Implementierungsmöglichkeiten von Sozialstandards in die Welthandelsorganisation (WTO)

Von der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg – Fachbereich 4 Wirtschafts- und Rechtswissenschaften – zur Erlangung des Grades eines

Doktors der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. Pol.)

Genehmigte Dissertation

von:

Dipl.-Kaufm. Niels Memmen

Geb. 30.03.1971 in Bremerhaven

Referent: **Prof. Dr., Dr. h.c. G. Frank**Koreferent: **Prof. Dr. C. Ossorio-Capella**

Tag der Disputation: 09.10.2003

Gliederung:

Abbildungsverzeichnis	6
Abkürzungsverzeichnis	6
A) Einleitung	10
1 Einleitung	10
2 Problemzusammenhang	
B) Rechtliche Bedeutung von Sozialstandards	
1 Sozialstandards sind Menschenrecht	
1.1 Historie von Sozialstandards	
1.2 Definition von Sozialstandards und Sozialklauseln	
2 Das Völkerrecht	
2.1 Rechtsverbindlichkeit des Völkerrechts	
2.2 Das Individuum als Völkerrechtssubjekt	
2.3 Souveränität	
2.4 Sanktionsmöglichkeiten im Völkerrecht	
2.4.1 Retorsion	
2.4.2 Repressalie	
2.5 Zusammenfassung	36
3 Rechtliche Bedeutung von Sozialstandards, welche in internationa-	
len Verträgen ihren Niederschlag gefunden haben	37
3.1 Soziale Menschenrechte auf Ebene der Völkergemeinschaft	37
3.1.1 UN - Charta	37
3.1.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)	38
3.1.2.1 Verbot von Kinderarbeit	40
3.1.2.2 Verbot von Zwangsarbeit	
3.1.2.3 Diskriminierungsverbot	
3.1.2.4 Recht auf Kollektivverhandlungen	
3.1.2.6 Streikrecht	
3.1.2.7 Mindestlohn	
3.1.2.8 Recht auf Arbeit.	
3.1.2.9 Kündigungsschutz	
3.1.3 Die Menschenrechtspakte	
3.1.3.1 Bürgerrechtspakt	45
3.1.3.1.1 Verbot von Kinderarbeit	45
3.1.3.1.2 Verbot von Zwangsarbeit	
3.1.3.1.3 Diskriminierungsverbot	
3.1.3.1.4 Recht auf Vereinigungsfreiheit	
TENERAL DISCONDENIE DE LA COMPONICION DELLA COMPONICIONE DELLA COMPONICION DELLA COMPONICION DELLA COMPONICION DELLA COMPONICION DELLA COMPONICION DELLA COMPONICIONE DELLA COMPONICIONE DELLA COMPONICIONE DELLA COMPONICIONE DELLA COMPONICIONE DELL	4/

	48
3.1.3.2.1 Verbot von Kinderarbeit	48
3.1.3.2.2 Diskriminierungsverbot	49
3.1.3.2.3 Recht auf Vereinigungsfreiheit	49
3.1.3.2.4 Streikrecht	50
3.1.3.2.5 Mindestlohn	50
3.1.3.2.6 Recht auf Arbeit	50
3.1.3.2.7 Rechte, die im Sozialpakt nicht enthalten sind	51
3.1.4 ILO	
3.1.4.1 Historie und Ziele der ILO	
3.1.4.2 Aufbau, Hierarchie, Struktur der ILO	
3.1.4.3 Übereinkommen und Empfehlungen	53
3.1.4.4 Sanktionsmöglichkeiten	
3.1.4.4.1 Das Berichtsverfahren	
3.1.4.4.2 Das allgemeine Beschwerdeverfahren	56
3.1.4.4.3 Das Klageverfahren	56
3.1.4.5 ILO - Standards	
3.1.4.5.1 Verbot von Kinderarbeit	
3.1.4.5.2 Verbot von Zwangsarbeit	
3.1.4.5.3 Diskriminierungsverbot	
3.1.4.5.4 Recht auf Kollektivverhandlungen	
3.1.4.5.5 Recht auf Vereinigungsfreiheit	
3.1.4.5.6 Streikrecht	
3.1.4.5.7 Mindestlohn	
3.1.4.5.8 Recht auf Arbeit.	
3.1.4.5.9 Kündigungsschutz	
3.1.5 Zusammenfassung der Ebene der Völkergemeinschaft	
3.2 Auf ragionalan Ehanan	60
3.2 Auf regionalen Ebenen	
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69
3.2.1 Auf europäischer Ebene 3.2.1.1 Europäische Menschenrechtskonvention 3.2.1.1.1 Verbot von Kinderarbeit	69 69 70
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 69 70
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 69 70 71
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 69 70 71
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 71
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 71
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 72 72
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 71 72 72
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 72 72 73
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 72 72 73 73
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 72 72 73 73 73
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 72 72 73 73 73
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 72 73 73 73 74 75
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 72 72 73 73 74 74 75
3.2.1 Auf europäischer Ebene	69 70 71 71 71 72 73 73 74 74 75 75
3.2.1.1 Europäische Menschenrechtskonvention 3.2.1.1.1 Verbot von Kinderarbeit 3.2.1.1.2 Verbot von Zwangsarbeit 3.2.1.1.3 Diskriminierungsverbot 3.2.1.1.4 Recht auf Vereinigungsfreiheit 3.2.1.1.5 Rechte, die nicht in der EMRK enthalten sind 3.2.1.2 Europäische Sozialcharta 3.2.1.2.1 Verbot von Kinderarbeit 3.2.1.2.2 Verbot von Zwangsarbeit 3.2.1.2.3 Diskriminierungsverbot 3.2.1.2.4 Recht auf Kollektivverhandlungen 3.2.1.2.5 Recht auf Vereinigungsfreiheit 3.2.1.2.6 Streikrecht 3.1.2.2 Mindestlohn 3.1.2.2 Recht auf Arbeit 3.1.2.9 Kündigungsschutz 3.2.2 Amerikanische Menschenrechtskonvention	69 70 71 71 71 72 73 73 74 74 75 75
3.2.1 Auf europäischer Ebene 3.2.1.1 Europäische Menschenrechtskonvention 3.2.1.1.1 Verbot von Kinderarbeit 3.2.1.1.2 Verbot von Zwangsarbeit 3.2.1.1.3 Diskriminierungsverbot 3.2.1.1.4 Recht auf Vereinigungsfreiheit 3.2.1.1.5 Rechte, die nicht in der EMRK enthalten sind 3.2.1.2 Europäische Sozialcharta 3.2.1.2.1 Verbot von Kinderarbeit 3.2.1.2.2 Verbot von Zwangsarbeit 3.2.1.2.3 Diskriminierungsverbot 3.2.1.2.4 Recht auf Kollektivverhandlungen 3.2.1.2.5 Recht auf Vereinigungsfreiheit 3.2.1.2.6 Streikrecht 3.1.2.2.7 Mindestlohn 3.1.2.2.8 Recht auf Arbeit 3.1.2.9 Kündigungsschutz 3.2.2 Amerikanische Menschenrechtskonvention 3.2.2.1 Verbot von Kinderarbeit	69 70 71 71 71 72 73 73 74 75 75 75
3.2.1.1 Europäische Menschenrechtskonvention 3.2.1.1.1 Verbot von Kinderarbeit 3.2.1.1.2 Verbot von Zwangsarbeit 3.2.1.1.3 Diskriminierungsverbot 3.2.1.1.4 Recht auf Vereinigungsfreiheit 3.2.1.1.5 Rechte, die nicht in der EMRK enthalten sind 3.2.1.2 Europäische Sozialcharta 3.2.1.2.1 Verbot von Kinderarbeit 3.2.1.2.2 Verbot von Zwangsarbeit 3.2.1.2.3 Diskriminierungsverbot 3.2.1.2.4 Recht auf Kollektivverhandlungen 3.2.1.2.5 Recht auf Vereinigungsfreiheit 3.2.1.2.6 Streikrecht 3.1.2.2 Mindestlohn 3.1.2.2 Recht auf Arbeit 3.1.2.9 Kündigungsschutz 3.2.2 Amerikanische Menschenrechtskonvention	69 70 71 71 71 72 72 73 73 74 75 75 75 75

3.2.2.4 Recht auf Vereinigungsfreiheit	79
3.2.2.5 Rechte, die in der AMRK nicht geregelt sind	79
3.2.3.1 Verbot von Kinderarbeit	81
3.2.3.3 Diskriminierungsverbot	
3.2.3.4 Recht auf Vereinigungsfreiheit	83
3.2.3.5 Rechte, die nicht in der ACHPR geregelt sind	
3.2.4 Arabische Charta der Menschenrechte	
3.2.4.1 Verbot von Kinderarbeit	
3.2.4.3 Recht auf Vereinigungsfreiheit	
3.2.4.4 Streikrecht	
3.2.4.5 Mindestlohn	
3.2.4.6 Recht auf Arbeit.	
3.2.4.7 Rechte, die durch die ACMR nicht geregelt werden 3.2.5 Zusammenfassung der regionalen Ebenen	
3.3 Exkurs: Sozialstandards in der Bundesrepublik Deutschland	
3.3.1 Sozialstaatsprinzip	92
3.3.2 Soziale Grundrechte	96
3.3.3 Verwirklichung von Sozialstandards im bundesdeutschen	
Recht	97
3.3.3.1 Verbot von Kinderarbeit	
3.3.3.2 Verbot von Zwangsarbeit	
3.3.3.3 Diskriminierungsverbot	
3.3.3.5 Recht auf Vereinigungsfreiheit	
3.3.3.6 Streikrecht	
3.3.3.7 Mindestlohn	
3.3.3.8 Recht auf Arbeit	
3.3.3.9 Kündigungsschutz	
C) Implementationsansätze für Sozialstandards in die WTO	
1 Die Welthandelsorganisation	
1.1 Entstehungsgeschichte der WTO bis Doha	
1.2 Die WTO als Welthandelsorganisation	114
1.2.1 Ziele der WTO	114
1.2.2 Struktur und Hierarchie der WTO	116
1.2.3 WTO - Verträge	118
1.2.4 Der Aufbau der WTO	
1.2.4.1 Das Streitbeilegungsverfahren	

2 Beweggründe für eine Implementierung von Sozialstandards in	
den internationalen Handel	127
2.1 Handelspolitische Begründung	127
2.2 Entwicklungspolitische Begründung	129
2.3 Humanitäre oder ethische Begründung	134
2.4 Zusammenfassung des Kapitels	136
3 Welche sozialen Standards kämen für eine Implementierung in die	
WTO in Frage	138
4 Vorstellung von Alternativen zu Sozialstandards	141
4.1 Sozialstandards als ausschließlicher Bestandteil der ILO	141
4.2 Verhaltenskodizes für Transnational Cooperations	144
4.3 Einführung von Soziallabels	147
4.4 Ergebnis des Kapitels	152
5 Implementationsansätze für Sozialstandards in die WTO	153
5.1 Ausweitung von Art. 20 GATT und Art. 14 GATS	153
5.2 Streitbeilegungsverfahren	154
5.3 Implementationsansatz durch den Abschluß eines	
Zusatzabkommens	156
5.4 Verpflichtung, sich an Normen der ILO zu halten	157
5.5 Sozialstandards sind Menschenrecht	158
6 Sanktionsmöglichkeiten der WTO, um Sozialstandards	
international durchzusetzen	159
6.1 Sanktionsmöglichkeiten für die WTO	159
6.2 Reaktion der betroffenen Länder auf Sanktionen am Beispiel des	
GSP und des NAALC der USA und Südafrikas	160
D) Institutionentheorie	162
1 Die Realistische Schule	163
2 Die Idealistische Schule.	165
3 Die Grotianische Schule	167
3.1 Neoliberale Institutionentheorie (rationalistische)	169
3.2 Reflexive Institutionentheorie	171
4 Kulturelle Kritik an der Institutionentheorie	174
E) Interessenpolitische Analyse zur Implementierung von	
Sozialstandards in die WTO	175

1 Kontroverse Diskussion in einigen ausgewählten Ländern zur	
Einführung von Sozialstandards in die WTO	175
1.1 Staatliche Ebene	176
1.1.1 Befürworter einer Implementierung von Sozialstandards in	
die WTO	176
1.1.2 Gegner einer Implementierung von Sozialstandards in die	
WTO	183
1.2 Gewerkschaften	186
1.3 Arbeitgeberverbände	188
2 Chancen einer Implementation von Sozialstandards in die WTO	190
F) Wirtschaftstheoretische Bewertung der Interessendivergenz	197
1 Außenhandelstheorie	197
1.1 Absolute Kostenvorteile nach Adam Smith	198
1.1.1 Vorteile des Außenhandels nach Adam Smith	198
1.1.2 Absolute Kostenvorteile im Außenhandel nach Adam Smith	200
1.2 Ausbau des Freihandels als Alternative zu Sozialstandards	203
1.2.1 Ricardos Theorie der komparativen Vorteile	203
1.2.2 Der Methuen - Vertrag	206
1.3 Die Faktorausstattungstheorie auf Basis der Theorie der	
komparativen Vorteile	209
1.3.1 Heckscher - Ohlin – Modell	210
1.3.2 Stolper – Samuelson Theorem	214
1.3.3 Leontief - Paradoxon	216
1.3.4 Auswirkungen von Sozialstandards gem. des Heckscher –	
Ohlin Modells	217
1.4 Linder – Hypothese	218
1.5 Grotewolds Theorie der zentralen Orte: regionale Theorie	
des Welthandels	225
1.6 Studien zur Linder – Hypothese und Grotewolds Theorie der	
zentralen Orte	228
1.7 Das Einkommen – Ausgaben - Modell bei Keynes und	
Überlegungen zum Außenhandel	232
2 Reale wirtschaftliche Situation	238
2.1 Der Begriff des Protektionismus	238

2.2 Reale	e Wettbewerbssituation	241
2.2.1 Ke	ein Handelswettbewerb zwischen Entwicklungsländern	
un	nd der Triade	242
2.2.2 Uı	nbegründeter Vorwurf des Sozialprotektionismus seitens	
de	er Entwicklungsländer	246
2.2.3	Auswirkungen des Handels für die Entwicklungsländer	250
2.3 Ausw	virkungen einer Einführung von Kernarbeitsstandards in	
Lände	ern der 3. Welt	253
G) Zusammen	fassung und Fazit	258
H) Literatur		269
Abbildungsver	rzeichnis	
Abb. 1: Sozials	tandards auf der Ebene der Völkergemeinschaft	. 67
	tandards auf den regionalen Ebenen	
	r der WTOblichtungsverfahren	
Abb. 5: Zur Pro	oduktion von Gütern in Amerika und Europa benötigte	
	menge	
1100. 0. Du s Ell	Tusgueen Modell	.
Abkürzungsve	erzeichnis	
ACHPR	= Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und	
	Völker	
ACMR	= Arabische Charta der Menschenrechte	
AEMR	= Allgemeine Erklärung der Menschenrechte	
AMRK	= Amerikanische Menschenrechtskonvention	
AKP	= Afrikanische, karibische und pazifische Staaten	
Appallate Body	= Revisionsinstanz des DSB	
Art.	= Artikel	
ASEAN	= Assiociation of Southeast Asian Nations	
Aufl.	= Auflage	
Bd.	= Band	
BGB	= Bürgerliches Gesetzbuch	
BSP	= Bruttosozialprodukt	
BVerG	= Bundesverfassungsgericht	
C	= Konvention (Übereinkommen), Konsum	
C'	= Steigung des Konsums	

 C_{aut} = autonomer Konsum

CBERA = Caribbean – Basin – Economic – Recovery - Act

d. h. = das heißt

DSU (DSB) = Vereinbarung über Regeln und Verfahren zur

Beilegung von Streitigkeiten

(Dispute Settlement Body)

ebd. = ebenda

ESC = Europäische Sozialcharta

EG = Europäische Gemeinschaft (häufig anstelle von EU

benutzt)

EGV = Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft

EuGH = Europäischer Gerichtshof

EMRK = Europäische Menschenrechtskonvention

et. al. = und andere

f. = folgende Seite

ff. = folgende Seiten

FDI = Foreign Direct Investments

G-8 = Gipfeltreffen der acht mächtigsten Wirtschaftsnationen

G-77 = Gipfeltreffen der 77 ärmsten Länder

GATS = Abkommen über Dienstleistungshandel

(General Agreement on Trade and Services)

GATT = Zoll- und Handelabkommen

GATT 1947 = Zoll- und Handelsabkommen [alt]

(General Agreement on Tariffs and Trade)

GATT 1994 = Zoll- und Handelsabkommen [neu]

(General Agreement on Tariffs and Trade)

gem. = gemäß

GG = Grundgesetz

GSP = Allgemeines Präferenzsystem (Generalized System of

Preferences)

Hrsg. = Herausgeber
I = Investition

IACH = Interamerikanischer Menschenrechtsgerichtshof

IAA = Internationales Arbeitsamt

ICATU = International Confederation of Arab Trade Unions
ICFTU = International Confederation of Free Trade Unions

IGH = Internationaler Gerichtshof

ILO = International Labour Organisation

IMF = International Monetary Fund (vgl. IWF)IOE = International Organisation of Employers

IPBürg = Internationaler Pakt über bürgerliche und politische

Rechte (Bürgerrechtspakt)

IPWirt = Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und

kulturelle Rechte (Sozialpakt)

i.S.d = im Sinne des

ITO = International Trade Organisation

IWF = Internationaler Währungsfond (vgl. IMF)

i.V.m = in Verbindung mit

Kap. = Kapitel

KSchG = Kündigungsschutzgesetz

MSchG = Mutterschutzgesetz

NAALAC = North American Agreement on Labor Cooperation

NAFTA = North American Free Trade Agreement

NATO = North – Atlantic – Treaty - Organisaton

NGO = Nichtregierungsorganisation (Non Governmental

Organisation)

OAS = Organisation Amerikanischer Staaten
OAU = Organisation für Afrikanische Einheit

OECD = Organisation for Economic Cooperation and

Development

S. = Seite

SAARC = South Asian Association for Regional Cooperation

SPS = Übereinkommen über die Anwendung

gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher

Maßnahmen

SrtVollzG = Strafvollzugsgesetz

TBT = Übereinkommen über technische Handelshemmnisse

TNC = Transnational Cooperation

TRIPS = Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte des

Rechtes des geistigen Eigentums

(Trade- Related Intellectual Property Rights)

u. = und

u.a. = unter anderem

UN (UNO) = Vereinte Nationen

UNDP = United Nations Development Program

URAA = Uruguay Round Agreement Act ÜWTO = Übereinkommen von Marrakesch

> = Vereinigte Staaten von Amerika (United Staates of America)

vgl. = vergleiche

USA (US)

WRV = Weimarer Reichsverfassung

WTO = Welthandelsordnung

(World Trade Organisation)

Y = Produktion

Y₀ = Gleichgewichtseinkommen

Y^d = geplante Güternachfrage

Y* = Vollbeschäftigungseinkommen

Y^d = effektive Nachfrage

z.B. = zum Beispiel

A) Einleitung

"Daß aber der Kreislauf des Geldes von den Marktverhältnissen der moralischen Welt abhängen könnte, darauf ist bis zum heutigen Tage kein Wirtschaftsweiser gekommen."

1 Einleitung

In einer von Globalisierung² gekennzeichneten Welt kommen internationalen Organisationen, wie den Vereinten Nationen, der Weltbank, dem Internationalen Währungsfond und der Welthandelsorganisation immer mehr Bedeutung zu. Dies ist vor allem dem Grund zuzurechnen, daß die einzelnen Staaten von sich behaupten, Probleme nicht mehr unilateral, sondern nur noch multilateral lösen zu können. Gleichsam ist diese Welt gekennzeichnet durch den Versuch der Zivilgesellschaft (Individuen und Nichtregierungsorganisationen), mehr Einfluß auf die internationale Weltordnung zu erlangen.

Die Welthandelsorganisation, welche 1995 aus dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT) 1947 entstanden ist, hat die Aufgabe, den internationalen Handel zu fördern und dafür Sorge zu tragen, daß dieser auch fair getätigt wird. Grundlage hierfür ist der internationale Freihandel. Eine Verknüpfung von Sozialstandards mit dem Handel lehnt diese Organisation bislang ab. Einflußmöglichkeiten von Nichtregierungsorganisationen innerhalb der Welthandelsorganisation (WTO) sind bis zu diesem Zeitpunkt relativ begrenzt.

Spätestens nach der Ministertagung der WTO von Seattle 1999 hat sich der Druck der Zivilgesellschaft auf die internationale Ordnung erhöht. Dies macht sich durch massive Demonstrationen und Proteste bemerkbar. Dabei wird unter anderem eine Verknüpfung des Handels mit sozialen Rechten gefordert. Diese Forderung ist seitdem durch einige Staaten übernommen worden. Andere Staaten lehnen diese Forderung als Sozialprotektionismus seitens der Industriestaaten ab.

Werfel, Franz (1968): Die vierzig Tage des Musa Dagh. München, Zürich. Droemersche Verlagsanstalt. S. 130.

² Zum Begriff ,Globalisierung' vgl.: Stiglitz, Joseph (2002): Die Schatten der Globalisierung. Berlin. Siedler Verlag. S. 23 f.

Die Diskussion um Sozialstandards ist bereits schon im 19ten Jahrhundert entstanden. Seitdem bricht sie nicht mehr ab. So ist zum Beispiel die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) 1919 im Rahmen des Versailler Vertrages gegründet worden. Damals wurde angenommen, daß soziale Ungerechtigkeit in den einzelnen Ländern ein Grund für den Ausbruch des Ersten Weltkrieges war. Somit wurde bereits damals eine Verbindung von Frieden und sozialer Gerechtigkeit hergestellt. Gleichfalls wurde angenommen, daß, nur wenn alle Staaten Sozialstandards einführten, dies auch zu keinen Nachteilen führte. Es wurde vermutet, daß wenn ein Land die Standards unterliefe, es andere Nationen in ihrer Entwicklung beeinträchtigen würde. Die Verknüpfung von Handel und Sozialstandards wurde auch nach dem Zweiten Weltkrieg wieder hergestellt. So sollten zum Beispiel in der zu gründenden International Trade Organisation (ITO) Sozialstandards enthalten sein. Diese Organisation kam allerdings nie zustande, da sie von den Vereinigten Staaten von Amerika nicht ratifiziert wurde. Aus den Verhandlungen zur ITO entstand allerdings das GATT. Soziale Menschenrechte wurden dann in den Bürgerrechtspakten von 1966 verankert. Als es zur Gründungsrunde der WTO, der Uruguay Runde, kam, wurde von einigen Ländern eine Verknüpfung des Handels mit Sozialstandards gefordert. Dies ist abgelehnt worden. Die Ministertagung von Singapur 1996 übernahm dann einen Passus hierüber. Die Ministertagung von Seattle soll unter anderem über diesen Punkt gescheitert sein und 2001 wurde in Doha der Passus von Singapur bestätigt. Letztendlich ist die WTO bislang, trotz des öffentlichen Drucks, nicht bereit eine Verknüpfung zwischen Handel und Sozialen Rechten zu akzeptieren.

Die vorliegende Arbeit wird sich genau hiermit beschäftigen, das heißt es geht um Implementationsmöglichkeiten von Sozialstandards in die WTO. Dabei wird ein 'ganzheitlicher Ansatz' gewählt, um festzustellen, wie die einzelnen Ebenen hierzu stehen. Die Ebenen werden dabei untergliedert in die völkerrechtliche, die politische und die ökonomische Ebene. Erstere, da es sich um weltweite Handlungsansätze handelt. Hierbei ist zu untersuchen, ob das Völkerrecht internationale Organisationen legitimiert, ob soziale Grundrechte, das heißt Menschenrechte, gleichzusetzen sind mit Sozialstandards und ob es Sanktionsmechanismen im Rahmen des Völkerrechtes gibt. Die zweite Ebene, die politische, wird untersuchen wie Staaten, Gewerkschaften und Arbeitge-

berverbände zu diesem Themenkomplex stehen. Auf der ökonomischen Ebene werden wirtschaftliche Überlegungen zu den Vor- und Nachteilen einer internationalen Sozialklausel innerhalb der Länder untersucht. Zu allerletzt werden diese drei Ebenen verbunden werden, um eine Aussage treffen zu können, ob es sinnvoll wäre Sozialstandards in die WTO zu implementieren und diese unter Umständen mit Sanktionsmechanismen durchzusetzen.

Nach einer Einführung in den Problemzusammenhang in Teil A wird in Teil B der Zusammenhang zwischen sozialen Grundrechten (Menschenrechten) und Sozialstandards betrachtet. Hierzu wird zuerst auf die Historie von Sozialstandards eingegangen, um sie dann für diese Arbeit zu definieren. Kapitel 2 dieses Teils geht auf die Ebene des Völkerrechts ein. Hier geht es zuerst um dessen Rechtsverbindlichkeit, dann um das Individuum als Völkerrechtssubjekt, dann um die Souveränität von Staaten, um es mit den Sanktionsmöglichkeiten im Völkerrecht zu beenden. Teil B Kapitel 3 untersucht die rechtliche Bedeutung von Sozialstandards, welche in internationalen Verträgen ihren Niederschlag gefunden haben. Dazu wird erst auf die völkerrechtliche Ebene, wie UN, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, die Menschenrechtspakte und die ILO eingegangen. Darauf folgend werden regionale Ebenen beleuchtet. Dazu zählen die europäische, die amerikanische, die afrikanische und die arabische. Abschließend wird untersucht werden, wie internationales Recht im Bereich der sozialen Grundrechte in nationales Recht umgeformt werden kann. Dieses geschieht am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland. Teil C der Arbeit wird sich mit den Implementationsansätzen für Sozialstandards in die WTO beschäftigen. Hierzu wird die WTO beschrieben, um dann die Beweggründe für eine Implementierung von Sozialstandards in den internationalen Handel zu untersuchen. Ist dies geschehen, werden die für eine Einführung in die WTO in Frage kommenden Sozialstandards vorgestellt. Anschließend werden Alternativen zu Sozialstandards diskutiert. Anschließend werden Implementationsansätze von Sozialstandards in die WTO vorgestellt. Teil C dieser Arbeit wird mit den Sanktionsmöglichkeiten der WTO, Sozialstandards international durchsetzen zu können, abgeschlossen. In Teil D wird auf die Institutionentheorie eingegangen. In Teil E wird eine interessenpolitische Analyse durchgeführt. Hier wird zuerst die kontroverse Diskussion auf Staats-, Gewerkschafts- und Arbeitgeberebene beleuchtet. Abschließen wird dieser Teil der Arbeit, ob es politisch machbar sei, Sozialstandards in die WTO zu implementieren. Der letzte Teil dieser Arbeit, Teil F, wird zu einer wirtschaftstheoretischen Bewertung der Interessendivergenz führen. Dabei wird zuerst die Außenhandelstheorie vorgestellt, um dann die reale Wettbewerbssituation der Staaten darzustellen. Die Arbeit wird mit einem Fazit abschließen, in welchem alle Ebenen dieser Arbeit verknüpft werden.

2 Problemzusammenhang

Die WTO, die 1995 gegründet wurde, ist eine internationale Organisation mit eigener Rechtsverbindlichkeit³, welche den internationalen Handel fördern möchte. Dies soll vor allem durch eine Liberalisierung des Handels erfolgen. Alles, was der Handelsliberalisierung entgegensteht, wie zum Beispiel Umweltstandards oder Sozialstandards, soll nach Möglichkeit nicht mit in die WTO übernommen werden.⁴ Dennoch sind Umweltstandards, im Gegensatz zu den Sozialstandards, in den letzten Jahren vermehrt in die Praktiken der WTO übernommen worden.⁵

Für eine Implementierung von Sozialstandards haben sich in den vergangenen Jahren insbesondere Industriestaaten und Gewerkschaften eingesetzt. Entwicklungsländer haben sich hingegen vehement gegen eine Einführung dieser gewehrt. Sie befürchten durch eine Implementierung von Sozialstandards in das internationale Handelssystem, einen versteckten Versuch der Industrieländer, Sozialprotektionismus zu betreiben und das Ungleichgewicht zwischen erster und dritter Welt dadurch noch zu vergrößern oder zumindest pari zu halten. Des weiteren behaupten die Gegner einer Einführung, daß die International Labor Organisation (ILO), eine Unterorganisation der Vereinten Nationen (UN), die geeignete Institution für die Durchsetzung von Sozialstandards sei, da sie diese bereits seit Jahrzehnten setzte.⁶

Während der Ministertagung der WTO 1999 in Seattle kam es zu massiven Protesten von Gewerkschaften, Nichtregierungsorganisationen (NGOs) und Globalisierungsgegnern. Diese forderten unter anderem eine Einführung von Sozialstandards in die Welthandelsorganisation. Diese Proteste werden als ein

.

³ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): Einführung in das Völkerrecht. 7. Aufl. Tübingen und Basel. A. Francke Verlag. S. 331.

⁴ Vgl. Memmen, Niels (2000): Das Verhältnis Chinas zur WTO. In: Frank, Götz, Meyerholt, Ulrich (Hrsg.) Schriftenreihe Wirtschaft & Öffentliches Recht. Oldenburg. Juristisches Seminar der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. S. 12.f. und S. 21.

Vgl. Senti, Richard (1996): Der Umweltschutz als Chance und Gefahr der WTO - Welthandelsordnung. Zürich. Eidgenössische Technische Hochschule Zürich. S. 19 f. Es könnte sein, daß die Umwelt als wichtiger angesehen wird als der Mensch.

Vgl. Laser, Johannes (1996): Sozialklauseln im internationalen Handel – Ein Instrument des Neoprotektionismus? Braunschweig. Technische Universität Braunschweig. S. 28 f.

Grund dargestellt, warum die Ministertagung in Seattle gescheitert ist.⁷ Sie könnten auch ein Indiz dafür sein, daß sich eine "Zivilgesellschaft" gebildet hat, die Einfluß auf internationale Organisationen, wie die WTO, ausüben möchte. Eine Einführung von Sozialstandards in das internationale Handelssystem soll nach Ansicht der Zivilgesellschaft zum einen die sozialen Härten, die globaler Wettbewerb mit sich bringt, abschwächen⁹ und sei zum anderen durch Ethik- und Moralvorstellungen zwingend erforderlich im Welthandel. Dabei wird behauptet, daß Sozialstandards durch das Menschenrecht abgedeckt würden. Mit anderen Worten seien Sozialstandards also Menschenrecht rechtsverbindlich für die einzelnen Staaten ist, oder ob es sich hierbei lediglich um eine Willenserklärung der Unterzeichnerstaaten handelt. Wenn Sozialstandards die sozialen Härten im Welthandel lindern könnten, wäre es sicherlich zwingend erforderlich, diese in der WTO zu implementieren.

Fraglich ist auch, ob die ILO, welche keine oder nur unzulängliche Sanktionsmechanismen besitzt, ausreichend in der Lage ist soziale Standards im Welthandel durchzusetzen, oder ob Sozialstandards nicht zusätzlich auch in die Institution übernommen werden müßte, die sich explizit mit dem internationalen Welthandel beschäftigt, also in die WTO.

Eine weitere Frage lautet, ob es sich bei der Forderung nach internationalen Sozialstandards um eine Form von Sozialprotektionismus handelt. Dies wäre unter Umständen nur dann so, wenn sich die Triade mit den Entwicklungsländern in einem wirtschaftlichen Wettbewerb befände. Das heißt, wenn es keinen nennenswerten Wettbewerb zwischen dem Norden und dem Süden gäbe, könnte dieses Argument entkräftet werden.

-

¹⁰ Vgl. ebd. S. 159 f.

Vgl. Chadha, Rajesh et. al. (2000): Developing Countries and the Next Round of WTO Negotiations. In: The World Economy. Nr. 23/4. S. 432; vgl. auch Hinley, Brian (2000): Is the Millennium Round Worth Reviving? In: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik. Nr. 49/2000/1. S. 52 ff; vgl. auch Hauser, Hans (2000): Die WTO auf dem Prüfstand: Zur Notwendigkeit einer Millennium – Runde. In: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik. Nr. 49/2000/1. S. 61 f; vgl. auch Petersmann, Ernst - Ulrich (2000): The WTO constitution and human rights. In: Journal of International Economic Law. S. 19.

Weizsäcker, Ernst Ulrich (2001): "Viele der heutigen Globalisierungsakteure halten Ungleichheit für eine Tugend". Interview in: Das Parlament. Nr. 3-4. 19 Januar 2001. S. 2.

⁹ Vgl. Franke, Siegfried F. (1999): Sozialdumping durch Schwellenländer? Begründungen und Probleme der Forderung nach Sozialstandards. In: Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften/ Wirtschaftspolitisch (Hrsg.) Globalisierung der Wirtschaft: Ursachen – Formen – Konsequenzen. Berlin. Dunker und Humblot. S. 161.

Wenn also nur Länder der gleichen Entwicklungsstufe in einem Handelswettbewerb stünden, stellte sich die Frage, ob eine Einführung von Sozialstandards tatsächlich für die einzelnen Länder von Vorteil wäre und wie diese Standards von den betroffenen Staaten auch eingehalten werden würden. Eventuell müßte hier über einen Sanktionsmechanismus nachgedacht werden, der Staaten dazu bewegt, die Arbeitsnormen einzuhalten, ohne daß wirtschaftlicher Schaden für die betroffenen Personen entstünde.

Fraglich ist ebenfalls, ob eine Bewegung von 'unten', das heißt NGOs etc. Staaten dazu bewegen können, die Regeln einer internationalen Organisation zu verändern, oder ob bestehende Organisationen, wie die WTO, eher 'starr' sind, das heißt nicht in der Lage sind, sich durch Druck von außen zu ändern. Sofern die reflexive Institutionentheorie (vgl. Teil D Kap. 3.2) zugrunde gelegt wird, ist davon auszugehen, daß internationale Organisationen sich dynamisch verhalten. Das heißt, daß sie sich sowohl von innen, also durch die einzelnen Staaten und die Angestellten der WTO, als auch von außen - beispielsweise durch NGOs oder Individuen - neue Aufgaben oder Zielsetzungen geben können.

B) Rechtliche Bedeutung von Sozialstandards

"It is dangerous to study international organizations as if they were exclusively agencies of world order; they are also instruments of foreign policies. It is equally dangerous to see in states only forces serving national interests, for they are also the agents of varying types of international order. "II"

Teil B der Arbeit beschäftigt sich mit der Frage, ob Sozialstandards mit sozialen Grundrechten, das heißt Menschenrechten, gleichzusetzen sind. Sollte dies der Fall sein, könnte eine Sozialklausel bereits heute schon völkerrechtskompatibel sein. Dazu wird zuerst auf die Historie von Sozialstandards eingegangen, um diese danach für diese Arbeit zu definieren. Sind die Begriffe Sozialstandard und Sozialklausel geklärt worden, wird ihre rechtliche Relevanz in internationalen Verträgen untersucht werden. Dies wird die völkerrechtliche Relevanz von Sozialstandards aufhellen. Das heißt, es wird untersucht, ob die internationale Durchsetzung einer Sozialklausel bereits zum jetzigen Zeitpunkt kompatibel zum Völkerrecht ist.

1 Sozialstandards sind Menschenrecht

Im folgenden wird zuerst auf die Historie von Sozialstandards eingegangen, um dann die Begrifflichkeiten der Sozialstandards und der Sozialklausel zu klären. Dabei wird eine Verknüpfung zum Menschenrecht erstellt.

1.1 Historie von Sozialstandards

Die Diskussion um internationale Sozialstandards ist nicht neu. Bereits 1788 behauptete der französische Finanzminister Jaques Necker, daß es für ein Land ökonomisch vorteilhaft wäre, wenn es den einzigen Ruhetag, den es damals gab, abschaffe. Dies bliebe allerdings nur so lange ein Vorteil bis andere Länder dem ersten mit der Abschaffung des Ruhetages folgten. Dann würde die

Hoffmann, Stanley H. (1969): International Relations. The Long Road to Theory. In: Czempiel, Ernst – Otto (Hrsg.) Die Lehre von den Internationalen Beziehungen. S. 221.

Abschaffung von Sozialleistungen keinen Vorteil mehr für das erste Land erbringen. Aus diesem Grund sprach sich Necker für eine Beibehaltung dieses Ruhetages aus. 12 1833 forderte der britische Abgeordnete Charles Frederick Hindley, daß durch einen internationalen Vertrag zur Begrenzung der Arbeitszeit englische Gesetze erlassen werden könnten, welche ebenfalls die Begrenzung der Arbeitszeit beinhalteten. Der elsässische Fabrikant Daniel Legrand forderte in mehreren Memoranden an europäische Regierungen ein internationales Fabrikgesetz. 13 1858 wurde in der Schweiz erstmals ein Fabrikgesetz verabschiedet, welches den Arbeitstag auf zwölf Stunden begrenzte. Im Rahmen dieses Gesetzes wies der Pfarrer Bernhard Becker und Autor des Fabrikgesetzes darauf hin, daß erst dann faire Handelsbedingungen sozialer Art bestünden, wenn ein Abkommen dieser Art international beschlossen würde. 14 1890 wurde der erste multilaterale Vertrag über internationale Sozialstandards geschlossen. In ihm wurde der Handel von Sklaven verboten und stellte damit zum ersten Mal eine Verbindung zwischen internationalem Handel und Sozialstandards her. 1897 fanden Tagungen zu internationalen Sozialstandards in Zürich und Brüssel statt, welche dazu führten, daß 1901 das Internationale Arbeitsamt in Basel gegründet wurde. 15 Die sogenannte Berner Konvention von 1905¹⁶ war das erste internationale Abkommen, welches Sozialstandards verbindlich festschrieb. Dabei ging es um das Verbot des Imports und Einsatzes von gelbem und weißem Phosphor in der Streichholzproduktion. Im Rahmen dieser Produktion hatte es vorher schwere Unfälle gegeben. Zeitgleich wurde ein Abkommen verabschiedet, welches die Nachtarbeit von Frauen in der Industrie verbot. Beide Abkommen wurden von den beteiligten Staaten ratifiziert und traten 1912 in Kraft.¹⁷

Nach dem Ersten Weltkrieg wurde ein Zusammenhang zwischen ökonomischer Entwicklung und sozialer Gerechtigkeit für den Fortbestand des Weltfriedens durch die Staaten gesehen. Dieses war der Grund, warum 1919 im Rahmen des

.

¹² Vgl. Laser, Johannes (1996): S. 8.

¹³ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): Sozialklauseln. Münster. Verlag Westfälisches Dampfboot. S. 14 f.

¹⁴ Vgl. Stückelberger, Christoph (1995): Sozialklauseln – praktische Erfahrungen und ethische Bemerkungen. In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel – ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 83 f.

¹⁵ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 15.

¹⁶ Scherrer schreibt 1906: Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 15.

¹⁷ Vgl. . Laser, Johannes (1996): S. 8 f; vgl. auch Scherrer, Christoph et. al. (1998): S.15.

Versailler Vertrags die Internationale Arbeitsorganisation (ILO) mit dem Sitz in Genf gegründet wurde. 18 Seit 1946 ist sie eine rechtlich eigenständige Sonderorganisation der Vereinten Nationen (UN). 19 In den Verhandlungen zur Gründung der ILO stand in einem britischen Entwurf der Verfassung der ILO, daß eines der Hauptziele dieser Organisation darin bestünde

"den unlauteren Wettbewerb zu beseitigen, der sich auf drückende Arbeitsbedingungen stützt. "20

Desweiteren sollten Güter, welche im Rahmen des unlauteren Wettbewerbs produziert wurden, von den anderen Mitgliedsstaaten der ILO diskriminiert werden.²¹ Der britische Entwurf mit seinen Sanktionsmöglichkeiten wurde allerdings nicht in die Verfassung der Internationalen Arbeitsorganisation übernommen. In der Verfassung von 1919 wird aber betont, daß

"die Nichteinführung wirklich menschenwürdiger Arbeitsbedingungen durch eine Nation die Bemühungen anderer Nationen um Verbesserung des Loses der Arbeitnehmer in anderen Ländern hemmen würde. "22

Hier wurde genau, wie es bereits schon 1788 Jaques Necker, 1833 Charles Frederick Hindley, Daniel Legrand und 1858 Bernhard Becker im Rahmen des Schweizer Industriegesetzes taten, ein Zusammenhang zwischen der erfolgreichen Einführung Sozialstandards und der internationalen von Wettbewerbssituation eines Landes erstellt.

¹⁹ Vgl. Reuß, Matthias (1999): Menschenrechte durch Handelssanktionen. Hamburg. Institut für internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg. S. 8.

¹⁸ Vgl. Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): Welthandel und Menschenrechte. Bonn. Dietz. S. 40 f.

²⁰ Zitiert in Laser, Johannes (1996): S. 9; auch zitiert in Adamy, Wilhelm (1995): Zur Notwendigkeit elementarer Sozialklauseln im internationalen Handel. In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 11.

²¹ Vgl. Laser, Johannes (1996): S. 9.

Zitiert in Piepel, Klaus (1995): Was sind "Sozialklauseln" und warum beschäftigt sich Misereor mit diesem Thema? In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 7.

Jedoch sollten die Wettbewerbsvorteile, welche weniger entwickelte Staaten aufgrund niedriger Löhne hatten, nicht durch Sozialstandards aufgehoben werden, welche Arbeitskosten erhöhen und damit die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Länder schmälerten.²³

1947 nach dem Zweiten Weltkrieg sollten im Rahmen der Havanna – Charta Arbeitnehmerrechte in die zu gründende International Trade Organisation (ITO) übernommen werden. In Artikel 7 steht:

"Die Mitgliedsstaaten erkennen an, daß ungerechte Arbeitsbedingungen, insbesondere bei der Erzeugung für die Ausfuhr, im internationalen Handel Schwierigkeiten verursachen. Daher ergreift jeder Mitgliedsstaat alle geeigneten und praktisch durchführbaren Maßnahmen, um solche Bedingungen auf seinem Staatsgebiet zu beseitigen."²⁴

Die Havanna – Charta scheiterte am Widerstand der USA und wurde nicht durch diese ratifiziert. Somit kam es nicht zu einer Gründung der ITO.²⁵

Mitte der 50er Jahre des letzten Jahrhunderts setzte sich die Diskussion im Rahmen der Europäischen Sozialcharta innerhalb der Europäischen Gemeinschaft fort. Sozialklauseln wurden auch in einigen Rohstoffabkommen in den 70er Jahren aufgenommen. Die Brand – Kommission empfahl in den 80er Jahren, um eine Handelsliberalisierung zu erleichtern, die Implementierung von Sozialklauseln, damit unlauterer Wettbewerb verhindert würde. 1983 machten die Vereinigten Staaten von Amerika im Caribbean - Basin - Economic - Recovery - Act (CBERA) eine Gewährung von Handelspräferenzen von der Einhaltung bestimmter Arbeitnehmerrechte abhängig. Im Allgemeinen Präferenzsystem (Generalized System of Preferences; GSP) der USA kann einem Entwicklungsland seit 1984 das GSP entzogen werden, wenn es nicht bestimmte international anerkannte Arbeitnehmerrechte achtet. Im Rahmen des North American Free Trade Agreement (NAFTA) wurde 1993²⁶ ein Nebenabkommen über Sozialstandards, das North American Agreement on Labor Co-

²⁴ Zitiert in Laser, Johannes (1996): S. 10.

²³ Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 10.

Vgl. Laser, Johannes (1996): S. 10; vgl. auch Randzio – Plath, Christa (1995): Vom GATT zur WTO – fairer Welthandel oder Macht des Stärkeren? In: Wirtschaftsdienst: Wirtschaftliche Monatsschrift. Nr. 75/ 3. S. 156.

²⁶ Scherrer behauptet 1994: Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 13.

operation (NAALAC) unterzeichnet. Im Lomé – Abkommen von 1989 zwischen der Europäischen Gemeinschaft (EG) und den AKP²⁷ – Staaten wurden grundlegende Menschenrechte miteinbezogen. Das Europäische Parlament hat 1994 beschlossen, daß Sozialklauseln von der Europäischen Kommission sowohl in die Handelspräferenzen der Europäischen Union (EU) als auch in die GATT – Verhandlungen im Rahmen der Uruguay – Runde einzubringen seien.²⁸ Im Rahmen der Uruguay – Runde forderten vor allem die USA und Frankreich, daß das Thema Handel und Sozialstandards neben anderen Themen behandelt werden würde und in die neu zu gründende Welthandelsorganisation (WTO) implementiert werden solle.²⁹ 1995 forderten 117 Länder in der Abschlußerklärung des Weltsozialgipfels in Kopenhagen, daß die Kernarbeitsrechte einzuhalten seien.³⁰

Die Diskussion um die Einbeziehung von Sozialstandards – wie oben dargestellt - ist eine sehr alte. Sie wird immer wieder neu belebt. Das Thema einer Sozialklausel im internationalen Handel ist heutzutage noch so aktuell, wie es 215 Jahre zuvor schon gewesen war. Scheinbar sind die internationalen Verträge, welche es inzwischen gibt, nicht ausreichend, um Arbeitnehmerrechte international wirksam zu schützen.

1.2 Definition von Sozialstandards und Sozialklauseln

Im folgenden wird auf die Begrifflichkeiten von Sozialstandards und Sozialklauseln eingegangen. Zuerst werden Definitionen verschiedener Autoren vorgestellt, um im Anschluß eine eigene Definition zu erhalten.

Johannes Laser schreibt, daß Sozialklauseln Bestandteile eines internationalen Handelsvertrages seien, welche Regelungen über Sozialstandards beinhalteten.

Piepel, Klaus (1995):Was sind "Sozialklauseln" und warum beschäftigt sich Misereor mit diesem Thema? In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 7.

Afrikanische, karibische und pazifische Staaten. Meist ehemalige Kolonien europäischer Staaten.

²⁸ Vgl. Laser, Johannes (1996): S. 10 ff.

³⁰ Vgl. Hartwig, Jochen (1999): Ist der OECD - Entwurf zu einem Investitionsabkommen ein geeigneter Ansatzpunkt für ein entsprechendes WTO - Abkommen? In: Außenwirtschaft. Nr. 54/1. S. 84; vgl. auch Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 87 f.

Letztere seien wiederum Mindestnormen für die Ausgestaltung von Arbeitnehmerrechten und Arbeitsverträgen.³¹

Christoph Scherrer definiert die einzelnen Begrifflichkeiten ähnlich. Nach ihm sind Sozialstandards sämtliche Mindestnormen für die Ausgestaltung von Arbeitsverträgen, wie zum Beispiel Bestimmungen über die Arbeitszeit, den Lohn, die Sozialversicherung und andere. Ebenfalls gelte dies für die Ausgestaltung von Arbeitnehmerrechten. Diese seien ein Sammelbegriff für Koalitionsfreiheit, Tarifverhandlungsrecht, Verbot von Zwangsarbeit, Verbot der Kinderarbeit und dem Verbot der Diskriminierung in Beruf und Beschäftigung. Sozialklauseln sind laut Scherrer Vereinbarungen in Handelsverträgen, welche Vorschriften über Sozialstandards enthalten. Sie seien eine Möglichkeit, Arbeitsrechte international durchzusetzen.³²

Sozialstandards sind nach dieser Definition eher auf der Mikroebene und Sozialklauseln auf der Makroebene anzuordnen. Bei Laser und Scherrer sind sowohl Sozialstandards, Arbeiterrechte als auch Sozialklauseln gewerkschaftlich motiviert. Die Arbeitnehmerrechte stehen bei diesen Definitionen der einzelnen Begriffe im Vordergrund. Matthias Reuß definiert soziale Standards als Rechte, welche je nach institutionellem Zusammenhang unterschiedlich bezeichnet werden. Hierunter zählen unter anderem völkerrechtliche Sozialstandards, internationale Arbeitnehmerstandards, soziale und arbeitsrechtliche Mindeststandards, grundlegende Menschenrechte im Bereich der Arbeit und soziale Menschenrechte.³³ Obwohl es sich hierbei um etliche terminologische Unterschiede handelt, geht es immer um den Schutz derselben Rechte und Rechtsgüter. Diese Rechte entsprechen im Völkerrecht menschenrechtlichen und entwicklungspolitischen Pflichten der Staaten.

Dieses, so Reuß, komme daher, daß es viele menschenrechtliche Übereinkommen gibt, welche die Unterzeichnerstaaten verpflichten, die Menschenrechte nicht nur zu achten, sondern diese auch aktiv zu fördern und zu verwirklichen. Im Wirtschaftsvölkerrecht seien als Zielsetzung auch die Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung und damit verbunden die weltweite Erhöhung des Lebensstandards enthalten. Desweiteren hätten sich die Staaten dazu ver-

 ³¹ Vgl. Laser, Johannes (1996): S. 6.
 ³² Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 12.

³³ Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 3.

pflichtet, weniger entwickelte Nationen zu unterstützen. Diese völkerrechtlichen Pflichten sind laut Reuß Begründung dafür, daß die Staaten, die Verantwortung haben, sich für die Durchsetzung sozialer Standards in Entwicklungsländern einzusetzen. Dies müßte sowohl auf nationaler als auch im Rahmen internationaler Organisationen geschehen.³⁴

Gemäß Reuß sind Sozialstandards auf der Makroebene anzusetzen. Dieses widerspricht Scherrers und Lasers Definition, da letzterer in diesem Fall von Sozialklauseln spricht. Reuß scheint keinen Unterschied zwischen einer Mikround einer Makroebene zu machen, da er das einzelne Individuum nicht erwähnt. Er scheint vielmehr einen institutionellen Ansatz gewählt zu haben. Reuß betont, daß durch unterschiedliche Institutionen unterschiedliche Ziele in den Vordergrund gestellt werden. Dennoch gehe es bei all diesen Unterschieden um die gleichen Ziele und Rechte. Sozialstandards sind hier mit dem Menschenrecht gleichgesetzt. Dieses verpflichte die Staaten, die Lebensstandards in allen Ländern der Welt zu erhöhen.

In dem Arbeitspapier der fünften Konferenz der Arbeitsminister blockfreier und anderer Entwicklungsländer vom 19. - 23. Januar 1995 in Neu - Delhi ist zu entnehmen, daß eine Sozialklausel eine Vereinbarung im internationalen Handel sei, die es ermögliche, Importe und die Einhaltung von sozialen Mindestnormen in der Wirtschaft des exportierenden Landes zu verknüpfen. Diese Sozialklausel könne Importbeschränkungen oder –verbote für Produkte aus Ländern, Branchen oder Unternehmen vorsehen, die sich nicht an die festgelegten sozialen Normen halten. Ebenfalls könnten auch Importpräferenzen für Produkte aus Ländern in der Sozialklausel enthalten seien, in denen die festgelegten Mindeststandards nicht eingehalten würden.³⁵

In dem Arbeitspapier der fünften Konferenz der Arbeitsminister der Blockfreien und anderen Entwicklungsländer werden Sozialklauseln als internationale Verträge beschrieben, welche Importe und soziale Mindestnormen verbinden. Sie werden in diesem Papier auf der Makroebene angesetzt. Sanktionen

-

³⁴ Vgl. ebd. S. 3.

Vgl. O.V. (1995): Auswirkungen des internationalen Handels und internationaler Arbeitsstandards auf Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und Entwicklung in blockfreien und anderen Entwicklungsländern. In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 103.

oder Präferenzen auf Importe sind laut dieser Definition Teil einer Sozialklause1

Klaus Piepel von Misereor definiert Sozialklauseln im internationalen Handel als Sonderbestimmungen, welche in internationale Handelsabkommen eingefügt werden und eine Reihe von sozialen Mindeststandards festlegen. Dabei sei in negative und positive Sozialklauseln zu unterscheiden. Bei einer Negativklausel würde bei Nichteinhaltung der vereinbarten Standards bei der Herstellung einer Ware im Exportland das Importland den Marktzugang für dieses Produkt erschweren oder ganz untersagen. Bei einer Positivklausel würden dem Exportland bei Produkten, die unter Einhaltung der vereinbarten Standards hergestellt wurden, vorteilhafte Marktzugangsbedingungen gewährt werden. Desweiteren gebe es unilaterale und multilaterale Sozialklauseln. Erstere seien zum Beispiel im Allgemeinen Präferenzsystem (das Richtlinien über die Verzollung von Importwaren enthält) der Vereinigten Staaten und im Allgemeinen Präferenzsystem der Europäischen Union enthalten. Die Einhaltung bestimmter sozialer Mindeststandards werde in diesem Fall einseitig vom Importland durch das Zugeständnis besonders günstiger Marktzugangsbedingungen (zum Beispiel niedrigere Zölle) belohnt, während die Verletzung der Normen mit dem Entzug der Präferenzzölle bestraft würde. In der internationalen Diskussion gehe es um die Einführung multilateraler Sozialklauseln sowohl positiven als auch negativen Charakters in das Welthandelsregime. Dabei solle auf internationaler Ebene festgestellt werden, ob Handelspartner international vereinbarte soziale Mindeststandards einhalten oder verletzen. Gleichfalls solle multilateral über Maßnahmen entschieden werden, welche von der internationalen Gemeinschaft zur Förderung beziehungsweise zur Durchsetzung der in der Sozialklausel enthaltenen sozialen Mindeststandards zu ergreifen sind. ³⁶

Piepel beschreibt Sozialklauseln als internationale Vereinbarungen und setzt sie ebenfalls auf der Makroebene an. Sanktionen (Negativklausel) und Importpräferenzen (Positivklausel) sind nach Piepel genauso, wie bei der Arbeitskonferenz in Neu - Delhi, Bestandteil einer Sozialklausel. Des weiteren unterscheidet er zwischen unilateralen (ein Land bestimmt über die Sozialklausel) und multilateralen Sozialklauseln (internationaler Vertrag). Scheinbar sind unilaterale Sozialklauseln qualitativ anders zu bewerten als multilaterale.

³⁶ Vgl. Piepel, Klaus (1995): S. 7 f.

Die ILO (International Labour Organisation) hat bereits 1944 in ihrer Deklaration von Philadelphia den Schutz der internationalen Menschenrechte verankert. Damit gehen die in der UN Charta oder in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR) verankerten Menschenrechte auf die Definition der ILO zurück. So gut wie alle Tätigkeiten der ILO haben die Verwirklichung der Menschenrechte zum Ziel. Das heißt, die Arbeitnehmerstandards der ILO sind damit gleichzeitig Menschenrecht, bzw. umgekehrt geht das Menschenrecht auf die Arbeitnehmerstandards der ILO zurück.³⁷

In dieser Arbeit werden die Begriffe Sozialstandards und Sozialklausel in Anlehnung an Laser und Scherrer verwendet. Sozialstandards sind demnach sämtliche Mindestnormen für die Ausgestaltung von Arbeitnehmerrechten und Arbeitsverträgen. Eine Sozialklausel wird in internationalen Handelsvereinbarungen festgelegt, welche Vorschriften über Sozialstandards enthalten. Sozialklauseln beschreiben die Makroebene und Sozialstandards gehen in die Mikroebene ein. Im Rahmen dieser Arbeit wird eine Sozialklausel untersucht werden, welche auf multilateraler Ebene in die Welthandelsordnung übernommen werden könnte. In dieser Klausel werden bestimmte soziale Normen festgesetzt, welche durch eine Ratifizierung der einzelnen Staaten völkerrechtlich verbindlich würden. Diese Normen müßten die bei Scherrer erwähnten Arbeiterrechte, wie Koalitionsfreiheit, Tarifverhandlungsrecht, Verbot von Zwangsund Kinderarbeit sowie das Verbot der Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf beinhalten. Dadurch, daß die Sozialklausel völkerrechtlich verbindlich ist und im Rahmen dieser Arbeit überprüft werden soll, ob sie in die WTO übernommen werden kann, wird der institutionelle Ansatz Reuß übernommen. Dies bedeutet, daß es sich bei den Sozialstandards um Menschenrechte, wie es anhand der ILO aufgezeigt wurde, handelt, welche entwicklungspolitische Pflichten der einzelnen Staaten nach sich ziehen. Aus diesem Grund scheinen sowohl positive als auch negative Sanktionsmöglichkeiten, wie sie die Arbeitsminister der Blockfreien und anderen Entwicklungsländer und auch Piepel erwähnen, als Bestandteil dieser Sozialklausel nötig zu sein.

_

³⁷ Vgl. Körner – Dammann, Marita (1990): Bedeutung und faktische Wirkung von ILO – Standards – dargestellt am Beispiel Südafrikas. S. 33 ff; vgl. auch Böhmert, Sabine (2002): Das Recht der ILO und sein Einfluß auf das deutsche Arbeitsrecht im Zeichen der europäischen Integration. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 40 ff. u. 267 f.

2 Das Völkerrecht

Im folgenden wird das Völkerrecht in Bezug auf seine Rechtsverbindlichkeit, die Stellung des Individuums im Völkerrecht, die Souveränität der Staaten und die Sanktionsmöglichkeiten überprüft werden. Dies ist von Bedeutung, da sich die WTO, sofern sie eine Sozialklausel implementieren sollte, nicht in einem völkerrechtswidrigen Raum bewegen darf. Das Völkerrecht ist das einzig relevante Instrumentarium, auf welches sich sämtliche Staaten, Organisationen und Individuen berufen können, sofern sie sich auf die internationale Ebene begeben. Die WTO, welche sich dem Welthandel gewidmet hat, und auch Sozialstandards, die international durchgesetzt werden sollen, brauchen das Völkerrecht. Erstere, um weltweit agieren zu können und letztere, um international durchgesetzt werden zu können. Dabei ist zu untersuchen, ob die einzelnen Staaten bereit sind, ihre eigenen Interessen mit denen anderer zu koordinieren. Erst wenn sie hierzu bereit sind, können im Völkerrecht die notwendigen Rahmenbedingungen für eine internationale Zusammenarbeit geschaffen werden.

2.1 Rechtsverbindlichkeit des Völkerrechts

Beim Völkerrecht handelt es sich um eine Rechtsordnung, die damit auch geltendes Recht ist. Das Völkerrecht ist internationales öffentliches Recht, welches über die Grenzen der Staaten hinweggeht. Das Völkerrecht ist einem ständigen Wandel unterworfen und ist somit als dynamisch anzusehen. Die Handelnden verändern ihr Verhalten, indem sie vergangene, gegenwärtige und künftige Ereignisse in ihre Entscheidungen einfließen lassen. Dies entspricht der reflexiven Institutionentheorie, wie sie in Teil D Kap. 3.2 beschrieben wird.

-

³⁸ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S 9 ff; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. Heidelberg. C. F. Müller Verlag. S. 7 f; vgl. auch Malanczuk, Peter (2000): Akehurst's Modern Introduction to International Law. 7. Aufl. London, New York. Routledge. S. 5 ff; vgl. auch Walz, Gustav Adolf (1930): Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner. Stuttgart. Verlag von W. Kohlhammer. S. 115 ff.

³⁹ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 12 und 25; vgl. auch Mosler, Hermann (1976): Völkerrecht als Rechtsordnung. In: ZaöRV. Nr. 36/1976. S. 15 und 37.

Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 27; vgl. auch Jellinek, Georg (1966): Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Bad Homburg, Berlin, Zürich. Verlag Dr. Max Gehlen. S. 353.

Der Unterschied zwischen Völkerrecht und nationalem Recht ist, daß beim Völkerrecht Rechtserzeugende und Rechtsunterworfene dieselben Rechtssubjekte, nämlich zumeist Staaten sind. Dies ist im nationalen Recht nicht so. Das Völkerrecht ist ein Recht von gleichgestellten Staaten, das bedeutet, daß ein kleiner Staat formal einem großen Staat gleichgestellt ist. Dies erzeugt Probleme bei der Durchsetzung des Völkerrechts. Die Durchsetzung von Recht ist aber kein Wesensmerkmal desselben. Somit hat das Völkerrecht, auch ohne die Möglichkeit Recht durchzusetzen, eine Rechtsqualität, da es dem Charakter nach eine Sollensordnung ist, in der Normen mit Ge- und Verboten aufgestellt worden sind, welche auch befolgt werden sollen. Überdies bleibt auch ein nicht von der Völkergemeinschaft sanktionierter Bruch des Völkerrechts ein Völkerrechtsbruch.⁴¹

Die Durchsetzung des Völkerrechts geschieht im wesentlichen durch die beteiligten Staaten, die das Recht gleichzeitig schufen, also dezentral. Im Rahmen des Völkerrechts gibt es kaum zentrale Instanzen, die das Recht durchsetzen können. Hier wären vor allem der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen und der Internationale Strafgerichtshof zu nennen. Auch wenn Staaten das Völkerrecht verletzen, behält es dennoch seinen Charakter als Recht. Damit ist das Völkerrecht durchaus durchsetzbar, wenn es auch nicht unbedingt erzwingbar ist, da das Gewaltverbot zwischen den Staaten dieses verhindern könnte. Somit ist das Völkerrecht, wegen des Fehlens einer zentralen Durchsetzungsinstanz vielmehr als das staatliche Recht darauf angewiesen, daß die Normen freiwillig befolgt werden, also eine Akzeptanz finden. Die faktische Erzwingbarkeit wird aber nicht als konstitutives Merkmal einer Rechtsordnung angesehen. Auch verliert das Völkerrecht seine Rechtsqualität nicht dadurch, daß es seine normative Kraft zu einem wesentlichen Teil dem Willen seiner Rechtssubjekte verdankt. Dies entspricht der Gemeinschaftsbezogenheit des Völkerrechts, also dem Prinzip der Gegenseitigkeit (s.o.). 42

Neuerdings gibt es Tendenzen innerhalb des Völkerrechts, die sich von den konsensualen Regeln hin zu einer Mindestrechtsordnung entwickeln, die Nor-

-

⁴¹ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe Stephan (2000): S. 18 u. 22; vgl. auch Doehring, Karl (1999): Völkerrecht. Heildelberg. C. F. Müller Verlag. S. 18 f; vgl. auch Kelsen, Hans (1925): Allgemeine Staatslehre. Berlin. Verlag von Julius Springer. S. 124 ff.

⁴² Vgl. Kimminich, Otto; Hobe Stephan (2000): S. 18 ff; vgl. auch Doehring (1999): S. 18 ff; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 8 ff; vgl. auch Verdross, Alfred; Simma, Bruno (1984): Universelles Völkerrecht. 3. Aufl. Berlin. Dunker und Humbolt. S. 33 ff.

men enthält, welche als zwingend für alle anzusehen sind. Das heißt, es handelt sich hier um objektiv geltendes Recht. Die Probleme der Durchsetzbarkeit des Völkerrechts bleiben allerdings auch hier bestehen.⁴³

Das Völkerrecht hat auf internationaler Ebene Vorrang vor innerstaatlichem Recht, auch wenn dieses dem ersteren widersprechen sollte. Das heißt, ein Staat darf die Nichterfüllung eines völkerrechtlichen Vertrages nicht mit der Verfassungswidrigkeit des Vertrages in seiner eigenen Gesetzgebung begründen, da dies eine rein innerstaatliche Angelegenheit ist und das Völkerrecht nicht betrifft.⁴⁴ Buergenthal schreibt zutreffend:

"Innerstaatliches Verfassungsrecht hebt auf der internationalen Ebene das Völkerrecht nicht auf, obgleich das Verfassungsrecht auf innerstaatlicher Ebene Vorrang vor dem Völkerrecht genießen kann, was in den meisten Staaten der Fall ist."⁴⁵

Nach herkömmlicher Sicht ist das Völkerrecht auf innerstaatlicher Ebene nicht unmittelbar anwendbar, da es dort nicht alle Rechtsbeziehungen regelt. Mit anderen Worten muß Völkerrecht erst in nationales Recht umgewandelt werden, wenn es auch innerstaatlich bindend sein soll. Diese Sichtweise ändert sich neuerdings durch die wachsende Bedeutung der Menschenrechte⁴⁶ im Völkerrecht.⁴⁷ So kommt Buergenthal zu der Überzeugung, daß

"Die Charta der Vereinten Nationen wird zunehmend als "Verfassung" der Weltgemeinschaft bezeichnet."⁴⁸

⁴³ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 23; vgl. auch Delbrück, Jost (1997): Opening Adress. In: Delbrück, Jost (Hrsg.) New Trends in International Lawmaking – International ,Legislation' in the Public Interest. Berlin. Duncker und Humbolt. S. 17 f.

⁴⁴ Vgl. Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 6; vgl. auch Malanczuk, Peter (2000): S. 64; vgl. auch O'Conell, D. P. (1970): International Law. 1. Bd. 2. Aufl. London. Steven and Sons. S. 38 ff.

⁴⁵ Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 6.

⁴⁶ Zur Universalität der Menschenrechte sihe: Umozurike, U. Oji (1997): The African Charter on Human and Peoples' Rights. The Hague, Boston, London. Martinus Nijhoff Publishers. S. 7 u. 113; vgl. auch Morsink, Johannes (1999): The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting, and Intent. Philadelphia. University of Pennsylvenia Press. S. IX ff, 12 u. 21; vgl. auch Worku, Messeletch (2000): Entwicklungstendenzen des regionalen Menschenrechtsschutzes. Die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker. Berlin. Berlin Verlag, S. 36 u. 56.

⁴⁷ Vgl. ebd. S. 3 f; vgl. auch Malanczuk, Peter (2000): S. 71; vgl. auch O'Conell, D. P. (1970): S. 79

⁴⁸ Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 18.

Das bedeutet, daß es im Rahmen des Völkerrechts übergeordnete öffentliche Interessen gibt, die sich auch auf die nationalen Ebenen beziehen. Dies wird zum Beispiel an dem amerikanischen und europäischen System zum Schutz der Menschenrechte, dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Union und der Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) deutlich. All diesen Verträgen ist gemein, daß in ihnen eine öffentliche Ordnung für alle sie betreffenden Staaten besteht. Damit ist das Völkerrecht in eine Phase der "Konstitutionalisierung' getreten. Dies kommt vor allem dadurch zum Vorschein, daß die Staaten immer mehr multilaterale Verträge schließen, die allen Staaten, die in diesem System Mitglieder sind, dienen sollen. Vor allem geschieht dies in den Bereichen des Umweltschutzes und der Menschenrechte. Die Konzepte des internationalen Delikts, der erga omnes - Verpflichtungen⁴⁹ und des ius cogens⁵⁰ sind ein Merkmal dieses neuen Völkerrechts. Zusätzlich gibt es vermehrt anerkannte staatliche Schutzpflichten, welche teilweise die Drittwirkung von Grund- und Menschenrechten in ein System öffentlicher Ordnung mit einbeziehen. Es entsteht somit ein internationales öffentliches Recht, welches aus einer internationalen ordre public (Demokratie, Beachtung fundamentaler Menschenrechte und der rule of law) hergeleitet werden kann und immer mehr in die Richtung eines sekundären Völkerrechts geht.⁵¹

Gleichfalls entsteht seit 1990 eine immer stärker werdende internationale Gerichtsbarkeit, die zum Beispiel ihren Niederschlag im Internationalen Seegerichtshof in Hamburg, dem Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag⁵², den "ad – hoc – Tribunalen" zur Verurteilung internationaler Verbrechen in Ruanda und Jugoslawien und im Bereich der Welthandelsordnung in dem DSU (Dispute Settlement Understanding) der WTO findet. Zur Zeit wird im Umweltbereich ein Internationaler Umweltsgerichtshof gefordert.⁵³

-

⁴⁹ Vertragliche Pflichten, die ein Staat in einem völkerrechtlichen Menschenrechtsinstrument übernommen hat und dadurch Pflichten gegenüber allen Signatarstaaten sind. Dies gibt den Signatarstaaten die Möglichkeit, jede Menschenrechtsverletzung als eine internationale Angelegenheit zu betrachten. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 348.

⁵⁰ Zwingende Völkerrechtsnorm.

⁵¹ Vgl. Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 18 f; vgl. auch Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 64 ff.

⁵² Bislang haben weder die USA, Rußland, noch China den Internationalen Strafgerichtshof anerkannt.

⁵³ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 437.

Da das Völkerrecht rechtsverbindlich ist, spielt es keine Rolle, ob es auch tatsächlich durchgesetzt oder gar erzwungen werden kann. Viel bedeutender ist, daß es sich um eine Sollensordnung mit Ge- und Verboten handelt, an die sich alle Beteiligten halten sollen. Gleichfalls hat das Völkerrecht in den zwischenstaatlichen Beziehungen Vorrang zu innerstaatlichem Recht. Auch dies weist darauf hin, daß es sich hier tatsächlich um ein rechtsverbindliches Recht handelt. Ob, wie im klassischen Völkerrecht innerhalb der meisten Staaten, die souveräne Gesetzgebung Vorrang hat oder, wie in dem sich im Wandel befindlichen "neuen Völkerrecht", letzteres Priorität gegenüber nationalem Recht haben soll, ist für die Rechtsverbindlichkeit nicht von Bedeutung. Dieser Wandel und die neuen internationalen Gerichtshöfe sind vielmehr Indizien dafür, daß das Völkerrecht an Bedeutung für die einzelnen Staaten zunimmt und sich zu einem schlagkräftigen Rechtsinstrument mit einer Durchsetzungsmacht oder Sanktionsmacht entwickelt. Dadurch tritt die Rechtsverbindlichkeit des Völkerrechts noch deutlicher in den Vordergrund.

2.2 Das Individuum als Völkerrechtssubjekt

Heutzutage wird das Völkerrecht nicht mehr als ein Recht gesehen, welches sich nur auf die zwischenstaatlichen Beziehungen bezieht, vielmehr werden internationale Organisationen und natürliche juristische Personen miteinbezogen. Das heißt auch sie sind Träger völkerrechtlicher Rechte und Pflichten.⁵⁴ Weitgehender ist die immer häufiger anzutreffende Meinung, welche sich nach 1945 gebildet hat, daß in einer Rechtsordnung nur der Mensch Rechtssubjekt sein kann. Das bedeutet, daß Staaten und internationale Organisationen ihre Rechtssubjektivität nur von den einzelnen Individuen ableiten können. Auch wenn bis jetzt einzelne Individuen noch nicht auf die gleiche Stufe wie Staaten gestellt sind, wird dem Individuum doch ein partieller Subjektstatus gewährt, der es ihm möglich macht, seine materiellen Rechte prozessual im Völkerrecht geltend zu machen. So können zum Beispiel die Vereinten Nationen, also eine

.

Vgl. Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 2; vgl. auch Graf Vitzthum, Wolfgang (1997): Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts. In Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.) Völkerrecht. Berlin. Walter de Gruyter und Co. S. 14 ff; vgl. auch Malanczuk, Peter (2000): S. 1 f. Dieser behauptet allerdings, daß diesem Sachverhalt nicht zu viel Bedeutung gegeben werden sollte, da auch heute noch das Völkerrecht vor allem durch die Staaten repräsentiert wird.

internationale Organisation, mit Staaten völkerrechtsverbindliche Verträge abschließen, und Individuen können wegen begangener Kriegsverbrechen (siehe Beispiel die Ruanda- oder Jugoslawien- Tribunale) völkerrechtlich verurteilt werden. Des weiteren können Individuen in vielen regionalen Menschenrechtsabkommen (EMRK, AMRK, Afrikanische Charta der Menschenrechte) Individualbeschwerden einlegen.⁵⁵

Der Wandel des Völkerrechts im Bereich der Menschenrechte und damit auch der Stärkung des Individuums schreitet momentan relativ schnell voran. Bei gewichtigen Verletzungen der Menschenrechte, wie zum Beispiel Völkermord, Folter, Sklaverei und der willkürlichen Tötung und unmenschlichen Behandlung, gibt es momentan Einigkeit in der Völkergemeinschaft, daß diese geächtet werden müssen und somit auch ein Eingreifen von außen legitim ist. Bei sogenannten Verletzungen weniger gewichtiger Menschenrechte ist dies jedoch noch nicht der Fall.⁵⁶

All dieses deutet darauf hin, daß die Rechte und Pflichten des Individuums im Völkerrecht immer mehr gestärkt werden. Die Frage, die dennoch offenbleibt, ist, ob soziale Menschenrechte gewichtige oder weniger gewichtige Menschenrechte sind. Dies ist letztendlich nur an der Akzeptanz der Staatengemeinschaft für die einzelnen Sozialstandards zu ersehen. Somit müßte eine hohe Ratifizierung der einzelnen Standards durch die Staaten darauf hinweisen, daß sie Allgemeingültigkeit besitzen. Erst wenn dies der Fall wäre, kämen diese Sozialstandards für eine Implementierung in die WTO in Frage. Die hohe Akzeptanz der Sozialstandards wäre in diesem Falle besonders wichtig, da eine Sozialklausel innerhalb der WTO sicherlich auch Sanktionsmöglichkeiten beinhaltete.

.

⁵⁵ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 155 ff und S. 235; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 2; Graf Vitzthum, Wolfgang (1997): S. 14 ff.; vgl. auch Mosler, Hermann (1976): S. 30 f.

⁵⁶ Vgl. Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 120 f; vgl. auch Doehring, Karl (1999): S. 413 ff und 417 ff.

2.3 Souveränität

"Souveränität der Staatsgewalt bedeutet die Fähigkeit, eine Ordnung auf dem Staatsgebiet zu organisieren (Verfassungsautonomie oder innere Souveränität) und nach außen selbständig, von anderen Staaten rechtlich unabhängig und nach Maßgabe des Völkerrechts zu handeln (äußere Souveränität). Die Souveränität der Staaten wird heute durch die Entwicklung des Völkerrechts zu einem "Weltverfassungsrecht" überlagert"⁵⁷

Durch die Ächtung des Krieges in der Verfassung des Völkerbundes wurde zum ersten Mal die Souveränität der einzelnen Staaten eingeschränkt, da bei einer drohenden Kriegssituation oder einem faktischen Krieg der gesamte Völkerbund dazu aufgerufen war, den Völkerfrieden wieder herzustellen. Die Staaten wurden verpflichtet, den Frieden mit friedlichen Mitteln zu erhalten oder wieder herzustellen. Daraus ergab sich die Pflicht eines jeden Staates auch innerhalb seiner nationalen Grenzen dafür zu sorgen, kriegstreibende Kräfte unter Kontrolle zu halten. Der Völkerbund schrieb den einzelnen Staaten jedoch nicht vor, wie dieses zu erreichen sei. Das heißt, die innere Souveränität wurde hierdurch nicht berührt, wohl aber die äußere Souveränität.⁵⁸

In neuerer Zeit scheinen jedoch Interventionen bei sogenannten humanitären Aktionen völkerrechtlich akzeptiert zu sein. Beispiele hierfür sind die Intervention der Vereinten Nationen im Irak 1990/91, in Ruanda, Somalia und Jugoslawien. Die Herstellung rechtsstaatlicher und demokratischer Verhältnisse in Kambodscha und Haiti gehören ebenfalls dazu. Bei all diesen Aktionen ging es um die Sicherstellung des Systems der kollektiven Sicherheit. Auch die Militäraktion der NATO im Kosovo 1999, die aufgrund ethisch motivierter Vertreibungen und des Genozids statt fand, wird inzwischen völkerrechtlich akzeptiert. All diese Beispiele zeigen auf, daß selbst die innere Souveränität der Staaten nicht in jedem Fall als gegeben hingenommen wird. Dies gilt insbesondere bei humanitären Aktionen, also der Wahrung grundlegender Menschenrechte. ⁵⁹

⁵⁷ Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 16.

⁵⁸ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 50 f und S. 62.

⁵⁹ Vgl. ebd. S. 63 f, 75 und S. 340; vgl. auch Delbrück, Jost (1996): Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung. Berlin. Duncker und Humbolt. S. 26 f. u. S. 30 f.

Bedingt durch immer mehr Kooperation zwischen den Staaten seit 1945 und dem Entstehen einer wachsenden Anzahl internationaler Organisationen scheint sich die Sichtweise der Souveränität der einzelnen Staaten zu wandeln. Das kommt vor allem daher, daß immer mehr globale Probleme durch einzelne Staaten nicht mehr allein bewältigt werden können. Vielmehr ist es so, daß die Bewältigung der globalen Probleme Aufgabe der gesamten Staatengemeinschaft ist. Es scheint, daß sich eine internationale ordre public herauskristallisiert, in der eine völkerrechtliche Minimumordnung besteht. Dies kommt auch durch die in Teil B Kap. 2.1 geschilderten Sachverhalte zum Ausdruck, da die Charta der Vereinten Nationen zunehmend als eine Verfassung der Weltgemeinschaft angesehen wird, und durch die in Teil B Kap. 2.2 geschilderten Rechte und Pflichten von Individuen in internationalen Menschenrechtsabkommen. All dieses führt zu einer Einschränkung der Souveränität der einzelnen Staaten. Dennoch ist es momentan noch zu früh zu behaupten, daß die Nationalstaaten ihre Souveränität zugunsten einer Weltverfassung aufzugeben bereit wären.⁶⁰

Für diese Arbeit ist allerdings nur von Bedeutung, daß bei einer Verletzung von fundamentalen Menschenrechten ein Eingreifen Dritter überhaupt möglich ist und in diesem Fall die Souveränität von Staaten eingeschränkt werden kann. Des weiteren ist hier ein Aufweichen der Souveränität von Bedeutung, welche bei der Lösung internationaler Probleme entstehen könnte. Das heißt, durch die Verletzung von sozialen Menschenrechten könnten globale Probleme auftreten, die sicherlich wirtschaftliche Folgen und damit Drittwirkung erzeugten. Dieses könnte ein Grund sein, daß in diesem Falle Sanktionsmechanismen in Kraft treten würden, welche die innere Souveränität von Staaten in Frage stellen könnten.

⁶⁰ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 62 ff; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 18 f; vgl. auch Delbrück, Jost (1996): S. 318 ff.

2.4 Sanktionsmöglichkeiten im Völkerrecht

Das Völkerrecht ist ein Recht Gleicher unter Gleichen. Es gibt daher kaum die Möglichkeit Recht durch zentrale Institutionen durchzusetzen. Dies geschieht vor allem durch dezentrale Mechanismen, wie die Retorsion und die Repressalie. Das sind Sanktionsmechanismen, die ohne Waffengewalt internationales Recht durchsetzen sollen.⁶¹ Diese werden im folgenden beschrieben.

2.4.1 Retorsion

Die Retorsion ist das schwächste Mittel, um sich gegen ein Unrecht, also einen unfreundlichen Akt, welcher durch einen anderen Staat begangen wurde und keine Völkerrechtsverletzung sein muß, zu wehren. Sie soll einen Staat dazu veranlassen, bestimmte Maßnahmen zu unterlassen ohne diesen in seinen Rechten zu verletzen. Dennoch kann die Retorsion den betroffenen Staat schädigen. Daher kann sie auch als ein unfreundlicher Akt verstanden werden. Retorsionen sind zum Beispiel wirtschaftlicher Druck, wie möglicherweise Embargen, die Nichtverlängerung auslaufender Verträge oder die Nichtgewährung von Krediten. All diese Maßnahmen dürfen allerdings nicht völkerrechtswidrig sein. Die Retorsion ist nicht an das Gebot der Verhältnismäßigkeit gebunden, da sie nicht rechtswidrig ist. Sie kann auch in völlig anderen Gebieten stattfinden, als die Schädigung, die sie abwenden soll. Sobald das Ziel der Retorsion erreicht ist, soll sie eingestellt werden, da ansonsten das Prinzip der Gegenseitigkeit nicht mehr zutrifft, welches die Retorsion, bedingt durch den vorhergehenden unfreundlichen Akt, wiederhergestellt hat.⁶²

⁶¹ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 225 und S. 228; vgl. auch Klein, Eckart (1998): Gegenmaßnahmen. In: BDGVR. Nr. 37/1998. S. 42 ff.

⁶² Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 229 f; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 229 f; vgl. auch Doehring, Karl (1999): S. 442 f; vgl. auch Verdross, Alfred; Simma, Bruno (1984): S. 902; vgl. auch Schröder, Meinhard (1997): Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen. In Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.) Völkerrecht. Berlin. Walter de Gruyter und Co. S. 573 f.

2.4.2 Repressalie

Die Repressalie ist ein stärkeres Mittel als die Retorsion. Sie soll erst dann ergriffen werden, wenn ein Staat völkerrechtswidrig handelt und durch das Mittel der Retorsion nicht dazu veranlaßt werden kann, das Völkerrecht wieder zu beachten. Repressalien sind Maßnahmen, die völkerrechtswidrig wären, würden sie nicht als Gegenmaßnahme von völkerrechtswidrigem Verhalten eines anderen Staates eingesetzt. Hier kommt das Prinzip der Gegenseitigkeit zur Anwendung. Das Ziel der Repressalie ist es, den Staat, der völkerrechtswidrig handelt, dazu zu veranlassen, sich wieder gemäß den Regeln der Völkergemeinschaft zu verhalten. Die Repressalie muß dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Sie muß allerdings nicht in demselben Gebiet erfolgen, in dem der völkerrechtswidrig handelnde Staat unrechtmäßig agiert. Bei einer groben Verletzung der Menschenrechte kann zum Beispiel ein dritter Staat etwaige Wirtschaftshilfe einstellen, auch wenn diese bereits vorher vertraglich abgesichert war. Bevor die Repressalie angewandt wird, muß in der Regel dem betroffenen Staat dies jedoch angekündigt werden, damit er die Möglichkeit erhält, seine rechtswidrigen Handlungen freiwillig einzustellen. Die Repressalie darf in der Regel nicht gegen das völkerrechtliche Gewaltverbot verstoßen und sie darf keine Menschenrechte verletzen. Die Maßnahme der Repressalie muß eingestellt werden, wenn der Staat, gegen den sie angewandt wird, sich wieder völkerrechtsmäßig verhält.⁶³

٠

⁶³ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 228 f; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 230 ff; vgl. auch Doehring, Karl (1999): S. 443 ff; vgl. auch Verdross, Alfred; Simma, Bruno (1984): S. 907 ff; vgl. auch Schröder, Meinhard (1997): S. 574.

2.5 Zusammenfassung

Das Völkerrecht ist ein rechtsverbindliches Recht, welches von allen Staaten auch befolgt werden sollte. Fehlende zentrale Durchsetzungsmechanismen spielen, wenn es um die Rechtsverbindlichkeit geht, keine Rolle. Das Völkerrecht, welches einem dynamischen Wandel unterliegt, scheint sich in einem Prozeß der Konstitutionalisierung zu befinden. Das heißt, die Charta der Vereinten Nationen scheint sich in Richtung einer Weltverfassung zu bewegen, vor allem bei der Verletzung grundlegender Menschenrechte. Gerade in diesem Bereich werden die Rechte und Pflichten des Individuums gestärkt und die Souveränität der einzelnen Staaten mehr und mehr unterhöhlt. Insgesamt ist dies auch durch eine wachsende Zahl von multilateralen Verträgen zu beobachten. Das Entstehen von immer mehr internationalen Organisationen ist ein Anzeichen dafür, daß die Staatengemeinschaft zu der Überzeugung gelangt ist, daß globale Probleme nicht innerhalb nationaler Grenzen bewältigt werden können. Die Sanktionsmechanismen der Retorsion und der Repressalie sind, sofern die Bereitschaft der Anwendung besteht, durchaus schlagkräftige Durchsetzungsmechanismen, um ein Land dazu zu bewegen völkerrechtliche Verträge einzuhalten.

Festgestellt wurde auch, daß es im Völkerrecht übergeordnete öffentliche Interessen gibt, welche sich auch auf die nationalen Ebenen beziehen. Dies zeigt sich unter anderem anhand der regionalen Menschenrechtskonventionen. Hierzu gehören auch die sozialen Menschenrechte. Ob diese zu den grundlegenden Menschenrechten gehören, bei denen die innere Souveränität aufgehoben werden kann, bleibt jedoch offen. Entscheidend ist aber, daß das Individuum als Völkerrechtssubjekt mehr an Bedeutung gewinnt. Damit sind Rechte und Pflichten verbunden. Das bedeutet, daß das Individuum auch ein Recht auf Schutz erhalten hat. Dies liegt an der wachsenden Bedeutung der Menschenrechte, welche zu den übergeordneten öffentlichen Interessen des Völkerrechts zählen. Im nächsten Kapitel wird untersucht, inwieweit die sozialen Menschenrechte Eingang in die völkerrechtlichen und die regionalen Ebenen gefunden haben.

3 Rechtliche Bedeutung von Sozialstandards, welche in internationalen Verträgen ihren Niederschlag gefunden haben

Nachdem die Rechtsverbindlichkeit des Völkerrechts, die Stellung des Individuums sowie die Souveränität und Sanktionsmöglichkeiten im Völkerrecht beschrieben worden sind, werden im folgenden soziale Menschenrechte, die in internationalen Verträgen ihren Niederschlag gefunden haben, vorgestellt. Dabei wird zuerst auf die Ebene der Völkergemeinschaft, dann auf regionale Ebenen und zuletzt auf die Ebene eines Nationalstaates am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland eingegangen.

3.1 Soziale Menschenrechte auf Ebene der Völkergemeinschaft

Auf der Ebene der Völkergemeinschaft werden soziale Menschenrechte vor allem in den Organen der Vereinten Nationen behandelt. Hier wird insbesondere auf die Charta der Vereinten Nationen, den Bürgerrechtspakt und den Sozialpakt eingegangen. Die International Labour Organisation, welche eine Unterorganisation der UNO ist, muß hier ebenfalls Erwähnung finden, da sie sich mit internationalen Arbeitsstandards auseinandersetzt.

3.1.1 UN - Charta

Durch die Inkrafttretung der Charta der Vereinten Nationen erhielt die UN am 24. Oktober 1945 Rechtsgültigkeit. Die Charta ist sowohl die Verfassung der UN als auch ein multilateraler, rechtsetzender Vertrag. 51 Staaten waren Gründungsmitglieder. Heute sind fast alle Staaten, mit Ausnahme Taiwans und einiger Kleinstaaten, Mitglied dieser Organisation. Die Aufgabenbereiche der Vereinten Nationen sind die Verantwortung zur Erhaltung des Weltfriedens, das Erreichen freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Staaten, die Förderung der internationalen Zusammenarbeit, um wirtschaftliche, soziale, kulturelle und humanitäre globale Probleme zu lösen sowie die Förderung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten unter Ausschaltung jeder Art von Diskriminierung (Art. 1 UN – Charta). Die Vereinten Nationen dürfen nicht die innere Souveränität der Staaten verletzen (Art. 2 Abs. 7 UN – Charta). Die

Charta der Vereinten Nationen hat gegenüber allen internationalen Verträgen Vorrang (Art. 103 UN – Charta). Hierdurch gewinnt die Charta eine Stellung, welche etwa mit einer Verfassung in einem Nationalstaat zu vergleichen ist. 64 Im Bereich der Menschenrechte verpflichtet die Charta ihre Mitglieder einerseits, die Menschenrechte und Grundfreiheiten aller Menschen ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu achten und zu verwirklichen (Art. 55 c UN – Charta) und andererseits sollen alle Mitgliedsstaaten mit den Vereinten Nationen zusammenarbeiten, um die beschriebenen Ziele zu erreichen (Art. 56 UN – Charta). Das bedeutet, daß die Menschenrechte sowohl für die UN als auch für ihre Mitgliedsstaaten rechtsverbindlich sind. Dabei definiert die Charta keine genauen Grundfreiheiten oder Menschenrechte, sondern bleibt dabei sehr vage. Dies geschah dann in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte. 65

3.1.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR)

Am 10. Dezember 1948 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Resolution der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Bedingt dadurch, daß es sich hierbei um eine Resolution handelte, war sie zuerst nur empfehlend. Dadurch aber, daß in den rechtlich verbindlichen Pakten von 1966 (Bürgerrechts- und Sozialpakt) (vgl. Teil B Kap. 3.1.3) und vielen regionalen Verträgen die Menschenrechte kodifiziert wurden, erhielten eine Vielzahl der Regelungen der AEMR einen gewohnheitsrechtlichen Charakter. Eine Minderheitenmeinung behauptet sogar, daß die sei.66 Völkergewohnheitsrecht Dabei **AEMR** insgesamt ist Völkergewohnheitsrecht ungeschriebenes Recht, welches weder durch den Gesetzgeber noch durch ausdrückliche Vereinbarungen zwischen den Rechtssubjekten entstanden ist. Erst seit 1945 ist ein Trend zur Kodifikation des Völkergewohnheitsrechts eingetreten. Für Völkergewohnheitsrecht gibt es die objektive und die subjektive Voraussetzung. Erstere entsteht, wenn eine

_

⁶⁴ Vgl. Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 36 f; vgl. auch Verdross, Alfred; Simma, Bruno (1984): S. 71 ff.

⁶⁵ Vgl. Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 114 f; vgl. auch Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 339 ff.

⁶⁶ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 343 f; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 115 f.

wiederholte oder regelmäßige, einheitliche Übung (consuetudo) stattfindet. Das heißt die Staatenpraxis (Wiederholung des Aktes) ist eine Grundvoraussetzung für das Entstehen von Völkergewohnheitsrecht. Zweite Voraussetzung, nämlich die subjektive, entsteht durch die Überzeugung, rechtlich zu diesem Verhalten verpflichtet zu sein (opinio iuris sive necessitas). Dies entspricht einer Rechtsüberzeugung. Sowohl die objektive als auch die subjektive Voraussetzung müssen erfüllt sein, wenn Völkergewohnheitsrecht entsteht.⁶⁷ Gewohnheitsrechtlicher Charakter entsteht im Völkerrecht, wenn nur die subjektive Voraussetzung (opinio iuris sive necessitas) vorliegt, aber nicht die objektive (consuetudo). In diesem Fall handelt ein Völkerrechtssubjekt in der irrigen Annahme, gewohnheitsrechtlich zu diesem Verhalten verpflichtet zu sein. In diesem Fall ist zwar der konkrete Rechtsakt wirksam, trägt aber nicht zu einem Entstehen von Gewohnheitsrecht bei. 68 Bei den sozialen Menschenrechten innerhalb der AEMR ist, aufgrund des Fehlens der objektiven Voraussetzung (consuetudo), das heißt dem Fehlen regelmäßigen Staatenpraxis, nicht der Minderheitenmeinung zuzustimmen. Dies bedeutet, daß es sich hier nicht um Völkergewohnheitsrecht handeln kann. Zu begründen ist dies durch eine häufige Mißachtung von sozialen Standards in den Ländern der Welt. Die AEMR hat jedoch gewohnheitsrechtlichen Charakter, da die subjektive Voraussetzung (opinio iuris sive necessitas) vorliegt. Das heißt die Rechtssubjekte des Völkerrechts sind der Überzeugung rechtlich an die AEMR gebunden zu sein. Dies wird anhand der Menschenrechtspakte, der Übereinkommen der ILO und den regionalen Menschenrechtsvereinbarungen deutlich. Somit haben auch die sozialen **AEMR** Menschenrechte. welche in der enthalten sind einen völkergewohnheitsrechtlichen Charakter.

In der AEMR werden die Menschenrechte definiert; gleichzeitig ist die Charta der Vereinten Nationen mit einbezogen. Zu den Rechten gehören zum Beispiel das Recht auf Leben (Art. 3 AEMR), die Ächtung der Sklaverei und der Folter (Art. 4 und 5 AEMR), die Meinungs- und Versammlungsfreiheit (Art. 19 und 20 AEMR), das Recht auf Eigentum (Art. 17 AEMR), das Recht auf soziale Sicherheit (Art. 22 AEMR), das Recht auf Arbeit (Art. 23 AEMR), das auf

⁶⁷ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 178 f; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 23 ff.

68 Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 179.

Erholung und Freizeit (Art. 24 AEMR) und das Recht auf Erziehung und Gesundheitsfürsorge. Des weiteren werden die willkürliche Haft, das Verschwindenlassen von Personen und die Rassendiskriminierung geächtet.⁶⁹ Die in dieser Arbeit zu behandelnden Sozialstandards werden in der AEMR⁷⁰ folgendermaßen berücksichtigt:

3.1.2.1 Verbot von Kinderarbeit

Die Kinderarbeit wird in der AEMR nicht direkt verboten. Allerdings wird in mehreren Artikeln der Deklaration auf den Schutz des Kindes Bezug genommen. So steht in Art. 16 Abs. 3 AEMR, daß die Familie die natürliche Grundeinheit der Gesellschaft ist und einen Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat. Das bedeutet, daß das Kind, welches ein wesentlicher Bestandteil einer Familie ist, ebenfalls geschützt werden muß. Art. 23 Abs. 3 AEMR besagt, daß jeder, der arbeitet, das Recht auf gerechte und befriedigende Entlohnung hat, die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert. Gegebenenfalls müsse diese durch andere soziale Schutzmaßnahmen ergänzt werden. Dies ist so zu deuten, daß Mutter oder Vater einen Lebensunterhalt verdienen, der es ihnen ermöglicht, die Familie (und damit das Kind) zu ernähren. In Art. 25 AEMR steht in Abs. 1, daß jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet. Dieses beinhaltet Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitwung im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände. Dieser Artikel geht sogar noch weiter als Art. 23 Abs. 3 AEMR, da jede Familie das Recht auf ein würdiges Leben hat. Art. 25 Abs. 2 AEMR lautet: "Mütter und Kinder haben einen Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz." Hiernach müssen Kinder besonders

⁶⁹ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 343 f; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 115 f; vgl. auch Doehring, Karl (1999). S. 415 f; vgl. auch Hailbronner, Kay (1997): Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte. In Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.) Völkerrecht. Berlin. Walter de Gruyter und Co. S. 241 f.

Die Entstehungsgeschichte der einzelnen Artikel ist sehr gut nachzulesen bei Morsink, Johannes (1999).

geschützt werden. Das heißt, daß sie die in Abs. 1 gewährleisteten Rechte und darüber hinaus noch die aus Abs. 2 haben. Art. 26 Abs. 1 AEMR besagt, daß jeder ein Recht auf Bildung hat. Art. 26 Abs. 2 AEMR besagt, daß die Bildung die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit gewährleisten und auf die Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten gerichtet sein muß. Beide Absätze von Art. 26 AEMR geben den Menschen ein Recht auf Bildung, welches auf die Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit im Sinne der Menschenrechte gerichtet sein soll. Dieses Bildungsrecht kann ein Kind allerdings nur erhalten, wenn es nicht Kinderarbeit verrichten muß.

Alle die hier aufgeführten Artikel der AEMR sind auf den Schutz und die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit der Familie und damit des Kindes ausgerichtet und beinhalten somit implizit das Verbot der Kinderarbeit.⁷¹

3.1.2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Die Zwangsarbeit ist in Art. 4 AEMR geregelt. Demnach darf niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Die Sklaverei und der Sklavenhandel sind in allen ihren Formen verboten.⁷²

3.1.2.3 Diskriminierungsverbot

Sämtliche Diskriminierung verstößt gegen die AEMR. Art. 1 AEMR lautet: "Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen." In Art. 2 AEMR steht, daß jeder den Anspruch auf die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verkündeten Rechte und Freiheiten ohne irgendeinen Unterschied, etwa nach Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Überzeugung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigem Stand hat. In Art. 7 AEMR steht geschrieben, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und

⁷¹ Zu der Problematik der Überwachung der Kinderarbeit siehe Bequele, A; Myers, W. W. (1995): First things first in child labour. Eliminating work detrimental to children. Genf. International Labour Office. S. 99 ff.

Genauer zur Problematik der Sklaverei siehe Bales, Kevin (2001): Die neue Sklaverei. München. Verlag Antje Kunstmann GmbH.

ohne Unterschied Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz haben. Alle haben den Anspruch auf gleichen Schutz vor jeglicher Diskriminierung, die gegen diese Erklärung verstößt, oder vor jeder Aufhetzung zu einer derartigen Diskriminierung. Gleichfalls sind sämtliche Artikel der AEMR geschlechterneutral, was dem Diskriminierungsverbot der Erklärung entspricht.⁷³

3.1.2.4 Recht auf Kollektivverhandlungen

Ein Recht auf Kollektivverhandlungen ist der AEMR nicht zu entnehmen.

3.1.2.5 Recht auf Vereinigungsfreiheit

Art. 20 AEMR regelt die Vereinigungsfreiheit. Abs. 1 lautet: "Alle Menschen haben das Recht, sich friedlich zu versammeln und zu Vereinigungen zusammenzuschließen." In Abs. 2 steht: "Niemand darf gezwungen werden, einer Vereinigung anzugehören." Ausdrücklich zu Gewerkschaften ist in Art. 23 Abs. 4 AEMR geschrieben: "Jeder hat das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und solchen beizutreten." Beide Artikel erlauben ausdrücklich die Vereinigungsfreiheit. Art. 24 Abs. 4 AEMR schützt explizit das Vereinigungsrecht Gewerkschaften zu bilden und diesen beizutreten. Das heißt, daß die Gewerkschaften in besonderer Weise in der AEMR geschützt werden.

3.1.2.6 Streikrecht

Ein Streikrecht gibt es nicht in der AEMR. Die Verfasser der AEMR haben zwar über die Aufnahme dieses Rechtes verhandelt, sich aber am Ende gegen die Berücksichtigung dieses Rechtes in der Erklärung ausgesprochen, da sie es vermutlich nicht als Menschenrecht, sondern eher als ein lokales Recht ansahen.74

 ⁷³ Vgl. Morsink, Johannes (1999): S. 129.
 ⁷⁴ Vgl. ebd. S. 179 ff.

3.1.2.7 Mindestlohn

Art. 23 Abs. 3 AEMR (s.o.) regelt das Menschenrecht auf einen Mindestlohn. Jeder, der arbeitet, soll soviel verdienen, daß der Lohn gerecht und befriedigend ist, und daß durch diesen sowohl die Familie des Arbeitnehmers als auch er selber in menschenwürdiger Existenz leben kann. Dies bedeutet nichts anderes als das Recht auf einen Mindestlohn. Denn sollte dieser Lohn geringer als ein Mindestmaß ausfallen, so wäre ein menschenwürdiges Leben für den Arbeitnehmer und seine Familie nicht möglich.

3.1.2.8 Recht auf Arbeit

Ein Recht auf Arbeit wird in Art. 23 Abs. 1 AEMR geregelt: "Jeder hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie Schutz vor Arbeitslosigkeit." Das bedeutet, daß es ein Menschenrecht auf Arbeit gibt. Dieses ist allerdings in dem Sinne zu verstehen, daß die Staaten in der Zukunft (1948) versuchen sollten, dieses Recht auf Arbeit umzusetzen. Es ist somit eher als eine Sollensordnung zu verstehen, denn die Beseitigung von Arbeitslosigkeit und somit das Erreichen einer Vollbeschäftigung kann nach Ansicht der Verfasser der AEMR nicht ad hoc erfüllt werden. 75

3.1.2.9 Kündigungsschutz

Zwar ist in Art. 23 Abs. 1 AEMR der Schutz vor Arbeitslosigkeit (s.o.) und in Art. 25 Abs. 1 AEMR ein Recht auf ein würdiges Leben bei Arbeitslosigkeit (s.o.) geregelt, dennoch ist ein Kündigungsschutz nicht in der AEMR enthalten. Das bedeutet, daß Arbeitslosigkeit zwar nicht gewünscht wird, aber dennoch vorkommen kann. Die Möglichkeiten einer Kündigung und die damit verbundenen Kündigungsfristen werden aber nicht erwähnt. Somit ist der Kündigungsschutz kein Menschenrecht gemäß der AEMR.

٠

⁷⁵ Vgl. ebd. S. 161 f.

3.1.3 Die Menschenrechtspakte

Am 19. Dezember 1966 wurden die beiden Menschenrechtspakte, nämlich der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPBürg oder einfach Bürgerrechtspakt) und der Internationale Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (IPWirt oder einfach Sozialpakt), durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen einstimmig angenommen und zur Ratifikation den einzelnen Staaten vorgelegt. Der Bürgerrechtspakt wurde am 23. Januar 1976 und der Sozialpakt am 23. März 1976 durch die Mindestanforderung von 35 Ratifizierungen rechtsgültig. Die Anzahl der Ratifikationen hat sich seitdem etwa vervierfacht. Dies kann durchaus als eine hohe Anzahl von Ratifikationen bezeichnet werden und schließt auf eine hohe Akzeptanz der beiden Bürgerrechtspakten durch die Völkergemeinschaft. Kimminich und Hobe stellen dazu treffend fest:

"Zudem haben gegenüber der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte die Menschenrechtspakte für diejenigen Staaten, die ihnen beigetreten sind, bindende Wirkung."⁷⁷

Die Menschenrechtspakte haben eine besonderer Stellung im Verhältnis zu anderen Menschenrechtsverträgen. Sie sind unkündbar.⁷⁸ Alle übrigen Menschenrechtsverträge gruppieren sich in zwei Gruppen um diese Pakte. Die erste Ebene betrifft die Verträge, welche die einzelnen Paktbestimmungen konkretisieren oder ergänzen. Die zweite Gruppe sind die regionalen Menschenrechtskonventionen.⁷⁹

_

⁷⁶ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 344; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 116 f; vgl. auch Stern, Carola (1983): Strategien für die Menschenrechte. Frankfurt/ Main. Fischer Verlag. S. 46; vgl. auch Verdross, Alfred; Simma, Bruno (1984): S. 824.

⁷⁷ Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 345.

Vgl. Seidel, Gerd (2002): Die UN – Menschenrechtspakte als Grundlage einer neuen Menschenrechtsordnung. In: 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte. Potsdam. Menschenrechtszentrum. S. 13 ff.

⁷⁹ Vgl. ebd. S. 17 ff.

3.1.3.1 Bürgerrechtspakt

Der Bürgerrechtspakt garantiert den Völkern unter anderem ihre Selbstbestimmung, um frei über ihre eigenen natürlichen Reichtümer und Ressourcen verfügen zu können. Ebenfalls werden zum Beispiel das Recht auf Leben, das Verbot der Folter und der Sklaverei, das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit, menschliche Behandlung von Gefangenen, das Verbot der Schuldhaft, die Freizügigkeit und faire Gerichtsverfahren, die Gedanken-, Meinungsäußerungs-, Gewissens- und Religionsfreiheit, die Rechte der Kinder, die Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit und das Recht vor dem Gesetz gleich behandelt zu werden, festgeschrieben. Der Bürgerrechtspakt ist juristisch genauer abgefaßt worden als die AEMR. Er verpflichtet seine Mitgliedsstaaten, die Rechte, welche in ihm enthalten sind, auch tatsächlich umzusetzen. Durch ein Zusatzprotokoll ist die Möglichkeit der Staatenbeschwerde und der Individualbeschwerde ermöglicht worden. Beide werden durch einen Sachverständigenausschuß behandelt, welcher auch die Berichte, welche die Staaten periodisch in einem Berichtssystem veröffentlichen, überprüft. Dieses System scheint aber nicht schlagkräftig genug zu sein, um die Menschenrechte, die im Bürgerrechtspakt enthalten sind, zu erzwingen.⁸⁰

3.1.3.1.1 Verbot von Kinderarbeit

Die Kinderarbeit ist im Bürgerrechtspakt nicht direkt enthalten. Es gibt allerdings zwei Artikel, die den Schutz des Kindes beinhalten. Art. 23 Abs. 1 IPBürg besagt, daß die Familie die natürliche Kernzelle der Gesellschaft ist und einen Anspruch auf Schutz durch Gesellschaft und Staat hat. Art. 24 Abs. 1 IPBürg lautet: "Jedes Kind hat ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens oder der Geburt das Recht auf diejenigen Schutzmaßnahmen durch seine Familie, die Gesellschaft und den Staat, die seine Rechtsstellung als Minderjähriger erfordert." Beide Artikel bedeuten,

_

⁸⁰ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 345 ff; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 116 ff; vgl. auch Verdross, Alfred; Simma, Bruno (1984): S. 824-837; vgl. auch vgl. auch Hailbronner, Kay (1997): S. 242 f.

daß das Kind ohne jegliche Diskriminierung sowohl durch die eigene Familie, die Gesellschaft als auch den Staat in besonderer Weise zu schützen ist. Das heißt, daß das Kind auch vor Kinderarbeit geschützt werden muß. Somit ist das Verbot der Kinderarbeit implizit im Bürgerrechtspakt enthalten.

3.1.3.1.2 Verbot von Zwangsarbeit

Art. 8 IPBürg regelt die Zwangsarbeit. Hiernach darf niemand in Sklaverei gehalten werden. Sklaverei und Sklavenhandel sind in allen Formen verboten. Des weiteren darf niemand in Leibeigenschaft gehalten werden und niemand darf gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Somit ist die Zwangsarbeit im Bürgerrechtspakt verboten.

3.1.3.1.3 Diskriminierungsverbot

Das Diskriminierungsverbot wird in mehreren Artikeln des Bürgerrechtspaktes geregelt. Art. 2 Abs. 1 IPBürg besagt, daß jeder Vertragsstaat sich verpflichtet, die in dem Bürgerrechtspakt anerkannten Rechte zu achten und sie allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen ohne Unterschied wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status zu gewährleisten. In Art. 3 IPBürg steht, daß sich die Vertragsparteien verpflichten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten bürgerlichen und politischen Rechte sicherzustellen. Art. 4 Abs. 1 IPBürg verbietet selbst im Notstandsfall die Diskriminierung. Art. 24 Abs. 1 IPBürg (s.o.) verbietet die Diskriminierung von Kindern und Art. 26 IPBürg besagt, daß alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz haben. In dieser Hinsicht hat das Gesetz jede Diskriminierung zu verbieten und allen Menschen gegen jede Diskriminierung, wie insbesondere der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status, gleichen und wirksamen

Schutz zu gewährleisten. Alle diese Artikel verbieten jegliche Art der Diskriminierung. Art. 3 IPBürg und Art. 24 Abs. 1 IPBürg gehen noch einmal in gesonderter Weise auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und auf die Nichtdiskriminierung bei Kindern ein. Somit ist gemäß des Bürgerrechtspaktes jegliche Art von Diskriminierung verboten.

3.1.3.1.4 Recht auf Vereinigungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit ist im Art. 21 IPBürg geregelt. Hiernach wird das Recht sich friedlich zu versammeln anerkannt. Die Ausübung dieses Rechts darf keinen anderen als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (odre public), zum Schutze der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Art. 22 IPBürg sichert die Vereinigungsfreiheit. Es steht geschrieben, daß jeder das Recht hat, sich frei mit anderen zusammenzuschließen sowie zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu bilden und ihnen beizutreten. Dabei darf die Vereinigungsfreiheit nicht durch andere als den gesetzlich vorgesehenen Einschränkungen unterworfen werden, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen oder der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung (odre public), zum Schutze der Volksgesundheit, der öffentlichen Sittlichkeit oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dabei sind gesetzliche Einschränkungen bei der Ausübung dieses Rechts für Angehörige der Streitkräfte und der Polizei erlaubt. Der Bürgerrechtspakt garantiert damit die Rechte der Versammlungsfreiheit und der Vereinigungsfreiheit. Gewerkschaften sind hierbei besonders geschützt.

3.1.3.1.5 Rechte, die im Bürgerrechtspakt nicht enthalten sind

Keinen rechtlichen Schutz gewährt der Bürgerrechtspakt für das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Streikrecht, das Recht auf einen Mindestlohn, das Recht auf Arbeit und das Recht auf einen Kündigungsschutz.

3.1.3.2 Sozialpakt

Im Sozialpakt sind unter anderem Rechte wie das auf Arbeit, auf gerechte Arbeitsbedingungen und Entlohnung, auf Gewerkschaften, auf einen angemessenen Lebensstandard, auf Bildung und auf ein hohes Maß an geistiger und körperlicher Gesundheit verankert. Dabei handelt es sich beim Sozialpakt lediglich um Absichtserklärungen der Staaten, diese Rechte in der Zukunft einführen zu wollen. In diesem Pakt ist lediglich ein Berichtssystem verankert, welches vorsieht, daß die Staaten in bestimmten periodischen Abständen Berichte beim Wirtschafts- und Sozialrat der Vereinten Nationen vorzulegen haben. 1985 ist der Ausschuß für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte errichtet worden, welcher diese Berichte im Rahmen des Sozialpaktes überprüft. Dieses ermöglicht seitdem auch NGOs Einsicht in die Berichte zu nehmen.⁸¹

3.1.3.2.1 Verbot von Kinderarbeit

Die Kinderarbeit ist im Sozialpakt in Art. 10 Abs. 3 IPWirt geregelt. Hiernach sollen Sondermaßnahmen zum Schutz und zum Beistand für alle Kinder und Jugendlichen ohne Diskriminierung aufgrund der Abstammung oder aus sonstigen Gründen getroffen werden. Kinder und Jugendliche sollen vor wirtschaftlicher und sozialer Ausbeutung geschützt werden. Ihre Beschäftigung mit Arbeiten, die ihrer Moral oder Gesundheit schaden, ihr Leben gefährden oder voraussichtlich ihre normale Entwicklung behindern, soll gesetzlich strafbar sein. Die Staaten sollen ferner Altersgrenzen festsetzen, unterhalb derer die entgeltliche Beschäftigung von Kindern gesetzlich verboten und strafbar ist. Das bedeutet, daß es im Sinne des Sozialpaktes ein Verbot von Kinderarbeit gibt.

⁸¹ Vgl. Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 117 ff; vgl. auch Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 345 ff; vgl. auch Verdross, Alfred; Simma, Bruno (1984): S. 834 ff; vgl. auch Hailbronner, Kay (1997): S. 243.

3.1.3.2.2 Diskriminierungsverbot

Das Diskriminierungsverbot ist in der Sozialcharta in mehreren Artikeln geregelt. In Art. 2 Abs. 2 IPWirt steht, daß sich die Vertragsstaaten verpflichten, die in diesem Pakt verkündeten Rechte ohne Diskriminierung hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder des sonstigen Status allen Menschen zu gewähren. Art. 3 IPWirt äußert sich zu der Gleichstellung zwischen Mann und Frau. Dabei müssen die Vertragsstaaten, die Gleichberechtigung von Mann und Frau bei der Ausübung aller in diesem Pakt festgelegten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte sicherstellen. Art. 7 Abs. 1 lit. (a) i IPWirt regelt die arbeitsbedingte Gleichstellung von Mann und Frau. Hiernach muß ein angemessener Lohn und ein gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit ohne Unterschied gezahlt werden. Insbesondere wird gewährleistet, daß Frauen keine ungünstigeren Arbeitsbedingungen als Männer haben und daß sie für die gleiche Arbeit gleiches Entgelt erhalten. Art. 10 Abs. 3 IPWirt (s.o.) verbietet die Diskriminierung bei Kindern und Jugendlichen. Alle diese Artikel des Sozialpakts verpflichten die Staaten sämtliche Diskriminierung zu verbieten.

3.1.3.2.3 Recht auf Vereinigungsfreiheit

Die Vereinigungsfreiheit ist in Art. 8 Abs. 1 lit. (a – c) IPWirt geregelt. Dabei verpflichten sich die Vertragsparteien, zum einen das Recht eines jeden zur Förderung und zum Schutz seiner wirtschaftlichen und sozialen Interessen Gewerkschaften zu bilden oder einer Gewerkschaft eigener Wahl allein nach Maßgabe ihrer Vorschriften beizutreten zu gewähren. Die Ausübung dieses Rechts darf nur solchen Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer erforderlich sind. Zum anderen müssen die Vertragspartner das Recht der Gewerkschaften, nationale Vereinigungen oder Verbände zu gründen sowie deren Recht, internationale Gewerkschaftsorganisationen zu bilden oder solchen beizutreten diesen einräumen. Auch das Recht der Ge-

werkschaften, sich frei zu betätigen, muß gewährt werden. Das bedeutet, daß das Recht auf Vereinigungsfreiheit für Gewerkschaften im Rahmen des Sozialpakts existiert. Für andere Organisationen, wie zum Beispiel Arbeitgeberverbände, gilt die Vereinigungsfreiheit gemäß des Sozialpakts nicht.

3.1.3.2.4 Streikrecht

Der Sozialpakt regelt das Streikrecht im Art. 8 Abs. 1 lit. (d) IPWirt. Dieser Artikel besagt, daß sich die Vertragsstaaten verpflichten, das Streikrecht, soweit es in Übereinstimmung mit der innerstaatlichen Rechtsordnung ausgeübt wird, zu gewährleisten. Das bedeutet, daß zwar das Streikrecht als ein Menschenrecht angesehen wird, dieses aber durch jeden Staat eingeschränkt oder aufgehoben werden kann. Das heißt, im Sozialpakt gibt es ein Streikrecht mit Einschränkungen.

3.1.3.2.5 Mindestlohn

Art. 7 Abs. 1 lit. (a) ii IPWirt fordert gerechte und günstige Arbeitsbedingungen, die durch ein Arbeitsentgelt allen Arbeitnehmern einen angemessenen Lebensunterhalt für sie und ihre Familien in Übereinstimmung mit diesem Pakt gewährleistet. Das bedeutet, daß es gemäß des Sozialpakts ein Recht auf einen Mindestlohn gibt.

3.1.3.2.6 Recht auf Arbeit

Das Recht auf Arbeit wird in Art. 6 Abs. 1 IPWirt geregelt. Die Vertragsparteien erkennen das Recht auf Arbeit an, welches das Recht jedes einzelnen auf die Möglichkeit, seinen Lebensunterhalt durch frei gewählte oder angenommene Arbeit zu verdienen, umfaßt, und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz dieses Rechts. Die in Abs. 1 genannten Schritte, welche die Staaten

ergreifen sollen, werden in Art. 6 Abs. 2 IPWirt genannt. Das bedeutet, daß der Sozialpakt ein Recht auf Arbeit gewährleistet.⁸²

3.1.3.2.7 Rechte, die im Sozialpakt nicht enthalten sind

Das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Verbot der Zwangsarbeit und der Kündigungsschutz sind im Sozialpakt nicht enthalten.

3.1.4 ILO

Im folgenden werden die Historie, die Ziele, der Aufbau, die Hierarchie und die Struktur der ILO beschrieben. Des weiteren werden die Übereinkommen und die Empfehlungen derselben Organisation erklärt, um dann die Sanktionsmechanismen, welche die ILO besitzt, zu erläutern. Dieses ist notwendig, da die ILO die internationale Organisation ist, welche sich ausschließlich mit den Arbeitnehmerrechten beschäftigt. Hierdurch ist es möglich, einen Einblick in die derzeitige Situation und die Durchsetzungsmöglichkeiten von Sozialstandards zu geben.

3.1.4.1 Historie und Ziele der ILO

Bereits seit Anfang des 1. Weltkrieges forderten Gewerkschaften, daß Arbeitnehmerschutz in die künftigen Friedensverhandlungen zu übernehmen sei, da
dadurch die Grundlage für einen dauerhaften Frieden geschaffen würde. Die
Bemühungen und Forderungen der Arbeiterbewegung und der Gewerkschaften, die den gesamten Krieg währten, hatten maßgeblichen Einfluß auf die sozialpolitischen Vorstellungen der Regierungen während des Friedensvertrages
und damit auch auf die Zielsetzungen der künftigen Arbeitsorganisation. Die
International Labour Organisation wurde im Rahmen des Versailler Vertrages

⁸² Vgl. Stuby, Gerhard (1978): Das Recht auf Arbeit als Grundrecht und als internationales Menschenrecht. In: Achten, Udo (Hrsg.) Recht auf Arbeit – eine politische Herausforderung. Neuwied, Darmstadt. Luchterhand. S. 92 ff.

⁸³ Vgl. Perrin, Guy (1983): Die Ursprünge des internationalen Rechts der sozialen Sicherheit. München. Schweitzer Verlag. S. 58; vgl. auch Böhmert, Sabine (2002): S. 30.

⁸⁴ Vgl. Perrin, Guy (1983): S. 67 ff.

1919 mit Sitz in Genf gegründet. Seit 1946 ist die ILO eine Sonderorganisation der Vereinten Nationen. Die Mitgliedschaft kann jeder Staat erhalten, der Mitglied in der UN ist oder werden möchte. Dies geschieht indem der betreffende Staat den Beitrittswunsch dem Generaldirektor der ILO mitteilt.⁸⁵

Die Zielsetzung der ILO, die in der Präambel und später in der Erklärung von Philadelphia von 1944, welche ein Anhang der ILO - Verfassung ist, niedergelegt wurde, ist die Sicherung des Weltfriedens durch soziale Gerechtigkeit. Dabei gehe es vor allem um die Rechte der Arbeitnehmerschaft, da durch Armut und Verelendung der Bevölkerung in den Staaten der soziale Friede gefährdet werde und es dadurch zu Kriegen kommen könnte. Be Durch die Nichteinführung sozialer Standards in einem Land bestehe die Gefahr, daß Sozialstandards in anderen Ländern nicht eingeführt würden. Dies ist nach Auffassung der ILO nicht wünschenswert. Dennoch sollen bei der Durchsetzung sozialer Standards die komparativen Wettbewerbsvorteile, welche weniger entwickelte Länder vor allem im Lohnsektor haben, nicht beeinflußt werden. Ein weiteres Ziel der ILO ist es, soziale und wirtschaftliche Menschenrechte weltweit durchzusetzen. Präche der ILO ist es, soziale und wirtschaftliche Menschenrechte weltweit durchzusetzen.

3.1.4.2 Aufbau, Hierarchie, Struktur der ILO

Die ILO hat einen dreigliedrigen Aufbau, was in internationalen Organisationen so gut wie nicht vorkommt. Das heißt sowohl Gewerkschaftsverbände, Arbeitgeberverbände und Regierungen sind in allen Organen der ILO stimmberechtigt. Die Interessenverbände der Arbeitnehmer und der Unternehmen verfügen in den Gremien zu gleichen Teilen über die Hälfte der Stimmen. Eine Gruppe kann alleine keine Entscheidung treffen. Es sind somit bei Abstimmungen immer Bündnisse zwischen den unterschiedlichen Gruppen notwendig.⁸⁸

_

⁸⁵ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 31 ff. u. 44; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 8.

⁸⁶ Vgl. Morhard, Thilo (1988): Die Rechtsnatur der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. Frankfurt/ Main. Verlag Peter Lang. S. 3 f; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 9; vgl. auch Böhmert, Sabine (2002): S. 33 ff.

⁸⁷ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 35 f.; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 10 f.

⁸⁸ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 46 ff. u. 51 ff; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 8; vgl. auch Körner – Dammann, Marita (1990): S. 31; vgl. auch Laser, Johannes (1996): S. 14.

Das höchste Organ der ILO ist die Internationale Arbeitskonferenz. Sie wird mindestens, sofern kein weiterer Bedarf ist, einmal im Jahr in Genf abgehalten. Sie verabschiedet die internationalen Arbeitsübereinkommen und -empfehlungen. Zusätzlich kontrolliert sie die Einhaltung von ILO – Standards in den einzelnen Staaten und verabschiedet das Programm und den Haushalt der Organisation.⁸⁹

Das höchste Exekutivorgan der ILO ist der Verwaltungsrat, welcher mindestens dreimal im Jahr zusammentritt. Er schlägt die Arbeitsordnung der Internationalen Arbeitskonferenz vor und ist für die Umsetzung der Arbeitsübereinkommen und –empfehlungen verantwortlich. Zusätzlich schlägt er den Generaldirektor vor, beaufsichtigt das Internationale Arbeitsamt und erstellt den Haushaltsplan, der dann der Internationalen Arbeitskonferenz vorgelegt wird. Die Amtsdauer beträgt mindestens drei Jahre. ⁹⁰

Das Internationale Arbeitsamt (IAA), welches vom Generaldirektor geführt wird und seinen Sitz in Genf hat, ist das Ausführungsorgan des Verwaltungsrates und das Sekretariat der Konferenz. Das IAA hat die Aufgabe, die Internationale Arbeitskonferenz und den Verwaltungsrat bei ihren Tätigkeiten zu unterstützen, den einzelnen Ländern bei der Umsetzung der ILO – Standards zu helfen, also technische Hilfe zu geben und Gutachten und wissenschaftliche Arbeiten zu erstellen.⁹¹

3.1.4.3 Übereinkommen und Empfehlungen

Die Hauptaufgabe der ILO ist es, soziale Mindeststandards oder internationale Arbeitnehmerstandards zu setzen. Bislang wurden über 350 Übereinkommen und Empfehlungen verabschiedet, wovon 183 zu ersterer Gruppe zählen.⁹²

Die Internationale Arbeitskonferenz beschließt Übereinkommen und Empfehlungen mit einer Zweidrittelmehrheit. Die ILO bezeichnet diese auch als International Labour Code. Der Unterschied zwischen Übereinkommen und

53

⁸⁹ Vgl. Morhard, Thilo (1988): S. 6 ff; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 8; vgl. auch Laser, Johannes (1996): S 14; vgl. auch Böhmert, Sabine (2002): S. 46 ff.

Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 48 f; vgl. auch Morhard, Thilo (1988): S. 14; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 8; vgl. auch Laser, Johannes (1996): S. 14.

⁹¹ Vgl. Morhard, Thilo (1988): S. 17 f; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 8 f; vgl. auch Laser, Johannes (1996): S. 14; vgl. auch Böhmert, Sabine (2002): S. 49 f.

⁹² Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 32; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 12.

Empfehlungen besteht darin, daß erstere durch die einzelnen Staaten ratifiziert werden müssen, also völkerrechtliche Verträge darstellen, und damit rechtsverbindlich werden, und letztere nicht. Empfehlungen geben, sowohl als Ergänzung zu Übereinkommen als auch für sich alleine, eine Meinung der Mitgliedsstaaten wieder, daß bestimmte Bereiche arbeitsrechtlich normiert werden sollten. Es herrscht also in diesem Themenfeld ein Konsens. Dennoch werden in diesen Bereichen keine Übereinkommen geschlossen, da diese eine Festlegung über bestimmte Standards gäben und somit für jeden Staat verbindlich wären. Dieses wird durch den Charakter von Empfehlungen umgangen. Empfehlungen sind häufig die Vorläufer zu einem Übereinkommen. Die innere Souveränität der Staaten wird weder durch Übereinkommen, noch durch Empfehlungen berührt. Das heißt, es wird den einzelnen Staaten selbst überlassen, wie sie die Sozialstandards in ihren nationalen Grenzen umsetzen. Als Kontrollmechanismen dienen bei Übereinkommen regelmäßige Staatenberichte, sowie auch ad hoc Kontrollen.⁹³ Im Rahmen der ILO ist die Schaffung regionaler Standards bislang immer auf Ablehnung gestoßen. Hierdurch würden die regionalen Disparitäten verschärft und die Weiterentwicklung von Übereinkommen und Empfehlungen behindert. Dementsprechend bedient sich die ILO sogenannter Flexibilitätsklauseln. Dies gibt den einzelnen Ländern die Möglichkeit, ILO -Standards nur teilweise oder im Ganzen zu ratifizieren. Das Ziel hierbei ist es, daß Staaten mit einem unterschiedlichen Entwicklungsniveau in der Lage sind, dieselben Übereinkommen zu ratifizieren. Dabei wird davon ausgegangen, daß hierdurch jedes Land sein Sozialsystem ständig verbessern soll. Hierbei darf es keine Rolle spielen, auf welchem Sozialniveau sich die einzelnen Länder befinden. Die Flexibilität der Klauseln wird allerdings bei den fundamentalen Menschenrechten und bei bestimmten Gefahren, welche die Gesundheit der Arbeitnehmer betreffen, aufgehoben.⁹⁴

.

⁹³ Vgl. ebd. S. 12 f; vgl. auch Körner – Dammann, Marita (1990): S. 38 ff; vgl. auch Morhard, Thilo (1988): S. 19 ff und 166 ff.

⁹⁴ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 100 ff.

3.1.4.4 Sanktionsmöglichkeiten

Zur Überprüfung der Einhaltung der ILO – Standards in den einzelnen Staaten hat die ILO ein Aufsichtssystem eingerichtet, wobei das Berichtsverfahren, das Beschwerdeverfahren und das Klageverfahren die schlagkräftigsten Sanktionsinstrumente der ILO sind. Diese werden im folgenden beschrieben.

3.1.4.4.1 Das Berichtsverfahren

Das wichtigste Instrument der ILO zur Überprüfung der Einhaltung von Arbeitnehmerstandards ist das Berichtsverfahren. In diesem werden die einzelnen Staaten und Regierungen verpflichtet, die nationale Situation im Bereich der Verwirklichung von Arbeitnehmerstandards in Berichten zu veröffentlichen. Diese Berichte müssen sowohl den Gewerkschaften als auch den Unternehmerverbänden zugänglich gemacht werden. Ursprünglich sollten diese Berichte einmal jährlich verfaßt werden. Dies ließ sich in der Praxis allerdings nicht durchhalten, so daß nun längere Zeitperioden akzeptiert werden. Innerhalb des Berichtswesens muß nicht auf Empfehlungen, sondern nur auf Übereinkommen eingegangen werden. Es ist dabei irrelevant, ob diese ratifiziert worden sind oder nicht. Überprüft werden die Länderberichte durch die Internationale Arbeitskonferenz, die dafür eigens einen unabhängigen Sachverständigenausschuß, der vom Generaldirektor eingesetzt wird, eingerichtet hat. Bei Verstö-Ben gegen ILO – Übereinkommen, kann die Internationale Arbeitskonferenz kritische Bemerkungen in einem Sonderabsatz dem Länderbericht zufügen. Dies ist die einzige Sanktionsmöglichkeit, die der Internationalen Arbeitskonferenz im Berichtsverfahren zugestanden wird. Es kann folglich nur moralischer Druck auf die einzelnen Regierungen ausgeübt werden. Dieser moralische Druck führte allerdings in zahlreichen Fällen dazu, daß die Verfehlungen im Bereich der Arbeitsstandards durch den betroffenen Staat aufgehoben wurden.⁹⁵

_

⁹⁵ Vgl. ebd. S. 83 ff; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 41 ff; vgl. auch Körner – Dammann, Marita (1990): S. 46 f; vgl. auch Morhard, Thilo (1988): S. 83 ff.

Sofern ratifizierte Übereinkommen durch die betreffenden Staaten nicht eingehalten werden, können Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberverbände Beschwerde beim Verwaltungsrat der ILO einlegen. Der Verwaltungsrat prüft die eingegangenen Beschwerden auf ihre Zulässigkeit und kann die betroffenen Regierungen auffordern, sich zu den Beschwerden zu äußern. Sollte der Grund der Beschwerde durch das betroffene Land nicht aufgehoben werden, besteht die Möglichkeit die Beschwerde und etwaige Antworten zu veröffentlichen. Wenn die Beschwerde begründet ist, kann sie auch an den Ausschuß für Vereinigungsfreiheit weitergeleitet werden, welcher 1951 vom ILO - Verwaltungsrat zusammen mit dem UN Wirtschafts- und Sozialrat eingesetzt wurde. Beschwerden können auch zu Klagen führen. Das allgemeine Beschwerdeverfahren ist bislang nur selten durch die Interessengruppen genutzt worden, um die Einhaltung von Sozialstandards zu fordern.

3.1.4.4.3 Das Klageverfahren

Das Klageverfahren ist ein Kontrollinstrument, welches durch die Regierungen oder den Verwaltungsrat benutzt werden kann. Der Verwaltungsrat kann eine Klage von sich aus oder auf Vorschlag eines Delegierten der Arbeitskonferenz einlegen. Die Klage kann nur gegen ratifizierte Übereinkommen benutzt werden. Sofern die Klage zulässig ist, wird ein aus drei unabhängigen Juristen besetzter Untersuchungsausschuß eingesetzt, der einen Abschlußbericht erstellt, in dem den betroffenen Ländern Empfehlungen gegeben werden, wie sie die Übereinkommen umsetzen könnten. Im Rahmen der Klage haben die betroffenen Regierungen dem Untersuchungsausschuß sämtliche die Klage betreffende Unterlagen auszuhändigen. Die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses sind als verbindlich anzusehen. Die einzige Möglichkeit einer Regierung, sich gegen die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses zur Wehr zu setzen, ist die Anrufung des Internationalen Gerichtshofes (IGH). Der IGH kann die Empfehlungen des Untersuchungsausschusses entweder bestäti-

_

⁹⁶ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 89 ff; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 43 f; vgl. auch Körner – Dammann, Marita (1990): S. 48 f; vgl. auch Morhard, Thilo (1988): S. 91 ff.

gen, abändern oder aufheben. Der Spruch des IGH ist auf jeden Fall rechtsverbindlich. Sollte ein Staat das "Urteil' des IGH's nicht befolgen, kann der Verwaltungsrat der ILO wiederum Empfehlungen geben, wie das "Urteil' des IGH's in dem betroffenen Staat umzusetzen sei. Dieses Klageverfahren ist von den Vertretern der ILO bislang nur äußerst selten in Anspruch genommen worden. Der IGH bzw. der Vorläufer im Rahmen des Völkerbundes ist in diesem Rahmen erst einmal angerufen worden. Das ist ein Zeichen dafür, daß, auch wenn das Klageverfahren an sich relativ schlagkräftig sein könnte, bislang der politische Wille fehlte, diese Sanktionsmöglichkeit der ILO zu nutzen. Dies bedeutet wiederum, daß das Klageverfahren der ILO, bedingt durch seine Nichtnutzung, kein besonders gewichtiges Durchsetzungsinstrument für Sozialstandards darstellt. Seit 1946 ist es möglich, wirtschaftliche Sanktionen gegen ein Mitglied zu verhängen. Diese Option ist bislang aber noch nicht genutzt worden ⁹⁷

3.1.4.5 ILO - Standards

3.1.4.5.1 Verbot von Kinderarbeit

Das Übereinkommen 138 der ILO (C 138) "Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973" trat am 19. Juni 1976 in Kraft. In diesem verpflichten sich die Mitglieder der ILO, die Kinderarbeit abzuschaffen und das Mindestalter für eine Beschäftigung soweit anzuheben, daß die körperliche und geistige Entwicklung der Kinder nicht gefährdet wird (Art. 1 C 138). Das Mindestalter darf nicht vor die Beendigung der Schulpflicht gesetzt werden. Gleichzeitig darf es nicht unter 15 Jahren liegen. Länder dürfen zu Beginn der Umsetzung des Abkommens, sofern deren Wirtschaft und schulische Einrichtungen auf einem niedrigen Entwicklungsstand sind, das Mindestalter auf 14 Jahre senken (Art. 2 C 138). Arbeiten, die für das Leben, die Gesundheit oder die Sittlichkeit der Kinder gefährlich sind, dürfen nicht von Jugendlichen unter 18 Jahren getätigt werden (Art. 3 Abs. 1 C138). In Aus-

⁹⁷ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 91 ff; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 44 f; vgl. auch Körner – Dammann, Marita (1990): S. 64 f; vgl. auch Morhard, Thilo (1988): S. 93 ff.

nahmefällen darf dieses Alter auf 16 Jahre gesenkt werden, sofern das Kind durch die vorherigen Tatbestände nicht gefährdet ist und es eine berufliche Ausbildung in dem betroffenen Wirtschaftszweig erhalten hat (Art. 3 Abs. 3 C 138). ILO Mitglieder können, sofern deren Verwaltungseinrichtungen oder Ökonomien noch nicht genügend entwickelt sind, den Geltungsbereich dieser Konvention begrenzen. Dies ist allerdings nur zu Beginn der Umsetzung des Übereinkommens möglich (Art. 5 Abs. 1 C 138). Leichte Arbeiten (keine Gefährdung der Gesundheit oder Entwicklung des Kindes und Schulbesuch der Kinder muß gewährleistet sein) dürfen bereits von Kindern zwischen 13 und 15 Jahren ausgeübt werden (Art. 7 C 138). Sofern für ein Land Art. 2 Abs. 4 C 138 gilt, darf dieses Alter auf 12 bis 14 Jahre gesenkt werden (Art. 7 Abs. 4 C 138). Der betroffene Staat hat geeignete Zwangsmaßnahmen einzuführen, welche gewährleisten, daß dieses Übereinkommen auch tatsächlich durchgeführt wird (Art. 9 C 138). Das Übereinkommen gilt nicht für Arbeiten in allgemeinbildenden Schulen, Fachschulen oder anderen Ausbildungsanstalten (Art. 6 C 138). Das Übereinkommen 138 ist von 116 ILO Mitgliedern ratifiziert worden, was einem Anteil von 65 % entspricht. 98

Das Übereinkommen 182 der ILO (C 182) "Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999" trat am 19. November 1999 in Kraft und ergänzt das Übereinkommen C 138. In der Präambel der Konvention wird die Ursache der Kinderarbeit vor allem der Armut zugeschrieben. Eine langfristige Abschaffung der Kinderarbeit könne hiernach durch nachhaltiges Wirtschaftswachstum erfolgen, welches sozialen Fortschritt mit sich brächte. Dieser äußere sich in der Verringerung der Armut und in einer verbesserten Bildungsquote. Kinder sind nach dem Übereinkommen 182 alle Menschen unter 18 Jahren (Art. 2 C 182). Die schlimmsten Formen der Kinderarbeit werden in Art. 3 C 182 definiert. Diese sind Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken, Prostitution und alles damit zusammenhängende, sämtliche unerlaubten Tätigkeiten, wie zum Beispiel der Handel mit Drogen und Arbeiten, die gegen die Gesundheit, die Sicherheit und die Sittlichkeit von Kindern verstoßen. Dabei muß jedes Mit-

⁹⁸ Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 138. Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc138.htm und Convention No. C138 was ratified by 116 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C138.

glied der ILO, welches diese Konvention ratifiziert hat, sicherstellen, daß das Übereinkommen tatsächlich umgesetzt wird. Bei Zuwiderhandlung sind strafrechtliche Maßnahmen oder ähnliche Zwangsmaßnahmen zu treffen und auch durchzusetzen. Die Maßnahmen zur Durchsetzung dieses Abkommens sind innerhalb einer bestimmten Frist zu ergreifen (Art. 7 C 182). Die Länder müssen sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen des Übereinkommens unterstützen. Dies bedeutet internationale Zusammenarbeit mit eventueller Hilfeleistung in den Bereichen sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung, welche zur Beseitigung von Armut und der Einführung universeller Bildung führen soll (Art. 8 C 182). Das Übereinkommen 182 ist von 113 ILO-Mitgliedern ratifiziert worden, was einem Anteil von 65 % entspricht.

3.1.4.5.2 Verbot von Zwangsarbeit

Das Übereinkommen 29 der ILO "Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit, 1930" trat am 1. Mai 1932 in Kraft. Hierin verpflichten sich die Staaten die Zwangs und Pflichtarbeit so bald wie möglich zu beseitigen. So lange dies aber noch nicht geschehen ist, darf Zwangs- oder Pflichtarbeit in Ausnahmefällen für öffentliche Zwecke erfolgen (Art. 1 C 29). Dabei wird Zwangs- oder Pflichtarbeit, gemäß Art. 2 C 29, als jegliche Arbeit oder Dienstleistung definiert, welche von einer Person unter Androhung von Strafe verlangt wird und die nicht freiwillig getätigt wird. Die Konvention C 29 ist von 159 Staaten ratifiziert worden, was einem 91 %igen Anteil der ILO Mitglieder entspricht. Das Übereinkommen 105 der ILO "Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957" trat am 17. Januar 1959 in Kraft. Hierin verpflichtet sich jedes Mitglied die Zwangs- oder Pflichtarbeit zu beseitigen und in keiner Form zu verwenden (Art. 1 C 105). Diese Konvention ist von 157 Staaten ratifiziert

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 182. Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/german/docs/gc182.htm und Convention No. C182 was ratified by 113 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C182.

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 29. Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit, 1930. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/german/docs/gc29.htm und Convention No. C29 was ratified by 159 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C29.

worden, was einer 90 % Quote entspricht.¹⁰¹ Damit ist das Übereinkommen 105 weitreichender als das Übereinkommen 29.

Bereits heute können Produkte, die durch die Arbeit von Gefangenen erstellt worden sind, gem. Art. 20 GATT 1947 lit. (e) vom Handel ausgeschlossen werden.

3.1.4.5.3 Diskriminierungsverbot

Das Übereinkommen 100 der ILO "Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951" trat am 23. Mai 1953 in Kraft. Hierin hat jedes Mitglied die Verpflichtung, Männer und Frauen für gleichwertige Arbeit mit einem gleich hohen Entgelt zu vergüten (Art. 2 C 100 i.V.m. Art. 1 C 100). Dabei ist Entgelt definiert als der übliche Lohn, der Grund- oder Mindestlohn oder das übliche Gehalt, das Grund- oder Mindestgehalt als auch sämtliche Zusatzvergütungen (Art. 1 C 100). Das Übereinkommen 100 ist durch 156 Staaten ratifiziert worden. Dies entspricht 87 %. ¹⁰²

Das Übereinkommen 111 der ILO "Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958" trat am 15. Juni 1960 in Kraft. Hierin verpflichten sich die Staaten eine innerstaatliche Politik festzulegen, in der jegliche Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf abgeschafft wird (Art. 2 C 111). Diskriminierung ist gemäß Art. 1 C 111 "jegliche Unterscheidung, Ausschließung oder Bevorzugung, welche auf Grund der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, des Glaubensbekenntnisses, der politischen Meinung, der nationalen Abstammung oder der sozialen Herkunft vorgenommen wird und die dazu führt, die Gleichheit der Gelegenheiten oder der Behandlung in Beschäftigung oder Beruf aufzuheben oder zu beeinträchtigen". Das Übereinkommen 111 ist von 154 Ländern ratifiziert worden, was einem Anteil von 87 % der

01

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 105. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc105.htm und Convention No. C105 was ratified by 157 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C105.

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 100. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/german/docs/gc100.htm und Convention No. C100 was ratified by 156 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C100.

ILO - Mitglieder entspricht.¹⁰³ Das Übereinkommen C 111 ist wesentlich weitreichender als die Konvention C 100, da es sich hier um die Abschaffung sämtlicher Diskriminierung handelt und nicht nur um die Gleichstellung der Geschlechter.

3.1.4.5.4 Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Übereinkommen 98 der ILO "Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen, 1949" trat am 18. Juli 1951 in Kraft. In Art. 4 C 98 haben die Staaten Maßnahmen zu treffen, die es den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen ermöglichen sollen, Gesamtarbeitsverträge zur Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verhandeln (Art. 4 C 98). Dieses sind Kollektivverhandlungen i.S.d. Art. 2 C 154, da es sich um Verhandlungen von organisierten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden handelt. Das Übereinkommen 98 ist von 151 Ländern ratifiziert worden, was einer Quote von 86 % entspricht. 104

3.1.4.5.5 Recht auf Vereinigungsfreiheit

Das Übereinkommen 87 der ILO "Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes, 1948", trat am 4. Juli 1950 in Kraft. Gemäß Art. 2 C 87 dürfen Arbeitnehmer und Arbeitgeber ohne eine Genehmigung Organisationen bilden und ihnen auch beitreten. Sie müssen sich nur an die Satzung ihrer Organisation halten. Die Organisationen sind dabei vollkommen autonom (im Bereich ihrer Satzung, der Geschäftsordnung und der Wahl ihrer Vertreter). Gleichzeitig dürfen die Behörden diese Rechte nicht beschränken oder die Arbeitnehmer und die Arbeitgeber in der Ausübung dieser Rechte behindern (Art. 3 C 87). Die Organisationen dürfen gemäß Art. 4 C

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 111. Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc111.htm und Convention No. C111 was ratified by 156 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C111.

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 98. Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts Kollektivverhandlungen, 1949. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc98.htm und Convention No. C98 ratified by 151 countries. was In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C98.

87 weder durch den Staat aufgelöst noch zeitweilig verboten werden. Sowohl die Organisationen der Arbeitnehmer als auch die der Arbeitgeber dürfen Verbände oder Zentralverbände gründen und ihnen auch beitreten. Alle drei Institutionen dürfen sich wiederum internationalen Arbeitnehmer- oder Arbeitgeberorganisationen anschließen (Art. 5 C 87). Das Übereinkommen C 87 ist von 139 Staaten ratifiziert worden. Dies entspricht einem Anteil von 79 %. 105

3.1.4.5.6 Streikrecht

Für das Streikrecht gibt es keine explizite Konvention bei der ILO. Allerdings gehen die Übereinkommen C 84 und C 98 auf Arbeitsstreitigkeiten ein. So steht zum Beispiel in dem Übereinkommen 84 "Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in den außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten, 1947", welches am 1. Juli 1953 in Kraft trat, in Art. 1, daß Arbeitsstreitigkeiten vermieden werden sollten und auftretende Streitigkeiten auf dem Wege der Schlichtung geregelt werden sollen. ¹⁰⁶ In Art. 1 Abs. 2 C 98 wird nur das Vereinigungsrecht geschützt, soweit es außerhalb der Arbeitszeit oder mit Zustimmung des Arbeitgebers innerhalb dieser stattfindet. ¹⁰⁷ In aller erster Linie sollen Arbeitsstreitigkeiten vermieden werden und falls das nicht möglich ist, auf dem Schlichtungswege beigelegt werden. Da die Vereinigungsfreiheit nur außerhalb der beruflichen Arbeit geschützt wird, ist davon auszugehen, daß Streiks, welche vor allem innerhalb der Arbeitszeit stattfinden, nicht gesetzlich durch die ILO geschützt sind. ¹⁰⁸

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 87. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc87.htm und Convention No. C87 was ratified by 139 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C87.

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 84. Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in den Außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten, 1947. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc84.htm.

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 98. Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen, 1949. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/german/docs/gc98.htm.

¹⁰⁸ Zur Diskussion über das Streikrecht innerhalb der ILO vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 110 ff., 115 f., 148 u. 272.

3.1.4.5.7 Mindestlohn

Das Übereinkommen 26 der ILO "Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928" trat am 14. Juni 1930 in Kraft. In diesem werden die Staaten verpflichtet, Verfahren beizubehalten oder einzuführen, welche Mindestlöhne für Arbeitnehmer im weiterverarbeitenden Gewerbe und im Handel garantieren. Diese Mindestlöhne müssen nur dort eingeführt werden, wo die Löhne besonders niedrig sind oder dort, wo es keine institutionellen Möglichkeiten gibt (zum Beispiel Geamtarbeitsvertrag) Löhne festzusetzen (Art. 1 C 26). Die festgesetzten Mindestlöhne sind gemäß Art. 3 Abs. 3 C 26 verbindlich und dürfen nicht herabgesetzt werden. Es sind Zwangsmaßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die betroffenen Arbeitgeber und Arbeitnehmer über die Mindestlöhne informiert werden, und daß diese auch als niedrigst möglicher Lohn an die Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Die Arbeitnehmer haben das Recht diesen Mindestlohn einzuklagen (Art. 4 C 26). Das Übereinkommen 26 ist von 102 Ländern ratifiziert worden und entspricht 58 % der Mitgliedsstaaten der ILO. 109 In der Konvention 100 über das Diskriminierungsverbot zwischen Mann und Frau wird in Art. 3 lit. a C 100 als Entgelt der übliche Lohn, der Grund- oder Mindestlohn oder das übliche Gehalt, das Grund- oder Mindestgehalt definiert. Dieses Entgelt muß ohne Rücksicht auf das Geschlecht für gleichwertige Arbeit gelten (Art. 1 lit. b C 100). 110 Somit ist auch in dem Übereinkommen 100, wie auch in der Konvention 26, ein Mindestlohn durch die ILO gewährleistet.

3.1.4.5.8 Recht auf Arbeit

Das Übereinkommen 122 der ILO "Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964" ist am 15. Juli 1966 in Kraft getreten. Gemäß Art. 1 Abs. 1 C 122 hat jedes Land eine aktive Politik festzulegen, welche die volle, produktive

_

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 26. Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc26.htm und Convention No. C26 was ratified by 102 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C26.

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 100. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc100.htm.

und frei gewählte Beschäftigung der Arbeitnehmer fördert. Die innerstaatliche Politik muß versuchen, daß für alle Menschen, die eine Arbeitsstelle suchen oder dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, diese auch vorhanden ist. Die Beschäftigung muß dabei so produktiv wie möglich sein und die Wahl der Beschäftigung muß so frei wie möglich sein. Dies beinhaltet, daß jedem Arbeitnehmer auch die Möglichkeit gegeben werden muß, die Befähigung, für die von ihm gewünschte Beschäftigung, zu erlangen (Art. 1 Abs. 2 C 122). Die Konvention C 122 ist durch 92 Länder ratifiziert worden. Dies entspricht 53 % der ILO Mitglieder.¹¹¹

3.1.4.5.9 Kündigungsschutz

Das Übereinkommen 158 der ILO "Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, 1982" trat am 23. November 1985 in Kraft. Der Kündigungsschutz gilt gemäß Art. 1 Abs. 1 C 158 für alle Wirtschaftszweige. In Art. 2 Abs. 2 C 158 sind Ausnahmeregelungen getroffen, auf die hier nicht weiter eingegangen wird. Eine Kündigung durch den Arbeitgeber darf nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein triftiger Grund vorliegt. Dieser kann entweder mit der Fähigkeit oder dem Verhalten des Arbeitnehmers oder den betriebswirtschaftlichen Erfordernissen des betroffenen Unternehmens zusammenhängen (Art. 4 C 158). Art. 5 und 6 C 158 geben Gründe an, welche nicht triftig sind, um einen Arbeitnehmer zu entlassen. Ein Arbeitnehmer hat bei Kündigungen, welche mit seinem Verhalten oder Leistungen zusammenhängen, das Recht auf Gehör, außer dies ist für den Arbeitgeber unzumutbar (Art. 7 C 158). Jeder Arbeitnehmer hat, gemäß Art. 8 C 158, das Recht bei einer unparteiischen Stelle die ihn betreffende Kündigung durch den Arbeitgeber anzufechten. Laut Art. 11 C 158 muß der Arbeitgeber eine angemessene Kündigungsfrist einhalten oder dem Arbeitnehmer eine Entschädigung entrichten. Es sei denn, daß die Verfehlung des Arbeitnehmers zu gravierend gewesen ist. Sind Kündigungen aus betriebswirtschaftlichen Gründen durch den Arbeitgeber beabsichtigt, hat dieser, gemäß Art. 13 C 158, den Arbeitneh-

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 122. Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc122.htm und Convention No. C122 was ratified by 92 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifice.pl?C122.

mervertretern dieses rechtzeitig unter Einbeziehung der Gründe mitzuteilen und diesen die Chance einer Anhörung über Möglichkeiten der Vermeidung oder der Reduzierung der Kündigungen zu geben. Das Übereinkommen 158 ist durch 32 Länder ratifiziert worden. Dies entspricht einer Quote von 18 %.

Vgl. Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 158. Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, 1982. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/german/docs/gc158.htm und Convention No. C158 was ratified by 32 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C158.

Auf internationaler Ebene haben die Menschenrechte, sei es in der UN Charta, der AEMR, den Bürgerrechtspakten oder der ILO eine Verrechtlichung erhalten. Soziale Menschenrechte werden vor allem im Sozialpakt und innerhalb der ILO behandelt. Deswegen ist die ILO, welche eine internationale Unterorganisation der UN ist und seit 1919 Sozialstandards verfaßt, in diesem Bereich der Völkergemeinschaft von besonderer Bedeutung. Über 350 Übereinkommen und Empfehlungen sind durch die ILO verabschiedet worden. Das ist ein Beleg dafür, daß sie sich in diesem Bereich eine hohe Kompetenz erarbeiten konnte. Daher ist die ILO die Organisation, welche Sozialstandards setzt. Die Durchsetzungs- oder Sanktionsmechanismen der ILO, sei es das Berichtssystem, das Beschwerdeverfahren oder das Klageverfahren, sind jedoch nicht als besonders schlagkräftig zu bezeichnen, da es , abgesehen von der Ausübung moralischen Drucks, letztendlich keine Möglichkeit gibt, die beschlossenen Übereinkommen und Empfehlungen in einem Land zu erzwingen. 113 Das heißt, wenn ein Land es für nicht nötig ansieht, die von der Völkergemeinschaft erstellten Sozialstandards zu beachten, ist es nicht möglich, diese von außen durchzusetzen, da die ILO die innere Souveränität der Staaten als gegeben hinnimmt. Somit könnten aber gerade komparative Vorteile für Länder entstehen, welche die Sozialstandards nicht befolgen. Dieses widerspricht jedoch der Zielsetzung der ILO. Mit anderen Worten könnten wirtschaftliche Vorteile für ein Land entstehen, wenn es die Übereinkommen und Empfehlungen der ILO nicht befolgte. Daher müßte es möglich sein, ein Land mit stärkeren Mitteln, zum Beispiel wirtschaftlichen, da komparative Vorteile gerade hier entstünden, dazu zu bewegen, die sozialen Standards einzuführen. Auf Ebene der Völkergemeinschaft sind die sozialen Menschenrechte zwar sehr präzise aufgelistet, insbesondere innerhalb der ILO, dennoch erscheinen auf dieser Ebene die Durchsetzungsmechanismen oder Sanktionsmechanismen nur moralischer Natur zu sein und damit zu schwach, um soziale Menschenrechte oder Sozialstandards in Ländern

_

¹¹³ Vgl. Adamy, Wilhelm (1995): S. 13.

zu erzwingen, welche sich einer Befolgung derselben zuwidersetzen.

Abb. 1: Sozialstandards auf der Ebene der Völkergemeinschaft

	AEMR	IpBürg	IPWirt	ILO	Summe
Verbot von Kinderarbeit	+	+	+	+	4
Verbot von Zwangsarbeit	+	+	-	+	3
Diskriminie- rungsverbot	+	+	+	+	4
Recht auf Kollektivver- handlungen	-	-	-	+	1
Recht auf Vereini- gungsfreiheit	+	+	+	+	4
Streikrecht	-	-	+	-	1
Mindestlohn	+	-	+	+	3
Recht auf Arbeit	+ (s)	-	+	+	3
Kündigungs- schutz	-	-	-	+	1

Quelle: eigene Darstellung

Aus Abbildung 1 ist zu entnehmen, daß das Verbot der Kinderarbeit, das Diskriminierungsverbot und die Vereinigungsfreiheit die einzigen Sozialstandards sind, welche auf völkerrechtlicher Ebene überall anerkannt sind. Die Zwangsarbeit ist nur im Sozialpakt nicht erwähnt. Da diese aber im Bürgerrechtspakt verboten ist, kann davon ausgegangen werden, daß dieses Verbot auch implizit im Sozialpakt anerkannt wird. Das Recht auf einen Mindestlohn sowie das auf Arbeit wird nur im Bürgerrechtspakt nicht erwähnt. Da aber der Sozialpakt derjenige ist, welcher die wirtschaftlichen und sozialen Rechte regelt, ist auch hier davon auszugehen, daß diese beiden Standards auf der völkerrechtlichen Ebene anerkannt werden. Das Recht auf Kollektivverhandlungen und der Kündigungsschutz werden nur innerhalb der ILO anerkannt. Das Streikrecht wird nur vom Sozialpakt gewährt. Auffällig ist, daß die Vereinigungsfreiheit überall aufgenommen worden ist, aber das Recht auf Kollektivverhandlungen nur

durch die ILO gewährt wird. Einerseits wird durch das Recht auf Vereinigungsfreiheit den Arbeitnehmern und Arbeitgebern die Möglichkeit gegeben, sich in Vereinigungen oder Organisationen zusammenzuschließen. Andererseits wird aber nicht, außer im Rahmen der ILO, ein Recht auf Kollektivverhandlungen gewährt. Dieses Recht macht das erstgenannte erst zu einem wirklichen Recht, da es überhaupt keinen Sinn macht Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände zu gründen ohne diesen auch das Recht auf Tarifhoheit zu geben.

Wenn die Gewährung der einzelnen Rechte durch die AEMR, den Bürgerrechtspakt, den Sozialpakt und die ILO gemeinsam betrachtet werden, scheint es im Bereich der Sozialstandards eine hierarchische Ordnung zu geben. Als oberste Rechte würden hiernach das Verbot der Kinderarbeit, das Verbot der Zwangsarbeit, das Diskriminierungsverbot, die Vereinigungsfreiheit, das Recht auf einen Mindestlohn und das Recht auf Arbeit gelten. Auf der Ebene darunter wären das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Streikrecht und das Recht auf einen Kündigungsschutz anzusiedeln. Diese Zweiteilung ist allerdings nicht zulässig, da auf der universellen Ebene die Unteilbarkeit der Menschenrechte gilt. Ebenfalls wird eine hierarchische Gliederung in bürgerliche und politische Rechte einerseits und wirtschaftliche und soziale Rechte andererseits zunehmend in Frage gestellt. 114 Das bedeutet, daß die oben angeführten Rechte alle als gleichwertig anzusehen sind.

Wie bereits in diesem Teil in Kap. 3.1.2 erwähnt, haben eine Vielzahl der Regelungen der AEMR einen gewohnheitsrechtlichen Charakter. Menschenrechtspakte haben sogar für alle ihnen beigetretenen Staaten eine bindende Wirkung (vgl. Teil B Kap. 3.1.3). Die ILO zeichnet sich wiederum die allgemein anerkannte Organisation für die Erstellung von Arbeitnehmerstandards aus. Wird all dieses in einen Zusammenhang gebracht, ist festzustellen, daß die verbrieften Rechte einen völkergewohnheitsmäßigen Charakter haben. Somit ist festzuhalten, daß es sich bei allen neun oben angeführten Standards um gleichwertige Menschenrechte handelt, welche zumindestens einen völkergewohnheitlichen Charakter besitzen.

¹¹⁴ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 162.

3.2 Auf regionalen Ebenen

Bislang wurde die rechtliche Bedeutung von sozialem Menschenrecht oder sozialen Standards auf der Ebene der Völkergemeinschaft behandelt. Im folgenden wird auf die regionalen Ebenen Europa, Amerika, Afrika und den arabischen Raum eingegangen. Dies ist insofern von Interesse, da davon ausgegangen werden kann, daß innerhalb dieser Ebenen eine größere Homogenität zwischen den einzelnen Staaten besteht und dieses zu einer höheren Stufe der Einigung führen könnte.

3.2.1 Auf europäischer Ebene

Auf europäischer Ebene wird die Europäische Menschenrechtskonvention und die Europäische Sozialcharta vorgestellt, um aufzuzeigen inwieweit die europäischen Staaten bereit sind, soziale Menschenrechte zu beachten.

3.2.1.1 Europäische Menschenrechtskonvention

Die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4. November 1950, welche am 4. September 1953 in Kraft trat, wurde innerhalb des Europarates erarbeitet. Sie wird durch elf Zusatzprotokolle ergänzt. Bis zum 17. August 1999 sind ihr 41 Vertragsstaaten beigetreten. Alle Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU) sind der EMRK beigetreten, die EU selber jedoch nicht. Die Rechte der EMRK werden jeder Person, welche in ihrem Geltungsbereich lebt, durch die Vertragsstaaten zugesichert. Dies entspricht einer Garantie der Menschenrechte für alle Menschen, welche sich in dem Vertragsraum der EMRK aufhalten. Diese vertraglich geregelten Menschenrechte können beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg durch jeden Bürger der Vertragsstaaten eingeklagt werden, sofern die zur Verfügung stehenden innerstaatlichen juristischen Möglichkeiten bereits ausgeschöpft worden sind. Das heißt sowohl die Individual- als auch die Staatenbeschwerde ist im Rah-

men der EMRK möglich. Die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte werden durch die Staaten akzeptiert und umgesetzt. 115

Die EMRK ist für ihre Unterzeichnerstaaten eine rechtsverbindliche Konvention, welche durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte über eine zentrale Durchsetzungsinstanz verfügt. Die Menschenrechte werden hier nicht mehr als eine rein nationale Angelegenheit behandelt, sondern vielmehr als eine der gesamten Unterzeichnerstaaten der EMRK. Das heißt, in diesem Bereich ist die Souveränität der Staaten durch einen multilateralen Vertrag, nämlich den der EMRK, aufgehoben worden. Durch die Individualbeschwerde sind die Rechte des Individuums gestärkt worden. Die Individuen haben somit fast die gleichen Möglichkeiten, Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, wie sie es auf nationaler Ebene genießen.

3.2.1.1.1 Verbot von Kinderarbeit

In der EMRK ist kein Artikel, der sich auf die Familie oder das Kind bezieht, aufzufinden. Allerdings ist im Zusatzprotokoll zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 20. März 1952 das Recht auf Bildung in Art. 2 Zusatzprotokoll EMRK enthalten. Dieser Artikel lautet, daß niemandem das Recht auf Bildung verwehrt werden darf. Der Staat hat bei der Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen. Auch wenn sich dieser Artikel nicht direkt auf Kinderarbeit bezieht, so muß er in dem Sinne ausgelegt werden, daß diese verboten ist. Der Staat hat das Recht der Eltern zu achten besagt, daß es sich bei dem Recht auf Bildung vor allem um die Erziehung des Kindes handelt. Kinder können allerdings dieses Bildungsrecht nur in Anspruch nehmen, wenn sie nicht gleichzeitig Arbeit verrichten müssen. Das bedeutet, daß die Kinderarbeit im Sinne der EMRK in Verbindung mit Art. 2 Zusatzprotokoll EMRK verboten ist.

Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 355 ff; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 121 ff; vgl. auch Reinery, Isabelle; Wagner, Claudia (1999): Die Rechtsordnung. In: Herz, Dietmar (Hrsg.) Die Europäische Union. Politik, Recht, Wirtschaft. Fischer Verlag. Frankfurt/ Main. S. 71 f.

3.2.1.1.2 Verbot von Zwangsarbeit

Die Zwangsarbeit ist in Art. 4 Abs. 1 und 2 EMRK geregelt. Diesbezüglich darf niemand in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden. Ebenso darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Damit ist das Verbot von Zwangsarbeit in der EMRK gewährleistet.

3.2.1.1.3 Diskriminierungsverbot

Art. 14 EMRK fordert, daß die in der EMRK anerkannten Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung, insbesondere wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status jedem gewährleistet werden muß. Hiernach ist jegliche Art der Diskriminierung in der EMRK verboten.

3.2.1.1.4 Recht auf Vereinigungsfreiheit

Die Vereinigungsfreiheit ist in Art 11 EMRK geregelt. Art. 11 Abs. 1 besagt, daß jede Person das Recht hat, sich frei und friedlich mit anderen zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Dazu gehört auch das Recht, zum Schutz seiner Interessen Gewerkschaften zu gründen und Gewerkschaften beizutreten. Mit Art. 11 EMRK ist die Vereinigungsfreiheit gewährleistet. Gewerkschaften werden explizit erwähnt, was auf einen besonderen Schutz dieser Organisationen hinweist.

3.2.1.1.5 Rechte, die nicht in der EMRK enthalten sind

Die Europäische Menschenrechtskonvention regelt nicht das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Streikrecht, ein Recht auf einen Mindestlohn, das Recht auf Arbeit und das Recht auf einen angemessenen Kündigungsschutz.

3.2.1.2 Europäische Sozialcharta

Die Europäische Sozialcharta (ESC), welche am 18. Oktober 1961 durch den Europarat verabschiedet wurde, ist als eine sozialrechtliche Ergänzung zur EMRK zu verstehen. In ihr werden Rechte des Erwerbslebens und der sozialen Sicherheit, wie zum Beispiel der Gesundheitsschutz und das Tarifvertragsrecht, gewährt. Bislang sind ihr 19 Nationen beigetreten, wobei allerdings fast alle in bestimmten Bereichen Vorbehalte angemerkt haben.¹¹⁶

Die nur etwa halb so große Ratifizierung der Europäischen Sozialcharta im Gegensatz zur EMRK läßt darauf schließen, daß im Bereich der sozialen Menschenrechte auch innerhalb Europas eine Vielzahl von Staaten Bedenken haben, Arbeitnehmerrechte in ihren Ländern rechtsverbindlich zu verankern.

3.2.1.2.1 Verbot von Kinderarbeit

Das Verbot der Kinderarbeit ist in Art. 7 ESC geregelt. In Art. 7 Abs. 1 ESC verpflichten sich die Vertragsparteien, das Mindestalter für die Zulassung zu einer Beschäftigung auf 15 Jahre festzusetzen. Ausnahmen sind für Kinder, die mit bestimmten leichten Arbeiten beschäftigt werden, welche weder ihre Gesundheit noch ihre Moral noch ihre Erziehung gefährden, um die wirksame Ausübung des Rechts der Kinder und der Jugendlichen auf Schutz zu gewährleisten, erlaubt. Abs. 2 bis 10 regelt die Art des Schutzes jugendlicher Arbeitnehmer über 15 Jahren. Das bedeutet, daß die Europäische Sozialcharta Kinderarbeit verbietet.¹¹⁷

⁻

¹¹⁶ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 358 f; vgl. auch Agnelli, Giovanni et. al. (1978): Die Europäische Sozialcharta. Weg zu einer europäischen Sozialordnung? Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft; vgl. auch Neubeck, Xenia (2002): Die Europäische Sozialcharta und deren Protokolle. Frankfurt am Main. Europäischer Verlag der Wissenschaften; vgl. auch Isele, Hellmut Georg (1967): Die Europäische Sozialcharta. Auf dem Wege von den allgemeinen Menschenrechten zu den sozialen Menschenrechten. Wiesbaden. Franz Steiner Verlag. S. 9 ff.

¹¹⁷ Vgl. Neubeck, Xenia (2002): S. 139; vgl. auch Isele, Hellmut Georg (1967): S. 13.

3.2.1.2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Das Verbot der Zwangsarbeit ist in der Europäischen Sozialcharta nicht aufgelistet. Dies ist allerdings nicht in dem Sinne zu deuten, daß die Zwangsarbeit erlaubt sei. Denn die Europäische Sozialcharta ist als eine sozialrechtliche Ergänzung zur Europäischen Menschenrechtskonvention anzusehen und in dieser ist Zwangsarbeit verboten. Somit gilt das Verbot der Zwangsarbeit auch für die Europäische Sozialcharta.¹¹⁸

3.2.1.2.3 Diskriminierungsverbot

Innerhalb der Europäischen Sozialcharta verpflichten sich die Vertragsparteien in Art. 4 Abs. 3 ESC das Recht männlicher und weiblicher Arbeitnehmer auf gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit anzuerkennen. Dies bedeutet ein Diskriminierungsverbot zwischen den Geschlechtern im Arbeitsleben. Andere Arten der Diskriminierung sind in der Europäischen Sozialcharta nicht aufgelistet. Da aber die Europäische Sozialcharta als eine Ergänzung zur Europäischen Menschenrechtskonvention ist (s.o.), gilt auch hier das absolute Diskriminierungsverbot der EMRK.¹¹⁹

3.2.1.2.4 Recht auf Kollektivverhandlungen

Kollektivverhandlungen werden in Art. 6 Abs. 1 und 2 ESC behandelt. Hierin verpflichten sich die Vertragsparteien, um die wirksame Ausübung des Rechts auf Kollektivverhandlungen zu gewährleisten, gemeinsame Beratungen zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern und Verfahren für freiwillige Verhandlungen zwischen den Organisationen dieser zu fördern, soweit dies notwendig und zweckmäßig ist. Das Ziel ist es, die Beschäftigungsbedingungen durch Gesamtarbeitsverträge zu regeln. Dieses ist in dem Sinne auszulegen,

¹¹⁸ Vgl. Neubeck, Xenia (2002): S. 131.

Vgl. Rhoodie, Eschel M. (1989): Discrimination Against Women. A Global Survey of the Economic, Educational, Social and Political Status of Women. Jefferson, North Carolina; London. McFarland & Company. S. 76; vgl. auch Schmidt, Folke (1978): Diskrimination because if Sex. In: Schmidt, Folke (Hrsg.) Discrimination in Employment. Uppsala. Almqvist & Wiksell. S. 138.

daß die Europäische Sozialcharta ein Recht auf Kollektivverhandlungen garantiert 120

3.2.1.2.5 Recht auf Vereinigungsfreiheit

Nach Art. 5 ESC verpflichten sich die Vertragsparteien die Freiheit der Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu gewährleisten beziehungsweise zu fördern. Dabei dürfen beide örtliche, nationale oder internationale Organisationen zum Schutze ihrer wirtschaftlichen und sozialen Interessen bilden und diesen Organisationen beitreten. Diese Freiheit darf weder durch das innerstaatliche Recht noch durch dessen Anwendung beeinträchtigt werden. Inwieweit die in diesem Artikel vorgesehenen Garantien auf die Polizei Anwendung finden, bestimmt sich nach innerstaatlichem Recht. Das Prinzip und gegebenenfalls der Umfang der Anwendung dieser Garantien auf die Mitglieder der Streitkräfte bestimmen sich gleichfalls nach innerstaatlichem Recht. Somit sichert Art. 5 ESC die Vereinigungsfreiheit für Arbeitnehmer und Arbeitgeber. 121

3.2.1.2.6 Streikrecht

In Art. 6 Abs. 4 ESC verpflichten sich die Vertragsparteien das Recht der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber auf kollektive Maßnahmen einschließlich des Streikrechts im Falle von Interessenkonflikten, vorbehaltlich etwaiger Verpflichtungen aus geltenden Arbeitsverträgen, zu gewährleisten. Das bedeutet, daß die Europäische Sozialcharta das Streikrecht im Falle von Arbeitsvertragsverletzungen garantiert. Inwieweit das Streikrecht für das Erkämpfen neuer Gesamtarbeitsverträge gilt, ist nicht ersichtlich. 122

¹²⁰ Vgl. Isele, Hellmut Georg (1967): S. 12.

¹²¹ Vgl. ebd. S. 21.

¹²² Genauer hierzu Fabricius, Fritz (1988): Streik und Aussperrung im Internationalen Recht Heidelberg. Verlag Recht und Wirtschaft GmbH; vgl. auch Neubeck, Xenia (2002): S. 167 ff., 180, 214 u. 322; vgl. auch Isele, Hellmut Georg (1967): S. 14 ff.

3.1.2.2.7 Mindestlohn

Die Vertragsparteien verpflichten sich in Art. 4 Abs. 1 ESC, um die wirksame Ausübung des Rechts auf ein geregeltes Arbeitsentgelt zu gewährleisten, das Recht der Arbeitnehmer auf ein Arbeitsentgelt anzuerkennen, welches ausreicht, um ihnen und ihren Familien einen angemessenen Lebensstandard zu sichern. Mit anderen Worten wird in diesem Artikel der Sozialcharta ein Recht auf einen Mindestlohn gewährleistet.

3.1.2.2.8 Recht auf Arbeit

In Art. 1 Abs. 1 ESC verpflichten sich die Vertragsparteien, um die wirksame Ausübung des Rechts auf Arbeit zu gewährleisten, zwecks Verwirklichung der Vollbeschäftigung die Erreichung und Aufrechterhaltung eines möglichst hohen und stabilen Beschäftigungsstandes zu einer ihrer wichtigsten Zielsetzungen und Aufgaben zu machen. Dies bedeutet, daß die Europäische Sozialcharta den Menschen ein Recht auf Arbeit gibt. Dieses ist jedoch nicht als einklagbar zu verstehen, da es sich hier um eine Absichtserklärung seitens der Vertragsparteien handelt. Art. 1 Abs. 2 bis 4 ESC regelt Maßnahmen, welche die einzelnen Staaten ergreifen müssen, um das in Abs. 1 erklärte Ziel zu erreichen. Dazu zählen das Recht des Arbeitnehmers seinen Lebensunterhalt zu verdienen (Abs. 2), Arbeitsvermittlungsdienste einzurichten (Abs. 3) und Berufsberatung, Berufsbildung und berufliche Wiedereingliederung sicherzustellen oder zu fördern (Abs. 4). 123

3.1.2.2.9 Kündigungsschutz

Der Art. 4 Abs. 4 ESC verpflichtet die Vertragsparteien, das Recht aller Arbeitnehmer auf eine angemessene Kündigungsfrist im Falle der Beendigung des Arbeitsverhältnisses anzuerkennen. Das bedeutet, daß das Recht auf einen

¹²³ Vgl. Isele, Hellmut Georg (1967): S. 12.

angemessenen Kündigungsschutz durch die Europäische Sozialcharta gewährleistet wird. 124

3.2.2 Amerikanische Menschenrechtskonvention

Die Amerikanische Menschenrechtskonvention (AMRK) wurde 1969 durch die Organisation Amerikanischer Staaten (OAS) unterzeichnet und trat 1978 in Kraft. 25 der 31 OAS Mitglieder haben sie ratifiziert. Sie verpflichtet seine Mitgliedsstaaten, die in ihr aufgelisteten Rechte zu achten und eine Rechtsgrundlage zu schaffen, falls diese noch nicht durch Gesetze in den einzelnen Staaten geregelt worden ist. Die AMRK ist zweigliedrig aufgebaut. So hat sie einen Teil mit politischen und bürgerlichen Rechten und einen weiteren mit wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten. Zur Erstellung dieser Rechte dienten die Menschenrechtskonventionen der Vereinten Nationen als Vorbild. Die AMRK besitzt zwei Kontrollgremien. Das eine ist die Interamerikanische Menscherechtskommission, welche 1959 gegründet wurde und 1960 in Kraft trat, und der andere ist der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte, der seine Tätigkeit am 29. und 30. Juni 1979 aufnahm. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission überwacht die Einhaltung der garantierten Menschenrechte innerhalb der Mitgliedsstaaten. Als Beschwerdearten gibt es die Individualbeschwerde und die Staatenbeschwerde. Erstere ist als zwingend zu verstehen. Das heißt, die Kommission kann sich sofort nach der Ratifizierung der Konvention durch einen Staat mit Individualbeschwerden in diesem beschäftigen. Letztere ist fakultativ. Das heißt, eine Staatenbeschwerde kann nur eingelegt werden, wenn beide betroffenen Staaten die Konvention ratifiziert haben und gleichzeitig das Recht der Kommission anerkennen, sich mit Staatenbeschwerden zu beschäftigen. Die Individualbeschwerde kann sowohl von Einzelpersonen als auch von Organisationen eingelegt werden, selbst dann, wenn sie nicht selbst durch die betroffene Menschenrechtsverletzung betroffen sind. Die einzige Voraussetzung ist, daß der nationale Rechtsweg bereits ausgeschöpft worden ist. Gegen eine Abweisung der Individualbeschwerde durch die Kommission gibt es keine Widerspruchsmöglichkeit. Die Interamerikanische Menschenrechtskommission erstellt bei einer Zu-

¹²⁴ Vgl. Neubeck, Xenia (2002): S. 139; vgl. auch Isele, Hellmut Georg (1967): S. 13.

lässigkeit der Beschwerde einen Bericht, der auch Empfehlungen für den betroffenen Staat enthält. Sollte der betroffene Staat sich innerhalb von drei Monaten nicht dazu äußern, ist die Kommission berechtigt, eine endgültige Entscheidung zu treffen und den betroffenen Staat anzuweisen, der Empfehlung entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Der Beschwerdefall kann ebenfalls durch die Kommission oder den betroffenen Staat, nicht aber von Individuen oder Organisationen, vor den Interamerikanischen Gerichtshof für Menschenrechte vorgelegt werden. Dieser soll Gutachten erstellen und die Streitigkeiten schlichten. Die Urteile sind endgültig und bindend. Der Gerichtshof verhängt des öfteren finanzielle Entschädigungen für begangene Menschenrechtsverletzungen, des weiteren kann er Verfügungen erlassen oder einstweilige Anordnungen aussprechen. Für die Opfer sind die Beweisregeln erleichtert worden. Das heißt, der Interamerikanische Gerichtshof für Menschenrechte verhält sich "opferfreundlich". ¹²⁵

3.2.2.1 Verbot von Kinderarbeit

Das Verbot von Kinderarbeit ist in der AMRK nicht direkt geregelt. Dieses Verbot entspräche aber der Charta. So hat gemäß Art. 5 Abs. 1 AMRK jede Person das Recht auf Achtung ihrer körperlichen, geistigen und moralischen Unverletzlichkeit. Art. 17 Abs. 1 AMRK schützt die Familie. Hiernach ist die Familie die natürliche und wesentliche Grundeinheit der Gesellschaft und hat ein Recht auf Schutz durch die Gesellschaft und den Staat. Kinder sind ein wesentlicher Bestandteil der Familie und müssen aus diesem Grund durch die Gesellschaft und den Staat geschützt werden. In Art. 19 AMRK wird die Konvention in Bezug auf das Kind genauer. Sie besagt, daß jedes minderjährige Kind Anspruch auf die wegen seiner Minderjährigkeit erforderlichen Schutzmaßnahmen seitens der Familie, der Gesellschaft und des Staates hat. Art. 19

Vgl. What is the IACH? In: http://www.oas.org; vgl. auch Corte Interamericana de Derechos Humanos. Organización de los Estados Americanos. In: http://www.oas.org; vgl. auch Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 359; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 126 ff.; vgl. auch Kokott, Juliane (1986): Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte. Berlin, Heidelberg, New York. Springer Verlag; vgl. auch Medina Quiroga, Cecilia (1988): The Battle of Human Rights. Utrecht. NISER; vgl. auch Ruiz Miguel, Carlos (1999): Advisory Function in the Inter - American System of Human Rights. A comparative approach. The Chrysalis of a Supra Constitutional Jurisdiction? In: JöR. Nr. 47/1999. S. 15-33.

AMRK gibt dem Kind neben dem Schutz durch den Staat und die Gesellschaft auch noch die Protektion durch die eigene Familie. Art. 32 Abs. 1 AMRK fordert, daß jede Person Verpflichtungen gegenüber ihrer Familie, ihrem Gemeinwesen und der Menschheit hat. In Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 AMRK hat jede Person Verpflichtungen gegenüber dem Gemeinwesen. Die Familie ist wiederum die natürliche und wesentliche Grundeinheit dieses Gemeinwesens. Somit hat jeder Mensch die Familie und damit vor allem die Kinder zu schützen. Kinderarbeit würde aber gegen den Schutz des Kindes verstoßen. Dies wäre im Sinne der oben angeführten Artikel rechtswidrig. Daraus ist zu schließen, daß die Kinderarbeit implizit durch die AMRK verboten ist. 126

3.2.2.2 Verbot von Zwangsarbeit

Art. 6 Abs. 1 und 2 AMRK regeln die Zwangsarbeit. Niemand darf gemäß Abs. 1 in Sklaverei oder Leibeigenschaft gehalten werden, welche in allen ihren Formen, wie der Sklavenhandel und der Mädchenhandel, verboten sind. Nach Abs. 2 darf niemand gezwungen werden, Zwangs- oder Pflichtarbeit zu verrichten. Diese Vorschrift darf nicht in der Weise ausgelegt werden, daß sie in den Ländern, in denen die für bestimmte Verbrechen angedrohte Strafe Freiheitsentzug mit Zwangsarbeit ist, die Vollstreckung eines solchen von einem zuständigen Gericht gefällten Urteils verbietet. Allerdings darf sich diese Zwangsarbeit nicht nachteilig auf die Würde oder die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit des Gefangenen auswirken. Das bedeutet, daß die Zwangsarbeit nach der AMRK verboten ist.

3.2.2.3 Diskriminierungsverbot

In Bezug auf Diskriminierung ist Art. 1 AMRK zu nennen, in welchem steht, daß sich die Mitgliedsstaaten der Konvention verpflichten, die in dieser anerkannten Rechte und Freiheiten zu wahren und allen ihrer Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen die freie und volle Ausübung dieser Rechte und Freiheiten zu sichern, ohne Unterschied von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Spra-

Vgl. Wittinger, Michaela (1999): Familien und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 117 f.

che, Religion, politischen oder sonstigen Anschauungen, nationaler oder sozialer Herkunft, wirtschaftlichem Status, Geburt oder irgendeiner anderen sozialen Bedingung. Dabei sind Personen im Sinne der AMRK jedes menschliche Wesen. Art. 24 AMRK geht auf die judikative Diskriminierung ein, wonach alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Sie haben daher ohne Diskriminierung Anspruch auf den gleichen Schutz durch das Gesetz. Das bedeutet, daß die Amerikanische Menschenrechtskonvention jegliche Art der Diskriminierung verbietet.

3.2.2.4 Recht auf Vereinigungsfreiheit

Art. 15 AMRK gewährt ein Recht auf Versammlungsfreiheit. In dem Artikel steht, daß das Recht, sich friedlich und ohne Waffen zu versammeln, anerkannt wird. Dabei darf die Ausübung dieses Rechts keinen anderen Einschränkungen unterworfen werden als den vom Gesetz vorgesehenen, die in einer demokratischen Gesellschaft im Interesse der äußeren und inneren Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung oder Gesundheit, der Moral oder der Rechte oder Freiheiten anderer notwendig sind. Art. 16 AMRK Abs. 1 garantiert die Vereinigungsfreiheit und zwar in der Weise, daß jeder das Recht hat, sich mit anderen frei zu ideologischen, religiösen, politischen, arbeitsbezogenen, sozialen, kulturellen, sportlichen oder anderen Zwecken zusammenzuschließen. Das bedeutet, daß es im Rahmen der Amerikanischen Menschenrechtskonvention ein Recht auf Vereinigungsfreiheit gibt.

3.2.2.5 Rechte, die in der AMRK nicht geregelt sind

Das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Streikrecht, ein Anrecht auf einen Mindestlohn, das Recht auf Arbeit, und ein Recht auf einen angemessenen Kündigungsschutz werden in der Amerikanischen Menschenrechtskonvention nicht behandelt.

Die Afrikanische Charta der Rechte der Menschen und Völker (ACHPR) wurde 1981 durch die Organisation für Afrikanische Einheit (OAU)¹²⁷ beschlossen und trat 1986 in Kraft. Bislang haben 50 Staaten die Charta ratifiziert. Die Charta orientiert sich an den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte sind in ihr enthalten. Sie garantiert individuelle Freiheitsrechte, wie die Rechte auf Freizügigkeit, Asyl, das Recht auf Gesundheit, auf Familie, die Gleichheit der Menschen, die Beseitigung jeglicher Diskriminierung von Frauen und Rechte der Frauen und des Kindes. Zusätzlich enthält sie kollektive Rechte, wie das der Völker auf Entwicklung, auf Frieden und eine intakte Umwelt. Es gibt eine Kommission und seit 1998 einen Afrikanischen Gerichtshof für Rechte der Menschen und der Völker. Die Kommission kann sowohl Individualbeschwerden als auch Staatenbeschwerden behandeln, wobei es letztere fast nicht gibt. Die Berichte der Kommission, deren Veröffentlichung zustimmungspflichtig sind, haben somit nur eine geringe Durchsetzungschance für Menschenrechte. Auch darf die Kommission sich nur mit häufig auftretenden, schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen beschäftigen. Auf der anderen Seite hat die Kommission das Recht, die Charta auszulegen und kann Prinzipien und Regeln aufstellen, die dazu geeignet sind, Probleme, die bei der Implementierung in nationale Gesetzgebungen im Bereich der Menschenrechte auftreten können, zu beseitigen. Der Afrikanische Gerichtshof für Rechte der Menschen und der Völker kann durch die Kommission oder die betroffenen Völker angerufen werden. Individualbeschwerden können vom Gerichtshof auch ohne vorherige Befassung durch die Kommission zugelassen werden. Das geht allerdings nur dann,

⁻

¹²⁷ Die OAU löste sich am 9. Juli 2002 auf und ging in die neu gegründete Afrikanische Union ein. Als Vorbild dient ihr die EU.

3.2.3.1 Verbot von Kinderarbeit

Das Verbot von Kinderarbeit ist in der ACHPR nicht direkt geregelt. Es kann aber durch diverse Artikel zum Schutze der Familie und des Kindes und zu den Bildungsrechten hergeleitet werden. So steht zu dem Bereich Bildung in Art. 17 Abs. 1 ACHPR, daß jedes Individuum das Recht auf Bildung hat. In Art. 25 ACHPR ist zu lesen, daß die Vertragsstaaten verpflichtet sind, die in der ACHPR enthaltenen Rechte und Pflichten durch Unterricht, Ausbildung und öffentliche Bekanntmachungen zu fördern und sicherzustellen. Gleichfalls sollen die Staaten dafür Sorge tragen, daß Maßnahmen ergriffen werden, welche garantieren, daß auch jeder die in der ACHPR enthaltenen Rechte und Pflichten versteht. Beide Artikel geben dem Individuum ein Recht auf Bildung. Dem Staat kommt dabei die Aufgabe zu, dieses Bildungsrecht sicherzustellen. Dabei sollen die Menschen durch Bildung in der Lage sein, Menschenrechtskonventionen zu verstehen. Dieses Recht kann aber nur erreicht werden, wenn bereits schon im Kindesalter mit dieser Bildung begonnen wird.

Der Schutz der Familie ist in mehreren Artikeln der Charta geregelt. So besagt Art. 18 ACHPR, daß die Familie die natürliche Einheit und Basis der Gesellschaft ist. Sie muß durch den Staat geschützt werden. Dabei muß dieser die körperliche und geistige Gesundheit ersterer gewährleisten. Ebenfalls ist der Staat verpflichtet, die Familie dabei zu unterstützen als Bewahrer von Moral und traditionellen Rechten innerhalb der Gemeinschaft zu fungieren. Abs. 3 fordert, daß der Staat sicherstellen muß, daß jegliche Diskriminierung gegen Frauen eliminiert wird und daß die Rechte der Frauen und des Kindes im Sinne der internationalen Konventionen und Deklarationen geschützt werden. Art. 27 Abs. 1 ACHPR fordert, daß jedes Individuum Pflichten gegenüber seiner Fa-

¹²⁸ Vgl. Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): S. 359 f; vgl. auch Buergenthal, Thomas et. al. (2000): S. 130 ff.; vgl. auch Umozurike, U. Oji (1997); vgl. auch Odinkalu, Chidi Anselm; Christensen, Camilla (1998): The African Comission on Human and Peoples' Rights: The Development of its Non - State Communication Procedures. In: Human Rights Quarterly. Nr. 20/1998. S. 235-280; vgl. auch Worku, Messeletch (2000); vgl. auch Lindholt, Lione (2000): Questioning the Universality of Human Rights. The African Charter on Human and Peoples' Rights in Botswana, Malawi and Mozambique. Aldershot, Burlington USA, Singapore, Sidney. Achgate and Dartmouth.

milie, der Gesellschaft, dem Staat, anderen legal anerkannten Gemeinschaften und der internationalen Gemeinschaft hat. Art. 29 Abs. 1 ACHPR besagt, daß das Individuum die Pflicht hat, die harmonische Entwicklung der Familie zu bewahren und auf den Zusammenhalt und den Respekt der Familie hinzuarbeiten. In diesen drei Artikeln der ACHPR wird die Familie als die natürliche Basis der Gesellschaft angesehen. Dem Staat kommt dabei die Aufgabe zu, die Familie in besonderer Weise zu schützen. Er soll die Rechte des Kindes im Sinne der ACHPR und des Völkerrechtes schützen. Hier sind unter anderem die AEMR, die Bürgerrechtspakte und die Übereinkommen der ILO zu nennen, in denen Kinderarbeit geächtet wird. Des weiteren kommt jedem Individuum die Aufgabe zu, die Familie und damit auch die Kinder zu schützen. Durch die Verbindung aller dieser Artikel der ACHPR ist sichergestellt, daß die Kinderarbeit im Sinne dieser Deklaration verboten ist.

3.2.3.2 Verbot von Zwangsarbeit

Die Zwangsarbeit ist in Art. 5 ACHPR geregelt. Jedes Individuum hat ein Recht auf Achtung seiner Menschenwürde und auf Achtung seiner Rechtspersönlichkeit. Alle Formen der Ausbeutung und Erniedrigung des Menschen, insbesondere der Sklaverei, des Sklavenhandels, der Folter und einer grausamen oder erniedrigenden Bestrafung oder Behandlung sind verboten. Das bedeutet, daß Zwangsarbeit in der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker geächtet ist.

3.2.3.3 Diskriminierungsverbot

Das Diskriminierungsverbot ist in mehreren Artikeln geregelt. Art. 2 ACHPR besagt, daß jedes Individuum ein Recht auf die Ausübung der in der ACHPR anerkannten und gewährleisteten Rechte und Freiheiten ohne jeden Unterschied hinsichtlich Rasse, Volkszugehörigkeit, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler oder sozialer Herkunft, Vermögen, Geburt oder sonstigen Umständen hat. Dies bedeutet, daß jegliche Diskriminierung geächtet wird. In Art. 15 ACHPR steht, daß jedes Individuum ein Recht hat, unter gerechten und befriedigenden Arbeitsbedin-

gungen zu arbeiten. Gleichfalls besteht ein Anrecht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit. Hier wird gefordert, daß es keine Diskriminierung am Arbeitsplatz geben darf. Art. 18 Abs. 3 ACHPR (s.o.) verpflichtet den Staat sämtliche Diskriminierung gegenüber Frauen zu beseitigen. Art. 28 ACHPR besagt, daß jedes Individuum die Pflicht hat, seine Mitmenschen ohne Diskriminierung zu respektieren und zu achten. Gleichzeitig muß jeder einzelne zu seinen Mitmenschen Beziehungen unterhalten, welche auf die Förderung, den Schutz und die Verstärkung der gegenseitigen Achtung und Toleranz gerichtet sind. Hierin wird jedes Individuum, das heißt jeder Mensch, verpflichtet, gegen jegliche Diskriminierung einzutreten und menschliche Toleranz aktiv zu fördern. Alle oben angeführten Artikel der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker besagen, daß alle Menschen gleich sind und somit weder im Privatleben noch im Arbeitsleben unterschiedlich behandelt werden dürfen. Darüber kommt jedem Individuum die Pflicht zu, jegliche Art von Diskriminierung aktiv zu bekämpfen. Der Staat muß darüber hinaus dafür sorgen, daß Frauen nicht benachteiligt werden. All dieses besagt, daß die ACHPR jegliche Diskriminierung verbietet.

3.2.3.4 Recht auf Vereinigungsfreiheit

Das Recht auf Vereinigungsfreiheit wird in Art. 11 ACHPR geregelt. Hiernach hat jedes Individuum das Recht, sich frei mit anderen zu vereinigen. Die Ausübung dieses Rechtes darf nur gesetzlich festgelegten Beschränkungen unterworfen werden, die insbesondere im Interesse der nationalen Sicherheit und der Sicherheit des Einzelnen, der Gesundheit, der Sittlichkeit oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Dieses bedeutet die Versammlungsfreiheit für jeden, sofern das Gesetz geachtet wird. Der Staat hat somit das Recht die Versammlungsfreiheit einzuschränken, sofern dieser sich auf die eigenen Gesetze beruft. Das bedeutet, daß die Versammlungsfreiheit nur bedingt erlaubt ist. ¹³⁰

¹³⁰ Vgl. Worku, Messeletch (2000): S. 66 ff.

Die Vereinigungsfreiheit wird in Art. 10 ACHPR geregelt. Hiernach hat jedes Individuum gemäß Abs. 1 das Recht, sich unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen frei mit anderen in Vereinigungen zusammenzuschließen. Laut Abs. 2 darf niemand gezwungen werden, sich einer Vereinigung anzuschließen. Dies bedeutet, daß die Vereinigungsfreiheit erlaubt ist, und daß niemand gezwungen werden kann, einer Organisation beizutreten. Die Vereinigungsfreiheit kann jedoch durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Das heißt, daß die Vereinigungsfreiheit, wie die oben beschriebene Versammlungsfreiheit, zwar ein Recht innerhalb der ACHPR ist, aber jeder Staat diese durch ein einfaches Gesetz beseitigen kann.¹³¹

Somit ist die Vereinigungsfreiheit auf Ebene der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker ein Menschenrecht. Dieses kann aber durch einfache Gesetze eines Staates eingeschränkt oder gar aufgehoben werden.

3.2.3.5 Rechte, die nicht in der ACHPR geregelt sind

Art. 15 ACHPR (s.o.) beschäftigt sich mit dem Recht auf Arbeit innerhalb der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und Völker. In Art. 15 geht es jedoch lediglich darum, daß die Arbeitnehmer unter gleichen Bedingungen arbeiten sollen. Ein Recht auf Arbeit wird aber weder hier noch an anderer Stelle der Charta eingeräumt. Dieser Artikel beinhaltet ebenfalls laut Umozurike, daß die Arbeitnehmer vor Arbeitslosigkeit geschützt werden und Arbeitslosenunterstützung im Falle der Arbeitslosigkeit erhalten sollen. Der Kündigungsschutz, das Recht auf Kollektivverhandlungen, das Streikrecht und ein Recht auf einen Mindestlohn sind ebenfalls nicht in der Afrikanischen Charta der Rechte der Menschen und der Völker geregelt.

3.2.4 Arabische Charta der Menschenrechte

Die Arabische Charta der Menschenrechte (ACMR) vom 15. September 1994 wurde durch die Resolution 5437 des Rates der Arabischen Liga beschlossen. Bis 1998 ist die ACMR noch nicht in Kraft getreten. Dazu muß die ACMR erst

¹³¹ Vgl. ebd. S. 66 ff; vgl. auch Lindholt, Lione (2000): S. 164 ff.

¹³² Vgl. Worku, Messeletch (2000): S. 62; vgl. auch Umozurike, U. Oji (1997): S. 46.

von sieben Staaten ratifiziert werden. Die Charta orientiert sich an der AMRK, an den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen und den Rechten der Kairoer Erklärung über die Menschenrechte im Islam (Präambel und Art. 42 ACMR). Die Charta garantiert neben wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, kollektive Rechte, wie das Recht auf Frieden (Art. 35 ACMR), das auf Selbstbestimmung der Völker und das Recht auf Entwicklung (Art. 1 Abs. 1 ACMR) sowie Freiheitsrechte, wie das der Freizügigkeit (Art. 20 ACMR), das Asylrecht (Art. 23 ACMR), Recht auf Eigentum (Art. 25 ACMR), Glaubens- und Religionsfreiheit (Art. 26 und 27 ACMR), Recht auf Bildung (Art. 34 ACMR) und das Recht auf Freiheit (Art. 5 ACMR). Die Mitgliedsstaaten der Arabischen Liga bestimmen in geheimer Wahl einen Expertenausschuß für Menschenrechte (Art. 40 ACMR). Diesem haben die Vertragsstaaten alle drei Jahre beziehungsweise zur Beantwortung von Fragen seitens des Expertenausschusses Berichte vorzulegen. Der Expertenausschuß soll die Berichte prüfen und muß diese dann dem Ständigen Ausschuß für Menschenrechte der Arabischen Liga zusammen mit den Stellungnahmen und Bemerkungen der betroffenen Staaten vorlegen (Art. 41 ACMR).

3.2.4.1 Verbot von Kinderarbeit

Die Kinderarbeit ist in der Arabischen Charta der Menschenrechte nicht direkt verboten. Allerdings gibt es einige Artikel, die auf ein implizites Verbot der Kinderarbeit hindeuten. Art. 34 ACMR fordert, daß die Ausrottung des Analphabetismus eine bindende Verpflichtung ist. Jeder Staatsangehörige hat ein Recht auf Bildung. Zumindest der Grundschulunterricht ist für jedermann¹³³ Pflicht und muß unentgeltlich zugänglich sein. Die Ausbildung an den weiterbildenden Schulen und Hochschulen muß leicht zugänglich gemacht werden. Das bedeutet, daß Kinder zur Grundschule gehen müssen. In dieser Zeit können sie aber keine Arbeit verrichten. Art. 38 ACMR besagt laut Abs. 1, daß die Familie die Keimzelle der Gesellschaft ist und Anspruch auf deren Schutz hat. Abs. 2 verpflichtet den Staat außerordentliche Fürsorge und besonderen Schutz für die Familie, Mütter, Kinder und Senioren zu übernehmen. Die Familie wird

_

¹³³ Nicht nur die Kinder.

in diesem Artikel als die wichtigste Einheit der Gesellschaft bezeichnet. Darüber hinaus muß der Staat Kinder in besonderem Maße schützen. In Art. 39 ACMR steht, daß Jugendliche Anspruch darauf haben, umfassendste Möglichkeiten für ihre körperliche und geistige Entwicklung zu erhalten. Körperlich und geistig können sich Jugendliche nur entfalten, wenn diese nicht überbeansprucht werden. Werden die drei Artikel in Verbindung gebracht, so ergibt sich ein besonderer Schutz des Kindes und der Jugendlichen, welcher zumindest durch eine Grundschulbildung umrahmt sein muß. All dieses ist aber bei einer Verrichtung von Kinderarbeit nicht möglich. Somit ist die Kinderarbeit gemäß des Geistes der ACMR verboten.

3.2.4.2 Diskriminierungsverbot

Das Diskriminierungsverbot ist in der Arabischen Charta der Menschenrechte in den Artikeln 2, 9 und 32 ACMR geregelt. Art. 2 ACMR lautet: Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, die in dieser Charta anerkannten Rechte und Freiheiten allen in seinem Gebiet befindlichen und seiner Herrschaftsgewalt unterstehenden Personen zu gewähren ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, der Geburt oder sonstigen Status und ohne unterschiedliche Behandlung von Mann und Frau. Das Diskriminierungsverbot vor dem Gesetz wird in Art. 9 ACMR geregelt und lautet: "Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich; jeder der sich im Hoheitsgebiet des Staates aufhält, hat Anspruch auf Rechtsschutz." Art. 32 ACMR bezieht sich auf die Arbeitswelt und besagt, daß der Staat seinen Staatsangehörigen Chancengleichheit in Bezug auf die Erwerbstätigkeit sowie einen angemessenen Lohn und gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit gewährleistet. Dieser Artikel verbietet die Diskriminierung von Staatsangehörigen bei der Erwerbstätigkeit. Art. 32 ACMR gilt nur für die Bürger eines Staates. Dieses widerspricht aber den Artikeln 2 und 9 ACMR. Denn in diesen gilt das Diskriminierungsverbot für alle Menschen und nicht nur für die Staatsangehörigen eines Landes. Dennoch ist allen drei Artikeln gemeinsam, daß sie für die ACMR ein Diskriminierungsverbot aussprechen.

3.2.4.3 Recht auf Vereinigungsfreiheit

Art. 28 ACMR regelt die Vereinigungsfreiheit. Hiernach haben alle Staatsbürger das Recht, sich friedlich zu versammeln und sich frei mit anderen zusammenzuschließen. Die Ausübung dieses Rechts darf nur den Beschränkungen unterworfen werden, die im Interesse der nationalen oder öffentlichen Sicherheit oder zum Schutze der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind. Damit gibt es in der Arabischen Charta der Menschenrechte ein Recht auf Versammlungsfreiheit. Die Vereinigungsfreiheit kann jedoch durch ein Gesetz eingeschränkt werden. Das heißt, daß die Vereinigungsfreiheit, sofern sie die nationale Sicherheit gefährdet (und diese ist nicht weiter definiert¹³⁴), verboten oder eingeschränkt wird.

3.2.4.4 Streikrecht

Das Streikrecht ist in Art. 29 ACMR geregelt. Der Staat gewährleistet im Rahmen der Gesetze das Recht, Gewerkschaften zu bilden und zu streiken. Damit ist das Streikrecht in der Arabischen Charta der Menschenrechte gewährleistet.

3.2.4.5 Mindestlohn

In Art. 30 ACMR steht, daß der Staat jedem Staatsangehörigen das Recht auf Arbeit, um sich selbst den Lebensstandard sichern zu können, der die grundlegenden Bedürfnisse befriedigt, gewährleistet. Daneben gewährleistet der Staat jedem Staatsangehörigen ein Recht auf umfassende soziale Sicherheit. Das bedeutet, das es ein Recht auf einen Mindestlohn in der Arabischen Charta der Menschenrechte gibt.

1

Dies ist sie zwar auch nicht in der EMRK und der AMRK, aber der Zusatz Demokratie erschwert es dort die Vereinigungsfreiheit willkürlich einzuschränken.

3.2.4.6 Recht auf Arbeit

Das Recht auf Arbeit ist in Art. 30 ACMR (s.o.) geregelt. Hiernach gewährleistet der Staat jedem Staatsbürger ein Recht auf Arbeit. Dies bedeutet, daß die Arabische Menschenrechtserklärung das Recht auf Arbeit anerkennt.

3.2.4.7 Rechte, die durch die ACMR nicht geregelt werden.

Die Arabische Menschenrechtskonvention regelt nicht das Verbot der Zwangsarbeit, das Recht auf Kollektivverhandlungen und das Recht auf einen angemessenen Kündigungsschutz.

3.2.5 Zusammenfassung der regionalen Ebenen

In allen vier Regionen (der europäischen, der interamerikanischen, der afrikanischen und der arabischen) sind Menschenrechte fest verankert worden. Die Individualbeschwerde ist in allen Systemen, außer in der ACMR, verankert. Das bedeutet, daß die Rechte und Pflichten der einzelnen Menschen eine relativ hohe Bedeutung genießen. Alle vier Kommissionen haben die Möglichkeit, Menschenrechtsverletzungen zu veröffentlichen, wobei dieses in Afrika mit einer Zustimmungspflicht verbunden ist, und es auch nur bei häufig auftretenden schweren Menschenrechtsverletzungen geschehen kann. Die Veröffentlichung der Berichte ist sowohl in Europa als auch in Amerika ein schlagkräftiges Instrument zur Durchsetzung von Menschenrechten. Bedingt durch die Zustimmungspflicht gilt dies für Afrika nur eingeschränkt. Durch die einzelnen Gerichtshöfe in den Regionen (wobei es innerhalb der ACMR keinen gibt), welche alle drei relativ hohe Befugnisse besitzen, kann auch Menschenrecht gesprochen werden. Die betroffenen Staaten haben sich den Urteilen zu beugen, das heißt sie sind rechtsverbindlich. In allen drei Regionen gibt es wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. In Europa werden diese Rechte in der Europäischen Sozialcharta besonders behandelt, wobei gerade 19 Staaten diese mit Vorbehalten ratifiziert haben. Im interamerikanischen- und afrikanischen System sind die genannten Rechte direkt enthalten. Dies ist verwunderlich, da zu vermuten ist, daß innerhalb Europas höhere soziale Standards bestehen als in den beiden anderen Regionen. Dennoch erscheint die relativ niedrige Ratifikationsquote bei der Europäischen Sozialcharta den Eindruck zu erwecken, daß europäische Staaten in der Mehrzahl nicht gewillt sind, soziale Menschenrechte rechtsverbindlich anzuerkennen. Alles in allem kann behauptet werden, wenn alle vier Systeme betrachtet werden, daß es dennoch den Anschein hat, daß auch soziale Menschenrechte immer mehr an Bedeutung gewinnen. Es ist auch davon auszugehen, daß die Europäische Sozialcharta in der Zukunft häufiger ratifiziert werden wird.

Abb. 2: Sozialstandards auf den regionalen Ebenen

	EMRK	ESC	AMRK	ACHPR	ACMR	Summe
Verbot von Kinderarbeit	+	+	+	+	+	5
Verbot von Zwangs- arbeit	+	-	+	+	-	3
Diskrimi- nierungs- verbot	+	+	+	+	+	5
Recht auf Kollektiv- verhand- lungen	-	+	-	-	-	1
Recht auf Vereini- gungsfrei- heit	+	+	+	+	+	5
Streikrecht	-	+	-	-	+	2
Mindestlohn	-	+	-	-	+	2
Recht auf Arbeit	-	+ (s)	-	-	+	2
Kündi- gungsschutz	-	+	-	-	-	1

Quelle: eigene Darstellung

Auf den regionalen Ebenen wird überall das Verbot von Kinderarbeit, das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Vereinigungsfreiheit gewährt. Das Verbot der Zwangsarbeit ist zwar nicht explizit in der ESC erwähnt, ist aber durch diese abgedeckt, da es sich bei der ESC um eine Ergänzung der EMRK handelt und beide im folgenden gemeinsam als die europäische Ebene bezeichnet werden. Insofern ist auch die Zwangsarbeit überall, außer in der ACMR, verboten. Die Nichtregelung des Verbots der Zwangsarbeit in der ACMR ist nicht nachzuvollziehen, da sie unisono sowohl auf der Ebene der Völkergemeinschaft als auch auf den anderen regionalen Ebenen geächtet wird. Ein Recht auf Kollektivverhandlungen und einen Kündigungsschutz gibt es nur in Europa. Das Streikrecht, das Recht auf einen Mindestlohn und das Recht auf Arbeit wird nur im arabischen und im europäischen Raum gewährt. Letzteres ist in der ESC nur eine Sollensordnung und damit eine Zielvorstellung der Europäer.

Wird die völkerrechtliche Ebene mit den regionalen Ebenen verglichen, fällt auf, daß das Verbot der Kinderarbeit, das Verbot der Zwangsarbeit (außer in der ACMR), das Diskriminierungsverbot und das Recht auf Vereinigungsfrei-

heit überall gewährt werden. Alle anderen Rechte werden nur selektiv zugestanden. Genauso wie auf der völkerrechtlichen Ebene erscheint es auch auf den regionalen Ebenen so, als fände eine Zweiteilung der Rechte statt, was auf ersterer Ebene nicht zulässig ist. Zweifelsohne kann im Falle der regionalen Ebenen nicht gleichermaßen argumentiert werden, wie Völkerrechtsebene, da jede einzelne Region separat betrachtet werden muß, und die einzelnen Rechte somit auch nicht übertragbar sind. Dennoch fällt auf, daß in der AEMR, welche von allen Menschenrechtskonventionen die erste gewesen ist, im Gegensatz zu den meisten regionalen Menschenrechtskonventionen mehr Menschenrechte enthalten sind. Wird der AEMR zumindestens ein völkergewohnheitsmäßiger Charakter zugesprochen, so ist es als verwunderlich zu bezeichnen, daß diese Menschenrechte in den nachfolgenden Konventionen nicht enthalten sind.

3.3 Exkurs: Sozialstandards in der Bundesrepublik Deutschland

Im folgenden wird am Beispiel Deutschland darauf eingegangen, wie das internationale Recht im Bereich der sozialen Grundrechte (Menschenrechte) in nationales Recht umgesetzt werden kann. Diese Umsetzung ist nur eine von vielen Möglichkeiten, da jedes Land unterschiedliche Verfahren und Möglichkeiten nutzen kann, internationales Recht in nationales umzusetzen. Die bundesdeutsche Diskussion über das Sozialstaatsprinzip kann die divergierenden Meinungen zu den Sozialstandards auf internationaler Ebene verdeutlichen, das heißt, ob es sich hierbei um rein soziale beziehungsweise gesellschaftliche Auswirkungen von Sozialstandards handelt oder ob sie gar ökonomische Relevanz besitzen (vgl. hierzu Teil E dieser Arbeit). Dies beinhaltet die Überzeugungen, ob es sich bei den Sozialstandards um reine handelt, oder ob Zielvorstellungen diese auch darüber hinaus entwicklungspolitische Pflichten nach sich ziehen. Eine ähnliche Diskussion Bundesrepublik Deutschland findet innerhalb der anhand Sozialstaatsprinzips statt.

3.3.1 Sozialstaatsprinzip

Der Begriff des "sozialen Rechtsstaates" des Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG geht wohl auf den von Hermann Heller 1929 veröffentlichten Aufsatz "Rechtsstaat oder Diktatur" zurück. Heller schreibt, daß es in einem Zeitalter des entwickelten und organisierten Kapitalismus nicht mehr reiche, die Demokratie auf bürgerliche Forderungen, wie Bildung und Besitz, zu beschränken. Das stärker gewordene Proletariat fordere nun eine "soziale Demokratie", welche auch in die rechtsstaatliche Legislative Eingang finden müsse. Hieraus entstünde die Forderung des Proletariats, stärkere soziale Leistungen zu erhalten oder gar das Bürgertum aus dessen Eigentumsverhältnissen zu verdrängen. Das Bürgertum wehre sich gegen diese Forderungen des

Vgl. Kempen, Otto Ernst (1976): Einleitung. In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozial-staatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 18.

¹³⁶ Vgl. Heller, Hermann (1976): Rechtsstaat oder Diktatur? In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 58 f.

Proletariats dadurch, daß es sich faschistischen Organisationen, das heißt Diktaturen, unterwerfe. 137 Das sei allerdings für das Bürgertum fatal, da dieses ohne die Freiheitsrechte, wie das der freien Meinungsäußerung, der Religionsfreiheit, der Wissenschaftsfreiheit, der Kunst- und Pressefreiheit, dem Schutz vor willkürlichen Verhaftungen und Verurteilungen, weder geistig noch ökonomisch überleben könne. Dieses sei der Grund, aus dem sich das Bürgertum zwischen Diktatur und sozialem Rechtsstaat, in dem auch die Ökonomie demokratisiert sei, zu Gunsten des letzteren entscheiden müsse. 138 Heller schrieb seinen Aufsatz vor allem aus den Erfahrungen des italienischen Faschismus, welcher 1922 an die Macht kam. Gleichfalls ist diese Schrift als eine Art Prophezeiung für die Auswirkungen des Nationalsozialismus zwischen 1933 und 1945 in Deutschland und Europa zu sehen. Die Gründungsväter des Grundgesetzes hatten die verheerenden Auswirkungen des Dritten Reiches vor Augen, als sie die deutsche Verfassung schufen. Somit ist davon auszugehen, daß sie eine Demokratisierung aller gesellschaftlichen Bereiche, das heißt auch des wirtschaftlichen, als eine Grundvoraussetzung für eine wehrhafte Demokratie ansahen. Somit sind die Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG vor diesem Hintergrund entstanden.¹³⁹

Aus dem Demokratieprinzip der Bundesrepublik Deutschland folgt, daß alle Bereiche des Grundgesetzes, das heißt auch das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit¹⁴⁰ und der Sozialstaatlichkeit, diesem untergeordnet sind. Das gilt auch für den Wirtschaftsbereich. Das heißt, die Unternehmerseite darf die Arbeitnehmerseite nicht in seinen Rechten beschränken, vielmehr soll langfristig erreicht werden, daß auch die Arbeitsprozesse in Deutschland demokratisiert werden.¹⁴¹

¹³⁷ Vgl. ebd. S. 60 ff.

¹³⁸ Vgl. ebd. S. 66 ff.

Vgl. Berghäuser, Klaus (1980): Koalitionsfreiheit als demokratisches Grundrecht. Köln. Pahl – Rugenstein Verlag. S. 101 ff.

Der Gesetzgeber muß sich an das Grundgesetz halten und die Grundrechte gelten unmittelbar als Recht.

^{Vgl. Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): Staatsrecht. 17. Aufl. Tübingen. Mohr Siebeck. S. 60; vgl. auch Abendroth, Wolfgang (1976): Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 70-97; vgl. auch Ridder, Helmut (1976): Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 102; vgl. auch Löw, Konrad (1980): Rechtsstaat Demokratie Sozialstaat. Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands. 4. Aufl. München, Köln, Berlin, Bonn. Carl Heymanns Verlag. S. 14; vgl. auch Berghäuser, Klaus (1980): S. 105 f.}

Im deutschen Grundgesetz ist das Sozialstaatsprinzip in den Art. 20 Abs.1 und 28 Abs. 1 GG verankert. Die Gleichheit der Menschen ist hier nicht formal gemeint. Vielmehr kommt es darauf an, daß jeder Mensch auch in der Realität die gleichen Freiheiten genießen kann. Dies bedeutet, daß der Staat dafür Sorge zu tragen hat, daß sozial Schwache nicht durch sozial Starke im Bereich des Rechts übervorteilt werden. So hat zum Beispiel der Staat die Aufgabe, für einen funktionierenden Arbeitnehmerschutz durch gewisse Sozialstandards zu sorgen und die Vertragsfreiheit soweit einzuschränken, daß Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nicht einseitige Arbeitsverträge aufzwingen können. Durch die Einschränkung gewisser Freiheiten ermöglicht der Staat der Mehrheit der Bürger (den sozial Schwachen) eine größere Freiheit und Rechtssicherheit als dieses ohne den freiheitseinschränkenden Schutz möglich wäre. Diese Rechtsauffassung ergibt sich aus der Unverletzlichkeit der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG). Es gibt danach keine ungleichen Menschen. Durch soziale Ungleichheit können jedoch in der Realität "Menschen erster und zweiter Klasse" entstehen. Die Aufgabe des Staates ist es, diese soziale Ungerechtigkeit auszugleichen. Das heißt, dem Staat kommt im Rahmen des Sozialstaatsprinzips die Aufgabe zu, eine gerechte Verteilung der Güter innerhalb der Bevölkerung sicherzustellen. Diese Aufgabe muß er nicht alleine erfüllen. Er kann sie auch auf privatwirtschaftliche Unternehmen delegieren, welche sich ebenfalls dem Sozialstaatsprinzip unterordnen müssen. Das heißt, die Unternehmen müssen, neben ihrem Gewinnmaximierungsstreben, auch die sozialen Belange Bevölkerung in ihr unternehmerisches Kalkül mit einbeziehen. Das Sozialstaatsprinzip ist rechtsverbindlich. Dabei geht es lediglich um die minimalen Grundvoraussetzungen eines menschenwürdigen Lebens. Diese sind allerdings in der Bundesrepublik Deutschland auch einklagbar. 142

Gegen eine Ableitung staatlicher Schutzpflichten aus dem Sozialstaatsprinzip sprechen sich andere Wissenschaftler aus. Dieses Prinzip sei für den Staat nur eine Zielvorstellung. Das Sozialstaatsprinzip, soweit dieses konkrete Inhalte habe, sei auf die Herstellung sozialer Gerechtigkeit durch soziale Ausgleichsmaßnahmen gerichtet, während die Schutzpflichten des Staates auf bestehende Rechtsgüter hinzielen. Aus dem Sozialstaatsprinzip lassen sich so gut wie

.

<sup>Vgl. Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): S. 162 ff; vgl. auch Abendroth, Wolfgang (1976):
S. 70-97; vgl. auch Ridder, Helmut (1976); vgl. auch Löw, Konrad (1980): S. 144 ff; vgl. auch Berghäuser, Klaus (1980): S. 106 ff.</sup>

keine Rechtsfolgen ableiten, da es den Gesetzgeber lediglich zu einer Wahrnehmung sozialstaatlicher Aufgaben verpflichte und dies für die Gerichte und Verwaltungen lediglich eine Auslegungsregel und keine Handlungsanweisung sei. Somit sei das Sozialstaatsprinzip auch nicht rechtsverbindlich. Vielmehr komme das Sozialstaatsprinzip durch die Rechtsstaatlichkeit und die Freiheitsrechte bereits zum Ausdruck. Denn jede Interaktion zwischen Individuen sei ein sozialer Akt. Somit würden die Freiheitsrechte bereits Rechte und Pflichten der Individuen, welche auch sozial seien, abdecken. Des weiteren wäre die ökonomische Entwicklung durch seine Umverteilungswirkung an sich sozial und deckte damit das Sozialstaatsprinzip ab. 143 Das Bundesverfassungsgericht kommt zu einer ähnlichen Einschätzung, da nach ihm das Sozialstaatsprinzip für den Ausgleich der sozialen Gegensätze und damit für eine gerechte Sozialordnung zu sorgen hat. Dieses Ziel soll vor allem im Wege der Gesetzgebung erreicht werden, so daß die Ausgestaltung im wesentlichen dem Gesetzgeber obliegt. Wie das Ziel einer gerechten Sozialordnung zu erreichen ist, bleibt nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts offen. Zum Beispiel könnten auch private Wohlfahrtsorganisationen dieses übernehmen. Dies bedeutet, daß der Staat kein Monopol auf soziale Betätigung besitzt. Dies gilt sowohl für die Bundes- als auch für die Landesebene. Wegen der Weite und der Unbestimmtheit des Sozialstaatsprinzips läßt sich aus diesem kein Gebot entnehmen, Soziale Leistungen in einem bestimmten Umfang zu gewähren. 144 Letztere Ansicht scheint nicht so überzeugend zu sein wie erstere, nämlich daß das Sozialstaatsprinzip rechtsverbindlich sei und sich durch die gesamte Gesellschaft zu ziehen habe. Erstens ist der historische Hintergrund, vor allem der Aufsatz Hellers, in die Betrachtung einzubeziehen. Es ist davon auszugehen, daß die Gründungsväter des Grundgesetzes, nach den Schrecken des Dritten Reiches, diesen Aufsatz als Grundlage für das Sozialstaatsprinzip herangezogen haben. Zweitens ist das Argument letzterer Gruppe, daß es sich bei dem

Vgl. Jaeckel, Liv (2000): Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht. Eine Untersuchung der deutschen Grundrechte, der Menschenrechte und Grundfreiheiten der EMRK sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 43 ff; vgl. auch Suhr, Dieter (1976): Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 151-183; vgl. auch Forsthoff, Ernst (1976): Verfassung und Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik. In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 184-200.

¹⁴⁴ Vgl. BvR 395/00 vom 13.7.2000; vgl. auch BVerfGE 94, 241; vgl. auch BVerfGE 22, 180.

Sozialstaatsprinzip nur um eine Zielvorstellung des Staates handele, nicht nachvollziehbar, da es bei einer Zielvorstellung vollkommen ausgereicht hätte, in die Präambel des Grundgesetzes den Begriff "sozialer Rechtsstaat" aufzunehmen. Dieses ist aber nicht geschehen. Durch Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 28 Abs. 1 GG ist das Sozialstaatsprinzip explizit in die deutsche Verfassung aufgenommen worden. Damit kann es sich nicht mehr um eine reine Zielvorstellung handeln. Somit ist ersterer Auffassung zuzustimmen.

3.3.2 Soziale Grundrechte

Im Rahmen des Sozialstaatsprinzips sind auch die Freiheitsrechte so auszulegen, daß kein Mensch bevorzugt werden kann. Es dürfen nicht die Rechte von sozial Starken zugunsten der sozial Schwachen eingeschränkt werden können. Die Freiheiten, die bevorteilte Personen ausüben könnten, sollen hier nicht zu Lasten der anderen Mitglieder der Gesellschaft ausgeübt werden. Das bedeutet für die Bundesrepublik, daß eine rein liberale Wirtschaftsordnung verfassungswidrig wäre. Dem Staat kommt dabei die Aufgabe zu, einen Rahmen zu schaffen, der dem sozialen Ausgleich gerecht wird. Ein großer Teil des Arbeitsrechts, wie zum Beispiel das Tarifrecht und das Kündigungsgesetz, sind hieraus entstanden. Die Gleichheitsrechte sind ebenfalls gemäß des Sozialstaatsprinzips auszulegen. So sollen alle Grundrechte die Ungleichheit innerhalb der Gesellschaft mit verringern helfen. Das Sozialstaatsprinzip beeinflußt damit alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft und der Individuen. Nach Ridder verliert das Sozialstaatsprinzip diese normative Rolle im Bereich der Privatsphäre. 146

<sup>Vgl. Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): S. 166 ff; vgl. auch Abendroth, Wolfgang (1976):
S. 85 ff; vgl. auch Ridder, Helmut (1976); vgl. auch Löw, Konrad (1980): S 146 f; vgl. auch Berghäuser, Klaus (1980): S. 106 ff.</sup>

¹⁴⁶ Vgl. Ridder, Helmut (1976): S. 122 f.

Die Bundesrepublik Deutschland kann internationales Recht oder Verträge entweder über Art. 59 Abs. 2 GG oder über Art. 25 GG in nationales Recht transformieren.

Für die Implementation von völkerrechtlichen Verträgen in deutsches Recht gilt Art. 59 Abs. 2 GG. Hiernach müssen Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen, durch Zustimmung oder Mitwirkung der jeweiligen zuständigen Körperschaft in Form eines Bundesgesetzes in nationales Recht transformiert werden. Hierunter fallen zum Beispiel die Bestimmungen der Europäischen Menschenrechtskonvention, der Europäischen Sozialcharta und die ILO – Übereinkommen.¹⁴⁷

Gemäß Art. 25 GG sind die "allgemeinen Regeln des Völkerrechts" Bestandteil des Bundesrechts und gehen den Gesetzen vor. Sie erzeugen unmittelbar Rechte und Pflichten für die Bewohner des Bundesgebietes. Hierzu zählt insbesondere das universell geltende Völkergewohnheitsrecht, welches durch allgemein anerkannte Rechtsgrundsätze ergänzt werden kann. Dabei ist es nicht notwendig, daß die Bundesrepublik dieses anerkennt. Entscheidend ist vielmehr, daß es sich um universell geltendes Völkergewohnheitsrecht handelt. Diese "allgemeinen Regeln des Völkerrechts" haben einen Rang in der Bundesrepublik, welcher zwischen den Artikeln des Grundgesetzes und den einfachen Bundesgesetzen liegt. ¹⁴⁸ Dies ist aus den Art. 79 Abs. 1 GG und Art. 100 Abs. 2 GG, welche dem Bundesverfassungsgericht die richterliche Prüfung

_

¹⁴⁷ Vgl. Neubeck, Xenia (2002): S. 159 ff; vgl. auch Böhmert, Sabine (2002): S. 151 f. u. 154; vgl. auch Strasser, Kyra (2001): Grundrechtsschutz in Europa und der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Frankfurt am Main. Europäischer Verlag der Wissenschaften. S. 13; vgl. auch Isele, Hellmut Georg (1967): S. 17; vgl. auch Haratsch, Andreas (2000): Die Europäische Menschenrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. Eine innerstaatliche Standortbestimmung. In 50 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention. Potsdam. Menschenrechtszentrum. S. 73 f.

¹⁴⁸ Vgl. Neubeck, Xenia (2002): S. 159 f; vgl. auch Böhmert, Sabine (2002): S. 158 ff; vgl. auch Strasser, Kyra (2001): S. 16 f; vgl. auch Zuleeg, Manfred (1989): Art. 25 (Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechtes). In: Wassermann, Rudolf (Hrsg.) Reihe Alternativkommentare. Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden. 2. Aufl. Bd. 1. Art. 1-37. Neuwied. Luchterhand Verlag. S. 1646 ff; vgl. auch Pernice, Ingolf (1998): Artikel 25 [Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechts]. In: Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar. Bd. 2. Art. 20-82. Tübingen. Mohr Siebeck. S. 441 ff.

zusprechen, zu entnehmen.¹⁴⁹ Eine Minderheitenmeinung ist der Auffassung, daß die allgemeinen Regeln des Völkerrechts einen Verfassungsrang hätten, das heißt daß sie den Artikeln des Grundgesetzes gleichgesetzt wären. Dies widerspräche aber Art. 79 Abs. 1 GG Art. 79 Abs. 3 GG und Art. 100 Abs. 2 GG.¹⁵⁰

sich bei den Kernarbeitnehmerstandards Fraglich ist, ob es Völkergewohnheitsrecht im Sinne des Art. 25 GG handelt. Aus der Literatur ist die Tendenz zu entnehmen, daß die elementaren Menschenrechte, wie das Verbot der Sklaverei, das Versammlungsrecht, die Vereinigungsfreiheit und das Diskriminierungsverbot, also die in dieser Arbeit entscheidenden Kernarbeitnehmerstandards, zu dem Völkergewohnheitsrecht gezählt werden. Für die Bundesrepublik ist das nicht von entscheidender Bedeutung, da sie die betreffenden ILO – Übereinkommen ratifiziert hat. 151 Dennoch erscheint es überzeugend, daß die Kernarbeitnehmerstandards, bedingt durch die hohe Anzahl der Ratifikationen der ILO – Übereinkommen (vgl. Teil B Kap. 3.1.4), zumindestens gewohnheitsrechtlichen Charakter im Völkerrecht besitzen und diese somit gemäß Art. 25 GG in deutsches Recht transformiert werden sollten. Menschenrechte im Allgemeinen zählen aber nicht zu Die dem Völkergewohnheitsrecht, nur gewichtige Menschenrechte werden hierzu gezählt. 152

^{Vgl. Pernice, Ingolf (1998): S. 437 u. 441 f; vgl. auch Zuleeg, Manfred (1989): S. 1651; vgl. auch Ridder, Helmut (1989): Art. 79 (Änderungen des Grundgesetzes). In: (Wasermann, Rudolf (Hrsg.) Reihe Alternativkommentare. Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden. 2. Aufl. Bd. 2. Art. 38-146. Neuwied. Luchterhand Verlag. S. 541 ff; vgl. auch Dreier, Horst (1998): Artikel 79 [Änderung des Grundgesetzes]. In: Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar. Bd. 2. Art. 20-82. Tübingen. Mohr Siebeck. S. 1480 ff; vgl. auch Sturm, Gerd (1996): Art. 100 [Richtervorlagen zum Bundesverfassungsgericht]. In: Sachs, Michael (Hrsg.) Grundgesetz. Kommentar. München. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. S. 1577; vgl. auch Wieland, Joachim (2000): Artikel 100 [Richtervorlage]. In: Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetz. Kommentar. Bd. 3. Art. 83-146. Tübingen. Mohr Siebeck. S. 543 ff; vgl. auch Rinken, Alfred (1989): Art. 100 (Normenkontrolle). In: Wassermann, Rudolf (Hrsg.) Reihe Alternativkommentare. Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden. 2. Aufl. Bd. 2. Art. 38-146. Neuwied. Luchterhand Verlag. S. 1178.}

¹⁵⁰ Vgl. Zuleeg, Manfred (1989): S. 1647 f; vgl. auch Pernice, Ingolf (1998): S. 441 f. Zu der Überzeugung, daß Völkergewohnheitsrecht Verfassungsrang habe siehe: Streinz, Rudolf (1996): Art. 25 [Allgemeines Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechts]. In: Sachs, Michael (Hrsg.) Grundgesetz. Kommentar. München. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. S. 771 f.

¹⁵¹ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 158 ff.

¹⁵² Vgl. Zuleeg, Manfred (1989): S. 1659 f; vgl. auch Streinz, Rudolf (1996): S. 769; vgl. auch Pernice, Ingolf (1998): S. 442 ff.

Im Rahmen der deutschen Verfassung gibt es den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes. Dieser ist aus der Präambel des Grundgesetzes, dem Art. 1 Abs. 2 GG, Art. 9 Abs. 2 und den Art. 24 bis 26 GG zu entnehmen. Dabei geht es um die völkerrechtsfreundliche Auslegung nationaler Rechtsnormen. Sollten bei einer Rechtsvorschrift mehrere Auslegungen möglich sein, so ist diejenige zu wählen, welche den Anforderungen des Völkerrechts gerecht wird. Allerdings darf die Judikative nicht ohne den ausdrücklichen Willen der Legislative Völkerrecht zu nationalem Recht transformieren. Sollte zum Beispiel der Gesetzgeber bewußt einen völkerrechtlichen Vertrag, auch wenn er diesen ratifiziert hat, nicht in nationales Recht transformieren und damit einen Völkerrechtsverstoß eingehen, so darf kein nationales Gericht bestehende nationale Rechtsnormen durch Völkerrechtsnormen ersetzen. 153

3.3.3.1 Verbot von Kinderarbeit

Das Verbot der Kinderarbeit ist in Deutschland im Jugendschutzgesetz von 1976 geregelt. Dieses stand nicht im Einklang mit Artikel 7 Europäische Sozialcharta (wobei Deutschland Art. 7 Abs. 1 nicht ratifiziert hat)¹⁵⁴ und der ILO - Konvention C 138 (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.1). Aufgrund des ILO - Übereinkommens wurde in Deutschland die Altersgrenze von 14 auf 15 Jahre angehoben. Durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Jugendschutzgesetzes vom 24. Februar 1997 ist die höchstzulässige Wochenarbeitszeit verringert worden. In dem Gesetz sind die leichten und für Kinder geeignete Arbeiten geregelt und in der Kinderschutzverordnung, welche am 1. Juli 1998 in Kraft getreten ist, konkretisiert worden. 155

¹⁵³ Vgl. ebd. S. 166 ff; vgl. auch Neubeck, Xenia (2002): S. 183 ff; vgl. auch Haratsch, Andreas (2000): S. 73 f.

154 Vgl. Neubeck, Xenia (2002): S. 139.

¹⁵⁵ Vgl. ebd. S. 145 f. u. 219; vgl. auch Böhmert, Sabine (2002): S. 223.

3.3.3.2 Verbot von Zwangsarbeit

Gemäß Art. 12 Abs. 3 ist Zwangsarbeit nur bei einer gerichtlich angeordneten Freiheitsentziehung zulässig. Das bedeutet, daß die Zwangsarbeit in Deutschland verboten ist. 156 Allerdings verstößt Deutschland mit der Überlassung von Strafgefangenen an private Unternehmen, welches auch ohne Zustimmung der Gefangenen geschehen kann und wobei nicht tarifliche Löhne und Gehälter bezahlt werden müssen, gegen das ILO – Übereinkommen Nr. 29. Das könnte behoben werden, wenn § 41 Abs. 3 Satz 1 StrVollzG, gemäß § 198 Abs. 3 StrVollzG, in Kraft gesetzt würde. Dieses hätte bereits laut § 198 Abs. 4 StrVollzG bis zum 31. Dezember 1983 geschehen müssen. 157

3.3.3 Diskriminierungsverbot

Art. 3 GG geht auf das Diskriminierungsverbot ein. Demnach sind alle Menschen vor dem Gesetz gleich (Abs. 1). Dies beinhaltet auch die Gleichstellung von Mann und Frau. Die Lohngleichheit der Geschlechter für gleichwertige Arbeit fällt ebenfalls hierunter (Abs. 2). Des weiteren darf niemand wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden (Abs. 3). 158

Die Gleichbehandlung von Mann und Frau am Arbeitsplatz ist im Bürgerlichen Gesetzbuch in § 611b BGB festgeschrieben. Hier ist Art. 3 Abs. 2 und 3 GG auf einfacher Gesetzesebene verwirklicht worden. 159 Deutschland hat die ILO – Übereinkommen Nr. 100 und 111 ratifiziert (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.3). Allerdings verhält sich die Bundesrepublik wegen der Berufsverbote aufgrund des Radikalenerlasses und des Einigungsvertrages nicht konform mit der ILO. 160

 ¹⁵⁶ Vgl. Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): S. 358.
 ¹⁵⁷ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S 253 ff, 265 u. 277.

¹⁵⁸ Vgl. Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): S. 392 ff u. 401 ff.

¹⁵⁹ Vgl. Rhoodie, Eschel M. (1989): S. 221 f.

¹⁶⁰ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 221 u. 236 ff.

3.3.3.4 Recht auf Kollektivverhandlungen

Das Recht auf Kollektivverhandlungen ist in Art. 9 Abs. 3 GG geregelt. Danach dürfen zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen gebildet werden. Sämtliche Maßnahmen, welche darauf abzielen, dieses zu verhindern oder zu beschränken, sind rechtswidrig. Das bedeutet, daß Tarifverträge kollektiv ausgehandelt werden dürfen. Das ILO – Übereinkommen Nr. 98 (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.4) ist von Deutschland ratifiziert worden. Allerdings hat Deutschland das ILO – Übereinkommen Nr. 154, wonach alle Arbeitnehmer ein Recht auf Kollektivverhandlungen haben, nicht ratifiziert. Die Begründung Deutschlands ist, daß Beamte eine Sonderstellung hätten (vgl. Teil B Kap. 3.3.3.6).

3.3.3.5 Recht auf Vereinigungsfreiheit

Die Versammlungsfreiheit ist in Art. 8 GG geregelt. Hiernach haben gemäß Abs. 1 alle Deutschen das Recht, sich ohne Anmeldung oder Erlaubnis friedlich und ohne Waffen zu versammeln. Nach Abs. 2 können Versammlungen unter freiem Himmel durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes beschränkt werden. Hiernach haben nur die Deutschen das Recht sich frei zu versammeln. ¹⁶⁴

Die Vereinigungsfreiheit wird in Art. 9 GG festgeschrieben. Danach haben gemäß Abs. 1 alle Deutschen das Recht, Vereine und Gesellschaften zu bilden. Laut Abs. 2 sind Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, verboten.

Abs. 3 geht direkt auf gewerkschaftliche Rechte ein. Hiernach besteht für jedermann und alle Berufsgruppen das Recht, zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen Vereinigungen zu bilden. Abreden, die

Vgl. Isele, Hellmut Georg (1967): S. 11; vgl. auch Däubler, Wolfgang; Hege, Hans (1981):
 Tarifvertragsrecht. Baden – Baden. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 16 u. 22; vgl. auch Berghäuser, Klaus (1980): S. 4 ff; vgl. auch Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): S. 364 ff.

¹⁶² Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 221.

Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 225 f.
 Vgl. Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): S. 316 ff.

dieses Recht einschränken oder zu behindern suchen, sind nichtig, hierauf gerichtete Maßnahmen sind rechtswidrig. Die Vereinigungsfreiheit gilt nur für die Deutschen. Gewerkschaften oder Arbeitgeberorganisationen zu bilden ist für alle Menschen, somit auch für Nichtdeutsche, erlaubt. Wer die Vereinigungsfreiheit oder die Versammlungsfreiheit zum Kampfe gegen die demokratische Grundordnung mißbraucht, verwirkt gemäß Art. 18 GG diese beiden Grundrechte. Das bedeutet, daß sowohl die Vereinigungsfreiheit als auch die Versammlungsfreiheit nur im Rahmen demokratischer Grundwerte ausgeübt werden können. Auf Gesetzesebene ist dieses Recht im Vereinigungsgesetz von 1908 geregelt. Dieses steht in Übereinstimmung mit dem ILO – Übereinkommen Nr. 87 (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.5).

3.3.3.6 Streikrecht

Das Arbeitskampfrecht ist in Deutschland nicht im Bereich des kollektiven Arbeitsrechts geregelt. Es beruht im Wesentlichen auf dem Richterrecht. 167 Hergeleitet wird das Streikrecht aus Art. 9 Abs. 3 GG. Es ist demnach eine koalitionsgemäße Betätigung, welche einen institutionellen Charakter besitzt. Das Streikrecht soll nur dazu dienen tarifliche Einigungen zu erzielen, wenn dies nicht im Rahmen der Friedenspflicht möglich ist. Gleichfalls ist ein Streik verboten, wenn zwischen den Tarifpartnern koalitionsbedingt ein Verbot vereinbart worden ist. In diesem Rahmen ist auf das Sozialstaatsprinzip einzugehen. Hiernach haben die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen eine soziale Verantwortung, wonach sie das Gemeinwohl zu beachten haben. Dies bedeutet, daß das Streikrecht, wenn Rechtspositionen Dritter betroffen sind, eingeschränkt werden kann. Somit wird durch das Sozialstaatsprinzip die tatsächli-

¹⁶⁵ Vgl. Lord Wedderburn of Charlton (1978): Discrimination in the Right to Organise and the Right to be a Non-Unionist. In: Schmidt, Folke (Hrsg.) Discrimination in Employment. Uppsala. Almqvist & Wiksell. S. 378 ff; vgl. auch Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): S. 323 ff.

¹⁶⁶ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 222.

Vgl. Germelmann, Claas-Hinrich (1980): Theorie und Geschichte des Streikrechts. Darmstadt. Wissenschaftliche Buchgesellschaft. S. 1 f.

che Ausübung und damit der Inhalt des Streikrechts beeinflußt. 168

Grundsätzlich wird allen Arbeitnehmern, das heißt auch dem öffentlichen Dienst, das Streikrecht zuerkannt. Eingeschränkt werden kann dieses Recht aber auf Grund von Besonderheiten der Tätigkeit einzelner Arbeitnehmergruppen. So wird nach herrschender Meinung den Beamten in Deutschland das Streikrecht verwehrt. Gegenteiliger Auffassung sind Blanke und Sterzel. Demnach sei ein totales Streikverbot nichts anderes als die Leugnung des Rechts gewerkschaftlicher koalitionsmäßiger Betätigung und würde in diesem Fall die Gewerkschaften auf sonstige Vereinigungen nach Art. 9 Abs. 2 GG reduzieren. Art. 9 Abs. 3 GG trifft aber auf alle Beschäftigungsgruppen zu. Somit auch auf die Gruppe der Beamten, welche demnach auch ein Recht auf Streik hätten. 171

3.3.3.7 Mindestlohn

In der Bundesrepublik Deutschland gibt es keine gesetzliche Regelung über das Recht auf einen Mindestlohn. Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG äußert sich lediglich darüber, daß das Arbeitsrecht der konkurrierenden Gesetzgebung unterliegt. Art. 9 Abs. 3, welcher die Koalitionsfreiheit sichert, räumt den einzelnen Tarifpartnern das Recht auf die Vereinbarung der Höhe von Löhnen und Gehältern ein. Beides ist keine Garantie auf einen gesetzlichen Mindestlohn. Dennoch trägt der Staat gemäß des Sozialstaatsprinzips die Verantwortung für gerechte Lohnbedingungen. Nach diesem Prinzip hat der Staat die Aufgabe für einen funktionierenden Arbeitnehmerschutz zu sorgen. Das bedeutet auch eine Einschränkung der Vertragsfreiheit in der Weise, daß Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern nicht einseitige Arbeitsverträge aufzwingen dürfen. Auch haben

1

Vgl. Germelmann, Claas-Hinrich (1980): S. 25 ff; vgl. auch Kißler, Leo et. al. (1997): Arbeitskampfkulturen. Recht und Strategie von Streik und Aussperrung im deutsch – französischen Vergleich. Frankfurt; New York. Campus Verlag. S. 23 ff; vgl. auch Blanke, Thomas; Sterzel, Dieter (1980): Beamtenstreikrecht. Demokratische Verfassung und Beamtenstreik. Neuwied; Darmstadt. Luchterhand Verlag. S. 76 ff. u. 87 ff.; vgl. auch Berghäuser, Klaus (1980): S. 26 ff u. S. 218 ff.

¹⁶⁹ Vgl. Germelmann, Claas-Hinrich (1980): S. 34; vgl. auch Kißler, Leo et. al. (1997): S. 31 ff. ¹⁷⁰ Vgl. Kißler, Leo et. al. (1997): S. 31 ff.

¹⁷¹ Vgl. Blanke, Thomas; Sterzel, Dieter (1980): S. 101 ff; vgl. auch Berghäuser, Klaus (1980): S 217 ff.

¹⁷² Vgl. Peter, Gabriele (1995): Gesetzlicher Mindestlohn. Eine Maßnahme gegen Niedriglöhne von Frauen. Baden – Baden. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 69.

die Unternehmen die sozialen Belange der Bevölkerung in unternehmerisches Kalkül mit einzubeziehen (vgl. Teil C Kap. 3.3.1 und 3.3.2). So hat der Gesetzgeber in § 138 BGB sittenwidrige Rechtsgeschäfte als nichtig erklärt. Hierzu zählen auch Arbeitsverträge, welche dem Arbeitnehmer, bedingt durch einen zu niedrigen Lohn, die Menschenwürde gemäß Art. 1 Abs. 1 GG entziehen.

Deutschland hat das ILO - Übereinkommen Nr. 100 (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.7) ratifiziert, welches einen Mindestlohn garantiert. ¹⁷³

3.3.3.8 Recht auf Arbeit

Es gibt zwar in einigen Landesverfassungen der Bundesrepublik ein Recht auf Arbeit, nicht aber im Grundgesetz. Unter Hinzunahme des Art. 31 GG, wonach Bundesrecht Landesrecht bricht, seien die Forderungen der Landesverfassungen lediglich als eine Zielsetzung zu interpretieren. Art. 12 Abs. 1 GG lautet: "Alle Deutschen haben das Recht, Beruf, Arbeitsplatz und Ausbildungsstätte frei zu wählen. Die Berufsausbildung kann durch Gesetz oder auf Grund eines Gesetzes geregelt werden." Dies bedeutet zwar eine freie Berufswahl, nicht aber ein Anrecht auf einen Arbeitsplatz. Dieser kann weder aus Art. 12 GG noch aus dem Sozialstaatsprinzip abgeleitet werden. 174

Andererseits ist gemäß Art. 25 GG das Völkerrecht Bestandteil des Bundesrechts und geht den innerdeutschen Gesetzen vor. In der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und im Sozialpakt ist ein Recht auf Arbeit enthalten (vgl. Teil C Kap. 3). Auch wenn dieses nur eine Zielsetzung ist, wird ein Recht auf Arbeit als Menschenrecht anerkannt. Somit müßte dieses Völkerrecht auf Arbeit gemäß Art. 25 GG Bestandteil des Bundesrechtes und damit den innerdeutschen Gesetzen vorgelagert sein. Des weiteren gibt es das Stabilitätsgesetz von 1977, welches in Art. 109 Abs. 2 GG seinen Niederschlag gefunden hat: "Bund und Länder haben bei ihrer Haushaltswirtschaft den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen." Dieses wird durch das "magische Viereck", welches die Preisstabilität, einen hohen Beschäftigungsstand, ein außenwirtschaftliches Gleichgewicht

 $^{^{173}}$ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 221. 174 Vgl. Stuby, Gerhard (1978): S. 86 f; vgl. auch Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): S. 444 f.

bei stetigem und angemessenem Wirtschaftswachstum fordert, beschrieben. Die vier Zielsetzungen stehen ohne Zweifel in einem Konflikt zueinander. Dennoch ist Art. 109 Abs. 2 GG in Verbindung mit Art. 25 GG und dem Völkerrecht so zu interpretieren, daß das Ziel des hohen Beschäftigungsstandes als Primärziel zu gelten hat. Das bedeutet, daß es in Deutschland ein Recht auf Arbeit gibt, welches allerdings nur als eine Zielsetzung des Staates und damit nicht als einklagbar zu verstehen ist. 175

3.3.3.9 Kündigungsschutz

In Deutschland ist der Kündigungsschutz im Sinne des Sozialstaatsprinzips auszulegen. Das heißt, daß sozial Schwache, in diesem Fall die Arbeitnehmer, vor den sozial Starken, das heißt den Unternehmern, geschützt werden sollen. Letztere dürfen nicht in die Lage versetzt werden ersteren gegenüber die Vertragsfreiheit zu mißbrauchen. 176 Der Kündigungsschutz ist durch § 622 BGB geregelt. Dabei können Arbeitern oder Angestellten mit einer Frist von vier Wochen zum fünfzehnten oder zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Fristen verlängern sich dabei im Laufe der Betriebszugehörigkeit. Zuzüglich ist das Kündigungsschutzgesetz vom 25. August 1969 zu beachten. 177 Das den Kündigungsschutz betreffende ILO – Übereinkommen Nr. 158 (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.9) hat die Bundesrepublik nicht ratifiziert. Die Kleinbetriebsklausel des § 23 Abs. 1 KSchG, die Selbstbestimmung der Religionsgemeinschaften nach Art. 140 GG i.V.m. 137 WRV und § 9 Abs. 3 MuSchG, welcher die Kündigung schwangerer Frauen regelt, verstoßen allesamt gegen das ILO – Übereinkommen. 178 Ebenfalls hat die Bundesrepublik Art. 4 Abs. 4 (angemessene Kündigungsfrist für alle Arbeitnehmer) und Art. 8 Abs. 2 (Kündigungsschutz bei Schwangeren) Europäische Sozialcharta nicht ratifiziert. 179

.

¹⁷⁵ Vgl. Stuby, Gerhard (1978): S. 95 ff.

¹⁷⁶ Vgl. Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): S. 167.

Vgl. Heilmann, Joachim (1982): Kündigungsrecht und Kündigungspraxis in der Bundesrepublik. In: Bertram, Michael (Hrsg.) Kündigungsschutz in der Krise. Berlin. Fachhochschule für Wirtschaft Berlin. S. 174.

¹⁷⁸ Vgl. Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 228 f.

¹⁷⁹ Vgl. Neubeck, Xenia (2002): S. 139 f.

4 Zusammenfassung des Kapitels

Die rechtliche Bedeutung von sozialen Menschenrechten oder Sozialstandards ist auf allen Ebenen hoch einzuschätzen. Das bedeutet, daß sich die Völkergemeinschaft, sei es auf internationaler, regionaler oder deutscher Ebene, der moralisch – ethischen Bedeutung von Arbeitnehmerstandards bewußt ist. Das heißt, daß die weltweite Akzeptanz von Sozialstandards als hoch einzustufen ist. Durch die Rechtsverbindlichkeit auf allen Ebenen sind soziale Menschenrechte nicht nur rein moralisch - ethischer Natur, sondern auch rechtlicher Natur. Sie haben somit Eingang in das völkerrechtliche Werte- und Normensystem gefunden. Damit hat jeder Staat die völkerrechtliche Pflicht, diese sozialen Standards auch innerhalb seiner Grenzen umzusetzen. Am Beispiel der Bundesrepublik Deutschland sind die Probleme der Umsetzung von Völkerrecht in innerdeutsches Recht aufgezeigt worden. Die Umsetzung der internationalen Sozialstandards geschieht in Deutschland im Rahmen des mit Hilfe Grundgesetzes des Sozialstaatsprinzips. Die Durchsetzungsmechanismen für soziale Menschenrechte sind allerdings, wie zum Beispiel im Rahmen der ILO, als nicht besonders wirksam einzuschätzen. Diese Aufgabe kommt zumeist den einzelnen Nationalstaaten zu. Das gilt auch, wenn auf regionaler Ebene Recht gesprochen wird, da auch dort ein Staat sich nur dann an die "Urteile" hält, wenn er sich ethisch – moralisch dazu verpflichtet fühlt. Dennoch kann dieser Druck positive Auswirkungen auf das Verhalten eines Staates zur Befolgung sozialer Menschenrechte haben, da sicherlich die Staaten ein Interesse daran haben, ihr Gesicht vor den anderen Nationen zu wahren.

Sozialstandards oder soziale Menschenrechte sind Menschenrecht, welches auch innerhalb der Völkergemeinschaft als rechtsverbindlich anzusehen ist. Sie haben im Völkerrecht einen gewohnheitsrechtlichen Charakter. Es ist jedoch fraglich, ob die Verletzung dieser Standards der Verletzung grundlegender Menschenrechte gleichkommt und somit ein Eingreifen in die innere Souveränität eines Staates gerechtfertigt ist. Im Falle des Verstoßes gegen grundlegendes Menschenrecht ist ein derartiger Eingriff von außen durch das heutige Völkerrecht gedeckt. Allerdings ist durch die Dynamik des Völkerrechts und die rechtsverbindliche Aufnahme der sozialen

Menschenrechte in internationale Verträge davon auszugehen, daß sich das Völkerrecht, welches sich in einer Konstitutionalisierung befindet, dahin bewegt, daß unter Umständen keine Unterschiede mehr zwischen grundlegenden und anderen Menschenrechtsverletzungen gemacht werden. Das könnte in der Zukunft bedeuten, daß eine Verletzung von Sozialstandards ein Eingreifen von außen in die innere Souveränität zuließe. Dies ist aus der zunehmenden Bedeutung der *ordre public*, das heißt der Demokratisierung der Staaten und des Völkerrechts, abzuleiten (vgl. Teil B Kap. 2.1). Wird hierzu die reflexive Institutionentheorie (vgl. Teil D Kap 3.2) zugrunde gelegt, so ist anzunehmen, daß das Individuum zunehmend an Bedeutung gewinnen wird. Hierdurch ist zu vermuten, daß Menschenrechte und damit auch Sozialstandards im Völkerrecht an Relevanz gewinnen werden. Durch eine Implementierung einer Sozialklausel in die WTO, das heißt einer multilateralen Organisation, welche sich nicht, wie die ILO, nur mit Sozialstandards befaßt, könnte diese Wandlung des Völkerrechts unter Umständen vollzogen werden.

C) Implementationsansätze für Sozialstandards in die WTO

"Aber die Wissenschaft, selbst eine so unpräzise Wissenschaft wie die Volkswirtschaftslehre, befasst sich mit Vorhersagen und mit der Analyse von Kausalzusammenhängen. "180

Nachdem festgestellt worden ist, daß es sich bei Sozialstandards um Menschenrecht im Sinne des Völkerrechts handelt, welche allerdings zum jetzigen Zeitpunkt international nicht wirksam durchgesetzt werden können, wird im folgenden untersucht, ob Sozialstandards in die Statuten der Welthandelsorganisation übernommen werden können.

Hierfür wird in Kapitel 1 zuerst die WTO beschrieben, um einen Überblick über diese Organisation zu erhalten. Kapitel 2 untersucht die Beweggründe, welche die einzelnen Akteure für eine Implementierung von Sozialstandards in den Welthandel haben könnten. Dies ist notwendig, um die Argumente der Befürworter der Einführung einer Sozialklausel in die WTO nachvollziehen zu können. Ist das geschehen, werden die für diese Arbeit relevanten Kernarbeitnehmerstandards erarbeitet. Hier wird untersucht werden, ob die in der Literatur zu findenden Sozialstandards für eine Sozialklausel ausreichend und geeignet sind, oder ob weitere hinzukommen sollten. Kapitel 4 wird Alternativen zu der Einführung einer Sozialklausel in die WTO beleuchten. Das ist notwendig, da von einer Implementierung bei vorhandenen Alternativen unter Umständen abgesehen werden kann. Anschließend wird diskutiert, wie Sozialstandards in die WTO eingeführt werden könnten, um dann Teil C der Arbeit mit möglichen Sanktionsmöglichkeiten der WTO, Sozialstandards international durchsetzen zu können, abzuschließen.

¹⁸⁰ Stiglitz, Joseph (2002): S. 216 f.

1 Die Welthandelsorganisation

Kapitel 1 beschäftigt sich mit der Welthandelsorganisation. Dabei wird zuerst die Historie der WTO beschrieben. Dies geschieht, um die Organisation für den Leser in einen historischen Rahmen einzubetten. Danach wird die WTO als Welthandelsorganisation in ihrer Zielsetzung, ihrer Struktur und Hierarchie, ihren gesetzlichen Rahmenbedingungen und ihrem Aufbau geschildert. Dabei soll, soweit es möglich ist, bereits auf Möglichkeiten hingewiesen werden, die eine Implementierung von Sozialstandards in die WTO ermöglichen könnten.

1.1 Entstehungsgeschichte der WTO bis Doha

Auf die Weltwirtschaftskrise von 1929/30 reagierten viele Staaten mit der Abschottung ihrer Märkte gegenüber anderen. Dies führte zu einem Zusammenbruch des Welthandels und zu einer internationalen Krise, welche als eine der ökonomischen Ursachen für den Zweiten Weltkrieg angesehen wurde. Vor diesem Hintergrund versuchten die USA, noch während des Zweiten Weltkrieges eine Nachkriegsordnung zu entwickeln. Dabei sollten neben den Vereinten Nationen auch institutionelle Regeln für ein wirtschaftliches Zusammenleben der einzelnen Staaten entwickelt werden. Im Jahr 1944 kam es zu einem Treffen von 45 Staaten in Bretton - Woods, in dem eine Neuordnung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen angestrebt wurde. Der internationale Warenaustausch sollte nach den Zielen der USA und Großbritanniens durch einen Vertrag innerhalb einer entsprechenden Organisation geregelt werden. So schlugen beide Staaten 1946 in der ersten Sitzung des Wirtschafts- und Sozialrates der Vereinten Nationen vor, daß eine internationale Konferenz über Handel und Entwicklung einzuberufen sei, in der eine Welthandelscharta und eine internationale Handelsorganisation gegründet werden sollten. Diese Konferenz fand dann von November 1947 bis März 1948 in Havanna statt. 181 Neben der Weltbank und dem Internationalen Währungsfond sollte, im Rahmen der Ha-

-

Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 62 f; vgl. auch Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): S. 30 ff; vgl. auch Altvater, Elmar; Mahnkopf, Birgit (1999): Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft. Münster. Westfälisches Dampfboot. S. 133 f.

vanna - Charta, eine dritte Organisation gegründet werden. Über 50 Nationen versuchten eine spezialisierte Unterorganisation zur UN zu errichten. Diese Organisation sollte International Trade Organisation (ITO) heißen. Neben Handelsregeln sollten Regeln für Beschäftigung, Gebrauchsartikel Vereinbarungen, handelshemmende Geschäftspraktiken, internationale Investitionen und Dienstleistungen in das Regelwerk übernommen werden. 182 In dem Satzungsentwurf für die ITO sollten Handel und Sozialstandards verknüpft werden. In ihm erkannten die Mitgliedsstaaten an, daß alle Länder ein gemeinsames Interesse daran haben, gerechte und am Produktivitätsniveau orientierte Arbeitsstandards zu etablieren und zu erhalten. Sie erkannten an, daß ungerechte Arbeitsbedingungen, insbesondere in der Exportproduktion, Probleme im internationalen Handel erzeugen würden, und daß demgemäß jedes Mitglied angemessene und umsetzbare Aktivitäten unternehmen sollte, um Bedingungen dieser Art in seinem Staatsgebiet zu eliminieren. Die Mitgliedsstaaten, die auch Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation waren, sollten in dieser Organisation zur effektiven Umsetzung der genannten Ziele zusammenarbeiten. In allen Arbeitsstandards betreffenden Fragen, die der ITO im Rahmen der Streitschlichtungsverfahren vorgelegt werden würden, sollte diese sich mit der Internationalen Arbeitsorganisation beraten und mit ihr zusammenarbeiten. 183 Obwohl die ITO durch die UN verabschiedet wurde, war es nicht möglich, diese auf der Havanna Runde von 1948 zu ratifizieren. Dabei kam der größte Widerstand von dem US amerikanischen Kongreß. 1950 weigerten sich die USA endgültig die Havanna Charta zu ratifizieren. Hiermit endete die ITO bevor sie in Kraft treten konnte. 184

Noch vor dem Scheitern der Havanna - Charta entschieden sich 1946 von den 50 Nationen 23, über die Reduzierung von Zolltarifen zu verhandeln. Diese Verhandlungen mündeten in dem General Agreement on Tariffs and Trade (GATT), welches im Januar 1948 in Kraft trat. Damit war das GATT das einzige multinationale Instrument, welches sich mit internationalem Handel beschäftigte. 185 In das GATT wurden Regelungen über Sozialstandards nicht aufgenommen. 186 1953 unternahm die USA ihren ersten von mehreren Versuchen,

 $^{^{182}}$ Vgl. Roots: from Havana to Marrakesh. In: http://www.wto.org/wto/about/facts4.htm. 183 Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 17.

¹⁸⁴ Vgl. Roots: from Havana to Marrakesh. In: http://www.wto.org/wto/about/facts4.htm.

¹⁸⁶ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 17.

eine Sozialklausel im GATT zu verankern. Hierbei wurden sie von europäischer Seite vor allem von Frankreich und den skandinavischen Ländern unterstützt. Jeder einzelne Vorstoß eine Sozialklausel im GATT zu implementieren, scheiterte am wiederholten Widerstand der Entwicklungsländer.¹⁸⁷

Durch den Beitritt der sogenannten Dritten Welt in die Weltwirtschaftsordnung in den siebziger Jahren zeichnete sich ein Niedergang des damaligen GATT 1947 durch verstärkten nichttarifären Protektionismus ab. Zwischen 1974 und 1981 versuchte die UN - Generalversammlung eine Ordnungsinstanz für einen internationalen Handel zu gründen. Dies schlug allerdings fehl. Um aber die Idee des alten GATT wiedererstehen zu lassen, mußte nicht nur eine Weltplanwirtschaft abgelehnt werden, sondern man brauchte auch noch eine Vision. Diese wurde dann auf der Ministererklärung von Punta del Este 1986 verkündet, in der die Uruguay - Runde¹⁸⁸ eingeläutet wurde. Diese Erklärung wurde von den Vereinigten Staaten von Amerika maßgeblich beeinflußt. Materiell sollte der Agrar- und Dienstleistungshandel und der handelsbezogene Schutz des geistigen Eigentums zusätzlich zu den alten GATT - Bereichen in das Welthandelssystem aufgenommen werden. Rechtlich sollte das GATT in eine feste Welthandelsinstitution mit einem gut funktionierenden Streitbeilegungssystem umgewandelt werden. 1993 wurde dieser Institution der Name World Trade Organisation (WTO) gegeben. 189 Im Rahmen der Uruguay - Runde versuchten die Vereinigten Staaten, Frankreich und das Europäische Parlament Sozialklauseln in die WTO aufzunehmen. Dies konnte allerdings nicht durchgesetzt werden, da sich die Entwicklungsländer, vor allem Länder Südostasiens, Brasiliens und Indiens, dagegen wehrten. Dennoch wurde eine weitere Behandlung des Themas innerhalb der WTO nicht ausgeschlossen. ¹⁹⁰

"Am 15. 4. 1994 wurde in Marrakesch die Schlußakte der GATT – Uruguay – Runde von 111 Staaten sowie der EG unterzeichnet. Die Schlußakte enthält drei Teile, wobei der zweite Teil den Hauptbestandteil darstellt und überschrieben ist als "Übereinkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisa-

-

¹⁸⁷ Vgl. ebd. S. 17.

¹⁸⁸ Verhandlungsrunde, die zur Gründung der WTO führten.

Vgl. Oppermann, Thomas (1995): Die Europäische Gemeinschaft und Union in der Welthandelsorganisation (WTO). In: Recht der Internationalen Wirtschaft, Nr. 11, S. 920.

¹⁹⁰ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 19 f; vgl. auch Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): S.75 f.

tion (WTO)", welches durch die Ratifizierung - u.a. durch die Bundesrepublik Deutschland und die EG am 1. 1. 1995 in Kraft trat."¹⁹¹

Damit wurde das GATT als ein Standbein der WTO in diese Organisation aufgenommen.

Auf der ersten Ministerkonferenz der WTO in Singapur steht in der Ministererklärung zum Thema Sozialstandards:

"4. We renew our commitment to the observance of internationally recognized core labour standards. The International Labour Organisation (ILO) is the competent body to set and deal with these standards, and we affirm our support for its work in promoting them. We believe that economic growth and developement forstered by increased trade and further trade liberalisation contribute to the promotion of these standards. We reject the use of labour standards for protectionist purposes, and agree that the comperative advantage of countries, particularly low - wage developing countries, must in no way be put into question. In this regard, we note that the WTO and ILO Secretariats will continue their existing collaboration. "192"

In der Erklärung wurde darauf hingewiesen, daß Kernarbeitsstandards für die Mitgliedsstaaten der WTO wichtig sind. Dabei wurde allerdings gleichzeitig zum Ausdruck gebracht, daß die ILO und nicht die Welthandelsorganisation für die Überwachung und Umsetzung der Sozialstandards zuständig sei. ¹⁹³ Für die Mitglieder der WTO sind Wachstum und weitere Handelsliberalisierung ein Garant für das Erreichen und Einhalten dieser Standards. Die Befürchtung, daß eine Sozialklausel protektionistisch mißbraucht werden könne und somit die komparativen Vorteile von Entwicklungsländern verkleinere, kam in der Erklärung ebenfalls zum Ausdruck. Dennoch erklärten die Minister, daß die WTO mit der ILO zusammenarbeiten solle.

¹⁹² Singapore Ministerial Declaration, adopted on 13 December 1996/ 18 December 1996, WT/MIN(96)/DEC. S. 2.

Ritter, Markus (1997): Das WTO - Übereinkommen und seine Auswirkungen auf das Deutsche und Europäische Lebensmittelrecht. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Nr. 5/1997, S. 133.

¹⁹³ Vgl. Adamy, Wilhelm (1999): Für eine neue Strategie von Handel und Entwicklung – Zur Agenda der dritten WTO – Konferenz. In: Wirtschaftsdienst. Nr. 1999/11. S. 649 f.

Die Ministererklärung wurde von den USA als ein bescheidener Erfolg bewertet, war aber das vorläufige Ende einer Diskussion um Sozialstandards innerhalb der WTO. Dieses wurde auch im Rahmen einer Anfrage Norwegens zur Kooperation zwischen der WTO und der ILO vom WTO - Sekretariat bestätigt, indem es antwortete, daß es sich vor allem um eine Zusammenarbeit im Bereich des Austausches von Informationen handele. Auch die Zusicherung vom Konferenzpräsidenten Yeo Cheow Tong an Delegationen der Entwicklungsländer beinhaltete, daß die Deklaration von Singapur nicht die Verknüpfung von Handel und Sozialstandards in der WTO erlaube. 194 Zu einer Zusammenarbeit zwischen der WTO und der ILO, wie sie in der Ministererklärung steht, ist es bis heute nicht gekommen. 195

Sozialstandards wurden 1999 auf dem Ministertreffen der WTO in Seattle wieder diskutiert. Dies wurden sie nicht zuletzt durch die massiven Proteste in der Innenstadt von Seattle. Die Vereinigten Staaten von Amerika brachten das Thema Sozialstandards, auch unter dem Druck der eigenen Gewerkschaften, auf die Tagesordnung der Konferenz. Dabei wurden sie von einigen europäischen Staaten unterstützt. Wie bereits in der Uruguay - Runde und auf der Ministertagung in Singapur setzten sich die Länder der Dritten Welt gegen Sozialstandards zur Wehr. Der Versuch eine Sozialklausel in die Verhandlungen mit einzubringen, war einer der Gründe warum die Ministerkonferenz in Seattle scheiterte. 196 Im November 2001 wurde auf der Ministertagung von Doha die Ministererklärung von Singapur im Bereich der Sozialstandards bestätigt. 197

 ¹⁹⁴ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 29.
 ¹⁹⁵ Vgl. Adamy, Wilhelm (1999): S. 649 f.

¹⁹⁶ Vgl. Chadha, Rajesh et. al. (2000): S. 432; vgl. auch Hinley, Brian (2000): S. 52 ff; vgl. auch Hauser, Hans (2000): S. 61 f; vgl. auch Petersmann, Ernst - Ulrich (2000): S. 19.

¹⁹⁷ Vgl. Doha WTO Ministerial 2001: Ministerial Declaration. In: WT/MIN(01)/DEC/1.

1.2 Die WTO als Welthandelsorganisation

In diesem Kapitel werden die Ziele, die Struktur und die Hierarchie, die gesetzlichen Rahmenbedingungen und der Aufbau der WTO beschrieben.

1.2.1 Ziele der WTO

Das Ziel der WTO ist es, Produzenten von Gütern und Dienstleistungen sowohl beim Export als auch beim Import soweit zu helfen, daß sie ihre Geschäfte reibungslos tätigen können. Dabei gibt es drei Hauptziele der WTO.

Das erste Ziel ist es, **den Handel so frei wie möglich zu gestalten**. Dabei sollen unerwünschte Seiteneffekte vermieden werden. Das bedeutet für die WTO, daß Handelshürden abgebaut werden sollen. Dies geschieht aus dem Grund, daß Individuen, Unternehmen und Regierungen über sämtliche Handelsregeln auf der ganzen Welt informiert sein sollen. Es soll gleichzeitig eine Sicherheit vor plötzlichen politischen Veränderungen bieten, damit es zu keiner Unsicherheit bei den Wirtschaftssubjekten kommt.

Das zweite Ziel der WTO ist es, **als Forum für Verhandlungen zu dienen**, die mit Handel zu tun haben. Das ist erforderlich, weil es innerhalb der WTO eine Vielzahl von Mitgliedern gibt, die unterschiedliche Meinungen haben können, die innerhalb der WTO durch friedliche Verhandlungen gelöst werden sollen.

Das dritte Ziel der WTO **ist die Streitschlichtung**. Dies ist vonnöten, da Verträge und Abkommen häufig einer Interpretation bedürfen, die bei den einzelnen Mitgliedern unterschiedlich ausfallen können und somit zu Streitigkeiten führen können. Der harmonischste Weg diese Konflikte zu bereinigen, besteht darin, einen neutralen Verfahrensweg zu nutzen. Das kann nur innerhalb einer legalen Institution, welche von sämtlichen Mitgliedern akzeptiert wird, geschehen. ¹⁹⁸

Soziale Ziele werden indirekt in der Präambel des Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organisation formuliert:

. .

 $^{^{198}\} Vgl.\ What \ is \ the\ World\ Trade\ Organisation?\ In:\ \ http://www.wto.org/wto/about/facts1.htm.$

"The Parties to this Agreement,

Recognizing that their relations in the field of trade and economic endeavour should be conducted with a view to raising standards of living, ensuring full employment and a large steadily growing volume of real income and effective demand, and expanding the production of and trade in goods and services, while allowing for the optimal use of the world's resources in accordance with the objective of sustainable development, seeking booth to protect and preserve the environment and to enhance the means for doing so in a manner consistent with their respective needs and concerns at different levels of economic development. "199

Hier wird darauf hingewiesen, daß unter anderem die Verbesserung des Lebensstandards, das Erreichen der Vollbeschäftigung und ein steigendes Einkommen erstrebenswerte Ziele für die WTO sind. Die Nutzung der Weltressourcen durch die Mitgliedsstaaten der Welthandelsorganisation soll unter der Maxime der "Nachhaltigkeit" erfolgen. "Sustainable developement" ist in den 90er Jahren von der Brundtland - Kommission definiert worden. Hiernach ist "nachhaltige Entwicklung" eine Bedürfnisbefriedigung der Gegenwart, ohne dabei die Bedürfnisbefriedigung künftiger Generationen zu gefährden. Der Begriff der "Nachhaltigkeit" hat drei Komponenten. Zum einen versteht man unter "ökologischer Nachhaltigkeit", daß die Naturressourcen nur in dem Maße genutzt werden, daß diese auch künftigen Generationen zur Verfügung stehen. Zum anderen soll "ökonomische Nachhaltigkeit" bewirken, daß zukünftige Generationen wirtschaftliche Prosperität und Vollbeschäftigung erlangen können. Drittens bedeutet die "soziale Nachhaltigkeit", daß Verteilungskonflikte soweit ausgeschlossen werden müssen, daß die Grundbedürfnisse der Menschen auch in Zukunft befriedigt werden können.²⁰⁰ Dies bedeutet für die oben beschriebene Zielsetzung, welche in der Präambel gesetzt wurde, daß im Rahmen der "Nachhaltigkeit" auch soziale Ziele nicht ausgeschlossen wurden. Die sozialen Ziele werden allerdings nur als Folge des freien Welthandels von selbst eintreten. Die Lebenssituation der Menschen soll, vor

¹⁹⁹ Präambel des Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organisation.

Vgl. Renn, Ortwin: Themenfeld: Bedingungen einer nachhaltigen Entwicklung. In: http://www.ta-akademie.de/themen_projekte/Nachhaltigkeit/nachhaltigkeit.html; vgl. auch Worku, Messeletch (2000): S. 90 f. u. 100 f.

allem in den Entwicklungsländern, hiernach nicht durch rechtliche Instrumente sozialer Standards, sondern durch einen freien Welthandel verbessert werden.201

In den Ministererklärungen von Singapur und Doha (vgl. Teil C Kap. 1.1) werden soziale Ziele durch die WTO formuliert. Hier verpflichten sich die Mitgliedsstaaten Kernarbeitsstandards anzuerkennen. Dennoch sei die ILO und nicht die WTO für die Überwachung und Umsetzung dieser Standards zuständig. Wie bereits auch in der Präambel des WTO - Übereinkommens benannt, sollen, gemäß der Ministererklärung von Singapur, diese Sozialstandards durch Wirtschaftswachstum und Freihandel erreicht werden.

Im Rahmen des WTO - Übereinkommens wurden keine institutionellen und materiellen Regelungen für eine Implementation von Sozialstandards in die WTO erstellt. In den einzelnen Übereinkommen, welche in den Anhängen der Schlußakte der Uruguay - Runde stehen, ist ebenfalls kein Bezug auf die Implementierung und Durchsetzung sozialer Standards genommen worden. Das hat sich auch durch die Ministererklärung von Singapur nicht geändert.²⁰² Allerdings sollte das nicht bedeuten, daß dieses auch für die Zukunft so gelten müsse, denn auch andere internationale Organisationen, wie zum Beispiel die Weltbank und der IMF, haben nach dem Zusammenbruch von Bretton - Woods neue Aufgaben erhalten. Darum könnte es für die WTO bedeuten, daß es künftig durchaus möglich ist, institutionelle und materielle Regelungen für eine Implementierung von Sozialstandards zu schaffen.

1.2.2 Struktur und Hierarchie der WTO

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit der Struktur und der Hierarchie der Welthandelsorganisation, die zur Erreichung der in Teil C Kap. 1.2.1 genannten Ziele der WTO nötig sind.

Das höchste Gremium der WTO ist die Ministerkonferenz, die aus Abgesandten aller Mitgliedsstaaten besteht. Sie soll mindestens alle zwei Jahre tagen. Zwischen den Treffen wird die Ministerkonferenz von dem Allgemeinen Rat vertreten. Beide Gremien können zu allen Bereichen Entscheidungen treffen,

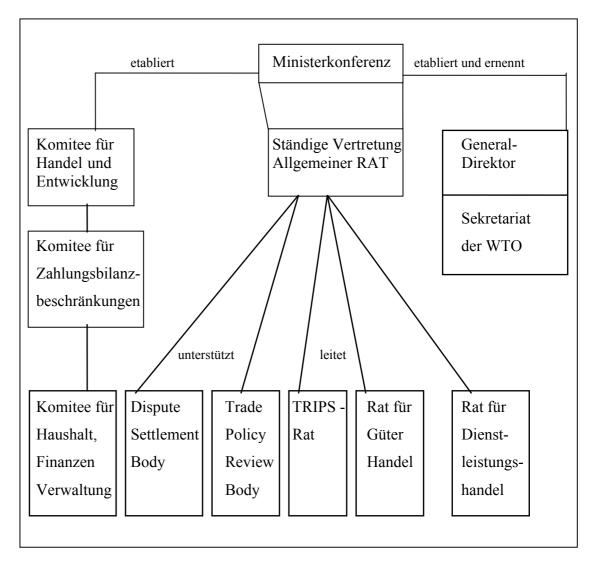
 $^{^{201}}$ Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 68; vgl. auch Adamy, Wilhelm (1995): S. 12. 202 Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 68 f, S. 104.

sofern sie nicht anderen Körperschaften zugewiesen worden sind. Auf Anfragen eines WTO Mitglieds können sie auch dort Entscheidungen treffen, wo andere Körperschaften oder multilaterale Handelsverträge bestehen. Dies soll ermöglichen, daß die Ministerkonferenz oder der Allgemeine Rat eine Entscheidung treffen kann, wenn es zu keiner Einigung in einem Organ, welches unter multilateralen Handelsverträgen konstituiert wurde, kommt. Das geschieht dann im Streitschlichtungsverfahren und dem Trade Policy Review Body aus den Anhängen 2 und 3 (vgl. Teil C Kap. 1.2.4.1 und 1.2.4.2). Des weiteren gibt es den Rat für Güterhandel, den Rat für Dienstleistungshandel und den TRIPS - Rat, die von der Ministerkonferenz oder dem Allgemeinen Rat geleitet werden. Dazu kommen das Komitee für Handel und Entwicklung, das Komitee für Zahlungsbilanzbeschränkungen und das Komitee für Haushalt, Finanzen und Verwaltung, welche von der Ministerkonferenz oder dem Allgemeinen Rat eingesetzt werden. Zur Unterstützung der Ministerkonferenz gibt es das Sekretariat, welches vom Generaldirektor geführt wird. Es wird ebenfalls von der Ministerkonferenz etabliert und geleitet (Art. 4 des WTO - Übereinkommens).²⁰³

-

Vgl. Beneyto, José Maria (1996): The EU and the WTO. Direc Effect of the New Dispute Settlement System?. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Nr. 10/1996, S. 296.

Abb. 3: Struktur der WTO



Quelle: Hauser, Schanz 1995, S. 72.

1.2.3 WTO - Verträge

Das GATT ist keine internationale "Freihandelsverfassung"²⁰⁴, da es die territoriale Einteilung der Wirtschaftsräume beachtet. Es verpflichtet keinen Staat, Handelsbeschränkungen abzubauen oder auf einem liberalisierten Niveau zu halten. Es bleibt den einzelnen Staaten offen, inwieweit sie Handelsbeschränkungen einführen wollen. Es werden lediglich Verfahren und Mechanismen für die Liberalisierung des Handels durch das GATT und die WTO bereitgestellt.

2

Stoll, Peter - Tobias (1997): Freihandel und Verfassung. Einzelstaatliche Gewährleistung und die konstitutionelle Funktion der Welthandelsordnung (GATT/WTO). In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Nr. 57/1, S. 116.

Innerhalb dieses Rahmens gibt die WTO allerdings eine Rechtsordnung in Hinsicht auf Art, Wirkung, materielle Voraussetzungen und Verfahrensregeln vor. Diese könnten als "konstitutionelle"²⁰⁵ Elemente einer Welthandelsordnung gesehen werden.²⁰⁶

Das GATT ist als rechtliche Ordnung verfaßt und an Recht gebunden. Damit gelten hier im Weltwirtschaftssystem Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit. Auf der zwischenstaatlichen Ebene nimmt das Völkerrecht und die WTO diese Aufgabe wahr. Die WTO versucht dies insbesondere durch ihr Streitschlichtungssystem (vgl. Teil C Kap 1.2.4.1) und materielle Regelungen sowie internationale Institutionen und Verfahren innerhalb ihrer Rechtsordnung zu erreichen. So soll ermöglicht werden, daß die Staaten in handelspolitischen Beziehungen auf gleicher Ebene agieren. 207 Sollten Sozialstandards, wie es zum Beispiel innerhalb der ILO festgestellt worden ist, Auswirkungen auf den Handel haben und damit durch das Nichtbefolgen dieser durch einige Länder andere Volkswirtschaften wirtschaftliche und soziale Nachteile erlangen, wäre es nicht mehr möglich, daß die Staaten bei den handelspolitischen Beziehungen auf gleicher Ebene stünden. Somit könnte eine Implementation einer Sozialklausel in die WTO dieses mögliche Handelshemmnis beseitigen. Das heißt, ein sogenanntes Sozialdumping würde hierdurch ausgeschlossen werden.

Die Rechtsordnung der WTO enthält eine Reihe an Vorschriften, welche die Staaten verpflichten, ihre Rechtsordnung mit der der Welthandelsordnung anzugleichen (Art. 16 Abs. 4 des WTO - Übereinkommens)²⁰⁸. Im Rahmen des GATT gibt es des weiteren eine rechtliche Bindung der Mitgliedsstaaten an vereinbarte Zollsätze.²⁰⁹ Die Einführung einer Sozialklausel in die WTO würde somit die einzelnen Staaten verpflichten, ihre Rechtsordnung in der Weise zu ändern, daß Sozialstandards in diesen eingehalten werden müßten.

Die WTO Rechtsordnung sieht das Prinzip der Nichtdiskriminierung vor, welches sich in den Grundsatz der Meistbegünstigung und den der Inländerbehandlung unterteilt. Der Meistbegünstigungsgrundsatz (Art. 1 Abs. 1 GATT) besagt, daß einmal gewährte Vergünstigungen

Stoll, Peter - Tobias (1997): S. S. 118.
 Vgl. ebd. S. 116 ff.
 Vgl. ebd. S. 118.

²⁰⁸ Vgl. ebd. S. 126.

²⁰⁹ Vgl. ebd. S. 118.

"...unabhängig von ihrer Herkunft oder Zielbestimmung zugebilligt werden müssen. "²¹⁰

Dieser Grundsatz ist gleichzeitig freiheitssichernd, da es einzig Angelegenheit der Wirtschaftssubjekte ist, sich für Waren oder Dienstleistungen zu entscheiden. Es ist dabei gleichgültig aus welchem Land diese Produkte kommen. Staaten haben hier keine Entscheidungsbefugnis. Daraus folgt, daß hier das Wirtschaftssubjekt und nicht der Staat im Vordergrund steht. Der Grundsatz der Inländerbehandlung (Art. 3 Abs. 4 GATT) fordert, daß ausländische Waren nicht schlechter behandelt werden als inländische. Beide Grundsätze richten sich an die Wirtschaftssubjekte sowohl beim Export als auch beim Import, weil sie aus Sicht der Waren erstellt wurden.²¹¹ Letzter Grundsatz könnte ohne eine Sozialklausel in der WTO einige Länder dazu verleiten unilateral Sanktionen gegen Importgüter aus einem anderen Land, welches bestimmte Sozialstandards bei der Produktion dieser nicht befolgt, zu verhängen. Die Begründung könnte sein, daß inländische Güter unter der Einhaltung von Sozialstandards erstellt worden sind und sie somit nicht mehr mit Produkten zu vergleichen seien, welche unter menschenunwürdigen Bedingungen hergestellt worden sind. Dieses könnte dazu führen, daß ein tatsächlicher Sozialprotektionismus in den Handel Einzug nähme. Fraglich bleibt aber, ob das Streitschlichtungsverfahren dies als konform mit der WTO erlauben würde.

Hier wurde festgestellt, daß die WTO das Ziel verfolgt, ihre Regeln für ihre Mitgliedsstaaten als verbindlich zu erachten.

Im Rahmen des Streitschlichtungssystems (vgl. Teil C Kap. 1.2.4.1) wird beschrieben, wie die WTO ihre Regeln bei ihren Mitgliedern durchzusetzen versucht.

²¹⁰ Ebd. S. 119. ²¹¹ Vgl. ebd. S. 119 f.

Hier wird kurz der Aufbau der WTO aufgezeigt. Dies ist nötig, da ansonsten nicht klar wird, wie die WTO Ziele erreicht werden sollen.

Die WTO - Vereinbarung (Marrakesh Agreement Establishing The World Trade Organisation) besteht aus 16 Artikeln, welche die WTO konstituieren und ihren institutionellen und procedualen Rahmen abstecken. Im weiteren gibt es vier Anhänge. In den WTO - Vereinbarungen gibt es zwei Bestimmungen, die den Vorrang der WTO zu anderen Verträgen klären. Die eine besagt, daß, wenn zwischen dem GATT 1994 (General Agreement on Tariffs and Trade from 1994) und den WTO - Vereinbarungen ein Konflikt besteht, die WTO Bestimmungen Vorrang haben. Die andere besagt, daß, wenn zwischen dem WTO - Vereinbarungen und multilateralen Handelsabkommen ein Konflikt besteht, ebenfalls die WTO Bestimmungen anzuwenden sind. ²¹² Im Anhang 1 A geht es um das GATT 1994. Das GATT 1994 basiert auf dem alten GATT 1947. Es handelt sich hier um den Marktzugang und andere Konzessionen für den Warenhandel, wie Antidumping, Landwirtschaft und Subventionen. Der Anhang 1 B behandelt das GATS (General Agreement on Trade in Services) und Anhang 1 C das TRIPS (Agreement on Trade - Related Aspects of Intellectual Property Rights). Das GATS ist ein Dienstleistungsabkommen. Dieser Bereich umfaßt etwa ein Drittel des gesamten Weltgüterhandels und ist damit ein sehr bedeutender Teil der WTO. Beim TRIPS geht es um die Behandlung von handelsbezogenen Aspekten für das Recht des geistigen Eigentums. Vor allem Industriestaaten, wie die USA und die EU haben sich für diesen Bereich eingesetzt, da ihnen eine "Produktpiraterie" vor allem durch Schwellenländer zu schaffen machte.²¹³ Anhang 2 besteht aus dem Streitbeilegungsverfahren, welches in Teil C Kapitel 1.2.4.1 behandelt wird. Anhang 3 befaßt sich mit dem Trade Policy Review Mechanism, wobei es hier um die Nachprüfung der Handelspolitik geht. Anhang 4 befaßt sich mit plurilateralen Handelsabkommen, wobei es sich um das Agreement on Trade in Civil Aircraft, das Agreement on Government Procurement, das International Dairy Arrangement und das International Bovine Meet Agreement handelt. Dies ist ein Abkommen,

_

²¹² Vgl. Beneyto, José Maria (1996): S. 295.

²¹³ Vgl. Oppermann, Thomas (1995): S. 922.

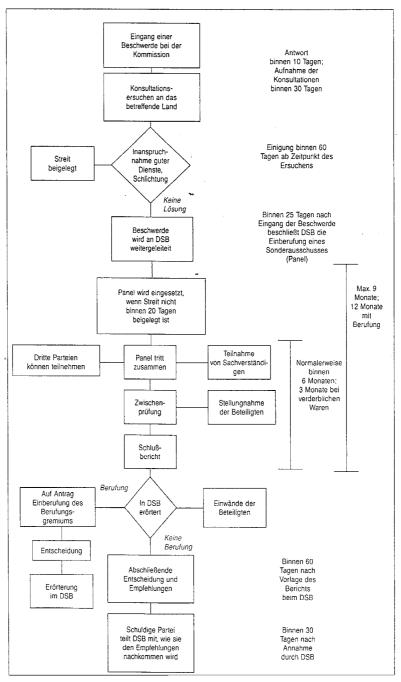
welches Molkerei- und Rindfleischprodukte beinhaltet. Die Vereinbarungen der ersten drei Anhänge sind für alle WTO - Mitgliedsstaaten verbindlich, da es sich hier um multilaterale Handelsverträge handelt. Der vierte Anhang ist nur für die Staaten bindend, die diesen auch ratifiziert haben.²¹⁴

1.2.4.1 Das Streitbeilegungsverfahren

Im folgenden wird herausgearbeitet, wie der Streitschlichtungsmechanismus der Welthandelsorganisation funktioniert, da die Arbeit später überprüfen wird, ob es möglich ist, eine Sozialklausel über die richterliche Instanz des Dispute Settlement Body (DSB) in die WTO zu implementieren. Abbildung 4 veranschaulicht das Streitschlichtungsverfahren der WTO.

²¹⁴ Vgl. Beneyto, José Maria (1996): S. 295.

Abb. 4: Streitschlichtungsverfahren



Quelle: Europäische Kommission 1994, S. 30

Die Errichtung einer Rechtsmittelinstanz im Streitschlichtungsverfahren der WTO ist eine der wesentlichen Neuerungen der Uruguay Runde.

"Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 17 des "Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes", das dem Abkommen zur Errichtung der Welthandelsorganisation als Anhang 2 beigefügt ist."²¹⁵

Die einzelnen WTO - Mitglieder müssen sich nun Berichten eines Sonderausschusses, sogenannten Panel – Berichten, fügen und sie für verbindlich anerkennen. Die Panels der WTO sind im allgemeinen mit Diplomaten besetzt und bekommen von dem WTO - Sekretariat rechtliche Unterstützung bei der Erstellung der Panel - Berichte. Die Verantwortung der Berichte liegt bei den Panel - Mitgliedern. Daraus folgt, daß keine subjektiven staatlichen Interessen in die Berichte hineinfließen sollen. Die Kontinuität und die Widerspruchsfreiheit der Panels sind problematisch, da sie nur für den jeweiligen Streitfall besetzt werden. Eine Ablehnung der Entscheidungen des Panels ist nur dann möglich, wenn sich alle WTO - Staaten gegen eine Annahme aussprechen (umgekehrter Konsens). 217

Aus diesem Grund hat die WTO eine Rechtsmittelinstanz (Appallate Body) errichtet, welche die Kontinuität der Rechtsprechung sichert. Sie ist mit ständigen Mitgliedern besetzt und beschränkt sich nur auf Rechtsfragen, damit ist sie also eher eine Revisions- als eine Berufungsinstanz. Sie darf die Empfehlungen der Panel - Berichte aufheben, bestätigen oder ändern. In dieser Arbeit kann nicht behandelt werden, ob das Verfahren an das Panel zurückgegeben werden kann oder wer das Rechtsmittel einlegen darf. Fest steht nur, daß die unterlegene Partei in die Revision gehen kann.

Das Rechtssystem der WTO ist nur dann wirksam, wenn es auch durchgesetzt werden kann. Das alte Streitschlichtungsverfahren des GATT 1947 (Art. 22 und 23 GATT 1947) war dazu nur unzureichend in der Lage, da der unterlegene Staat mit dem Konsensprinzip das alte Streitschlichtungssystem

Jansen, Bernhard (1996): Zur Rolle der Rechtsmittelinstanz in der Welthandelsordnung (WTO). In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Nr. 17/1996, S. 513.

²¹⁶ Vgl. ebd. S. 513.

²¹⁷ Vgl. ebd. S. 513.

²¹⁸ Vgl. ebd. S. 513.

blockieren konnte. Mit der Uruguay - Runde und der Gründung der WTO wurde dieses Verfahren mit den "Understanding on Rules and Procedures Governing the Settlement of Disputes" verbessert. Das alte Konsensprinzip ist zwar beibehalten worden, allerdings gilt jetzt bei der Einsetzung eines Panels, der Panel - Berichte und den Berichten des Berufungsgremiums der umgekehrte Konsens. Das bedeutet, daß, sofern nicht einstimmig gegen eine Entscheidung des Streitbeilegungsgremiums (Dispute Settlement Body) gestimmt wird, die Entscheidung des DSB rechtsgültig ist. Damit ist es für ein einzelnes Mitglied sehr schwierig, sich gegen eine negative Entscheidung des DSB zur Wehr zu setzen. Das Streitschlichtungsverfahren gilt für das gesamte WTO - Vertragswerk. Ausnahmeregelungen gelten nur für das SPS²¹⁹- und das TBT²²⁰ - Übereinkommen (Art. 1 i. V. mit Anhang 1 und 2 DSU).²²¹

Das DSU hat ein Interpretationsrecht über die Bestimmungen, welche in den von ihm abgedeckten Vereinbarungen (Art. 1 DSU) stehen. Dies geschieht durch von ihm getroffene Entscheidungen. Das heißt, Entscheidungen des DSB haben Rechtscharakter (Art. 3 Abs. 9 DSU). Dies bedeutet für eine eventuelle Implementation einer Sozialklausel, daß das DSB aufgrund einer Interpretation in einer von ihm getroffenen Rechtsentscheidung, diese, sofern sie mit den in Art. 1 DSU enthaltenen Vereinbarungen und Verträgen übereinstimmt, durch Gerichtsentscheid einführen könnte. Auf diese Möglichkeit wird die Arbeit in Teil C Kap. 5.2 eingehen.

Art. 19 und Art. 21 DSU gehen auf die Umsetzung der von diesem Organ getroffenen Entscheidungen in den einzelnen Mitgliedsländern ein. In Art. 19 DSU steht, daß, wenn eine Maßnahme, welche von einem Land durchgeführt wird, nicht mit den Regeln der WTO übereinstimmt, der Appellate Body diesem Mitgliedsstaat empfehlen soll, die Maßnahme regelkonform zu machen. Art. 21 DSU besagt, daß eine sofortige Umsetzung der Empfehlungen oder Verfügungen des DSB zum Vorteil aller Mitglieder sei, da nur so die entsprechenden Konflikte effektiv gelöst werden können. Diese beiden Artikel sollen dafür sorgen, daß WTO - Recht auch in nationales Recht umgesetzt wird.

Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen (SPS - Übereinkommen oder einfach als SPS bezeichnet).

²²⁰ Übereinkommen über technische Handelshemmnisse.

²²¹ Ritter, Markus (1997): S. 135 f.

Hiermit erklären sich die Mitgliedsstaaten der WTO bereit, daß Entscheidungen des DSB ihre nationale Souveränität betreffen können.

Die WTO verfügt also über ein wirksames Instrument, um ihre Mitgliedsstaaten rechtlich zu zwingen, die Gesetze der WTO zu befolgen.

1.2.4.2 Neue Plurilaterale Handelsvereinbarungen

In Art. 10 Abs. 9 WTO - Übereinkommen steht in Bezug auf die Aufnahme neuer Handelsverträge in die WTO:

"9. The Ministerial Conference, upon request of the Members parties to a trade agreement, may decide exclusively by consensus to add that agreement to Annex 4."²²²

Die Ministerkonferenz der WTO kann, sofern Mitglieder eines Handelsabkommens darum bitten, durch Konsensentscheidung dieses neue Handelsabkommen dem Anhang 4 des WTO - Übereinkommens hinzufügen (Art. 10 Abs. 9 WTO - Übereinkommen). Für eine eventuelle Sozialklausel bedeutet dies, daß einige Staaten zuerst einen plurilateralen Handelsvertrag über Sozialklauseln schließen müßten. Nach Abschluß dieses Vertrages müßten die betroffenen Vertragsparteien diesen in die Ministerkonferenz der WTO einbringen. Die Ministerkonferenz könnte dann darüber entscheiden, ob dieser plurilaterale Vertrag in den Anhang 4 des WTO - Übereinkommens übernommen werden sollte. Dieses müßte in einer Konsensentscheidung durch Zustimmung aller Mitglieder der WTO geschehen. In Teil C Kap. 5.3 wird eine mögliche Implementierung nach Art. 10 Abs. 9 WTO - Übereinkommen diskutiert werden.

٠

²²² Art. 10 Abs. 9 Satz 1 WTO – Übereinkommen.

2 Beweggründe für eine Implementierung von Sozialstandards in den internationalen Handel

Dieses Kapitel beschäftigt sich mit einzelnen Begründungen, welche für die Einführung von Mindeststandards in den internationalen Handel sprechen könnten. Hierbei handelt es sich um die handelspolitische, die entwicklungspolitische und die humanitäre oder ethisch Begründung.

2.1 Handelspolitische Begründung

Auch wenn angenommen werden kann, daß lediglich einzelne Unternehmen im Wettbewerb miteinander stehen und es daher keine generelle Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft gibt (vgl. Teil F Kap. 2.2.2), könnte es Länder geben, welche versuchten, ihre Unternehmen durch unfaire Praktiken für den internationalen Wettbewerb zu stärken. Bei autokratischen Systemen, welche keine starken Verbände, vor allem Gewerkschaften und Parteien haben, wäre es möglich, daß es sich bei diesen Maßnahmen um eine Bereicherung der Nomenklatura zu Lasten der eigenen Bevölkerung und anderer Länder handelt. In Demokratien könnten solche unfairen Handelspraktiken eingeführt werden, um zum Beispiel die Wiederwahl von Politikern zu ermöglichen. 223

Bei der handelspolitischen Begründung nach Sozialstandards wird der Schutz vor Wettbewerbsverzerrungen in Bezug auf Arbeitsbedingungen im Welthandel in den Vordergrund gestellt. Dabei sollen in dem Importland Arbeitnehmer und Unternehmen vor unfairen Wettbewerbspraktiken des Exportlandes geschützt werden. Es werden wettbewerbsverzerrende Motive unterstellt, wenn eine Ware nicht unter Einhaltung bestimmter Mindeststandards produziert worden ist und damit unter ihrem Preis angeboten werden könnte. Hier läge somit Sozialdumping vor. Vertreter der handelspolitischen Begründung rechtfertigen Handelssanktionen damit, daß durch Mißachtung der Mindeststandards in den Herstellerländern eine Wettbewerbsverzerrung entstanden sei. Durch Sanktionen soll nicht erreicht werden, daß Sozialstandards in den Produzentenländern eingehalten werden, sondern daß die Wettbewerbsverzerrungen

_

²²³ Vgl. Franke, Siegfried F. (1999): S. 162 f.

durch Zölle in den Importländern eliminiert werden. Wenn durch Handelssanktionen die Mindeststandards in den Herstellerländern eingeführt werden sollten, sei dies ein positiver Nebeneffekt, aber kein ursächliches Ziel. Bei der handelspolitischen Begründung für Mindestsozialstandards würde die nationale Gesetzgebung eines Landes, das heißt die Souveränität, nicht betroffen werden. Es geht also darum, daß kein Handelspartner durch einen anderen diskriminiert wird. Insoweit sind Sozialstandards konstitutive Elemente, welche zu einer internationalen Wettbewerbsordnung im Sinne des Freihandels gehörten. 226

Die handelspolitische Begründung von internationalen Sozialstandards geht von einem gleichberechtigten internationalen Handel auf Basis des Laissez fair aus. Gleichzeitig wird aber die Möglichkeit eines sogenannten Marktversagens als wahrscheinlich angesehen, wobei man sich vor diesem mit Hilfe von internationalen Kernarbeitsstandards schützen wolle. Es geht bei dieser Sichtweise lediglich um den Schutz der Produzenten und Arbeitnehmer im importierenden Land. Arbeitnehmerrechte im exportierenden Land haben bei der handelspolitischen Begründung keine Bedeutung, im äußersten Fall eine untergeordnete, da durch Handelssanktionen, wie Zölle, das exportierende Land seine Handelspraktiken ändern könnte. Interessant wäre in diesem Fall, wie reagiert werden würde, wenn bedingt durch Verstöße eines importierenden Landes A gegen Sozialstandards gleichartige Produkte aus anderen Staaten nicht mehr wettbewerbsfähig in Land A zu verkaufen seien. Da nach der handelspolitischen Begründung nur mit Zöllen auf Importwaren reagiert werden kann, könnte es hier unter Umständen zu Kompensationszöllen kommen. Fraglich ist hier, ob dies rechtens wäre. Denn nach der handelspolitischen Begründung nach internationalen Sozialstandards sollen ja nur die importierenden Länder geschützt werden, exportierende aber nicht. Dennoch käme es in die-

-

Vgl. Hess, Christian (1995)a: Sind Sozialklauseln im Welthandel berechtigt? In: Arbeitgeber. Nr. 3/47. S. 82; vgl. auch Hess, Christian (1995)b: Zur Kritik des Sozialklauselkonzepts. In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 24; vgl. auch Kulessa, Margareta E. (1995): Sozialklauseln – Bewertung aus entwicklungspolitischer Sicht. In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 58.

²²⁵ Vgl. Hess, Christian (1995)a: S. 84.

²²⁶ Vgl. Franke, Siegfried F. (1999): S. 163.

sem Fall zu einem Verstoß gegen internationale Mindeststandards, welcher geahndet werden müßte.

Bei der handelspolitischen Begründung ist es weiter fraglich, ob internationale Mindeststandards durch einen völkerrechtlichen Vertrag erst bindend würden, oder ob diese ohne internationale Regelungen, das heißt unilateral, eingeführt werden dürften. Das hieße, daß ein Land B Zölle gegen Waren aus Land C erheben könnte, sofern die Produktion gleichartiger Güter in Land C nicht der sozialen Gesetzgebung in Land B entspräche. In der WTO - Gesetzgebung wäre hier Art. 20 b. GATT 1994 zu nennen, in dem es um den Schutz des menschlichen Lebens und der menschlichen Gesundheit geht. Voraussetzung für Strafzölle müßten hier soziale Mindeststandards sein, welche den Menschen schützen. Eine weitere Prämisse wäre, daß die Produkte unter menschenunwürdigen Bedingungen produziert worden sind und dadurch in dem importierendem Land unter wettbewerbsverzerrenden Bedingungen verkauft werden würden, so daß die sozialen Standards in dem importierenden Land für die eigenen Arbeitnehmer unter Druck gerieten und evtl. nicht mehr einzuhalten wären. Wenn die gleichen Kriterien von dem importierenden Land auf alle gleichwertigen Importgüter anlegt würden, handelte es sich in diesem Fall auch nicht um eine Diskriminierung.

2.2 Entwicklungspolitische Begründung

Nach Franke ist die entwicklungspolitische Begründung dadurch zu erklären, daß durch die Arbeitsteilung, welche durch die industrielle Gesellschaft entstanden ist²²⁷, die wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen sich in den betroffenen Ländern verändert haben und dies ein fortlaufender Prozeß sei. Das habe zur Folge, daß sich die bestehenden Sozialstrukturen und die mit diesen zusammenhängenden Werte ändern oder gar auflösen und dadurch die persönliche Existenzgrundlage der Menschen bedroht werden kann. Durch eine immer komplexer werdende Umwelt könne der einzelne Mensch seine Entscheidungen und Handlungsoptionen nicht mehr richtig einschätzen und dadurch die Folgen seines Handelns nicht mehr abschätzen. Dies führe dazu, daß der ge-

-

²²⁷ An dieser Stelle ist anzumerken, daß es Arbeitsteilung bereits schon vorher gegeben hat. Zu nennen ist hier zum Beispiel das Manufrakturwesen.

genwärtige Konsum zu Lasten einer künftigen Bedürfnisbefriedigung bevorzugt werde. 228 Dem Staat komme dabei die Aufgabe zu,

"...Mindestnormen für die soziale Sicherung bzw. Mindeststandards für soziale Sicherungsleistungen festzulegen. "229

Dies sei deshalb Aufgabe des Staates, da verhindert werden solle, daß Menschen durch Krankheit oder Alter in menschenunwürdige Lebenssituationen geraten. Kritisch sieht Franke, daß private oder privatrechtliche Vorsorge mehr und mehr zu einer öffentlich - rechtlichen Angelegenheit werde. Des weiteren sei zu befürchten, daß bei Arbeitsunfällen sämtliche Schuldzuweisungen nicht mehr privatrechtlich seien, sondern zu einem sozialen Risiko würden. Arbeitsschutzmaßnahmen spielten hier eine große Rolle. Bei der entwicklungspolitischen Begründung geht es vor allem um Sozialstandards, wie die Absicherung von Krankheit, Alter und Berufsunfällen. Arbeitslosigkeit ist ebenfalls als soziales Risiko zu sehen, da sie erst durch eine arbeitsteilige Gesellschaft entstanden sei. 230

Sofern ein Land am internationalen Handel, das heißt der internationalen Arbeitsteilung teilnimmt, müsse es auch die sozialen Standards in seine nationale Gesetzgebung übernehmen. Franke stellt sich an diesem Punkt die Frage, ob die betroffenen Länder, vor allem Entwicklungsländer, willens oder gar wirtschaftlich in der Lage seien, die institutionellen Rahmenbedingungen für internationale Sozialstandards in ihren Grenzen einzuführen. Dies sei der Grund, daß einige Industrieländer und NGOs die Meinung vertreten würden, daß es bei der Implementierung von Sozialstandards zu internationaler Beratung und Hilfe (der sog. technischen Hilfe) in den betroffenen Ländern kommen müsse.²³¹

Laut Franke sind Sozialstandards eine Voraussetzung für ein effizientes Wirtschaftssystem, da durch sie Marktversagen verringert und die Verteilung der wirtschaftlichen Ressourcen verbessert werde. Er behauptet, daß Wohlfahrtsmehrung, welche durch Freihandel entstünde, nur dann voll zu nutzen sei,

²³⁰ Vgl. ebd. S. 161.

²²⁸ Vgl. Franke, Siegfried F. (1999): S. 161.²²⁹ Ebd. S. 161.

²³¹ Vgl. ebd. S. 162.

wenn jeder einzelne auch bereit sei, sich für das Wirtschaftssystem voll einzusetzen. Dies sei allerdings nur dann möglich, wenn das einzelne Individuum davor geschützt würde, aus dem Sozialsystem seines Landes zu fallen. 232

Er vertritt ferner die These, daß durch Sozialstandards in Entwicklungsländern die Binnenkaufkraft gestärkt würde. Dieses würde zu einer höheren Nachfrage nach qualitativ höherwertigen Produkten führen. Gleichzeitig führe dies zu einer Besserqualifizierung der Bevölkerung und zu steigenden Löhnen bei den Arbeitnehmern, wovon auch die Industrieländer profitierten, da sie nun auch ihre Produkte in diesem Lande besser verkaufen könnten.²³³

Die entwicklungspolitische Begründung von Sozialstandards führe zu einer Wohlfahrtssteigerung in all den Ländern, welche am internationalen Handel beteiligt wären, da die weltweite Wohlfahrt anstiege, sofern die Weltwirtschaft zusammenwachse. Das bedeutet, daß, sofern weltweiter Laissez - faire betrieben würde, es jedem besser ginge. Es handle sich folglich um eine Pareto optimale Situation. ²³⁴

Hiernach wird der Mensch in der entwicklungspolitischen Begründung als unmündig betrachtet. Da der Arbeitnehmer nicht selbst für sich entscheiden könne, sei es wichtig, daß eine übergeordnete Instanz, nämlich der Staat, für das Individuum einen Risikoschutz im Sinne von Mindestnormen übernehme. Es wird kritisiert, daß die privatrechtliche Ebene in den Hintergrund gestellt werde. Problematisch ist hierbei, daß der Arbeitnehmer, im Gegensatz zum Unternehmer, häufig der schwächere Vertragspartner ist. Oft ist die Arbeitnehmerseite nur durch gewerkschaftliche Tätigkeiten in der Lage, eigene Forderungen gegenüber den Arbeitgebern durchzusetzen und das auch nur dann, wenn gewerkschaftliche Rechte durch den Staat geschützt werden. Dabei kommt dem Staat, als übergeordnete Instanz, nur die Aufstellung und Überwachung von Rahmenbedingungen im Sinne von Core - Standards zu. Wenn dieses eine zu starke Abkehr von privatrechtlicher- gegenüber öffentlich- rechtlicher Seite sei, ist dies nicht nachzuvollziehen.

Nach Franke sollen durch die entwicklungspolitische Begründung nach Sozialstandards die Arbeitnehmer durch Mindestnormen geschützt werden. Durch die Implementierung dieser Normen könnten unter Umständen die betroffenen

²³² Vgl. ebd. S. 162. ²³³ Vgl. ebd. S. 162. ²³⁴ Vgl. ebd. S. 162.

Entwicklungsländer überfordert werden. Dieses sei der Grund, warum ihnen technische Hilfe durch andere Staaten angeboten werden sollte. Sozialstandards würden hiernach Marktversagen ausgleichen, indem eine Einkommensumverteilung und ein höherer Bildungsstand in dem betroffenen Land entstünden und dadurch ein Wirtschaftswachstum erzeugt würde, welches internationale Auswirkungen haben könnte. Voraussetzung für das internationale Wirtschaftswachstum ist hier ein funktionierender weltweiter Freihandel.

Nach Hess besteht unter entwicklungspolitischer Perspektive das Ziel, für die Einführung einer Sozialklausel weltweit, vor allem in den Entwicklungsländern, Mindestarbeitsstandards einzuführen. Dadurch sollen die Arbeitnehmer in den betroffenen Staaten geschützt werden. Die Arbeitnehmer sollen mit Hilfe der Durchsetzung von Sozialstandards an dem Wirtschaftswachstum, welches in ihren Ländern durch die weltweite Liberalisierung entstehen soll, einen gerechten Anteil bekommen. Durch Handelssanktionen sollen die Mindestarbeitsstandards wirksam durchgesetzt werden. Die Kompetenz der ILO wird von den Vertretern der entwicklungspolitischen Begründung nicht in Frage gestellt, dennoch glauben sie nicht daran, daß die ILO eine ausreichend starke Organisation sei, um Sanktionen durchsetzen zu können. 235

Laut Hess kann bei einer Sozialklausel nicht auf eine völkerrechtliche Verpflichtung, Mindeststandards in die jeweils nationale Gesetzgebung zu übernehmen, als eine Voraussetzung für Handelssanktionen verzichtet werden. Er ist der Meinung, daß dieses völkerrechtlich nicht zulässig sei, da die nationale Souveränität des betroffenen Landes hierdurch verletzt würde. Gleichzeitig widerspräche es dem ILO - Normenvertragssystem, in dem es bindende und nicht bindende Normen gibt. Dabei seien nur die ILO - Normen bindend, welche durch die einzelnen Staaten ratifiziert worden sind. ²³⁶

Hiernach ist das Ziel der entwicklungspolitischen Begründung der Schutz der Arbeitnehmer. Sie sollen einen gerechten Anteil am Wirtschaftswachstum erhalten. Die Einführung von internationalen Sozialstandards im Sinne der entwicklungspolitischen Begründung kann nur durch einen völkerrechtlichen Vertrag erfolgen, da unter Umständen die nationale Gesetzgebung geändert

 $^{^{235}}$ Vgl. Hess, Christian (1995)a: S. 81 f; vgl. auch Hess, Christian (1995)b: S. 24. 236 Vgl. Hess, Christian (1995)a: S. 83 f.

werden müßte. Zur Durchsetzung der Sozialklausel bedürfte es Sanktionsmöglichkeiten.

Zusammenfassend ist gemäß der entwicklungspolitischen Begründung nach Sozialstandards, im Gegensatz zur handelspolitischen Begründung, der Schutz der Arbeitnehmer in den Exportländern vorrangiges Ziel. Es soll erreicht werden, daß sich das betroffene Land entwickeln kann. Voraussetzung für eine solche Sozialklausel ist ein völkerrechtlicher Vertrag, in dem sich die einzelnen Länder für die Einhaltung dieser Normen verpflichten müssen. Dies ist vonnöten, da unter Umständen einzelne Länder ihre nationale Gesetzgebung dem internationalem Vertragswerk angleichen müßten. Wenn ein Land Schwierigkeiten bei der Einführung der Mindestnormen haben sollte, müßte diesem technische Hilfe angeboten werden, damit einer Implementierung nichts im Wege stünde. Zur internationalen Durchsetzung dieser Sozialklausel bedürfte es Sanktionsmöglichkeiten. Da es sich bei den einzelnen Sozialstandards um Menschenrechte handelt (vgl. Teil B Kap. 2), könnte es sein, daß unter Umständen durch die ILO - Normen und die Menschenrechtscharta der Vereinten Nationen ein solcher völkerrechtlicher Vertrag, wie er zur Durchsetzung der Sozialklausel nötig wäre, bereits besteht.

Entwicklungspolitisch positiv sind Sozialklauseln, wenn durch sie die Lebensund Arbeitsbedingungen der Menschen nachhaltig verbessert werden. Entwicklungspolitisch negativ sind Sozialklauseln, wenn durch sie die Lebenssituation der Menschen verschlechtert würde. Mit anderen Worten würden bei einer entwicklungspolitisch positiven Situation Handelssanktionen eintreten, wenn ein Land gegen internationale soziale Normen verstoßen würde. Das Ziel dieser Sanktionen wäre es, daß das betroffene Land die internationalen Normen einführen würde, damit sich die Lebenssituation der Menschen in diesem Land verbessern könnte. Das langfristige Ziel einer Einführung von internationalen Sozialstandards sei es, daß durch eine Einhaltung von Mindeststandards ein volkswirtschaftliches Wachstum entstünde, welches die ökonomischen und sozialen Lebensbedingungen der Bevölkerung verbessern könnte. Entwicklungspolitisch negativ wären Sozialklauseln, wenn durch protektionistischen Mißbrauch Entwicklungsländer in ihrer Entwicklung behindert würden und wenn durch sie mehr Ungerechtigkeit als Gerechtigkeit entstünde. Ebenfalls könnte es zu Gegenreaktionen des betroffenen Landes kommen. Damit ist repressives Verhalten gegen Inländer (zum Beispiel Gewerkschaften) und eine Abgrenzung gegenüber dem Ausland gemeint. 237

2.3 Humanitäre oder ethische Begründung

Bei der humanitären oder der ethischen Begründung geht es um die Einhaltung fundamentaler Menschenrechte. Diese müßten befolgt werden, da es sich bei ihnen um die Achtung der Menschenwürde handelte, dabei spiele die wirtschaftliche Situation für die Einhaltung dieser Rechte keine Rolle. Die Europäische Sozialcharta ist zum Beispiel an die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und an die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten angelehnt. Soziale Grundrechte sind im Rahmen der Industrialisierung der westlichen Länder, wie bereits die klassischen Abwehrrechte (Freiheits- und Gleichheitsrechte), zur Würde des Menschen zugerechnet worden. Diese Sichtweise ist aus der Entwicklungsgeschichte der Aufklärung zu verstehen, welche sich in westlichen Demokratien mit einer Mischung aus demokratischen, rechtsstaatlichen und sozialstaatlichen Grundrechten manifestiert hat. 238

Im letzten Jahrhundert haben sich in einigen internationalen Vereinbarungen humanitäre Ansätze niedergeschlagen. So in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen und in den beiden Zusatzprotokollen zu den Menschenrechten in dem Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und in dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Recht, beide vom 19. Dezember 1966.²³⁹

Die Würde des Menschen ist nicht an Raum und Zeit gebunden (personale Ethik). Hieraus ist staatliches Handeln abzuleiten, welches die Rahmenbedingungen schafft, daß jeder Mensch die Möglichkeit hat, sich in seiner Persönlichkeit zu entwickeln und über sich selbst frei bestimmen zu können (positivrechtliche Bedeutung). Der Mensch ist immer als ein Subjekt, welches über sich selbst bestimmen kann, zu betrachten. Er darf nicht auf die Ebene eines Objektes gesetzt werden, das heißt, kein Dritter darf über ihn bestimmen.²⁴⁰

 ²³⁷ Vgl. Kulessa, Margareta E. (1995): S. 58 ff.
 ²³⁸ Vgl. Franke, Siegfried F. (1999): S. 159 f.

²³⁹ Vgl. ebd. S. 160.

²⁴⁰ Vgl. ebd. S. 160.

Das Beschriebene kann als Gesinnungsethik²⁴¹ bezeichnet werden. Hier werden zunächst nicht die Mittel oder die Folgen zur Erreichung des Geforderten hinterfragt, vielmehr werden die Auswirkungen von Verstößen gesehen. So werden hier auch Hauptforderungen, wie das Verbot von Sklaverei, Zwangsarbeit und Kinderarbeit in den Vordergrund gestellt. Der Forderung zum Schutz der menschlichen Arbeitskraft folgt die Forderung, verbindliche soziale Menschenrechte aufzustellen.²⁴²

Bei der humanitären oder ethischen Begründung für Sozialstandards wird jeder einzelne Mensch als ein Individuum gesehen, welches den Schutz seiner Menschenwürde verdient. Soziale Mindeststandards müssen hiernach durch völkerrechtliche Verträge im Rahmen einer Sozialcharta abgesichert werden. Dabei spielen wirtschaftliche Faktoren, wie zum Beispiel bei der handelspolitischen und entwicklungspolitischen Begründung keine Rolle. Ist erst festgestellt worden, daß ein bestimmter Standard Menschenrecht ist, muß dieser auch befolgt werden. Jedes einzelne Land hat sich dann an diese Normen zu halten, wenn es nicht durch die Staatengemeinschaft geächtet werden möchte. Stückelberger stellt hierzu treffend fest:

"Ethisch gesehen müßten wir die technischen, die wirtschaftlichen, die ökologischen und die sozialen Normen und Standards als gleichwertig und gleich wichtig anerkennen! Ich sage nicht, daß die sozialen Normen die höchsten sein müssen. Aber wenn sie wenigstens als gleichwertig anerkannt würden, wäre schon sehr viel gewonnen. "²⁴³

²⁴¹ Vgl. zu Gesinnungsethik Kant, Immanuel (1993): Kritik der Urteilskraft. Hamburg. Felix Meiner Verlag. S. 314 f.
²⁴² Vgl. Franke, Siegfried F. (1999): S. 160 f.

²⁴³ Stückelberger, Christoph (1995): S. 88.

2.4 Zusammenfassung des Kapitels

Die humanitäre oder ethische Begründung für Sozialstandards ist die am weitesten Reichende. Sie hinterfragt nicht, ob durch eine Einhaltung dieser, Menschen Nachteile erhalten könnten, seien es repressive durch den Staat oder andere Gewaltandrohungen oder seien es ökonomische Nachteile. Dadurch, daß die Normen Menschenrecht sind, müssen nach der humanitären Begründung diese Standards eingehalten werden. Voraussetzung für die Durchsetzung ist in diesem Fall ein völkerrechtlicher Vertrag. Dieser muß dann in nationales Recht umgesetzt werden.

Die entwicklungspolitische Begründung für eine Sozialklausel ist fast so weitreichend, wie die humanitäre oder ethische. Auch hier ist ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher in nationales Recht umgewandelt werden muß, Grundlage für eine Implementierung der Mindestnormen. Der Hauptunterschied liegt darin, daß es entwicklungspolitisch positive und negative Auswirkungen geben kann. Das liegt vor allem daran, daß das Ziel die ökonomische und soziale Besserstellung der betroffenen Arbeitnehmer ist. Sollten durch Sanktionen zur Erzwingung von Sozialstandards negative Auswirkungen für die Arbeitnehmer, das betroffene Land oder andere Länder entstehen, ist gegebenenfalls von der Durchsetzung der Standards abzusehen. Voraussetzung, daß Sozialstandards nach der entwicklungspolitischen Begründung auch greifen können, ist ein möglichst freier Welthandel, in dem sich die einzelnen Staaten auch positiv entwickeln können.

Die handelspolitische Begründung für Sozialnormen im internationalen Handel ist die am wenigsten weitreichende, da hier unter Umständen kein völkerrechtlicher Vertrag zu ihrer Umsetzung geschlossen werden muß. Kein Land muß seine nationale Gesetzgebung ändern, da es nicht direkt sanktioniert werden kann. Wie bei der entwicklungspolitischen Begründung sind hier ökonomische Faktoren eine Prämisse für die Einführung von Mindestnormen in den internationalen Handel. Nach der handelspolitischen Begründung sollen Sozialstandards dafür Sorge tragen, daß Marktversagen, in diesem Fall Sozialdumping, eliminiert werden kann. Voraussetzung ist auch hier ein freier und fairer Welthandel. Hierbei können nur auf Produkte Strafzölle erhoben werden, welche importiert werden. Nach dieser Begründung sollen nicht die Arbeitnehmer in

den exportierenden Staaten geschützt werden, vielmehr geht es um den Schutz der Unternehmen und Arbeitnehmer, welche im Importland anzufinden sind.

3 Welche sozialen Standards kämen für eine Implementierung in die WTO in Frage

In Kapitel 3 wird erläutert, welche sozialen Standards für eine Implementierung in die WTO in Frage kämen. In der Literatur geht es im allgemeinen um sogenannte Mindeststandards, wie Vereinigungsfreiheit, Recht auf Kollektivverhandlungen, Beseitigung von Zwangsarbeit, Abschaffung der Kinderarbeit und die Beseitigung von Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf.²⁴⁴ Dabei ist die Forschung sich nicht einig, ob diese Kernnormen in den Welthandel übernommen werden sollen oder nicht.

In dieser Arbeit sind neben den fünf Kernarbeitnehmerstandards noch einige weitere vorgestellt worden (vgl. Teil B Kap 3). Dabei werden im folgenden die einzelnen Konventionen der ILO für die Standards als definitorisch herangezogen.

Für eine Implementierung in die WTO müßten die einzelnen Sozialstandards eine weltweite Allgemeingültigkeit besitzen. Da die ILO die internationale Organisation ist, welche für Arbeitnehmerstandards zuständig ist, werden die Ratifikationen der ILO - Konventionen durch ihre Mitglieder in dieser Arbeit für die Allgemeingültigkeit herangezogen. Um als international anerkannt zu gelten, müssen eine bestimmte Anzahl von Ländern die betreffenden Standards ratifiziert haben. In dieser Arbeit wird unter Allgemeingültigkeit verstanden, wenn ca. 2/3²⁴⁵ der ILO Mitglieder eine Konvention ratifiziert haben.

Die Konventionen über die Beseitigung der Kinderarbeit sind von jeweils 65 % der Mitglieder der ILO ratifiziert worden (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.1). Damit ist das 2/3 - Mehrheitskriterium erfüllt, und die Konvention besitzt somit eine weltweite Allgemeingültigkeit. Die Abschaffung der Kinderarbeit müßte somit zu den Standards gehören, welche in die WTO eingeführt werden könnten.

2

²⁴⁴ Anstelle vieler vgl. Adamy, Wilhelm (1999): S. 650.

Die 2/3 - Mehrheit ist eine durch den Autor willkürlich gewählte Zahl. Genauso könnte zum Beispiel eine einfache Mehrheit von über 50 % oder gar eine 100 %ige Ratifizierung für die Allgemeingültigkeit gelten. Letzteres ist mit Sicherheit nur in Ausnahmefällen zu erreichen, und die 50 %ige Mehrheit ist nach Ansicht des Autors, bedingt durch die zu großen Unterschiede der einzelnen Nationen zu gering. Die 2/3 - Mehrheit ist wiederum so hoch, daß hier davon ausgegangen werden kann, daß die Unterschiede der Weltgemeinschaft (zum Beispiel kulturell oder ökonomisch) berücksichtigt werden. Andererseits ist diese Zahl so niedrig, daß tatsächlich eine Chance bestünde, daß sie durch die Ratifikation einzelner Staaten erreicht werden könnte.

Die Konventionen zur Abschaffung der Sklaverei C 29 und C 105 sind durch 91 % und 90 % der ILO Mitglieder ratifiziert worden (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.2). Damit besitzen sie die nötige Allgemeingültigkeit, um dem Kriterium einer möglichen Implementation in die WTO zu genügen.

Die Übereinkommen zum Diskriminierungsverbot C 100 und C 111 sind durch jeweils 87 % der ILO - Mitglieder ratifiziert worden (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.3). Somit müßten auch sie bei einer Implementierung von Kernarbeitnehmerstandards in die WTO – Statuten aufgenommen werden.

Das Übereinkommen für das Recht auf Kollektivverhandlungen C 98 ist von 86 % (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.4) der Staaten ratifiziert worden. Dieses Recht besitzt somit Allgemeingültigkeit.

Das Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechtes C 87 ist von 79 % der ILO - Mitgliedsstaaten ratifiziert worden und besitzt demnach eine Allgemeingültigkeit.

Das Streikrecht (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.6) würde bei einer möglichen Implementation von Sozialstandards in die WTO keine Berücksichtigung finden, da es auch durch keine der ILO Konventionen geschützt ist.

Die Festsetzung eines Mindestlohns ist, da das Übereinkommen über die Festsetzung von Mindestlöhnen C 26 nur von 58 % der Mitglieder ratifiziert worden ist (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.7), nach dem 2/3 - Kriterium nicht allgemeingültig und dürfte somit auch nicht für die WTO relevant werden. Da aber der Mindestlohn auch in dem Übereinkommen C 100 festgelegt worden ist und diese Konvention durch 87 % der ILO Staaten ratifiziert worden ist (vgl. Teil D Kap 3.3), müßte dieser geringstmögliche Lohn dennoch als ein Kernabeitsstandard angesehen werden und bei einer möglichen Implementierung in die Welthandelsorganisation berücksichtigt werden.

Ein Recht auf Arbeit, welches in der Konvention 122 niedergelegt ist, darf bei einer möglichen Einführung von Core Labor Standards nicht berücksichtigt werden, da nur 53 % der ILO - Mitglieder diese ratifiziert haben (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.8). Damit besitzt das Recht auf Arbeit international gesehen keine Allgemeingültigkeit.

Das Übereinkommen 158 über den Kündigungsschutz ist von 18 % der ILO - Mitglieder ratifiziert worden (vgl. Teil B Kap. 3.1.4.5.9). Daher besitzt es keine

Allgemeingültigkeit und würde bei einer eventuellen Implementierung der Sozialstandards in die WTO keine Berücksichtigung finden.

Somit sind die in dieser Arbeit für eine Implementation in die WTO in Frage kommenden Sozialstandards die folgenden:

- das Verbot von Kinderarbeit,
- das Verbot von Zwangsarbeit,
- das Diskriminierungsverbot,
- das Recht auf Kollektivverhandlungen,
- die Vereinigungsfreiheit und
- die Einführung von Mindestlöhnen.

All diese Standards besitzen eine Zweidrittel Zustimmung der ILO - Mitglieder und haben somit eine internationale Allgemeingültigkeit. Es ist somit nicht davon auszugehen, daß sie gegen kulturelle Gewohnheiten einzelner Staaten verstoßen oder die ökonomische Entwicklung eines Staates nachhaltig behindern. Sofern im folgenden dieser Arbeit von Sozialstandards oder Kernarbeitnehmerstandards die Rede ist, sind die oben angeführten sechs gemeint. Im Bereich der Mindestlöhne wird hier eine divergierende Meinung zur gängigen Literatur vertreten, da sie in dieser Arbeit ebenfalls zu den Kernarbeitnehmerstandards gezählt werden.²⁴⁶

_

²⁴⁶ Anstelle vieler vgl. Adamy, Wilhelm (1999): S. 650.

4 Vorstellung von Alternativen zu Sozialstandards

In diesem Kapitel geht es um Alternativen zu einer Sozialklausel im internationalem Handel. Zuerst wird überprüft, ob es tatsächlich eine Alternative wäre, die Durchsetzung von Sozialstandards bei der ILO zu belassen. Anschließend werden Verhaltenskodizes von Unternehmen und Soziallabeling untersucht werden. Fraglich ist, ob es sich hierbei um echte Alternativen zu Sozialstandards handelt, oder ob sie Maßnahmen sind, welche parallel zu einer Sozialklausel ergriffen werden sollten.

4.1 Sozialstandards als ausschließlicher Bestandteil der ILO

Es gibt Vertreter, welche der Auffassung sind, daß Sozialstandards nicht in die WTO integriert werden sollten. Die WTO sei eine Handelsorganisation und solle sich auch nur mit diesem beschäftigen. Internationaler Handel verbessere die wirtschaftlichen Verhältnisse in allen Ländern auch ohne Sozialstandards. Nur die ILO sei demnach die geeignete Organisation, Sozialstandards in den einzelnen Ländern politisch durchzusetzen. Zudem seien die Möglichkeiten der ILO Sozialstandards in den betroffenen Ländern einzuführen, noch nicht vollständig ausgenutzt worden. So können zum Beispiel die Wirksamkeit der Überwachung internationaler Arbeitsnormen und die technische Hilfe der ILO zur Einführung dieser noch erhöht werden. Das heißt, Sozialstandards seien rein politisch und hätten demnach auch nichts in einer freien Weltwirtschaft zu suchen.²⁴⁷

Diese These erscheint zweifelhaft. Zum einen ist Handel sicherlich nicht losgelöst von anderen Komponenten der Gesellschaft zu sehen und zum anderen ist es nicht bewiesen, daß freier Handel auch tatsächlich zu einer Erhöhung des Lebensstandards und damit zu einer automatischen Einführung sozialer Stan-

²

Vgl. Biesenbach, Peter (1999): Neue Welthandelsrunde statt neuer Protektionismus. In: Wirtschaftsdienst. Nr. 1999/11. S. 649; vgl. auch Hess, Christian (1995)a: S. 85 f; vgl. auch Stern, Robert M. (1996): Issues of Trade and International Labor Standards in the WTO System. Ann Arbor. University of Michigan. S. 31 f; vgl. auch O.V. "Erklärung von Dehli" (1995): In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 101 f.

dards führt. Auf diesen Aspekt wird in Teil D der Arbeit noch genauer eingegangen.

Des weiteren wird die These vertreten, daß Sanktionen im Bereich der Arbeitnehmerrechte bereits jetzt völkerrechtlich gedeckt seien, da diese sowohl innerhalb der ILO als auch in den Menschenrechtspakten durch die Mehrzahl aller Staaten, darunter allen WTO Mitgliedern, ratifiziert worden sind. 248 Weitere sind der Überzeugung, daß eine Implementierung einer Sozialklausel in die WTO die Position der ILO schwäche, da die menschenrechtliche Autorität, welche die ILO momentan besitze, auf die WTO übertragen werden würde. Des weiteren würden NGOs ihre Einflußmöglichkeiten verlieren, da ihr Einfluß innerhalb der WTO gering sei. Außerdem seien Arbeitnehmerstandards bereits jetzt völkerrechtlich verbindlich und müßten daher durch die einzelnen Staaten befolgt werden. Daher müßten nur die UN – Institutionen (wie auch die ILO) gestärkt werden, um eine höhere Durchsetzung der sozialen Menschenrechte zu erreichen.²⁴⁹

Wie bereits in Teil B der Arbeit festgestellt wurde, sind Sozialstandards im Völkerrecht rechtsverbindlich, dennoch ist es fraglich, ob es sich um grundlegendes Menschenrecht handelt, bei dem ein Eingreifen Dritter in die innere Souveränität eines Staates völkerrechtlich gedeckt ist. Dieses ist nach momentaner Auffassung eher zweifelhaft. Eine Schwächung der ILO wäre durch eine Implementierung von Sozialstandards in die WTO nicht unbedingt zu befürchten, da es sich hier nur um Core Labour Standards handelte. Die ILO würde folglich keine Konkurrenz bei der Behandlung weiterer oder neuer Standards erhalten. Gleichfalls verlören die NGOs nicht ihre Einflußmöglichkeiten, die sie momentan innerhalb der ILO besitzen. Daher wären diese Auffassungen keine Alternative zu einer Implementierung einer Sozialklausel in die WTO.

Andere vertreten die These, daß die ILO weiterhin so agieren solle, wie bislang, da von ihr eine Signalwirkung pro Sozialstandard ausgehe und somit die Diskussion um soziale Menschenrechte auch künftig erhalten bliebe. Gleichzeitig würde der Vorwurf des Sozialprotektionismus behoben werden, da die ILO nicht in dem Verdacht stehe, diesen zu fördern.²⁵⁰

 ²⁴⁸ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 267.
 ²⁴⁹ Vgl. Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): S. 85 f und 138 f.

²⁵⁰ Vgl. Kulessa, Margareta E. (1995): S. 75.

Dieser Argumentation ist entgegenzuhalten, daß es sicherlich positiv zu bewerten ist, daß die Diskussion um Sozialstandards nicht enden solle, dennoch änderte sich an der Situation der betroffenen Menschen wenig, da die Durchsetzungsmechanismen der ILO als relativ schwach einzuschätzen sind und die ILO nach ihrem Verständnis nicht in die innere Souveränität von Staaten eingreifen kann. Um Sozialprotektionismus handelte es sich nur dann, wenn tatsächlich die Industriestaaten in einem Wettbewerb mit den Entwicklungsländern stünden. Dies ist allerdings eher zweifelhaft, wie in Teil F der Arbeit herausgearbeitet wird. Auch diese Position ist nicht als Argument geeignet, keine Sozialklausel in die WTO einzuführen.

Im weiteren gibt es Vertreter, welche der Überzeugung sind, daß die WTO zwar keine Sozialklausel implementieren, dennoch allerdings mit der ILO zusammenarbeiten solle, da die Ziele der beiden Organisationen komplementär seien und Arbeitnehmerstandards die Wettbewerbssituation in Ländern nicht verschlechtere. Sanktionen seien jedenfalls kontraproduktiv und hätten den Anschein von Protektionismus.²⁵¹

Diese Position scheint widersprüchlich in sich zu sein, da einerseits Sozialstandards die Wettbewerbssituation der Länder nicht verschlechtere und dennoch Sanktionen kontraproduktiv seien, da sie den Anschein von Protektionismus hätten. Wenn die Einführung sozialer Menschenrechte die Wettbewerbssituation der Länder nicht verschlechtere, können Sanktionen, welche die Einführung dieser erzwingen sollen, nicht kontraproduktiv sein. Das heißt auch diese Argumentation ist nicht geeignet, um eine Sozialklausel im Welthandel unnötig erscheinen zu lassen.

Andere vertreten die These, daß bedingt durch die schwachen Sanktionsmechanismen der ILO, eine Zusammenarbeit zwischen ILO und WTO, welche Sanktionsmöglichkeiten besitzt, sinnvoll sein könnte, um Sozialstandards im internationalen Handel durchsetzen zu können. Eine Zusammenarbeit zwischen der ILO und der WTO sei wünschenswert, da die in der ILO erarbeiteten Sozialstandards innerhalb der WTO umgesetzt werden könnten, und die ILO

Wolfgang (2000): Die Entwicklungsländer in der WTO. In: ZeuS. Nr. 1/2000. S. 57.

Vgl. Couchepin, Pascal (1998): Soziale und umweltbezogene Fragen innerhalb des WTO - Systems: die Antwort der Schweiz. In: Aussenwirtschaft: Schweizerische Zeitschrift für internationale Wirtschaftsbeziehungen. Bd. 53 (1998), Nr. 4, S. 492 f; vgl. auch Benedeck,

überprüfen könnte, ob es sich bei den Maßnahmen der WTO um protektionistische Handlungen handele. ²⁵²

Diese Einschätzung ist eine echte Alternative zu einer Implementierung einer Sozialklausel in die WTO. Obwohl dies nicht als Widerspruch zu einer Sozialklausel zu sehen ist, da auch in diesem Fall die Welthandelsorganisation ihre Regularien ändern müßte. Diese Überlegung hätte jedoch den Vorteil, daß eine zusätzliche Kontrollinstanz geschaffen würde und somit den politischen Vorwurf des Sozialprotektionismus entkräftete.

4.2 Verhaltenskodizes für Transnational Cooperations

Verhaltenskodizes für Transnational Cooperations (TNCs) sollen der Durchsetzung von sozialen Standards in Entwicklungsländern dienen. Dabei verpflichten sich Unternehmen durch Annahme eines Kodex, daß weder sie noch ihre Zulieferbetriebe die Menschenrechte im Bereich der Arbeit, welche den Kodizes unterliegen, mißachten. Die Verhaltenskodizes werden von den Unternehmen selbst oder durch NGOs erstellt. Die Gruppe der TNCs, welche sich diesen Verhaltensregeln freiwillig unterwerfen, steigt ständig an, auch wenn ihre Zahl immer noch gering ist. Die Idee der Verhaltenskodizes ist im Völkerrecht nicht neu. Der Code of Conduct on Transnational Corporations wurde innerhalb der Vereinten Nationen formuliert, aber nicht verabschiedet. Die OECD und die ILO haben ebenfalls Richtlinien für TNCs entworfen, in denen auch soziale Pflichten enthalten sind. Dennoch führte keine völkerrechtliche Initiative zu einem merklichem Erfolg. Die hier angeführten Verhaltenskodizes für Transnationale Unternehmen entstanden aufgrund der Enttäuschung gegenüber dem Versagen internationaler Organisationen oder der Staatengemeinschaft diese Kodizes zu verabschieden.²⁵³

Gründe für eine Einführung von Verhaltenskodizes sind für jedes einzelne Unternehmen unterschiedlich. Öffentlicher Druck kann ein Grund sein. In den Vereinigten Staaten wurden Selbstverpflichtungen von Unternehmen einge-

144

²⁵² Vgl. Adamy, Wilhelm (1999): S. 650; vgl. auch Adamy, Wilhelm (1998): Sozialklauseln im internationalen Handel aus der Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes. In: Friedrich - Ebert – Stiftung (Hrsg.) Globalisierung und nationale Sozialpolitik. Internationale Fachtagung. Gesprächskreis Arbeit und Soziales. Nr. 83. S. 140 f; vgl. auch Randzio – Plath, Christa (1995): S. 159 f.

²⁵³ Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 203; vgl. auch Stern, Robert M. (1996): S. 29 f.

führt, um unilaterale Handelsgesetze der USA zu verhindern. Ebenfalls kann Widerstand von Arbeitnehmern in den betroffenen Subunternehmen in Entwicklungsländern gegen menschenunwürdige Arbeitsbedingungen ein Grund sein. Vermutlich ist jedoch einer der Hauptursachen für die Einführung von Verhaltenskodizes, daß TNCs ihr soziales Verantwortungsbewußtsein in den Vordergrund stellen möchten. Dieses kann aufgrund von Boykottdrohungen durch NGOs oder aber auch aus Gründen der Selbstdarstellung von den Unternehmen selbst geschehen.²⁵⁴

Ein Beispiel eines Verhaltenskodizes liefert die Firma Nike. Dem Sportartikelhersteller wurden bei seinen Zulieferfirmen in China und Vietnam schwere Arbeitsrechtsverletzungen vorgeworfen. Aufgrund des öffentlichen Drucks wurde ein Code of Conduct erstellt. Dieser wurde durch Andrew Young, einem ehemaligen UNO - Botschafter, überprüft. Dabei kam es nach Young zu keinen Verstößen gegen die jeweiligen nationalen Arbeitsrechte und den Verhaltenskodex bei Nike. Im Nachhinein wiesen Menschenrechtsorganisationen jedoch nach, daß Young nur einmal die Betriebe besucht und dabei keine Gespräche mit den örtlichen Gewerkschaftlern geführt habe. 255

Ein weiteres Beispiel stammt aus dem Bekleidungsunternehmen Levi Strauss (Levis). Zu Beginn der 90er Jahre wurde bekannt, daß einige Zulieferunternehmen von Levis auf Saipan, einer Pazifikinsel, welche der US Gesetzgebung unterworfen ist, chinesische Arbeitnehmer unter sklavenähnlichen Bedingungen arbeiten ließ. Um einem Imageverlust zuvorzukommen erließ Levis einen Verhaltenskodex. Dieser wurde 1992 unter dem Namen Business Partner Terms of Engagement and Guidelines for Country Selection in die Firma aufgenommen. Mindestlohnbestimmungen, Arbeitszeitbestimmungen, Vereinigungsfreiheit, Verbot von Zwangsarbeit, Diskriminierungsverbot, Sicherheits- und Gesundheitsbestimmungen, Verbot von Disziplinarmaßnahmen und das Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren sind in dem Kodex enthalten gewesen. Dabei sind häufige Kontrollen durchgeführt worden. Bei der Auswahl der Länder, in denen Zulieferer von Levis gewesen sind, mußte gewährleistet sein, daß es dort zu keinen groben Verletzungen von

 ²⁵⁴ Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 203 f.
 ²⁵⁵ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 101.

Menschenrechten kam, und daß dort kein politisches oder soziales Chaos bestand 256

Die Codes of Conduct beinhalten meistens einen Mindestlohn, Sicherheits- und Gesundheitsstandards, Arbeitsruhezeiten etc. Im Bereich der Kinderarbeit wird ein Mindestalter für die Beschäftigung formuliert. Diskriminierung am Arbeitsplatz, Zwangsarbeit und Disziplinarmaßnahmen werden meistens verboten. Äußerst selten werden gewerkschaftliche Rechte in die Kodizes aufgenommen. Die TNCs verpflichten sich die einzelnen Standards in jedem seiner Subunternehmen und Zulieferbetriebe einzuhalten. Die Überwachung der Verhaltenskodizes werden in der Regel durch die Unternehmen selbst vorgenommen. Eine externe Überprüfung der Überwachungsergebnisse oder gar eine externe Überwachung der Verhaltenskodizes finden entweder gar nicht oder nur äußerst selten statt.²⁵⁷

Bedingt dadurch, daß der Ansatz der privatrechtlichen Verhaltenskodizes noch relativ jung ist, sind Aussagen über Erfolgsaussichten nur schwer abzugeben. 258 Braßel weist anhand von Levis und Reebok zwei unterschiedliche Erfolge auf. So führte die Überprüfung bei Levis fünf mal dazu, daß Zulieferbetriebe keine Aufträge mehr bekamen und daß 175 Betriebe aufgefordert wurden, Änderungen durchzuführen. Gleichzeitig zog sich Levis aus China und Birma zurück. Bei Reebok verlor zum Beispiel kein Zulieferbetrieb aufgrund von Überwachungen seine Verträge mit dem Unternehmen.²⁵⁹

Unter Umständen kann es sinnvoll sein, einen Verstoß gegen die Kodizes nicht zu ahnden, da es eventuell besser sein kann, eine unterstützende Strategie zu nutzen. Beispielhaft sei hier ein Zulieferbetrieb von Levis in Bangladesch zu nennen, welcher über 40 Kinder beschäftigte. Diese Kinder waren die Alleinverdiener ihrer Familien. Dies war der Grund, daß Levis die Kinder weiterbeschäftigte und sie gleichzeitig auf Firmenkosten auf eine Schule schickte. Darüber hinaus wurde angeordnet, daß keine neuen Kinder unter 14 Jahren eingestellt werden sollten.²⁶⁰

Vgl. Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): S. 90 f.
 Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 204; vgl. auch Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): S.

²⁵⁸ Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 204.

²⁵⁹ Vgl. Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): S. 91.

²⁶⁰ Vgl. ebd. S. 91.

Verhaltenskodizes sind keine Alternative zu einer internationalen Sozialklausel, da es keine juristische Legitimationsbasis für sie gibt, um sie auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Sie sind rein freiwillig und zwingen somit kein Unternehmen sie einzuführen. Da unterschiedliche Sozialstandards in die Codes of Conduct aufgenommen werden können, sind sie auch nur schwer miteinander vergleichbar. Problematisch ist auch, daß häufig keine gewerkschaftlichen Rechte mit ihnen verbunden sind. Auch wenn Verhaltenskodizes keine Alternative für eine Sozialklausel sind, ist es dennoch sinnvoll, daß Unternehmen sie für sich einführen. Die positiven Wirkungen, welche von ihnen in den einzelnen Unternehmen für Arbeitnehmer entstehen können, sind nicht von der Hand zu weisen. Gleichfalls kann eine Signalwirkung von Verhaltenskodizes auf andere Unternehmen oder gar auf Länder ausgehen.

4.3 Einführung von Soziallabels

Sogenannte Soziallabels sind Gütesiegel oder Kennzeichnungspflichten zur Durchsetzung sozialer Standards. Sie werden vor allem durch private Initiativen ins Leben gerufen. Beim Labeling werden Gütesiegel für Produkte erstellt, welche unter bestimmten Anforderungen produziert worden sind. Dabei sollen nur jene Produkte ein Gütesiegel erhalten, welche unter Einhaltung der von diesem Gütesiegel geforderten Sozialstandards hergestellt worden sind. In der Regel werden diese Labels durch NGOs vergeben. Hierbei handelt es sich nicht um eine öffentlich - rechtliche Importvoraussetzung, da kein Staat dieses Gütesiegel als Voraussetzung einer Einfuhr eines Handelsgutes zugrunde legt.²⁶¹ Beispiele hierfür sind der TransFair - Kaffee und das Rugmark - Label. Ersterer wird vor allem von kleinen und mittelständigen Unternehmen benutzt. Zwischen 1994 und 1995 lag der Marktanteil bei etwa 1 Prozent. Das Rugmark - Label kennzeichnet Teppiche, welche ohne die Arbeit von Kindern, die jünger als 14 Jahre sind, hergestellt wurden. Etwa 30 Prozent der deutschen Teppichimporte besaßen 1998 dieses Label. Aufgrund des Erfolges des Rugmark -Labels führten andere Teppichimporteure eigene Gütesiegel ein. Diese Labels haben aber häufig geringere Auflagen als das Rugmarksiegel. Die Vielzahl von

-

²⁶¹ Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 198 f.

Gütesiegeln verwirren die Konsumenten von Teppichen. Des weiteren erlaubt das Rugmark - Label eine Produktdifferenzierung. Das bedeutet, daß Teppiche im oberen Marktsegment teuer und unter Beachtung der Standards angeboten werden. Im unteren Marktsegment können Teppiche unter unfairen Produktionsbedingungen weiterhin für den Massenkonsum gefertigt werden. In Indien haben sowohl das von der Bundesregierung geförderte Rugmark - Label als auch ein Gesetzentwurf für eine unilaterale Sozialklausel im Rahmen der Kinderarbeit dafür gesorgt, daß in Indien die dortige Regierung mit dem dortigen Unternehmensverband ein eigenes Gütesiegel gegen Kinderarbeit, das Kaleen - Label, erstellt hat. Des weiteren hat die indische Regierung angekündigt, die Schulpflicht für Kinder besser durchzusetzen. 262 Neuere fair trade Kampagnen haben Gütesiegel eingeführt, welche die gesamte Produktpalette der einzelnen Unternehmen mit einbeziehen. Die holländische Clean - Clothes - Campaign, welche 1990 begann, beinhaltet ILO Normen, wie das Verbot der Kinderarbeit und gewerkschaftliche Rechte. Die Kampagne soll die Arbeitsbedingungen bei Zulieferbetrieben im Einzelhandel, in der Textilund Bekleidungsbranche aufdecken. Bislang sind die Erfolge gering. Das hängt vor allem damit zusammen, daß, trotz öffentlichen Drucks, kein Unternehmen bereit Zulieferketten offenzulegen war, ihre und diese durch Menschenrechtsaktivisten und Gewerkschaften überwachen zu lassen. In den USA unterzeichnete allerdings Ende 1995 das Bekleidungsunternehmen GAP eine Verpflichtung über die Einhaltung von gewerkschaftlichen Rechten in allen seinen Zulieferbetrieben. Dies geschah aufgrund massiven öffentlichen Drucks durch das National Labor Committee. Gleichzeitig stimmte GAP einer unabhängigen Kontrolle zu. 263

Befürworter von Gütesiegeln gehen davon aus, daß die gekennzeichneten Waren unter sozial fairen Bedingungen produziert werden, und daß das alleinige Existieren des Soziallabels Regierungen und Unternehmen dazu bewege, ihr Verhalten so zu gestalten, daß sie nicht negativ in die öffentliche Debatte kämen, das heißt soziale Mindeststandards einhielten. Befürworter von Soziallabels fordern, daß Verkaufserlöse der betroffenen Güter in die Entwicklungs-

 $^{^{262}}$ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 100. 263 Vgl. ebd. S. 100 f.

länder zurückgeführt werden, um diesen Ländern bei der Einführung von Sozialstandards zu helfen. ²⁶⁴

Die konkrete Umsetzung von Gütesiegeln ist problematisch, da zum Beispiel die Kontrolle der Zulieferbetriebe schwierig bis unmöglich sein kann. In der Textilindustrie müßte die Produktionskette oft weltweit von der Stoffherstellung bis zum Einnähen eines Reisverschlusses erfolgen. Fraglich ist ebenfalls, wer die Kontrolle des Gütesiegels übernehmen sollte und kann. Zusätzlich ist es sicherlich problematisch, den öffentlichen Druck permanent aufrechtzuerhalten.²⁶⁵

Gegen Gütesiegel ist einzuwenden, daß ihre Erfolgsaussichten als gering einzuschätzen sind. So äußern wohlinformierte Konsumenten häufig die Bereitschaft, für eine Ware einen höheren Preis zu zahlen, wenn dafür die Einhaltung von Sozialstandards gewährleistet werden. Dennoch wird diese Absichtserklärung nur in den seltensten Fällen in Kaufverhalten umgesetzt. Die Konsumenten vertrauen darauf, daß genügend andere Verbraucher sich moralisch richtig verhalten. Mit anderen Worten ist vielen Konsumenten "ihre Geldbörse" wichtiger als ihr soziales Bewußtsein. Des weiteren ist fraglich, inwieweit Soziallabel für unterschiedliche Sozialstandards funktional sind. Das heißt, es ist davon auszugehen, daß Konsumenten sich nur für ein Gütesiegel einsetzen, wenn sie dieses emotional besetzen können. So sind zum Beispiel die Chancen bei Gütesiegeln gegen Kinderarbeit höher einzuschätzen, als bei Labeln für gewerkschaftliche Rechte. Kritisch ist auch zu bewerten, inwieweit Soziallabels der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden und inwieweit die Informationen objektiv sind. Dabei geht es um Medienwirksamkeit und sporadischen Aktionismus. Problematisch ist die Überwachung Soziallabels. NGOs, welche häufig die Kontrolle der Gütesiegel übernehmen, sind auf die freiwillige Unterstützung der betroffenen Unternehmen angewiesen. Dies ist der Grund, warum Labels des öfteren aufgrund einer Einschätzung erteilt werden, welche auf einer Selbstkontrolle der Hersteller beruht. Gleichfalls ist die Kontrolle einzelner Produktionsstandorte nicht immer gewährleistet.²⁶⁶

 ²⁶⁴ Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 199.
 ²⁶⁵ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 101.

²⁶⁶ Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 201 f.

Bedingt dadurch, daß Soziallabels meist auf privater Initiative beruhen, ist es möglich, daß diese durch Gruppen mit protektionistischen Partikularinteressen mißbraucht werden können.²⁶⁷ Gerade im Bereich der Textilindustrie ist zu befürchten, daß die heimischen Unternehmen durch Gütesiegel versuchen, ihre Wettbewerbssituation zu stärken. Franke stellt hierzu treffend fest:

"Solange einer effektiven, unabhängigen, staatlichen oder internationalen Überwachung über diese NGOs mangelt, ist kaum sicherzustellen, daß die Informationen, auf der die Vergabe der Labels beruht, zutreffend ist und unparteiisch ermittelt wurde. "268

Gütesiegel sind zum anderen nur dann sinnvoll, wenn durch sie die betroffenen Arbeitnehmer sozial bessergestellt werden. Das heißt, es muß für die Arbeitnehmer Beschäftigungsalternativen geben. 269

Soziallabels sind keine Alternative zu einer Sozialklausel, da sie keine Objektivität gewährleisten können und ein Rechtscharakter fehlt, auf den sich Konsumenten und Produzenten gleichermaßen verlassen können. Sie sind nur auf bestimmte Sozialstandards, wie zum Beispiel Kinderarbeit anwendbar. Bei gewerkschaftlichen Rechten scheinen sie zu versagen. Sie sind nur mit Hilfe medienwirksamer Kampagnen durchsetzbar und können den Anschein von einem sporadischen Aktionismus nicht ganz aus dem Weg räumen. Eine "Inflation" von Gütesiegeln kann es den Verbrauchern schwierig bis unmöglich machen, die einzelnen Labels zu unterscheiden und gleichzeitig zwischen sogenannten Pseudolabels und "echten" richtig wählen zu können. Dieses ist damit zu erklären, daß es hier sicherlich keine vollkommene Marktinformationen für den Kunden gibt. Es besteht die Gefahr, daß Unternehmen A von Unternehmen B benachteiligt werden könnte, auch wenn in beiden Unternehmen die gleichen Verstöße gegen soziale Rechte begangen würden, da unter Umständen Unternehmen A gerade in den Blickpunkt der Öffentlichkeit gerückt ist und Unternehmen B seine Verstöße besser verschleiern kann oder einfach zu klein

²⁶⁷ Vgl. ebd. S. 201. ²⁶⁸ Ebd. S. 202.

²⁶⁹ Vgl. Franke, Siegfried F. (1999): S. 175.

ist, um wirksam kontrolliert zu werden. Dennoch können Soziallabels durchaus erfolgreich sein, wie das Beispiel Indien (Rugmark – Label) zeigt. Das heißt, auch wenn Soziallabels keine Alternative zu einer Sozialklausel sind, ist es dennoch sinnvoll, daß sie weiterhin existieren.

4.4 Ergebnis des Kapitels

Sozialstandards bei der ILO zu belassen, ist keine Alternative zu einer Implementierung einer Sozialklausel in die WTO. Die einzige Alternative bestünde darin, daß die ILO und die WTO bei der Durchsetzung von Sozialstandards zusammenarbeiteten. Dennoch wäre auch in diesem Fall eine Änderung der Regularien der WTO erforderlich.

Weder Verhaltenskodizes von Unternehmen, noch Soziallabels sind als Alternativen einer Internationalen Sozialklausel anzusehen. Beide gehen von privaten Initiativen aus und sind nicht zweifelsfrei überprüfbar. Dennoch kann es, trotz ihrer Nachteile, durchaus sinnvoll sein, diese Instrumente parallel zu einer internationalen Sozialklausel zu nutzen. Die positiven Impulse, welche durch sie auf einzelne Unternehmen, Verbraucher oder auch Staaten ausgehen können, sind nicht zu unterschätzen. Beide Instrumente können die Situation von Arbeitnehmern in Unternehmen und Ländern, in denen gegen Sozialstandards verstoßen wird, nachhaltig verbessern.

5 Implementationsansätze für Sozialstandards in die WTO

In Kapitel 5 wird sich die Arbeit damit beschäftigen, wie Sozialstandards eventuell in die WTO übernommen werden könnten. Hier werden unter anderem in Betracht gezogen:

- A: Ausweitung von Art. 20 GATT und Art. 14 GATS.
- B: Eine Implementierung durch das DSB der WTO. Hier ist zu untersuchen, ob soziale Standards durch die Gerichtsinstanz der WTO in diese Organisation analog zu Umweltstandards übernommen werden können. Umweltstandards sind durch den Appalate Body der WTO in Rahmen des Garnelen- und Schildkrötenurteils²⁷⁰ aufgenommen worden. Es handelt sich also um gesprochenes Recht, welches Gesetzeskraft in der WTO bekommen hat.
- C: Durch Hinzufügen eines Zusatzabkommens, wie zum Beispiel TRIPs, GATS, GATT etc. Hierdurch würden Sozialstandards als ein weiteres "Standbein" in die WTO übernommen werden.
- D: Durch eine Verpflichtung der WTO Mitglieder, sich an die Normen der ILO zu binden. Als Beispiel ist hier das SPS Übereinkommen (Übereinkommen über die Anwendung gesundheitspolizeilicher und pflanzenrechtlicher Maßnahmen) zu nennen. In diesem Fall würde die WTO selber zwar keine Sozialstandards in ihre Regularien übernehmen, dennoch hätten die Regelungen der ILO Gesetzeskraft für die WTO.
- E: Eine Implementierung, da Sozialstandards als Menschenrecht gelten. Die Möglichkeiten der einzelnen Implementierungsformen in die WTO werden anschließend kritisch auf ihre Vor- und Nachteile überprüft.

5.1 Ausweitung von Art. 20 GATT und Art. 14 GATS

Gem. Art. 20 GATT gibt es die Möglichkeit, sich gegen bestimmte unfaire Handelspraktiken zu schützen. Diese Maßnahmen dürfen nicht zu einer willkürlichen oder ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern mit glei-

153

Vgl. Ginzky, Harald (1999): Garnelen und Schildkröten – Zu den umweltpolitischen Handlungsspielräumen der WTO – Mitgliedsstaaten. In: ZUR. Nr. 4/1999.

chen Verhältnissen oder zu einer verschleierten Beschränkung des internationalen Handels führen. Ausnahmetatbestände sind zum Beispiel Maßnahmen zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder Pflanzen (Art. 20 (b) GATT) oder die Möglichkeit sich gegen Produkte der Gefängnisarbeit zu schützen (Art. 20 (e) GATT). Es wäre durchaus vorstellbar, daß die Tatbestände der einzelnen Kernarbeitnehmerstandards hier hinzugefügt werden könnten. Somit gäbe es für jedes Land die Möglichkeit, sich gegen Güter zu schützen, welche entgegen der Sozialstandards produziert worden sind. Analog zu Art. 20 GATT gibt es den Ausnahmetatbestand in Art. 14 GATS. Hier müßten, sofern Art. 20 GATT ergänzt werden würde, die Tatbestände der Kernarbeitnehmerrechte gleichermaßen verankert werden, damit ein Land sich gegen ungerechtfertigte Dienstleistungen im Handel schützen könnte.

5.2 Streitbeilegungsverfahren

Hier soll geklärt werden, ob es möglich wäre durch eine Gerichtsentscheidung des DSB, Sozialklauseln in die Welthandelsorganisation zu implementieren. John Jackson ist der Meinung, daß das DSU nicht in der Lage sei, Entscheidungen über Sozialstandards zu treffen. Art. 3. Abs. 2 DSU verbiete, daß das Streitbeilegungsverfahren Regeln oder Empfehlungen über die von ihm abgedeckten Verträge hinaus gebe. Seiner Meinung nach sollte und darf das DSU kein großes Gewicht bei der Formulierung neuer Regeln oder bei der Interpretation bestehender Abkommen haben. Auch sollte es keine neuen Normen setzen, welche die WTO in neue Bereiche, wie Sozialstandards, führen könnte. Die Validität dieser Auffassung, wird im folgenden untersucht werden. Wie bereits in Teil D Kap. 1.2.4.1 beschrieben wurde, hat das DSU ein Interpretationsrecht über die Bestimmungen, welche in den WTO - Verträgen stehen. Das bedeutet, daß eine Interpretation von WTO - Regeln durch die Rechtsmittelinstanz zu WTO - Recht werden kann.

Als ein Beispiel hierfür soll auf eine Umweltentscheidung eingegangen werden. Es handelt sich hier um den Thunfisch/Delphin Streit I und II, welcher

-

Jackson, John (2000): Dispute Settlement and the WTO – Emerging problems. In: Die europäische Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation: Globalisierung Arbeitskreis Europäische Integration. Baden - Baden. Nomos - Verl. - Ges. S. 218.

zwischen den USA und Thunfisch exportierenden Ländern bestand. Dabei verhängten die USA ein Importverbot über Thunfisch, welcher nicht Delphingerecht, das heißt Delphine waren im Beifang enthalten, gefangen wurde. Im April 1991 im Thunfisch/Delphin Disput I entschied das DSU, daß das U.S. Embargo gegen Art. 3 GATT (national treatment) verstoße. Importrestriktionen könnten danach nur gegen Produkte mit gleicher Charakteristik erhoben werden, sofern auch heimische Produkte die gleichen Auflagen hätten. Das GATT verbiete Importrestriktionen bei gleichartigen Produkten. Diese seien auch dann noch gleichartig, wenn sie mit unterschiedlichen Umweltauflagen produziert (hier gefangen) worden sind. 272 Im Rahmen dieser Entscheidung wurde auch auf Art. 20 (b) GATT eingegangen, der den Schutz von Menschen, Tieren und Pflanzen im eigenen Hoheitsgebiet behandelt. Das Importverbot der USA hätte zur Folge, daß jeder Staat in einem anderen Land die Umweltschutzauflagen indirekt bestimmen könne. Dieses verstoße aber gegen die Welthandelsordnung des GATT. Somit wurde es den USA untersagt, ihr Importverbot für Thunfisch weiter aufrechtzuerhalten. 1994 entschied ein Panel im Streitfall US - Thunfisch/Delphine II, daß Art 20 (b) GATT keine geographischen Grenzen zum Schutze von Umweltschutzgütern beinhalte. Somit sei ein Land berechtigt, Maßnahmen zu ergreifen, um exterritoriale Umweltgüter zu schützen. Allerdings nur dann, wenn diese Maßnahmen notwendig seien. Das bedeute nicht, daß ein Land einem anderen seine Umweltgesetzgebung aufzwingen dürfe, also in einem fremden Hoheitsgebiet Recht erlassen dürfe. 273 Dennoch dürfe ein Land

"...ein Handelsprodukt auch nach umweltrelevanten und idiellen Kriterien zu definieren, deren Einhaltung dem Ursprungsland dieses Produkts bestimmte Produktions- und Verarbeitungsmethoden abverlangt."²⁷⁴

Produkte, welche gleich aussehen oder gleich riechen, die gleiche Funktion oder auch andere gleiche Kriterien besitzen, sind demnach nicht gleich, sofern

.

²⁷² Vgl. Vogel, David (1998): Global Competitio and EU Environmental Policy. EU Environmental Policy and the GATT/ WTO. San Domenico. European University Institute Badia Fiesolana. S. 4 f.

²⁷³ Vgl. Senti, Richard (1996): S. 19 f.

²⁷⁴ Ebd. S. 20.

sie anders hergestellt wurden. Produktgleichheit beinhaltet nur Produkte, welche unter den gleichen umweltrelevanten und idiellen Kriterien produziert wurden. Dies gilt zumindestens nach dem Urteil US - Thunfische/Delphine II für Umweltkriterien. Das DSU der WTO hat durch eine unterschiedliche Interpretation des Art. 20 GATT die Kriterien der Welthandelsordnung verändert. Dieses widerspricht der Auffassung Jacksons, daß das DSU das Handelsrecht nicht durch eigene Entscheidungen verändern darf und kann. Im Bereich der Sozialstandards scheint das DSU ohne eine Änderung der WTO Regularien allerdings keine Interpretationsmacht zu besitzen. Somit erscheint Jacksons Interpretation in diesem Punkt korrekt zu sein.

5.3 Implementationsansatz durch den Abschluß eines Zusatzabkommens

Wie bereits in Teil C Kap. 1.2.4.2 festgestellt wurde, kann die Ministerkonferenz der WTO neue plurilaterale Verträge mit einer Konsensentscheidung dem Anhang 4 des WTO - Übereinkommens hinzufügen und diesen damit zu geltendem Recht der Organisation erklären. Somit wäre es durchaus möglich, eine Sozialklausel über Art. 10 Abs. 9 des WTO - Übereinkommens in die Organisation zu implementieren. Im folgenden soll herausgefunden werden, ob dieses eine realistische Möglichkeit der Implementation sein könnte. In Teil C Kap. 2.1 wurde auf die Ministererklärung von Singapur und auf das Ministertreffen in Seattle näher eingegangen. Dabei wurde festgestellt, daß es einige Staaten gibt, welche eine Sozialklausel in die WTO aufnehmen möchten. Auf der anderen Seite gibt es eine Reihe von Staaten, die sich vehement gegen eine Einführung von Sozialstandards in die WTO wehren. Dazu gehören vor allem Entwicklungsländer. Selbst eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der WTO und der ILO, wie sie in der Ministererklärung von Singapur gefordert wurde, scheint nicht im Interesse der Welthandelsorganisation zu sein.²⁷⁵ Aus einer Zusicherung des Konferenzpräsidenten Yeo Cheow Tong an die Delegationen der Entwicklungsländer, in der es heißt, daß die Deklaration von Singapur nicht eine Verknüpfung von Handel und Sozialstandards in der WTO erlaube²⁷⁶, ist zu erkennen, daß sich die Organisation zur Zeit nicht wei-

 ²⁷⁵ Vgl. Adamy, Wilhelm (1999): S. 649 f.
 ²⁷⁶ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 29.

ter mit Sozialstandards befasse. Die divergierenden Auffassungen über eine Sozialklausel waren auch einer der Gründe des Scheiterns Ministerkonferenz von Seattle.²⁷⁷ Aufgrund der geschilderten Ereignisse, scheint es zur Zeit eher unwahrscheinlich, daß eine Sozialklausel über Art. 10 Abs. 9 WTO - Übereinkommen in die Welthandelsorganisation übernommen werden könnte, da es wohl nicht zu einer Konsensentscheidung kommen würde. Voraussetzung wäre, daß einige Staaten vorher ein plurilaterales Abkommen über eine Sozialklausel geschlossen hätten und dieses dann der Ministerkonferenz der WTO zur Abstimmung vorlegen würden. Dennoch ist dieses Vorgehen einer Implementation von Sozialstandards über Art. 10 Abs. 9 WTO - Übereinkommen für die Zukunft nicht ausgeschlossen, da sich die politischen Überzeugungen und Interessen von Ländern ändern können und es so dann zu einer Konsensentscheidung kommen könnte (vgl. Teil E).

5.4 Verpflichtung, sich an Normen der ILO zu halten

Die WTO könnte sich zum Beispiel in einer Ministererklärung oder in einem Zusatz in Art. 15 GATT verpflichten, mit der ILO zusammenzuarbeiten und die von der Arbeitsorganisation gesetzten Standards und Normen im Welthandel durchzusetzen. Das bedeutete, daß eine Sozialklausel zwar nicht direkt in die WTO implementiert werden würde, aber sich die Mitgliedsstaaten verpflichteten, Arbeitnehmerrechte in ihren Staaten durchzusetzen. Gleichzeitig hieße dies, daß Staaten mit Hilfe der WTO - Regularien und Sanktionsmechanismen, Güter und Dienstleistungen, welche unter Ausschluß der Sozialstandards erstellt worden sind, aus dem Handel bannen könnten. In diesem Rahmen würde das Trade Policy Review Mechanism (TPRM) eine entscheidende Rolle spielen.²⁷⁸

.

²⁷⁷ Vgl. Chadha, Rajesh et. al. (2000): S. 432; vgl. auch Hinley, Brian (2000): S. 52 ff; vgl. auch Hauser, Hans (2000): S. 61 f; vgl. auch Petersmann, Ernst - Ulrich (2000): S. 19.

²⁷⁸ Vgl. Turnell, Sean (2001): Core Labour Standards and the WTO. Sydney, NSW. Macquarie University. Department of Economics. S. 21 ff.

5.5 Sozialstandards sind Menschenrecht

Gemäß Art. 23 DSU beschränkt sich die Kompetenz des Streitschlichtungsverfahrens, nach Reuß, nur auf Verstöße gegen Vereinbarungen, die direkt zur Welthandelsorganisation gehören. Verstößt also ein Staat gegen das Völkerrecht, wie internationale Menschenrechtsübereinkommen, die nicht zum WTO - Recht gehören, so ist das DSU der WTO nicht vorrangig zu nationalem oder anderem Recht anzuwenden. Das bedeutet für die WTO, daß Sozialstandards, die zum Menschenrecht gehören, nicht durch das DSU aufgrund einer menschenrechtlichen Begründung eingeklagt werden können.²⁷⁹

Scherrer et. al. sind der Meinung, daß die Kernarbeitnehmerstandards, welche von sehr vielen ILO - Mitgliedsstaaten ratifiziert und auch in unterschiedliche Menschenrechtspakte eingeführt worden sind, als Menschenrecht gelten. Dadurch dürften diese Kernarbeitnehmerstandards international durch Sanktionen durchgesetzt werden. 280 Das bedeutete, daß jeder Staat einen andern mit Hilfe von Sanktionen dazu zwingen könnte, Sozialstandards zu befolgen. Dies könnte auch gegen die WTO Regeln geschehen. Mit anderen Worten könnte ein Staat unilateral zum Beispiel Handelssanktionen oder gar einen Boykott gegen ein anderes Land verhängen, ohne daß die WTO eingeschaltet werden würde. Dies bedeutete ein Unterlaufen der WTO und könnte dazu führen, daß Länder sich kaum oder gar nicht gegen Anschuldigungen durch andere wehren könnten. Die WTO hätte in diesem Fall keine Möglichkeit, in das Verfahren einzugreifen. Der freie, durch die Regeln der WTO herrschende Welthandel könnte unter Umständen dadurch einen großen Schaden erleiden, da durch unilaterale Maßnahmen dem Vorwurf des Protektionismus nur schwer begegnet werden könnte. Es bestünde die Gefahr, daß aus rein subjektiven Beweggründen und nicht mehr objektiv gehandelt werden würde.

_

²⁷⁹ Vgl. Reuß, Matthias (1999): S. 99 f.

²⁸⁰ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 262.

6 Sanktionsmöglichkeiten der WTO, um Sozialstandards international durchzusetzen

In diesem Kapitel wird untersucht, inwieweit ein Land durch externe Einflüsse dazu gebracht werden kann, soziale Standards zu beachten. Hier muß zum einen überprüft werden, ob es völkerrechtlich möglich ist, von außen in die inneren Angelegenheiten eines Landes einzugreifen.²⁸¹ Zum anderen müssen eventuelle Möglichkeiten der Durchsetzung sozialer Standards in einem Land durch ein anderes untersucht werden. Dabei werden unter anderem Embargen, Boykotts, Strafzölle etc. beleuchtet.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, inwieweit die Erzwingung von Mindestnormen durch die einzelnen Länder akzeptiert werden oder nicht. Das heißt ob eine "Trotzhaltung" in diesen Ländern entsteht, welche dazu führt, daß die geforderten Standards eher abgelehnt werden. 282

6.1 Sanktionsmöglichkeiten für die WTO

Sowohl die Retorsion (vgl. Teil B Kap. 2.4.1) als auch die Repressalie (vgl. Teil B Kap. 2.4.2) wären Sanktionsmöglichkeiten, um Staaten zur Durchsetzung von Kernarbeitnehmerstandards außerhalb der WTO zu bewegen. Dieses wäre allerdings nur dann möglich, wenn Sozialstandards als Menschenrecht verstanden würden. Innerhalb der WTO dürfen Sanktionen nach Art. 11 Abs. 1 GATT nur Zölle oder andere fiskalische Mittel beinhalten. Nichttarifäre Einfuhrbeschränkungen, wie zum Beispiel Importverbote, sind bis auf einige Ausnahmen (vgl. Art. 20 GATT) nicht zulässig. Embargen oder Boykotts sind gem. Art. 11 Abs. 1 GATT verboten. Würde die WTO ein Zusatzabkommen in die Regularien aufnehmen oder sich verpflichten, sich an die Normen der ILO zu halten, dürften keine Importverbote ausgesprochen werden. Die Güter dürften nur mit Importzöllen belegt werden. Dies könnte allerdings zu einem faktischen Importstopp führen, da über die Zölle die Preise der Güter über den Marktpreis erhöht werden könnten. Würde Art. 20 GATT um die Sozialstandards erweitert werden, dürften Staaten die betroffenen Güter mit einem Im-

 ²⁸¹ Vgl. Reuß, Matthias: S. 156 ff; vgl. auch Hess, Christian (1995)a: S. 83 f.
 ²⁸² Vgl. Reuß, Matthias: S. 206; vgl. auch Scherrer, Christoph: S. 95.

portverbot belegen. Gemäß Art. 10 GATT muß jede Maßnahme dem betroffenen Land rechtzeitig mitgeteilt werden. Sanktionen müssen somit, bevor sie in Kraft treten, rechtzeitig publik gemacht werden.

6.2 Reaktion der betroffenen Länder auf Sanktionen am Beispiel des GSP und des NAALC der USA und Südafrikas

Scherrer et. al. untersuchten in einer Studie die Wirkung einer Sozialklausel anhand des General System of Preferences (GSP) – Sozialklauselverfahrens am Beispiel der Dominikanischen Republik und Guatemalas und des North American Free Trade Agreements (NAFTA) - Nebenabkommens für Arbeit (NAALC). Sie kamen zu dem Schluß, daß diese die Zusammenarbeit zwischen Gewerkschaften und Menschenrechtsorganisationen in den Vereinigten Staaten mit den gesellschaftlichen Akteuren in beiden Ländern (USA und Mexiko) verbesserten. 283 Die Sozialklausel im GSP verbesserte die Rechte der Arbeitnehmer. Durch die Androhung von Sanktionen wurden Unternehmer dazu gebracht, den Gewerkschaften Zugeständnisse zu machen und ermöglichten den Abschluß von Tarifverträgen.²⁸⁴ Die Studie kommt beim NAFTA - Nebenabkommen für Arbeit zu einer positiven Einschätzung, obwohl das NAALC gemäß der Studie nur geringe Wirkung gezeigt hat. Das hängt sowohl mit Legitimationsdefiziten in den drei beteiligten Ländern (USA, Mexiko und Kanada) zusammen als auch damit, daß die Länder untereinander wichtige Handelspartner sind und somit nur Sanktionen, welche politisch oder ökonomisch kaum von Bedeutung sind, unilateral gegen einen Vertragspartner verhängen. In diesem Fall wären multilaterale diplomatische Verhandlungen zweckvoller.²⁸⁵ Multilaterale Handelssanktionen wurden gegen Südafrika verhängt, da es mit seiner Apartheid gegen Menschenrechte verstieß. Srinivassan behauptet, daß diese Handelssanktionen und die damit verbundenen ökonomischen Kosten für Südafrika ein wichtiger Beweggrund waren, die Apartheid abzuschaffen.²⁸⁶

²⁸³ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 261. ²⁸⁴ Vgl. ebd. S. 203 f.

²⁸⁵ Vgl. ebd. S. 248 ff.

²⁸⁶ Vgl. Srinivasan, T. N. (1998): Trade and Human Rights. In: Constituent interests and US trade policies (1998), S.225; vgl. auch Bhagwati, Jagdish (1994): Ein Plädoyer für freien Handel. In: Spektrum der Wissenschaft. Januar 1994. S. 38.

Sowohl das GSP – Sozialklauselverfahren als auch das NAALC zeigen die Stärken und Schwächen von Sanktionen auf. Sofern Länder keine große wirtschaftliche oder politische Bedeutung für ein anderes haben, gleichzeitig aber ökonomisch abhängig von letzterem sind, können Zwangsmechanismen dazu führen, daß Sozialstandards in den betroffenen Volkswirtschaften eingeführt werden. Sanktionen wären in diesem Fall äußerst effizient. Besteht aber eine hohe ökonomische und politische Verflechtung zwischen den Staaten, ist es eher unwahrscheinlich, daß wirksame Sanktionen unilateral durchgesetzt werden. Es ist aber zu vermuten, daß eine multilaterale Sozialklausel, zum Beispiel innerhalb der WTO, dazu führen könnte, daß in diesem Fall Sanktionen wirkungsvoll Kernarbeitnehmerrechte in den betroffenen Ländern durchsetzen könnten. Das hat das Beispiel Südafrikas gezeigt.

D) Institutionentheorie

"Historically, the development of international law has moved hand in hand with the development of international relations, and continues so to do. It could not be otherwise."²⁸⁷

Dieser Teil der Arbeit wird sich mit der Institutionentheorie beschäftigen. Das ist nötig, da mit Hilfe der Institutionentheorie das Verhalten von Menschen, Organisationen und Staaten erklärt werden kann. Internationale Zusammenarbeit ist dabei auf der Grundlage philosophischer Gedankenkonstrukte zu interpretieren. Das heißt, daß internationale Zusammenarbeit durch die Interessen ihrer Akteure geprägt ist. Bestimmtes menschliches Verhalten läßt sich somit mit Hilfe der Institutionentheorie sowohl ex post als auch unter bestimmten Abstrichen ex ante erklären.

So ist zum Beispiel der dynamische Wandel des Völkerrechts vor dem Hintergrund sich ändernder und neuerer Institutionentheorien eher nachzuvollziehen. Gleichsam ist das Entstehen und das Wirken internationaler Organisationen vor dem Hintergrund der Interessen der einzelnen Akteure zu sehen. Das Handeln dieser Akteure kann mit Hilfe der unterschiedlichen Institutionentheorien erklärt werden. Dies gilt vor allem ex post. Ex ante sind mit Hilfe der Institutionentheorien Prognosen über mögliches künftiges Verhalten der Akteure zu machen.

Das bedeutet wiederum, daß internationale Organisationen aufgrund bestimmter Gedankenkonstrukte zu erklären sind. Das Völkerrecht basiert gleichfalls auf der Grundlage dieser Theorien. Da das politische Verhalten und die Zielvorstellungen sämtlicher Akteure mit Hilfe der Institutionentheorien erklärt werden können, werden die Theorien als Grundlage dieser Arbeit vorgestellt.

In einer immer mehr von der Globalisierung gekennzeichneten Welt können die einzelnen Staaten nicht mehr ohne überstaatliche Organisationen und Zusammenarbeit die auftretenden globalen Probleme lösen²⁸⁸. Daher ist eine internationale Zusammenarbeit in der heutigen Zeit eine unumgängliche

gleichzusetzen ist.

 ²⁸⁷ James, Alan (1993): System or Society? In: Review of International Studies. Nr. 19. S. 273.
 Wobei Globalisierung nicht mit der Globalisierung vor dem Ersten Weltkrieg

Tatsache für die einzelnen Staaten geworden. Um internationale Organisationen oder Institutionen besser verstehen zu können, ist es nützlich sich die einzelnen institutionstheoretischen Ansätze zu verdeutlichen. Dabei wird hier auf drei politische Großtheorien (die realistische, die idealistische und die grotianische Großtheorie) eingegangen. 289 Das ist notwendig, um die politischen Einstellungen von Staaten, Gewerkschaften und Arbeitgeberverbänden im Bereich der Implementierungsmöglichkeiten von Sozialstandards in die WTO grundlegend verstehen zu können. Gleichfalls ist zu vermuten, daß diese ihre Einschätzungen zu diesem Themenkomplex institutionstheoretischer Überlegungen treffen. Dies wird anhand der interessenspolitischen Analyse dieser Arbeit (Teil E) dargestellt.

1 Die Realistische Schule

Die Realistische Schule geht davon aus, daß die einzelnen souveränen Staaten die einzigen Akteure internationaler Politik sind, und daß das internationale System nur durch diese definiert werden kann. Die Realistische Schule geht auf den Hobbeschen Naturzustand der Anarchie, das heißt "war as of every man against every man"²⁹⁰, zurück. Die einzelnen Staaten erkennen keine übergeordnete Rechtsinstanz über sich selbst an. Dies ist nicht gleichzusetzen mit keiner internationalen Ordnung, da diese nach der Realistischen Schule durchaus bestehen kann. Dennoch wird nach diesem Theorieansatz kein souveräner Staat internationales Recht anerkennen, da es kein internationales Gewaltmonopol in Form einer Regierung gibt. Die Staaten verfolgen nach dieser Theorie das Ziel, ihre Macht zu maximieren, um ihre nationalen Belange und Sicherheitsinteressen zu wahren. Dabei kann ein Machtzuwachs eines Staates nur auf Kosten eines anderen erzielt werden. Internationale Politik wird hiernach durch Machtinteressen der einzelnen Staaten formuliert.²⁹¹

٠

Vgl. Schaber, Thomas (1996): Internationale Verrechtlichung der Menschenrechte. Eine reflexive Analyse des Menschenrechtsregimes der Vereinten Nationen. Baden - Baden. Nomos Verlagsgesellschaft. S. 23; vgl. auch Cutler, A. Claire (1991): The 'Grotian Tradition' in International Relations. In: Review of International Studies. Nr. 17. S. 41.

Hadition in International Relations, Inc. Review of International Studies, Nr. 17, 3, 41.

Hobbes, Thomas (1963): Leviathan. In: Sommerville, John; Santoni, Ronald E. (Hrsg) Social and Political Philosophy. Readings from Plato to Gandhi. New York. Anchor Books.

²⁹¹ Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 24; vgl. auch Nardin, Terry (1983): Law, Morality and the Relations of States. Princeton, New Jersey. Princeton University Press. S. 34 ff.

Eine zwischenstaatliche Kooperation ist möglich, um globale Probleme, die einzelne Staaten nicht lösen können, zu behandeln. Diese ist immer von nationalen Interessen geprägt und ist somit lediglich ein Zweckbündnis zwischen den einzelnen Staaten. Hiernach ist eine Modifizierung des internationalen Systems nicht möglich.²⁹²

Die staatliche Souveränität wird in diesem Theorieansatz über alle anderen Interessen gestellt. Damit gilt nach der Realistischen Schule das Nichteinmischungsgebot. Das heißt, kein Staat darf bei einem anderen von außen in dessen nationale Politiken eingreifen. Damit kann ein Staat jegliche Politik innerhalb seiner souveränen Grenzen durchführen, ohne daß ihm dadurch Sanktionen von dritten Staaten drohen. Voraussetzung hierfür ist, daß dritte Staaten nicht durch diese innenpolitischen Maßnahmen beeinträchtigt werden. ²⁹³

Die Realistische Schule eignet sich nicht, eine Internationale Organisation, wie die WTO, in ihrem Handeln zu beschreiben, da, wie in Teil C Kap. 1 dargelegt, diese in nationales Recht eingreift und Sanktionsmechanismen besitzt. Zweifelsohne handelt es sich bei jeder internationalen Organisation um ein Zweckbündnis internationaler Kooperation, und sicherlich sind auch nationale Machtinteressen ein Grund für das Entstehen dieser Institutionen. Dennoch kann eine internationale Organisation, die langfristig angelegt ist, nicht ein reines Zweckbündnis, durch rein nationale Machtinteressen geprägt, sein. Weil dadurch nur relativ kurzfristige Kooperationen möglich sind, und die Gefahr eines Auseinanderbrechens dieser Organisation als hoch einzuschätzen ist. Der Grund hierfür liegt darin, daß der nationale Machtzuwachs eines Landes dafür verantwortlich wäre, daß andere Staaten an Macht verlieren würden und somit eine Art Revanchismus zwischen den Staaten entstehen müßte.

.

²⁹² Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 25; vgl. auch Nardin, Terry (1983): S. 36 f.

²⁹³ Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 26; vgl. auch Nardin, Terry (1983): S. 38; vgl. auch Walzer, Michael (1992): Just and Unjust Wars. New York. BasicBooks. S. 86 ff.

2 Die Idealistische Schule

Bei der Idealistischen Schule sind die Individuen die Akteure der internationalen Politik. Dabei versuchen diese Individuen internationale Kooperation, welche aus moralischen Beweggründen entsteht, mit dem Ziel den Interessen aller Menschen zu dienen, aufzubauen. Zurückzuführen ist diese Theorie auf die kosmopolitische Tradition Kants.²⁹⁴

Die internationale Weltgemeinschaft ist durch Werte und Normen geprägt, die durch die Vernunft des Menschen entstanden sind. Dabei sollen durch diese Werte und Normen Gewalt gebannt und Konflikte friedlich beigelegt werden. Das Entstehen dieser Weltordnung ist durch einen fortwährenden Prozeß weg von dem bestehenden gewalttätigen Internationalen System hin zu einer von Werten und Normen gebundenen internationalen Gemeinschaft gekennzeichnet. Das heißt, sie muß momentan noch nicht bestehen. Ein internationales System könnte gemäß der Idealistischen Schule durch die Idee des republikanischen Völkerbundes oder durch eine rechtsverbindliche Weltregierung entstehen. Internationale Organisationen sind nach dieser Auffassung die Garanten für ein durch universelle Normen geprägtes Weltsystem, welches durch internationale Zusammenarbeit und die damit verbundenen Organisationen Frieden erzeugt und universelle Werte und Normen für alle Menschen erwirkt.²⁹⁵

Es geht hier um eine Wertegemeinschaft freier und gleicher Bürger mit gleichen Rechten und Pflichten, die als Weltbürgertum oder Weltgemeinschaft bezeichnet werden könnte. Souveränität einzelner Staaten, die als Akteure internationaler Politik auftreten, wird nach dieser Theorie abgelehnt, da sie die moralische Idee der Gleichheit in Frage stellt und dadurch das Befolgen universeller, an der Menschenwürde orientierter Normen verhindere. Zwischenstaatliche Kooperationen werden damit auch abgelehnt. Daraus folgt, daß nur die einzelnen Individuen internationale Politik betreiben können. ²⁹⁶

-

²⁹⁴ Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 28; vgl. auch Riter, Joachim (1970): Institution >ethisch<. Bemerkungen zur philosophischen Theorie des Handelns. In: Schelsky, Helmut (Hrsg.) Zur Theorie der Institution. Düsseldorf. Bertelsmann Universitätsverlag. S. 60; vgl. auch Nardin, Terry (1983): S. 28.</p>

²⁹⁵ Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 28; vgl. auch Riter, Joachim (1970): S. 64.

Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 29; vgl. auch Luhmann, Niklas (1970): Institutionalisierung – Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft. In: Schelsky, Helmut (Hrsg.) Zur Theorie der Institution. Düsseldorf. Bertelsmann Universitätsverlag. S. 38.

Schaber schreibt hierzu treffend:

"Ziel dieser Ordnungsvorstellung ist eine grundlegende Umgestaltung des internationalen Systems, weshalb Wight (1991) diese Großtheorie auch als revolutionäres Ordnungsmodell bezeichnet. "297

Die Idealistische Schule ist nicht in der Lage, das heutige internationale System, in dem auch die WTO eingebunden ist, zu beschreiben. Dieses liegt vor allem daran, daß nationalstaatliche Souveränität und nationalstaatliches Handeln per se abgelehnt werden. Diese Form von internationalen Verhandlungen und Kooperationen einzelner Staaten miteinander ist momentan die Hauptakteursebene internationaler Beziehungen. Dennoch zeichnet sich in den letzten Jahren eine immer größere Beteiligung von Nichtregierungsorganisationen (NGOs) an internationalen Verhandlungen ab. Gleichzeitig finden "Proteste auf der Straße", wie zum Beispiel 1998 im amerikanischen Seattle bei internationalen Verhandlungen statt. Das sind sicherlich Hinweise, die auf ein eventuelles Entstehen eines "Weltbürgertums" hinweisen könnten.

²⁹⁷ Schaber, Thomas (1996): S. 29.

3 Die Grotianische Schule

Bei der Grotianischen Schule sind souveräne Staaten die Hauptakteure des internationalen Systems. Gleichzeitig leisten Individuen, transnationale und internationale Akteure einen Beitrag, um die internationale Ordnung zu konstituieren und zu wahren. Alle Akteure, die im internationalen System auftreten, fühlen sich an gemeinsame Regeln gebunden und befolgen diese auch. ²⁹⁸ Letztere müssen auf gemeinsamen Werten und Normen basieren. ²⁹⁹

Die internationale Ordnung ist gemäß der Grotianischen Schule durch gemeinsame Regeln und Normen gekennzeichnet. Es handelt sich hier also nicht um einen rechtsfreien "anarchischen" Naturzustand. Internationales Handeln ist hier durch Institutionen charakterisiert. Dabei handeln die einzelnen Akteure innerhalb des internationalen Systems gemäß ihrer vorher vereinbarten Regeln und Vorgehensweisen. 300

Die Akteure internationaler Beziehungen sind nach der Grotianischen Schule fast immer souveräne Staaten. Dabei wird aber der Handlungsspielraum der einzelnen Staaten durch innerstaatliche konstitutionelle Institutionen beeinflußt. Das bedeutet, daß Souveränität nicht absolut ist, sondern vielmehr durch innerstaatliche Regelungen gebunden ist. Durch einen Beitritt zu internationalen Organisationen wird die Souveränität der einzelnen Staaten nicht geschwächt, sondern zum Teil sogar gestärkt, da dadurch die durch Werte und Normen gekennzeichneten internationalen Kooperationen die nationale Politik unterstützen sollen. Das internationale System besitzt eine Vielzahl an Institutionen, die es den einzelnen Staaten ermöglichen, aktiv in diesem System mitzuarbeiten. Die einzelnen Institutionen verbinden das internationale System und geben ihm einen Ordnungsrahmen. Die internationale Gemeinschaft ist ein

_

Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 30; vgl. auch Taubes, Jacob (1970): Das Unbehagen an den Institutionen. Zur Kritik der soziologischen Institutionenlehre. In: Schelsky, Helmut (Hrsg.) Zur Theorie der Institution. Düsseldorf. Bertelsmann Universitätsverlag. S. 75; vgl. auch Göhler, Gerhard; Speth, Rudolf (1998): Symbolische Macht. Zur instititutionentheorethischen Bedeutung von Pierre Bourdieu. In: Blänkner, Reinhard; Jussen, Bernhard (Hrsg.) Institutionen und Ereignes. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht. S. 18 ff; vgl. auch Rosenau, James N. (1992): Governance, order, and change in world politics. In: Rosenau, James N.; Czempiel, Ernst - Otto (Hrsg.) Governance Without Government: Order and Change in World Politics. Cambridge. Cambridge University Press. S. 3.

Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 34; vgl. auch Göhler, Gerhard; Speth, Rudolf (1998): S. 18 f; vgl. auch Rosenau, James N. (1992): S. 4 ff.

³⁰⁰ Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 30 f; vgl. auch Rosenau, James N. (1992): S. 7 f.

System gleicher Werte und Normen, die durch eine gemeinsame Rechtsordnung normativen Charakter erhält. Da es sich um gemeinsame Werte und Normen handelt, sind keine Sanktionen notwendig, um die Rechtsordnung durchzusetzen. Sie wird hier praktisch freiwillig von den einzelnen Staaten und Individuen eingehalten, da sich alle an das Rechtssystem gebunden fühlen.³⁰¹ Die Grotianische Schule ist in der Lage, die heutige "Weltordnung" bedingt zu beschreiben, da sie sowohl souveräne Staaten als auch Individuen, transnationale und nationale Akteure als die "Triebfedern" internationaler Politik versteht. Die internationale Ordnung kann nach dieser Schule nur durch gemeinsame Institutionen, wie zum Beispiel die WTO als internationale Organisation, aufrechterhalten werden. Sie ist durch Regeln gekennzeichnet, die von allen befolgt werden, so daß es in dem System keiner Sanktionsmechanismen bedarf. Dies ist eine sehr idealistische Vorstellung von der Einhaltung eines Rechtssystems, die in der Realität nicht immer vorzufinden ist. Durch das gemeinsame Rechtssystem versucht die Grotianische Schule zu erklären, daß Menschenrechte oder Sozialstandards in dieses aufgenommen werden können und somit integraler Bestandteil des internationalen Systems und damit für jeden einzelnen Staat werden könnten.

Die grotianische Theorie wird seit den 80er Jahren als "Neuer Institutionalismus" bezeichnet und ist in zwei unterschiedliche Ansätze zu unterteilen: den rationalistischen Ansatz, der auf der Übernahme der ökonomischen Theorie basiert, und den reflexiven Ansatz, der den Menschen als ein soziales Wesen definiert, das die internationale Ordnung formt, indem es übergeordnete Institutionen und Regeln als eine Gemeinschaftsverpflichtung ansieht. Erst hierdurch werden im reflexiven Ansatz die "Präferenzen und Nutzenkalküle der Akteure erklärbar und ihre Bindung an vereinbarte Normen und Regeln verständlich."³⁰² Beide Ansätze werden im folgenden erläutert.

٠

 $^{^{301}}$ Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 31; vgl. auch Rosenau, James N. (1992): S. 8 f. 302 Schaber, Thomas (1996): S. 33ff u. 35.

3.1 Neoliberale Institutionentheorie (rationalistische)

Nach der neoliberalen Institutionentheorie wird internationale Politik und das Handeln der betroffenen Akteure durch Normen und Regeln, die in Institutionen gebündelt werden, erklärt. Dabei wird davon ausgegangen, daß die Beteiligten strikt nach rationalem Eigeninteresse handeln, was ein Widerspruch zu der durch Normen und Werte geleiteten Grotianischen Schule ist. Internationale Ordnung und Kooperation entstehen hier durch das "egoistische" Rationalverhalten der einzelnen Akteure, die in ihrem Handlungsmuster stets Erwartungen und Reziprozität "miteinkalkulieren". In diesem Ansatz ist der anarchische Naturzustand "Krieg jeder gegen jeden" der Rationalen Schule zugrundegelegt. Dieser Naturzustand kann hier nur durch internationale Institutionen aufgehoben werden. Staaten versuchen dieses zu erreichen, indem sie nach ihrem Rationalverhalten (also ihrer Kosten – Nutzen – Maximierung) internationale Kooperationen aufbauen. 303

Aufgezeigt wird dies anhand von Rational – Choice – Annahmen. Im Rahmen der neoliberalen Institutionentheorie wird das ökonomische Marktversagen öffentlicher Güter und damit die 'free – rider – Option' auf das Handeln von rationalen Staaten übertragen. Dieses soll mit Hilfe des Coase – Theorems, erreicht werden. Es sollen somit durch Verhandlungen externe Effekte (in diesem Fall die Kosten – Nutzen – Maximierung der Staaten) internalisiert werden. Dabei sollen die einzelnen Institutionen den Nutzen der Staaten maximieren, indem diese als Verhandlungsforen dienen. Sie sollen dadurch die Transaktionskosten der Verhandlungen zwischen den einzelnen Staaten senken. Bedingt dadurch, daß diese Institutionen auf der Grundlage gemeinsamer Werte und Normen (die aus den einzelnen Kosten – Nutzen – Kalkülen der einzelnen Staaten resultieren) entstanden sind, sollen diese langfristig die Zusammenarbeit der einzelnen Staaten bei der gemeinsamen Problemlösung globaler Probleme sichern. ³⁰⁴

⁻

³⁰³ Vgl. ebd. S. 36 f; vgl. auch Voss, Thomas (1985): Rationale Akteure und soziale Institutionen. Beitrag zu einer endogenen Theorie des sozialen Tauschs. München. Oldenbourg Verlag. S. 41 u. 217 ff; vgl. auch Göhler, Gerhard; Speth, Rudolf (1998): S. 27 ff.

³⁰⁴ Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 37 ff; vgl. auch Voss, Thomas (1985): S. 220 f.

Nach der neoliberalen Institutionentheorie braucht es im internationalen System keinen Weltstaat oder einen gemeinsamen Gegner, um den anarchischen Naturzustand zu überwinden. Diese Aufgabe übernehmen die einzelnen Institutionen. Die Staaten werden sich gemäß der internationalen Abkommen regelkonform verhalten, da für sie ihr eigener Ruf bei anderen Staaten wichtiger anzusehen ist, als der kurzfristige Nutzengewinn durch das Nichtbefolgen der internationalen Regeln. Dieses wird anhand der Spieltheorie aufgezeigt. Nach dem rationalistischen Ansatz sind die einzelnen Institutionen durch die einzelnen Staaten stets aufkündbar, da sich die Rationalkalküle der jeweiligen Staaten stets ändern können.

Problematisch wird dieser Ansatz, wenn davon ausgegangen wird, daß Coase selber behauptet hat, daß keine Transaktionskosten anfallen dürfen und vollkommene Transparenz gegeben sein muß. Denn nur dann ist eine Internalisierung der externen Effekte nach dem Coase Theorem möglich. Die Transaktionskosten steigen allerdings mit der Anzahl der Wirtschaftssubjekte. Es ist also fraglich, ob ein internationales System, welches aus relativ vielen egoistisch handelnden Staaten besteht, tatsächlich funktional erklärbar ist. Das ist zum anderen nur dann möglich, wenn die Prämisse des "Homo oeconomicus" auf das Handeln der Staaten als "wahr" hingenommen wird. Geschieht dies, ist eine Organisation, wie die WTO, mit der neoliberalen Institutionentheorie erklärbar. Dennoch ist es fraglich, ob gemeinsame Werte und Normen, wie sie bei Menschenrechten und Sozialstandards erforderlich sind, das heißt Werte und Normen auf Grundlage von Ethik und Moral, in dieses System passen. Schaber negiert dieses:

"Die neoliberale Regimetheorie geht von einem internationalen System aus, dessen anarchische Grundstruktur es unmöglich macht, ein "gemeinsames Gutes" zu entwickeln. Menschenrechte entwickeln sich aber gerade als sozial

-

³⁰⁸ Vgl. ebd. S. 377.

³⁰⁵ Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 39; vgl. auch Voss, Thomas (1985): S. 117 ff; vgl. auch Keohane, Robert O. (1984): After Hegemony. Cooperation and Discord in the World Political Economy. Rinceton, New Jersey. Princeton University Press. S. 103 ff.

³⁰⁶ Vgl. Coase, R. H. (1960): The Problem of Social Cost. In.: Journal of Law and Economics. Nr. 3. S. 1-44.

³⁰⁷ Vgl. Stocker, Fery (1998): Spaß mit Mikro. Einführung in die Mikroökonomik. 5. Aufl. München/ Wien. Oldenbourg Verlag. S. 347.

legitimierte Praktiken, die Staaten Handlungsverpflichtungen auferlegen und auf einem wertsetzenden Ordnungsmodell basieren. "³⁰⁹

3.2 Reflexive Institutionentheorie

Nach der reflexiven Institutionentheorie wird der Mensch nicht als reiner "homo oeconomicus" sondern eher als "homo sociologicus" verstanden. 310 Menschen handeln hier, indem sie ihre Situation ständig reflektieren und so eine soziale Realität konstruieren. Die internationale Gemeinschaft wird hier als eine durch gemeinsame Normen und Regeln konstruierte Welt angesehen. Individuen konstruieren somit Institutionen als soziale Gebilde. Dabei befinden sich die einzelnen Institutionen in einem stetigen Wandel, in dem die Normen und Regeln, durch welche die Institutionen konstruiert worden sind, ständig neu interpretiert werden. Es geht hier also um die Sinnhaftigkeit des sozialen Handelns im internationalen System. Dabei wird dieses Handeln in eine vorinterpretierte Welt eingebettet, die bereits durch Bedeutungen und Regeln, die Menschen ihr gegeben haben, in der Realität besteht. Regeln sind nach dieser Theorie ein wichtiger Bestandteil des Handelns. Sie werden rational rekonstruiert 311

Internationale Ordnung wird aufrechterhalten durch gemeinsame Werte und durch internationale Institutionen, die helfen, diese Werte in soziale Praktiken umzusetzen. Dabei sind moralische Normen der Grund dafür, daß die jeweiligen Mitglieder des internationalen Systems sich auch an diese Regeln halten. Dieses entspricht der Grotianischen Schule. Die internationale Ordnung wird hier nicht als ein anarchischer Naturzustand definiert, sondern als ein durch Regeln und Normen gestalteter Kooperationsraum. Internationale und nationale Politik sind hiernach nicht strikt zu trennen, da beide auf gleiche Normen und Werte zurückzuführen sind. Bei der Grotianischen Schule tragen Institutionen lediglich dazu bei, die Werte und Normen, die ihnen durch die einzelnen Staaten zugeschrieben wurden, durchzusetzen. Im reflexiven Verständnis beein-

³⁰⁹ Schaber, Thomas (1996): S. 45.

Vgl. ebd. S. 47; vgl. auch Schelsky, Helmut (1970): Zur soziologischen Theorie der Institution. In: Schelsky, Helmut (Hrsg.) Zur Theorie der Institution. Düsseldorf. Bertelsmann Universitätsverlag. S. 15.

³¹¹ Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 49 ff; vgl. auch Schelsky, Helmut (1970): S.15 ff.

flussen sie aber auch die Konstruktionen der Werte und Normen bei den einzelnen Akteuren, also innerhalb der einzelnen Staaten. Das bedeutet, daß Souveränität den normativen internationalen Normen und Regeln unterzuordnen ist. Dabei widerspricht Moral nicht der nationalen Souveränität, da zweitere sich an der internationalen Ordnung, welche die einzelnen Staaten mitkonstruiert haben, richten muß. Das heißt, Staaten werden an der Befolgung der internationalen Regeln durch andere Staaten gemessen. 312

Gemäß der reflexiven Institutionentheorie wird der soziale Wandel untersucht. Es wird davon ausgegangen, daß Staaten und Institutionen sich dynamisch verhalten, also sich in einem ständigen Wandel befinden, innerhalb dessen neue Werte und Normen konstruiert werden. Dabei übernehmen Individuen bei der Konstruktion dieser eine wichtige Rolle, da die Staaten nur als eine Verbindung einzelner Individuen angesehen werden. Damit sind die einzelnen Individuen die Träger staatlicher Rechte und Pflichten. Die Staaten haben diese "nur" von den Individuen übertragen bekommen und sind demnach danach zu beurteilen, inwieweit sie dem Nutzen der Individuen dienen.³¹³

Die Reflexive Institutionentheorie scheint internationale Organisationen, wie die WTO, erklären zu können, da sie davon ausgeht, daß diese aufgrund von Werten und Normen, die sowohl innerhalb der einzelnen Staaten als auch in dem bereits vor der WTO bestehenden internationalen System vorher schon bestanden haben und sich dann in der WTO manifestiert haben. Dabei ist die WTO nicht als eine starre, sich nicht verändernde Institution zu verstehen, sondern als dynamisches Gebilde, welches sowohl von außen beeinflußt wird, als auch dritte beeinflußt. Entscheidend dabei ist, daß nicht nur Staaten Interpretationsmacht besitzen, sondern auch die einzelnen Individuen oder auch NGOs. Das internationale System entsteht nicht aus reinem Rationalkalkül, sondern basiert auf Normen und Werten, die als eine moralische Verpflichtung anzusehen sind. Somit sind auch Menschenrechte oder Sozialstandards innerhalb des reflexiven Institutionenansatzes enthalten. Bedingt durch die moralische Verpflichtung, internationale Regeln einzuhalten, ist Souveränität nicht als absolut zu verstehen. Vielmehr befinden sich die einzelnen Staaten in einer Interdependenz zwischen den internationalen Organisationen und den

Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 51 ff; vgl. auch Buzan, Barry; Little Richard (2000): International Systems in World History. Oxford. Oxford University Press. S. 41 ff.
 Vgl. Schaber, Thomas (1996): S. 54 f; vgl. auch Schelsky, Helmut (1970): S. 19 f.

einzelnen Individuen, die in diesem leben. Das heißt Souveränität ist den internationalen Normen und Regeln unterzuordnen.

4 Kulturelle Kritik an der Institutionentheorie

Kritisch zu all den hier angeführten Theorien ist anzumerken, daß sie alle auf westlichen oder christlichen Überlegungen basieren. Dies bedeutet, daß das Völkerrecht und die Menschenrechte nicht auf Theorien beruhen, welche weltweit valide sind. Vielmehr stützen sie sich auf Werte und Normen, welche vor allem in Europa und den Vereinigten Staaten von Amerika, also den Industrienationen, Gültigkeit haben. 314 Zum Beispiel ist die Allgemeine Deklaration der Menschenrechte von 1948 auf rein westlichen Gesichtspunkten aufgebaut. Saudi Arabien war einer von wenigen Unterzeichnerstaaten, die nicht westlich oder christlich orientiert waren. Art. 18 der Allgemeinen Deklaration erlaubt den Glaubenswechsel. Dieses Grundrecht widerspricht aber dem Islam. Somit müßte gemäß der Menschenrechtsdeklaration Saudi Arabien verurteilt werden. So kann argumentiert werden, daß nach 1948 nicht westliche oder nicht demokratische Staaten die Deklaration nur unterzeichnet haben, weil sie feststellten, daß diese nicht aufrichtig gemeint war, oder weil sie aufgrund geringer finanzieller Ressourcen ökonomische Nachteile durch westliche Staaten bei einer Nichtunterzeichnung befürchteten. Insgesamt könnte so argumentiert werden, daß die Menschenrechte, welche für westliche Politiken ein wichtiges Konzept sind, weltweit intolerant sind, da sie nicht plurilateral aufgebaut sind. Internationale Normen müßten sich daher auf reine Kernnormen beschränken. Solche wären zum Beispiel der Genozid oder ähnliche. 315 Im Rahmen dieser Arbeit werden Themenkomplexe behandelt, welche das Völkerrecht und die Menschenrechte (sofern Sozialstandards zu diesen gehören) mit beinhalten. Daher ist es stets notwendig zu überlegen, ob die in dieser Arbeit behandelten Themen nur von einem Teil der Welt oder von allen Staaten als relevant angesehen werden. Denn erst wenn Sozialstandards weltweit akzeptiert werden, könnten sie im Rahmen einer Sozialklausel in die WTO implementiert werden.

.

³¹⁴ Cutler, A. Claire (1991): S. 664 f; vgl. auch Brown, Chris (1995): International Theory and International Society: the viability of the middle way? In: Review of International Studies. Nr. 21. S. 192 ff.

³¹⁵ Vgl. Brown, Chris (1995): S. 192 f.

E) Interessenpolitische Analyse zur Implementierung von Sozialstandards in die WTO

"Die heftige Reaktion gegen die Globalisierung zieht ihre Kraft nicht nur aus dem sichtbaren Schaden, den eine ideologisch verbohrte Politik den Entwicklungsländern zufügt, sondern auch aus den gravierenden Ungerechtigkeiten im Welthandelssystem."³¹⁶

In Teil E der Arbeit wird eine interessenpolitische Analyse durchgeführt. Hierbei werden im ersten Kapitel kontroverse Standpunkte der Staaten, der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände beschrieben, um dann im zweiten Kapitel eine Einschätzung zu machen, ob es in der derzeitigen Situation überhaupt politisch durchsetzbar wäre, Kernarbeitnehmerstandards in die WTO zu implementieren.

1 Kontroverse Diskussion in einigen ausgewählten Ländern zur Einführung von Sozialstandards in die WTO

Im folgenden werden die divergierenden Interessen und Standpunkte seitens der Regierungs-, der Gewerkschafts- und der Arbeitgeberseite diskutiert. Dabei wird zuerst auf die staatliche Ebene eingegangen. Hier muß unterschieden werden in Befürworter und Gegner einer Implementation von Sozialstandards in die WTO. Anschließend werden dann die Standpunkte der Gewerkschaften und der Arbeitgeberverbände beschrieben. Die Ansichten der internationalen Verbände stehen in dieser Arbeit stellvertretend für die Meinung aller Arbeitnehmer und –geber. Auf die Positionen von NGOs wird im Rahmen dieser Arbeit nicht eingegangen werden.³¹⁷

-

³¹⁶ Stiglitz, Joseph (2002): S. 13.

Stightz, Joseph (2002). S. 13.

317 Weiterführende Literatur hierzu: Jenkins, R. (2002): Corporate Codes of Conduct: Self-Regulation in a Global Economy. In: UN: Voluntary approches to corporate resposibility. Readings and resource guide. May 2002. S. 1 – 35; vgl. auch Piepel, Klaus (1995): Sozialklauseln im Welthandel – ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Dokumentation eines Studientages und Stellungnahmen aus der Dritten Welt. Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH; vgl. auch Braßel, Frank; Windfuhr, Frank (1995).

1.1 Staatliche Ebene

Im Folgenden werden die offiziellen Standpunkte der Regierungen, sowohl der Befürworter als auch der Gegner von Sozialstandards, beschrieben. Dabei wird auf die Gründe dieser divergierenden Meinungen eingegangen.

1.1.1 Befürworter einer Implementierung von Sozialstandards in die WTO

Eine Gruppe von Industriestaaten versuchte auf der Ministerkonferenz von Doha im November 2001 Arbeitnehmerstandards mit in die Welthandelsorganisation zu übernehmen. Dabei sollte die WTO eng mit der ILO zusammenarbeiten.³¹⁸

Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) forderte diesbezüglich am 16. Mai 2001:

"Trade and labour as well as other social development issues raise concerns that must be addressed through dialouge that takes into account the expertise of all relevant institutions, including the WTO. "³¹⁹

Dieses Zitat belegt, daß die Industriestaaten der Meinung sind, daß eine Verbindung zwischen Kernarbeitnehmerstandards und Handel besteht und diese auch innerhalb der WTO beachtet werden sollte. Zu dieser Überzeugung kamen die führenden Industriestaaten auch auf dem G-8 Gipfel 1999 in Köln. Dabei wurde gefordert, auf alle protektionistischen Maßnahmen zu verzichten. 320

Die EU trat für eine Verbindung von Kernarbeitsnormen und Handel auf der Ministerkonferenz von Seattle und Doha ein. Sie forderte, daß die WTO mit der ILO verstärkt zusammenarbeiten sollte, wobei Handelssanktionen ausge-

OECD Ministers Call for New Round of Multilateral Trade Talks. In: http://usinfo.state.gov/admin/017/pp0516.htm. S. 1.

³¹⁸ Vgl. China to join on 11 December, Chinese Taipei's membership also aproved. In: http://www.wto.org/english/thewto_e/minist_e/min01_11nov_e.htm. S. 5.

³²⁰ Vgl. De Meyer, Tim (2000): ILO fundamental principles and rights at work in Asia Pacific: Emerging standards for emerging markets? Antwerpen. CAS Discussion paper No. 28. S. 10.

schlossen wurden.³²¹ Die Europäische Union war enttäuscht, daß in Doha nicht mehr erreicht wurde, als daß die Ministererklärung von Singapur im Bereich der Zusammenarbeit mit der ILO bestätigt worden ist. Dennoch wird sie sich auch weiterhin darum bemühen, daß Kernarbeitnehmerstandards in die Statuten der WTO in der Zukunft eingeführt werden. Der Handelsbeauftragte (Handelskommissar) der EU, Pascal Lamy, ist der Überzeugung, daß es durchaus möglich sei, die Kritiker einer Verbindung zwischen Sozialstandards und Handel durch intensive Verhandlungen in der Zukunft vom Gegenteil zu überzeugen.³²²

Lamy vertritt die These, daß Globalisierung nur mit einer "Global Governance", das heißt einer "Weltordnungspolitik" einhergehen kann. Diese soll aus globalen Regeln bestehen, aufgrund derer sämtliche Entscheidungen getroffen werden. Die Weltordnungspolitik soll dabei auf den Werten unserer Gesellschaften³²⁴ basieren. Die Institutionen, welche diesen Regeln unterliegen, sollen dabei auf Werten beruhen, die durch die von ihnen betroffenen Menschen geteilt werden, sie sollen effizient und dabei demokratisch legitimiert sein. Das internationale System soll dabei faire und nachhaltige Entwicklung, sowohl ökonomisch, sozial als auch ökologisch fördern. Dies kann nach Lamy nur dann funktionieren, wenn alle Teile der Gesellschaft in den Entscheidungsprozeß miteinbezogen werden. Die Welthandelsorganisation ist in diesem System eine der Säulen in der Welthandelsordnung. Sie muß die Global Governance zusammen mit anderen Institutionen, wie Weltbank, Internationaler Währungsfond und den Vereinten Nationen gewährleisten.³²⁵

Die EU vertritt eine reflexive Institutionentheorie (vgl. Teil D Kap. 3.2). Die Weltordnungspolitik beruht hierbei auf Normen und Werten, welche durch die sie betroffenen Individuen, Institutionen und Staaten entwickelt worden sind

2

³²¹ Vgl. Ergebnisse der WTO - Ministerkonferenz in Doha: Umfassende Bewertung der Ergebnisse der Europäischen Union: Briefing, Brüssel, 19. November 2001. In: http://trade-info.cec.eu.int/europa/2001newround/compas_de.htm. S. 4; vgl. auch De Meyer, Tim (2000): S. 11.

³²² Vgl. WTO Ministerial, Doha: Assessment of Results for EU: Memo, Doha, 14 November 2001. In: http://trade- info.cec.eu.int/europa/2001newround/p14.php. S. 4; vgl. auch Lamy, Pascal (2001)b: The WTO nefotiating show is back on the road. In: http://europa.eu.int/comm/trade/speeches articles/spla81 en.htm. S. 4.

³²³ Lamy, Pascal (2001)b: S. 3.

³²⁴ Fraglich ist, ob er in diesem Fall die Werte der EU Staaten oder der gesamten Welt meint.

Vgl. ebd. S. 1 ff; vgl. auch Lamy, Pascal (2001)a: Global Policy without Democracy? Conference on the Participation and Interface of Parlamentarians and Civil Societies for Global Policy Berlin, 26 November 2001. In: http://europa.eu.int/comm/trade/speeches articles/spla85 en.htm. S. 1 ff.

und weiter entwickelt werden. Diese Werte und Normen sind dynamisch, so daß sie sich jederzeit ändern können. Dieses ist sicherlich auch ein Grund dafür, daß Lamy der Überzeugung ist, daß es in der Zukunft möglich sei, Sozialstandards in die Welthandelsordnung zu übernehmen. Durch die Normen und Werte, welche grundlegend innerhalb des reflexiven Institutionenansatzes sind, werden Menschenrechte und Sozialstandards als Teil des internationalen Systems angesehen.

Die Beweggründe, daß sich die EU für die Verbindung zwischen Handel und sozialen Standards einsetzt, sind sowohl humanitär oder ethisch als auch entwicklungspolitisch begründet (vgl. Teil C Kap. 2). Humanitär oder ethisch, da es sich hier um Normen und Werte handelt, welche Allgemeingültigkeit besitzen. Mit anderen Worten soll die Weltordnungspolitik auf den Werten unserer Gesellschaften basieren (s.o.). Diese Normen und Werte werden durch völkerrechtliche Verträge, welche wiederum in nationales Recht umgesetzt werden müssen, zu einem Menschenrecht. Somit sind Sozialstandards für die EU bestehendes Menschenrecht, da sie im Rahmen der ILO völkerrechtlich beschlossen worden sind. Entwicklungspolitisch sind die Beweggründe der EU, da das internationale System durch eine faire und nachhaltige Entwicklung, sowohl ökonomischer als auch sozialer Art gekennzeichnet sein soll (s.o.). Es geht hier folglich um die ökonomische und soziale Besserstellung der betroffenen Arbeitnehmer. Gewährleistung hierfür ist ein möglichst freier Handel, durch den sich die einzelnen Staaten positiv entwickeln können. Grundlage ist auch hier ein völkerrechtlicher Vertrag, welcher wieder in nationales Recht umgewandelt werden muß. Nach der entwicklungspolitischen Begründung kann es sowohl positive als auch negative Auswirkungen bei der Umsetzung sozialer Normen geben. Sollten zum Beispiel Sozialstandards in einem Land nicht eingehalten und deswegen zu ihrer Durchsetzung von anderen Staaten Sanktionen ergriffen werden, und durch diese negative Auswirkungen für die betroffenen Arbeitnehmer entstehen, so sei nach dieser Begründung von Zwangsmaßnahmen abzusehen.

Es ist zu vermuten, daß die EU die entwicklungspolitische Begründung für eine Implementierung von Sozialstandards in den internationalen Handel der humanitären oder ethischen präferiert. Diese Annahme ist dadurch begründet, daß sich die EU eine faire und nachhaltige Entwicklung für die Weltwirtschaft

wünscht. Diese ist nur dann möglich, wenn durch eine Einführung von Kernarbeitnehmerstandards keine nachteilige Entwicklung in den betroffenen Staaten für die Arbeitnehmer entsteht, sei es durch Zwangsmaßnahmen oder andere Faktoren. Ebenfalls ist der von der EU vertretene internationale Freihandel eine Grundvoraussetzung hierfür. Die humanitäre Begründung würde darauf keine Rücksicht nehmen, da Sozialstandards hier durch Werte und Normen Menschenrecht seien und somit auch durchgesetzt werden müßten. Dabei spielten eventuelle ökonomische Nachteile für die Betroffenen keine Rolle. Dieses wäre aber nicht EU - konform.

Es ist davon auszugehen, daß die EU nicht aus rein innenpolitischen Gründen, wie oben angeführt, argumentiert. So können inzwischen die ärmsten Länder der Welt sämtliche Güter außer Waffen in die EU einführen. Die Grundlage hierfür ist die "Everything but Arms Initiative" der Europäischen Union. Diese Initiative müßte für einen weltweiten fairen Freihandel allerdings auf alle Länder der Welt ausgedehnt werden. Ebenfalls müßte die EU ihre Agrarsubventionen abbauen, damit die Entwicklungsländer mit den europäischen landwirtschaftlichen Produkten konkurrieren könnten. 326

Die Vereinigten Staaten von Amerika treten ebenfalls für eine Verbindung des Handels mit Arbeitnehmerstandards ein. Sie forderten in Seattle, wie die EU, eine Sozialklausel in die WTO zu übernehmen. Die USA gingen allerdings nicht auf Handelssanktionen ein. 327 Dabei haben sie Programme entwickelt, die unter anderem Sozialstandards beinhalten und welche den Welthandel weiter liberalisieren sollen. Dies ist nach Ansicht der USA eine Grundvoraussetzung für globales Wirtschaftswachstum und eine Verminderung der Armut.³²⁸ Senator Max Baucus vertritt die These, daß, sofern die USA keine Gesetze zum Schutze der eigenen Arbeitnehmer vor unfairen ausländischen Handelspraktiken einführten, es in der Zukunft schwer sei, neue Handelsabkommen der eigenen Bevölkerung zu vermitteln. Er spricht sich auch dagegen aus, daß Arbeitnehmerstandards rein sozialer Natur seien und nur innerhalb der ILO behandelt werden sollten, wie es auf der Ministererklärung von Doha beschlossen worden ist. Arbeitnehmerstandards seien vielmehr für die Vereinigten Staaten

 ³²⁶ Vgl. Stiglitz, Joseph (2002): S. 282.
 ³²⁷ Vgl. De Meyer, Tim (2000): 11.

³²⁸ Vgl. USTR Report on Trade - Related Capacity Initiatives (2001). In: http://usinfo.state.gov/admin/017/wwwh01110904.html. S. 2.

ein Bestandteil von Handelsvereinbarungen. 329 Der Repräsentant des US Kongresses Sander M. Levin gibt vier sogenannte Mythen über Arbeitnehmerstandards an. Der erste Mythos sei, daß Arbeitnehmer- und Umweltstandards rein sozialer oder gesellschaftlicher Natur seien. In Wahrheit seien diese ökonomischer Natur und beeinflußten internationalen Wettbewerb. Arbeitnehmerrechte seien mit ein Grund gewesen, daß sich die Vereinigten Staaten so entwickelt haben, wie sie heute sind. Ein Beleg dafür, daß Arbeitnehmerrechte ökonomischer und nicht nur rein gesellschaftlicher Natur seien, sei die heftige Debatte zwischen den Staaten, welche über diese Standards international geführt wird. Der zweite Mythos sei, daß Sozial- und Umweltstandards die komparativen Vorteile der Entwicklungsländer verringere. Dieses sei ebenfalls ein Indiz für die ökonomische Relevanz dieser Standards. Da aber die Staaten die Kernarbeitnehmerstandards akzeptiert haben, sollten sie diese, nach Levin, auch implementieren. Der dritte Mythos sei, daß Sozialstandards bei der ILO belassen werden sollten. Die Arbeitnehmerorganisation habe aber keine effektiven Durchsetzungsmechanismen. Das Streitbeilegungsverfahren der WTO sei allerdings hierfür geeignet. Ebenfalls sei das Argument, daß die WTO bereits heute zu viele Aufgaben zu erfüllen habe, für Levin nicht stichhaltig. Der vierte Mythos sei, daß die amerikanische Souveränität durch die Einführung von Arbeitnehmer- und Umweltstandards in den internationalen Handel aufgehoben werde. Dies sei nach Levin kein überzeugendes Argument. 330

Die USA haben, wie die EU, einen reflexiven Institutionenansatz. Dieses ist aus der Behauptung zu ersehen, daß Handelsverträge, sollten sie nicht die amerikanischen Arbeitnehmer schützen, nicht durchzusetzen seien. Somit werden die gemeinsamen Normen und Werte sowohl durch die Wähler, das heißt Individuen und NGOs, die Regierungen als auch die internationale Gemeinschaft konstruiert.

Die Beweggründe für die Vereinigten Staaten, Sozialstandards in den Welthandel einzuführen, sind handelspolitisch begründet (vgl. Teil C Kap. 2). Hiernach soll durch die Implementierung von Arbeitnehmerrechten im internatio-

-

http://usinfo.state.gov/admin/017/wwwh01110101.html. S. 1 ff.

³²⁹ Vgl. Baucus, Max (2001): Looking Past Doha. In:

Vgl. Levin, Sander M. (2001): Honorable Sander M. Levin. Ranking Democrat, Subcommittee on Trade Committee on Ways and Means, U.S. House of Representatives. Center for Strategic and internatioale Studies. In: http://usinfo.state.gov/admin/017/cg0606.htm. S. 4 f.

nalen Handel Marktversagen, in diesem Fall Sozialdumping, eliminiert werden. Eine Voraussetzung ist hier ebenfalls, wie es von den USA gefordert wird, Freihandel. Importgüter können nach dieser Begründung mit Strafzöllen belegt werden, um die Arbeitnehmer in den Importstaaten zu schützen. Nach der handelspolititischen Begründung muß unter Umständen kein völkerrechtlicher Vertrag geschlossen werden, um Sozialstandards durchzusetzen. Die Begründungen von Senator Baucus und dem Repräsentanten Levin sind handelspolitischer Natur, da beide die ökonomische Relevanz von Sozialstandards hervorheben und zwar in dem Sinne, daß diese den internationalen Handel beeinflussen. Durch eine Einführung von Kernarbeitnehmerrechten würden die amerikanischen Arbeitnehmer vor unfairen Handelspraktiken anderer Staaten geschützt werden. Beide wollen aber nicht auf völkerrechtliche Verträge verzichten, wie es nach der handelspolitischen Begründung möglich wäre, sondern wollen, daß Sozialstandards in die WTO implementiert werden und sie dadurch einen völkerrechtlichen Status erhielten. Levin vertritt darüber hinaus die These, daß dies durch die Ratifizierungen der Kernarbeitnehmerrechte innerhalb der ILO bereits geschehen sei. Levin möchte die Sozialstandards in die WTO implementiert haben, da die Welthandelsorganisation mit dem Streitbeilegungsverfahren einen gut funktionierenden Mechanismus zur Durchsetzung dieser Standards im internationalen Handel besitze. Der vierte Mythos, der von Levin aufgestellt worden ist, daß nämlich die Souveränität der USA durch eine von Sozialstandards berührt würde. wird Einführung durch handelspolitische Begründung ad absurdum geführt, da kein Land seine nationale Gesetzgebung ändern müßte, weil es hiernach nicht direkt sanktioniert werden dürfte. Es dürften nur Importwaren mit Strafzöllen belegt werden, welche gegen die Kernarbeitnehmernormen verstießen.

Dabei sind die Vereinigten Staaten von Amerika vor allem aus innenpolitischen Gründen an der Einführung von Kernabeitnehmerstandards interessiert. Zum einen ist dieses aus der Begründung des Senators Baucus (s.o.) zu entnehmen, in der es um den Schutz der US Arbeitnehmer vor unfairen ausländischen Handelspraktiken geht. Zum anderen ist dieses aus der handelspolitischen Begründung (s.o.) ersichtlich. Denn durch eine Sozialklausel soll Sozialdumping eliminiert werden.

Diese innenpolitisch motivierte Haltung wird auch an der Handelspolitik der USA ersichtlich. 1994 fielen die Preise für Aluminium aufgrund einer nachlassenden Weltnachfrage für diesen Rohstoff. Amerikanische Aluminiumproduzenten warfen ihren russischen Konkurrenten vor, das Metall zu Dumpingpreisen zu verkaufen und forderten, ein internationales Aluminiumkartell zu errichten, obwohl die russischen Produzenten lediglich zu Weltmarktpreisen ihr Aluminium anboten. Der Vorwurf des Dumpings war somit nicht aufrecht zu erhalten. Bei dem Aluminiumkartell ging es um die Vergabe von Mengenquoten an jedes Land. Die Folge dieses Kartells war, daß die Aluminiumpreise künstlich hoch gehalten wurden und die amerikanischen Aluminiumproduzenten kostendeckend wieder produzieren konnten. 331 Ein zweites Beispiel hierfür sind die Stahl - Importbeschränkungen seitens der USA, welche 2002 eingeführt worden sind. Die Stahlbranche litt 2002 einer Konjunkturabschwächung und Überkapazitäten, welche die Stahlpreise fallen ließen. So ging die Stahlproduktion im November 2001 weltweit um 2,4 Prozent, in der EU um 4,4 und in den USA um 12,3 Prozent zurück. 332 Die amerikanischen Stahlkonzerne warfen ihren Konkurrenten vor, Billiganbieter zu sein. Dies entsprach dem Vorwurf des Dumpings. Dieses Argument ist falsch gewesen, denn die US Stahlproduzenten waren im Vergleich zu ihren europäischen Konkurrenten unproduktiver, zu klein und litten an teuren Pensionsverpflichtungen.³³³ Ein weiterer Grund für den Stahlprotektionismus der USA könnte gewesen sein, daß im Herbst 2002 Kongreßwahlen in Amerika stattfanden und sich die Republikaner durch die Importbeschränkungen bessere Wahlchancen ausrechneten.³³⁴ Dies schien sich durch die eingereichte Beschwerde der EU bei der WTO zu bestätigen. Denn die Kommission hatte vor allem Produkte als Gegenmaßnahme gewählt, welche aus Regionen kamen, in denen den Republikanern besonders harte Wahlkämpfe bevorstanden. 335 Beide Beispiele zeigen auf,

.

³³¹ Vgl. Stiglitz, Joseph (2002): S. 203 ff.

³³² Vgl. Stahlindustrie geht in ein heikles Jahr. In: Der Standard vom 3.1.2002.

³³³ Vgl. Handelsstreit um US – Stahlzölle. In: Der Standard vom 6.3.2002.

³³⁴ Vgl. Wirtschaftspolitik der Arroganz. In: Frankfurter Rundschau vom 11.5.2002.

Vgl. Brüssel entwirft "Vergeltungsliste" gegen US – Zölle. In: Der Standard vom 22.4.2002.

"...dass die US – Regierung bei einem Konflikt zwischen Grundsätzen und lautstarken Sonderinteressen letzteren den Vorzug gab. "336

Hier ist aufgezeigt worden, daß sich die Handelspolitik der Vereinigten Staaten vor allem an der Innenpolitik ausrichtet. Freihandel und auch eine internationale Sozialklausel sind für die USA nur dann "politisch korrekt", wenn nur und alleine Amerika sich davon einen Vorteil verspricht. Somit ist auch die Forderung nach weltweiten Sozialstandards seitens der USA einzuschätzen. Sie ist handelspolitisch begründet. Dieses deckt sich mit der amerikanischen Handelspolitik, da es sich auch hier um den Schutz US – amerikanischer Arbeitnehmer handelt. Somit erscheint das Argument des Sozialprotektionismus, welches Entwicklungsländer den USA vorwerfen, begründet zu sein.

Gegner einer Implementierung von Sozialstandards in die WTO

Auf der Ministerkonferenz von Doha der WTO erklärten einige Entwicklungsländer, daß sie den bestehenden Text der Ministererklärung von Singapur, das heißt einer Absichtserklärung der Organisation mit der ILO zusammenzuarbeiten, akzeptierten, aber keinerlei Änderung zustimmen würden. Andere wollten jegliche Verbindung zwischen sozialen Standards und der WTO in den Statuten dieser Organisation beseitigen.³³⁷ Die Entwicklungsländer haben hiermit die Erklärung von Dehli noch einmal bestätigt. 338 Ebenfalls zur Ministerkonferenz in Seattle gaben die Staaten der G – 77³³⁹ und China eine Erklärung ab, daß sie jegliche Verbindung zwischen Sozialstandards und Handel ablehnten. 340 Das bedeutet, daß sich die Position der Entwicklungsländer im Bereich der Sozialstandards zwischen 1994 und 2001 nicht verändert hat. Sie befürchten nach wie vor einen Sozialprotektionismus, welcher durch eine Implementierung einer Sozialklausel in die WTO seitens der Industrieländer betrieben würde.

 $^{^{336}}$ Stiglitz, Joseph (2002): S. 205. 337 Vgl. China to join on 11 December, Chinese Taipei's membership also aproved. In: http://www.wto.org/english/thewto e/minist e/min01 11nov e.htm. S. 5.

³³⁸ Vgl. De Meyer, Tim (2000): S. 6.

³³⁹ Gipfeltreffen der 77 ärmsten Länder.

³⁴⁰ Vgl. ebd. S. 11 f.

Am 23. August 2001 gaben die Wirtschaftsminister der South Asian Association for Regional Cooperation (SAARC) eine gemeinsame Erklärung ab, welche die Koordination ihrer nationalen Politiken für die WTO Ministerkonferenz in Doha im November 2001 bezweckte. Die Mitglieder der SAARC sind Bangladesch, Bhutan, Indien, die Malediven, Nepal, Pakistan und Sri Lanka. In Punkt 8 der Erklärung steht, daß jede Verbindung zwischen sozialen (gesellschaftlichen) oder anderen nicht handelsbezogenen Punkten, wie Arbeitnehmerstandards und Handel komplett abgelehnt wird. Der Grund hierfür sei, daß eine Einführung solcher Punkte in die WTO nur rein protektionistischer Natur sein könnte. Eine Zusammenarbeit mit der ILO (Punkt 10) ist nach Meinung der SAARC nicht zu befürworten, da dies dazu führen könnte, daß gesellschaftliche Aspekte mit denen des Handels verknüpft würden, und es so unter Umständen zu mehr Protektionismus im internationalen Handel führe. In Punkt 9 wird ebenfalls jede Zusammenarbeit zwischen der WTO, welche ihrer Ansicht nach eine rein zwischenstaatliche Organisation ist, und NGOs oder der "Civil Society" abgelehnt.³⁴¹ Die Länder der SAARC bestätigten hiermit ihre Position, welche sie bereits auf der Ministerkonferenz von Singapur vertraten.³⁴²

Der institutionelle Ansatz der SAARC ist die realistische Schule (vgl. Teil D Kap. 1.1). Dieses ist daraus zu ersehen, daß die WTO als eine rein zwischenstaatliche Organisation angesehen wird, und daß außer den Staaten keine anderen Akteure das internationale System definieren dürfen. Hierbei erkennen die Staaten keine übergeordnete Rechtsinstanz über sich selbst an, das heißt zwischenstaatliche Kooperation ist hier nur möglich, um Probleme zu lösen, welche die Staaten nicht alleine bewältigen können. Das wäre hier der internationale Handel. Dabei stehen die nationalen Interessen im Vordergrund. Die staatliche Souveränität wird hier als unantastbar angesehen, so daß das Nichteinmischungsgebot gilt. Somit ist auch zu erklären, daß eine Verbindung zwischen internationalem Handel und Arbeitnehmerstandards strikt abgelehnt wird. Da es sich bei letzterem gemäß der SAARC Meinung um soziale bzw. gesellschaftliche Probleme handelt, welche jeder einzelne Staat innerhalb sei-

-

³⁴¹ Vgl. Joint Statement by the SAARC Commerce Ministers on the Fourthcoming Fourth WTO Ministerial Conference at Doha. New Dehli, India 23rd August 2001. In: http://common.nic.in/doc/joint_saarc.htm. S. 8 f.

³⁴² Vgl. De Meyer, Tim (2000): S. 10 f.

ner Grenzen lösen muß. Somit gehe es bei einer Einführung von Kernarbeitsstandards in die WTO um einen reinen, nicht zulässigen Handelsprotektionismus, welcher gemäß SAARC strikt abzulehnen ist.

Die Assiociation of Southeast Asian Nations (ASEAN) lehnte auf ihrem Arbeitsministertreffen vom 10./11. Mai 2001 in Kuala Lumpur jede Verbindung zwischen internationalem Handel und Arbeitnehmerstandards ab. Die ILO sei die einzig geeignete Organisation, welche sich mit diesen Standards beschäftigen sollte (Punkt 33). Dabei wurde in Punkt 13 der gemeinsamen Erklärung betont, daß die ASEAN - Länder die Kernarbeitnehmerstandards der ILO unterstützten. Sie forderten jedoch technische Unterstützung für die Umsetzung dieser Standards.³⁴³

Die ASEAN Staaten sehen Arbeitnehmerstandards, wie auch die SAARC – Mitglieder, als rein soziale oder gesellschaftliche Probleme an, welche nicht mit dem Welthandel verbunden werden sollten. Somit handelte es sich nach ASEAN - Überzeugung ebenfalls um reinen Sozialprotektionismus, wenn Arbeitnehmerstandards von anderen Ländern oder durch die WTO zwangsweise durchgesetzt werden würden. Dennoch befürworten sie die Kernarbeitnehmerstandards, welche sie innerhalb der ILO unterstützen. Bei der Umsetzung fordern sie internationale Unterstützung. Sie sind somit bereit, die internationalen Werte und Normen auch in nationales Recht umzusetzen, sofern ihnen dabei von außen geholfen wird. Die reflexive Institutionentheorie widerspricht nicht den Auffassungen der ASEAN - Mitgliedsstaaten, da sie die gemeinsamen globalen Werte und Normen akzeptieren und von den internationalen Organisationen fordern, daß sie ihnen helfen, die sozialen Praktiken in den einzelnen Ländern umzusetzen.

-

Vgl. Joint Communique. The Fifteenth ASEAN Labour Ministers Meeting. 10-11 May 2001, Kuala Lumpur, Malaysia. In: http://www.aseansec.org/view.asp?file=/function/pralm15.htm. S. 4 ff.

1.2 Gewerkschaften

Die International Confederation of Free Trade Unions (ICFTU)³⁴⁴ und die Internationale Confederation of Arab Trade Unions (ICATU) gaben am 11. Oktober 2001 in Genf eine gemeinsame Erklärung ab. In dieser steht, daß die Globalisierung vor allem negative Effekte für Arbeitnehmer in Entwicklungsländern habe. Die WTO habe dabei die Aufgabe zu übernehmen, daß Welthandel und Investitionen keine weiteren negativen Auswirkungen auf die Rechte der Arbeitnehmer haben. Dabei sollte die WTO eine nachhaltige Entwicklung fördern und dafür Sorge tragen, daß die Interessen der Arbeitnehmer auf die gleiche Stufe gestellt werden, wie die des Kapitals. Kernarbeitsnormen seien für alle Arbeitnehmer in allen Ländern, unabhängig von dem Entwicklungsstand, fundamentale Menschenrechte. Die ILO solle weiterhin die Organisation sein, welche für das Setzen der Arbeitnehmerstandards verantwortlich ist. Dennoch sollten auch andere Organisationen, wie zum Beispiel die WTO, Arbeitnehmerstandards fördern. Dieses wäre unter anderem möglich durch ein gemeinsames Komitee der ILO und der WTO oder eine gemeinsame Arbeitsgruppe. Länder, welche sich weigern, die Kernarbeitnehmerstandards umzusetzen, sollten durch die ILO - Mechanismen aufgefordert werden, ihren Pflichten nachzukommen. Sollten bei der Umsetzung der Normen Probleme auftreten, so sollte ein gemeinsamer Dialog zusammen mit Entwicklungshilfe stattfinden. Sollte ein Land sich trotz allem widersetzen, die Kernarbeitnehmerstandards zu implementieren, sollte ein gemeinsamer ILO/WTO - Rat multilaterale Zwangsdurchsetzungsmaßnahmen beschließen. Des weiteren sollte die WTO institutionelle Rahmenbedingungen für eine Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften schaffen.345 Der Generalsekretär der ICFTU Bill Jordan behauptet, daß der Wettbewerb um ausländische Investitionen als Argument benutzt

_

Der ICFTU vertritt 221 Gewerkschaften in 148 Ländern mit über 156 Millionen Arbeitnehmern. Damit kann der ICFTU in Vertretung für alle Gewerkschaften herangezogen werden. Hierzu auch Böhmert, Sabine (2002): S. 58.

Vgl. ICFTU/ ICATU Joint Statement on Globalisation and the WTO. International Confederation of Free Trade Unions (ICFTU) Internationale Confederation of Arab Trade Unions (ICATU). Joint Statement on Globalisation and the WTO Prepared for the 4th Ministerial Conference of the World Trade Organisation (WTO) (Doha, Qatar, 9-13 November 2001).

http://www.icftu.org/displaydocument.asp?Index=991214262&Language=EN&Printout=Yes.

werde, um Arbeitnehmerstandards zu unterlaufen. Dabei sei dieser Wettbewerb vor allem in arbeitsintensiven Industrien vorzufinden. Er finde nicht zwischen dem Norden und dem Süden, sondern vielmehr zwischen den Ländern des Südens, das heißt den Entwicklungsländern, statt. Ebenfalls fordern die Gewerkschaften eine demokratische Reform der WTO, so daß Gewerkschaften und andere Organisationen der Civil Society mehr Einfluß bekommen. Hiermit bestätigte die ICFTU ihre Position, welche sie bereits bei der Ministerkonferenz in Singapur vertrat.

Die Gewerkschaften haben einen reflexiven Institutionenansatz. Sie sind der Meinung, daß sich die WTO dynamisch entwickle, und daß diese Organisation sowohl durch Individuen, Gruppen und Staaten beeinflußt werden soll und all diese wiederum durch erstere. Die internationale Ordnung basiere dabei auf gemeinsamen Normen und Werten, welche auch durch die einzelnen Staaten durchgesetzt werden müßten. Diese Normen und Werte sind als moralische Verpflichtung anzusehen. Die Souveränität der einzelnen Staaten hat sich hiernach der internationalen Ordnung unterzuordnen. Die Beweggründe für eine Implementierung von Sozialstandards in den internationalen Handel sind aus Sicht der Gewerkschaften humanitär oder ethisch begründet. Sozialstandards sind in diesem Fall gleichzusetzen mit universellen Menschenrechten. Diese müssen, da sie völkerrechtlich (im Rahmen der ILO) verankert sind, in nationales Recht umgesetzt werden, unter Umständen sogar mit Hilfe von Zwangsmaßnahmen. Nach Ansicht der Gewerkschaften sind die ökonomischen und sozialen Nachteile der Arbeitnehmer, welche ihnen entstehen, sofern Kernarbeitsnormen nicht beachtet werden, so groß, daß Sanktionen als letzte Maßnahme zur Durchsetzung dieser befürwortet werden.

³⁴⁸ Vgl. De Meyer, Tim (2000): S. 11.

Vgl. WTO must tackle workers' rights at Doha, says ICFTU 29/10/2001. In: http://www.icftu.org/displaydocument.asp?Language=EN&Index=991214039.

Vgl. ICFTU Resulution on the Launch of New Negotiations at the World Trade Organisation (WTO). Brussels, 21-23 November, 2001. In: http://www.icftu.org/displaydocument.asp?Index=991214363&Language=EN.

1.3 Arbeitgeberverbände

Die International Organisation of Employers (IOE)³⁴⁹ erstellte 1999 für die Ministertagung der WTO in Seattle ein Positionspapier zu Handel und Kernarbeitnehmerstandards. Hierin lehnt der IOE es ab, daß Länder versuchen könnten, durch Handels- und/oder Investitionspolitiken, Kernarbeitnehmerstandards per Einführung einer Sozialklausel in die WTO einzubringen. Die IOE unterstützte den Beschluß von Singapur, in dem die WTO die ILO als die kompetente Organisation für die Erstellung und Durchsetzung von Sozialstandards anerkannte. Dabei unterstützen die Arbeitgeber die fundamentalen Konventionen der ILO. Die IOE ist der Meinung, daß soziale oder gesellschaftliche Auswirkungen der Globalisierung, wie zum Beispiel der Zusammenhang zwischen Handel und Sozialstandards innerhalb der ILO, untersucht werden müsse. Die Arbeitgeber glauben, daß die WTO, die Regeln für den Welthandel aufstellt, nicht dazu beitragen könne, Arbeitnehmerstandards zu erstellen oder durchzusetzen. Das sei die alleinige Aufgabe der ILO. Würde die Welthandelsorganisation dies dennoch versuchen, würden die Grundlagen der weltweiten Handels- und Investitionspraktiken erschüttert werden. Gleichzeitig würde ein Konflikt innerhalb der WTO entstehen. Mit anderen Worten wäre sie nicht mehr in der Lage, den weltweiten Freihandel zu fördern und zu sichern, das heißt sie wäre überlastet. Ebenfalls würde dadurch die tripartistische Arbeit der ILO erschwert werden, welche auf einem Konsensprinzip der Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Regierungen beruhe. Dieses bedeutete nichts anderes, als daß die Arbeit der ILO zum Stillstand käme. Die IOE möchte dennoch weiterhin die Kernarbeitnehmerstandards und die fundamentalen Prinzipien und Rechte der Arbeit innerhalb der Internationalen Arbeitsorganisation fördern. Die ILO sollte weiterhin den Dialog und die Zusammenarbeit zu anderen multilateralen Organisationen, wie denen des Bretton – Woods Systems (IMF und Weltbank) und der WTO, fortführen. Bräche die ILO dieses ab, würden die erreichten Ergebnisse und ein weiterer Fortschritt im Bereich der Sozialstandards zunichte gemacht werden. Mit anderen Worten sollen Arbeitnehmerstandards,

-

Der IOE vertritt in über 125 Ländern Arbeitgeberorganisationen und gilt weltweit als anerkannte Organisation, welche gesellschaftliche oder soziale Themen für private Unternehmen bearbeitet. Somit wird der IOE in Vertretung für alle Arbeitgeberverbände in dieser Arbeit herangezogen.

welche rein sozialer oder gesellschaftlicher Natur seien, innerhalb der ILO und freier internationaler Handel, welcher nichts mit Arbeitnehmerstandards zu tun habe, innerhalb der WTO behandelt werden. Beide Organisationen nähmen Schaden, würde die WTO eine Sozialklausel implementieren.³⁵⁰

Die Arbeitgeber haben einen reflexiven Institutionenansatz. Es wird davon ausgegangen, daß die gemeinsam anerkannten Normen und Regeln, hier Sozialstandards und Freihandel, durch eine Konstruktion der Civil Society, der Staaten und der internationalen Organisationen erstellt worden sind. Diese müssen immer wieder neu, auch innerhalb der Organisationen, interpretiert werden. Die ILO und die WTO sind nach Ansicht der IOE dynamische Organisationen innerhalb ihrer bisherigen Aufgabengebiete. Neue Themenfelder würden, gemäß der IOE Konstruktion, diese internationalen Institutionen überladen. Dies würde den weltweiten gemeinsamen Regeln und Normen schaden. Die Arbeitgeber sind der Überzeugung, daß der weltweite Handel, welcher auf dem Prinzip des Laissez - fair basiert, nicht in Einklang zu bringen sei mit Kernarbeitnehmerstandards, welche eine rein soziale oder gesellschaftliche Dimension besitzen sollen. Dennoch sollten Sozialstandards innerhalb der ILO gebildet werden. Damit haben sie für die Arbeitgeber eine globale Dimension. Denn, sollte dieses nicht so sein, gäbe es keine Gründe, diese innerhalb einer internationalen Organisation zu behandeln. Für die Arbeitgeber handelte es sich bei einer Sozialklausel innerhalb der WTO um einen Sozialprotektionismus, welcher für den internationalen Handel schädlich sei.

Vgl. IOE Statement on Trade and Labour Standards for the WTO Ministerial Meeting. Seattle, 30 December 1999. In: http://www.ioe-emp.org/ioe emp/pdf/ioe seattle statement.pdf.

2 Chancen einer Implementation von Sozialstandards in die WTO

In Kapitel 1 dieses Teils der Arbeit sind die unterschiedlichen Auffassungen im Themenbereich der Implementierung von Sozialstandards in die WTO geschildert worden. Dabei gibt es Befürworter, wie die EU, die USA und die Gewerkschaften und Gegner, wie die SAARC, die ASEAN und die Arbeitgeberverbände. Die Intentionen für eine Einführung einer Sozialklausel sind bei der ersten Gruppe sehr unterschiedlich. Sie gehen von der ethisch/ humanitären über die entwicklungspolitische zur handelspolitischen Begründung. Wobei die Gewerkschaften mit der ethischen Begründung, das heißt, Sozialstandards werden als Menschenrecht angesehen und die Durchsetzung einer Sozialklausel als Verpflichtung für alle Mitglieder der internationalen Ordnung, die weitreichenste Forderung aufstellen. Die EU, welche die entwicklungspolitische Begründung präferiert, ist der Meinung, daß die Durchsetzung von Arbeitnehmerstandards unter Umständen zu negativen Auswirkungen für die betroffenen Arbeitnehmer kommen könnte und in diesem Fall von Zwangsmaßnahmen abgesehen werden sollte. Die Vereinigten Staaten von Amerika vertreten mit der handelspolitischen Begründung die am wenigsten weitreichende, da gemäß dieser nur Waren mit Strafzöllen belegt werden dürften, welche gegen die Sozialklausel verstoßen. Dabei sollen nur die Arbeitnehmer der Importländer vor unfairen Handelspraktiken geschützt werden. Alle drei sind jedoch der Überzeugung, daß Handel nicht losgelöst von Sozialstandards betrachtet werden dürfe. Arbeitnehmerrechte haben danach ökonomische Relevanz. Die zweite Gruppe, das heißt die Gegner, lehnen eine Sozialklausel in der WTO ab, da sie der Überzeugung sind, daß Arbeitnehmerstandards rein sozialer oder gesellschaftlicher Natur seien und somit keinen Einfluß auf den internationalen Handel haben dürften. Eine Sozialklausel innerhalb der WTO sei ein reiner Sozialprotektionismus und damit abzulehnen. Unterschiedlicher Meinung ist diese Gruppe darüber, ob die sozialen oder gesellschaftlichen Probleme rein nationaler oder internationaler Natur seien. Die Mitglieder der SAARC sind ersterer Meinung, während die ASEAN - Staaten und die Arbeitgeberverbände letzteres glauben. Diese sind der Überzeugung, daß Kernarbeitnehmerstandards innerhalb der ILO gesetzt werden müßten. Diese sei die einzige Organisation, welche sich mit diesen Themen auseinandersetzen dürfe. Dabei solle die Arbeitsorganisation dennoch mit der WTO einen Dialog über diese Themen führen. Eine Einführung einer Sozialklausel in die Welthandelsorganisation würde diese überfordern und dafür sorgen, daß sie den internationalen Freihandel nicht mehr regeln könnte. Die ILO würde dadurch ebenfalls geschwächt werden, da die Erstellung neuer Konventionen hierdurch erschwert werden würde.

Alle, bis auf die SAARC, welche einen realistischen Institutionenansatz vertritt, haben einen reflexiven Institutionenansatz kooptiert. Der realistische Institutionenansatz ist (vgl. Teil D Kap. 1) nicht geeignet, internationale Organisationen zu beschreiben. Scherer et. al. schreiben zum Beispiel, daß die Ablehnung einer Sozialklausel innenpolitisch motiviert sein kann, da diejenigen, welche von der Nichteinhaltung am meisten profitieren, oft den Eliten dieser Länder angehörten und dort, wo Gewerkschaftsrechte verboten sind, die Befürchtung bestehe, daß diese die politische Opposition, welche häufig verboten sei, im Lande vereinigen könnten. 351 Dieses könnte der Grund dafür sein, daß die Staaten der SAARC die realistische Schule vertreten. Da in ihr internationale Organisationen nur auf zwischenstaatlicher Ebene existieren. Würden Individuen oder NGOs ein Mitspracherecht haben, so könnte dieses den Interessen dieser Staaten widersprechen.³⁵²

Alle anderen in Teil E Kap. 1 beschriebenen Organisationen oder Staaten vertreten den reflexiven Institutionenansatz. Es wird hier davon ausgegangen, daß die internationale Ordnung auf gemeinsamen Werten und Normen, hier den Sozialstandards, basiert. Diese gelten als verpflichtend. Durch diese moralische Verpflichtung ist staatliche Souveränität nicht als absolut zu sehen. Das heißt, Durchsetzungsmechanismen von außen sind allgemein akzeptiert. Die Institutionen (WTO und ILO) sind dynamische Gebilde, welche in einer Interdependenz zu den Staaten, NGOs und Individuen stehen und ständig im Wandel sind. Somit hat sich auch staatliche Souveränität den internationalen Normen und Regeln (hier Arbeitnehmerrechte) unterzuordnen. Zu all dem besteht sowohl bei den Befürwortern einer Sozialklausel innerhalb der WTO als auch den Gegnern Einvernehmen. Unterschiede bestehen lediglich in der

³⁵¹ Vgl. Scherrer et. al. S. 27.
³⁵² Es ist zu vermuten, daß sich in allen Ländern der Welt ein Prozeß in Richtung Mitgelstaltung durch die betroffenen Menschen durchsetzen wird. Daher wird vermutlich die realistische Institutionentheorie auch in diesen Staaten in der Zukunft durch die reflexive ersetzt werden.

Frage, ob Kernarbeitnehmerrechte ökonomischer oder rein sozialer bzw. gesellschaftlicher Natur seien, ob die WTO durch eine Implementation einer Sozialklausel überfordert wäre, und ob die ILO in ihrer Tätigkeit, Sozialstandards zu setzen und zu fördern, dadurch behindert werden würde.

Das Argument, daß die WTO durch eine Implementierung einer Sozialklausel nicht mehr den Freihandel fördern könnte, da sie dadurch überladen würde, ist nicht besonders stichhaltig. Zum Beispiel bekamen der IWF und die Weltbank nach dem Scheitern des Bretton - Woods Systems 1973 neue Aufgaben und sind dadurch auch nicht obsolet geworden. Organisationen können sich gemäß des reflexiven Institutionenansatzes wandeln. Dieses wäre auch für die WTO denkbar. Dementsprechend dürfte beispielsweise die Übertragung der Überwachung und der Durchsetzung von Kernarbeitnehmerstandards an die WTO kein Problem sein. Es gäbe höchstens organisatorische und finanzielle Anforderungen, welche jedoch, sollte es gewollt sein, erfüllt werden könnten. Das Argument, daß die ILO in ihrer Tätigkeit durch eine Implementation einer Sozialklausel in die WTO eingeschränkt werden könnte, ist durchaus auf den ersten Blick stichhaltig. Da es sich hierbei allerdings nur um international anerkannte Kernarbeitnehmerstandards handelt, welche von ca. zwei Dritteln der ILO - Mitglieder ratifiziert worden sind und diese somit eine Allgemeingültigkeit besitzen (vgl. Teil C Kap. 3), erscheint dieses Argument nicht überzeugend, da sich die Arbeit der ILO nicht nur auf diese Kernarbeitnehmerstandards bezieht. Würde es sich bei der Sozialklausel um wesentlich weitreichendere Punkte, wie zum Beispiel die Schaffung neuer Standards, handeln, hätte dieses Argument seine Berechtigung.

Es könnte durchaus möglich sein, in diesen beiden Punkten relativ schnell eine Einigung zu erzielen. Dieses um so mehr, da zu vermuten ist, daß es sich hierbei nur um nachrangige Debatten handelt. Wesentlich gravierender ist die unterschiedliche Meinung, ob es sich bei den Sozialstandards um ökonomische oder ausschließlich soziale beziehungsweise gesellschaftliche Auswirkungen handelt. Sollte in diesem Punkt eine Einigung erzielt werden, wären die Lösungen der ersten beiden unterschiedlichen Auffassungen vornehmlich technischer Natur.

Problematisch für eine Einigung ist allerdings der Ansatz der SAARC. Die Mitglieder dieser Organisation vertreten die These, daß nur die Nationalstaaten

berechtigt seien, Sozialstandards innerhalb der eigenen nationalen Grenzen zu setzen oder aber auch zu unterlassen. Internationale Organisationen oder die internationale Staatengemeinschaft seien hierzu nicht berechtigt und dürften somit auch nicht in die innere Souveränität eingreifen. Dies bedeutete, daß es für eine Implementation einer Sozialklausel keine Einigung geben könnte. Dabei ist zu vermuten, daß diese Argumentation rein innenpolitisch begründet ist, da in diesen Ländern häufig Gewerkschaften, welche die politische Opposition vereinigen könnten, verboten sind (s.o.). Hoffnung besteht allerdings durch die Tendenz der Demokratisierung (ordre public) sämtlicher Staaten und des Völkerrechts (vgl. Teil B). Hierdurch könnte auf die hier angesprochenen Länder sowohl von innen als auch von außen ein so hoher Druck entstehen, daß diese sich der Demokratisierung nicht mehr widersetzen könnten. Dadurch wäre es möglich, daß diese auch ihre Position zu einer internationalen Sozialklausel ändern würden. Dieses wird als eine Prämisse für den Fortgang dieser Untersuchung angesehen.

Im Rahmen dieser Arbeit wird die Ansicht vertreten, daß Arbeitnehmerstandards durchaus ökonomischer Natur sind und somit auch den internationalen Handelswettbewerb beeinflussen. Dies wird hier zum einen mit dem sogenannten ersten Mythos Levins (vgl. Teil E Kap. 1.1.1), nach dem sich die USA unter anderem bedingt durch Arbeitnehmerrechte zu ihrem heutigen Stand als Industrienation entwickelt haben, und zum anderen durch die international heftig geführte Debatte um diese Standards begründet. So schreibt auch John Kenneth Galbraith in seinem Buch 'The Affluent Society', daß der Wohlstand in den Industrienationen nicht ohne staatlich reglementierte Standards und Überwachung entstand:

"The present - day industrial establishment is a great distance removed from that of the last century or even fifty years ago. This improvement has been the result of a variety of forces — government standards and factory inspections; general technological and architectiral advance; the fact that productivity could often be increased by substituting machine power for heavy or repetitive manual labor; the need to compete for a labor force; and union intervention to improve working conditions in addition to wages and hours. "353"

٠

³⁵³ Galbraith, John Kenneth (1998): The Affluent Society. London. Penguin Books. S. 244 f.

Zu einer gleichen Einschätzung kommt auch Joseph Stiglitz, wenn er behauptet:

"...Die US - Bundesregierung begann das Finanzsystem festzusetzen, und sie schuf im Lauf der Zeit ein System der sozialen Sicherung, das die Unzulänglichkeiten des Marktsystems beheben sollte. ... Die US - Bundesregierung kurbelte somit nicht nur das Wachstum der amerikanischen Wirtschaft an, sondern sorgte auch dafür, dass die Früchte des Wachstums breit gestreut wurden."³⁵⁴

Die Einführung von Sozialstandards in den einzelnen Ländern ist somit als ein erster Schritt in Richtung eines Sozialstaates anzusehen. Das bedeutet, daß nicht nur rein ökonomisches Kapital sondern auch "Sozialkapital" für ein Wirtschaftswachstum und den Wohlstand einer Nation unerläßlich ist. Zu dieser Überzeugung ist auch die ILO gelangt. In einer Volkswirtschaft ohne Sozialstandards (und somit ohne einen rudimentären Sozialstaat") herrscht Marktversagen, welches durch eine Implementierung dieser Standards internalisiert werden kann. Denn gesunde Ökonomien haben ihren gesellschaftlichen Wohlstand breit gestreut. Kernarbeitnehmerstandards sind eine Grundvoraussetzung für eine "gerechte" Verteilung dieses Wohlstandes. Somit sind Sozialstandards ökonomischer und nicht nur rein sozialer Natur. Bessere Arbeitsbedingungen, welche durch eine Einführung von Arbeitnehmerstandards in den Ländern der Dritten Welt entstünden, würden zu einer Steigerung der Produktivität" und zu einer Senkung der Gesamtkosten führen, was die Wettbewerbsfähigkeit der betroffenen Länder erhöhte.

-

³⁵⁴ Stiglitz, Joseph (2002): S. 35 f.

³⁵⁵ Zum Begriff ,Sozialkapital 'siehe: Stiglitz, Joseph (2002): S. 191.

³⁵⁶ Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 267.

³⁵⁷ Vgl. ebd. S. 38 f. Sie spricht vom Konzept des Wohlfahrtstaates.

³⁵⁸ Vgl. Stiglitz, Joseph (2002): S. 250 f., und. S. 286.

Zu dieser Einschätzung, das heißt der Steigerung der Produktivität durch Einführung von Sozialstandards, ist die ILO bereits 1944 in der Erklärung von Philadelphia gelangt. Vgl. Böhmert, Sabine (2002): S. 38 f.

Wenn die Gesamtkosten durch Sozialstandards anstiegen, wäre der Kostenzuwachs so gering, daß er zu vernachlässigen ist.

Vgl. Stiglitz, Joseph (2002): S. 87; vgl. auch Biffl, Gudrun; Isaac, Joseph (2002): How Effective Are The ILO's Labour Standards under Globalisation? Wien. WIFO, Working Papers. Nr. 178. S. 6.

sind auch der allgemeine Grundschulunterricht für Jungen und Mädchen und ein Diskriminierungsverbot.³⁶² Also handelt es sich hierbei wieder um Sozialstandards. All dies läßt sich mit dem Begriff des "Gesellschaftsvertrages", welcher zwischen den Bürgern und dem Staat eines Landes geschlossen wird, umschreiben. Dieser muß sowohl eine soziale als auch eine ökonomische Grundsicherung beinhalten. Dazu gehört auch eine Einführung von Kernarbeitnehmerstandards.³⁶³ Diese sozialen und politischen Rahmenbedingungen, welche eine Volkswirtschaft braucht, damit es nicht zu Wettbewerbsverzerrungen kommt, hat bereits Adam Smith erkannt. 364

Somit ist es nicht möglich zu behaupten, daß Sozialstandards rein sozialer oder gesellschaftlicher Natur seien. Natürlich sind sie auch dieses, aber nicht ausschließlich. Kernarbeitnehmerstandards haben daneben auch eine ökonomische Natur. Denn gesellschaftliche Veränderungen haben auch ökonomische Auswirkungen. Somit ist eine Besserstellung der Arbeitnehmer mit einer erhöhten Produktivität und einem erhöhten Wirtschaftswachstum in Verbindung zu bringen. Eine Einführung von Sozialstandards ist nichts anderes als eine Verpflichtung des Staates, einen Teil des Gesellschaftsvertrages gegenüber seinen Bürgern zu erfüllen. Das heißt, hierdurch würde das Humankapital und das Sozialkapital einer Volkswirtschaft erhöht werden. Gleichzeitig würde Marktversagen, ohne diese sozialen welches und politischen Rahmenbedingungen bestünde, internalisiert werden. Mit anderen Worten ist die Implementierung von Sozialstandards nichts anderes als die Einführung eines rudimentären Sozialstaates, welcher zu erhöhter sozialer Zufriedenheit, Sicherheit und zu einer gerechteren Verteilung des Wirtschaftswachstums auf die gesamte Bevölkerung führte. Gleichzeitig stiege die Produktivität und das Wirtschaftswachstum, durch eine erhöhte Wettbewerbsfähigkeit des Landes. Kernarbeitnehmerstandards Sozialstandards Somit haben oder eine ökonomische Natur.

In diesem Punkte ist es, wenn auch nicht sofort, durchaus möglich, zwischen den Gegnern und den Befürwortern einer Sozialklausel durch einen fortlaufenden Dialog einen Konsens zu schaffen. Voraussetzung hierfür wäre allerdings, daß Staaten nicht durch einen Sozialprotektionismus in ihren wirtschaftlichen

 $^{^{362}}$ Vgl. Stiglitz, Joseph (2002): S. 96 f. und S. 277. 363 Vgl. ebd. S. 240. 364 Vgl. ebd. S. 252.

Entwicklungsmöglichkeiten behindert würden, und daß tatsächlich eine Sozialklausel die ökonomische Entwicklung von Staaten förderte. Dieses wird in Teil F dieser Arbeit untersucht.

Gleichzeitig müßten jedoch die Staaten, welche die Kernarbeitnehmerstandards implementieren wollen oder sollen, technische Unterstützung durch andere Länder gewährt bekommen. Der Grund hierfür liegt darin, daß es sicherlich für einige Staaten schwierig sein könnte, die Standards ohne Hilfe von außen umzusetzen. Sollten all diese Punkte erfüllt sein, wäre es politisch durchaus machbar, eine Sozialklausel in die WTO zu implementieren.

F) Wirtschaftstheoretische Bewertung der Interessendivergenz

"Eine effiziente Marktwirtschaft ist, laut Theorie, nur dann gegeben, wenn alle Annahmen erfüllt sind."³⁶⁵

In diesem Kapitel wird sich die Arbeit damit beschäftigen, inwieweit soziale Standards die Wettbewerbssituation der betroffenen Volkswirtschaften beeinflussen. Dabei muß untersucht werden, ob bei einer Implementierung von Kernnormen der Handel zwischen den Industrienationen und Entwicklungsländern beeinflußt wird, oder ob dadurch nur Länder mit gleichem Entwicklungsniveau in Wettbewerb stehen, das heißt, ob es sich hier um einen Nord - Nord und einen Süd - Süd Konflikt handelt. Darüber hinaus wird geprüft, ob durch die Einhaltung sozialer Normen wirtschaftliche Vorteile, zum Beispiel Produktivitätssteigerungen etc., in einem Land entstehen. Hierzu wird zunächst auf die Außenhandelstheorie eingegangen werden.

1 Außenhandelstheorie

Die Außenhandelstheorie, auf welche sich der freie Welthandel stützt, wird im allgemeinen durch die Theorie der komparativen Vorteile in Verbindung mit der Faktorausstattungstheorie vorgestellt. Diese beiden Theorien werden in Kapitel 1.2 und 1.3 dieses Teils der Arbeit beschrieben. Dennoch finden des öfteren die absoluten Kostenvorteile in die Diskussion Eingang. Das ist der Grund, warum dieses Kapitel mit der ältesten Außenhandelstheorie der absoluten Kostenvorteile nach Adam Smith beginnt. In Kapitel 1.4 bis 1.6 wird auf die Linder – Hypothese und Grotewolds Theorie der zentralen Orte eingegangen, da diese beiden die Faktorausstattungstheorie erweitern oder gar neue Erkenntnisse für die Außenhandelstheorie erbringen. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit dem Einkommen – Ausgaben – Modell von Keynes. Dies ist nötig, da alle vorhergehenden Theorien von einer Vollbeschäftigung ausgegangen sind. Keynes Theorie geht aber von nicht ausgelasteten Kapazitäten innerhalb einer Binnenwirtschaft aus. Das Einkommen – Ausgaben – Modell wird auf mögliche außenwirtschaftliche Auswirkungen untersucht werden. Es könnte

³⁶⁵ Stiglitz, Joseph (2002): S. 95.

durchaus möglich sein, daß die Faktorausstattungstheorie nur in Verbindung mit dem Einkommen – Ausgaben – Modell ihre Gültigkeit behielte.

1.1 Absolute Kostenvorteile nach Adam Smith

In diesem Kapitel wird untersucht, welche Vorteile der Außenhandel nach Adam Smith hat, und daß aufgrund dieses Handels ein Wohlstandsgewinn für alle Länder entstehen soll. Im Anschluß wird auf die absoluten Kostenvorteile im Außenhandel, welche auch Transportkosten beinhalten, wie sie sich Adam Smith vorstellte, eingegangen.

1.1.1 Vorteile des Außenhandels nach Adam Smith

Grund für den Außenhandel ist nach Adam Smith das Überschußangebot und die Überschußnachfrage nach Gütern. Das heißt, sofern in einem Land die Produktion eines Gutes höher ist als die Nachfrage nach diesem, so muß dieser Überschuß in andere Staaten ausgeführt und gegen Waren eingetauscht werden, für die eine Nachfrage im betreffenden Staat besteht.³⁶⁶

Adam Smith erklärte die Vorteile des Außenhandels unter anderem am Beispiel der Entdeckung Amerikas:

"Und dennoch brachte die Entdeckung Amerikas ganz sicher eine tiefgreifende Neuerung. Indem sie allen europäischen Waren einen neuen unerschöpflichen Markt öffnete, schuf sie die Voraussetzung für neue Arbeitsteilung und für Fortschritte in Handel und Gewerbe, was bei dem vorher eng begrenzten Handel niemals möglich gewesen wäre, da es einfach an einem Absatzmarkt fehlte, der den größten Teil ihrer Erzeugnisse hätte aufnehmen können. Die produktiven Arbeitskräfte konnten in allen Ländern Europas verbessert und ihr Ertrag vergrößert werden, so daß damit zugleich das reale Einkommen und der

angegeben).

198

Vgl. Smith, Adam (2001): Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen.
 9. Aufl. München. Deutscher Taschenbuch Verlag.
 S. 306 f. 2. Buch.
 5. Kapitel. (Da es sehr viele Ausgaben dieses Buches gibt, wird hier in Anlehnung an John K. Galbraith (S. 21 in The Affluent Society) zusätzlich das Buch und das Kapitel

Wohlstand der Bevölkerung zunahm. Europäische Waren waren fast durchweg neu für Amerika, und viele amerikanische in Europa unbekannt. So entstand eine ganz neue Zusammensetzung des Warenaustausches, die man sich vorher nicht hätte denken können und die sich ganz von selbst als vorteilhaft für den neuen und ganz sicher auch für den alten Kontinent erweisen sollte. Allein das bittere Unrecht der Europäer ließ ein Ereignis, das sich für alle Beteiligten hätte wohltätig auswirken können, für einzelne dieser unglücklichen Länder zur Gefahr und zum Verderb werden. "367

Durch Außenhandel eröffnet sich hiernach ein größerer Markt als dies bei reinem Binnenhandel möglich wäre. Gleichsam entsteht eine größere Warenvielfalt, da es in den einzelnen Ländern Produkte gibt, welche in anderen vor Entstehung des Außenhandels unbekannt waren. Dadurch ist es möglich, sich weiter zu spezialisieren und hierdurch eine Produktivitätssteigerung des produzierenden Gewerbes zu ermöglichen. Hierdurch erhöhen sich die Gewinne der einzelnen Unternehmen, was wiederum zu einer Erhöhung des realen Einkommens und zu Wohlstandssteigerung der Bevölkerung führt. Letztendlich wirkt hier die "unsichtbare Hand", da der Warenaustausch ganz von selbst zu einer erhöhten Wohlfahrt für alle führt. 368 Auf die europäische Politik in den damaligen Kolonien wird im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter eingegangen werden. Bemerkenswert ist hierbei nur, daß Smith den Außenhandel nicht für die sogenannte "Ausbeutung" der neuen Welt verantwortlich macht.

An der Textstelle wird deutlich, daß für Smith der Außenhandel nicht anders zu behandeln ist als der Binnenhandel. Denn auch im Binnenhandel ist die Arbeitsteilung die höchste Errungenschaft, die es gibt:

"Die Arbeitsteilung dürfte die produktiven Kräfte der Arbeit mehr als alles andere fördern und verbessern. Das gleiche gilt wohl für die Geschicklichkeit, Sachkenntnis und Erfahrung, mit der sie überall eingesetzt oder verrichtet wird. "³⁶⁹

³⁶⁷ Ebd. S. 364. 4. Buch. 1. Kapitel. ³⁶⁸ Vgl. ebd. S. 364. 4. Buch. 1. Kapitel.

³⁶⁹ Ebd. S. 9. 1. Buch. 1. Kapitel.

Durch die Spezialisierung kann nach Adam Smith erst richtiger Fortschritt entstehen. Dieser Fortschritt entsteht allerdings in den Unternehmen eines jeden Landes, das heißt vor allem in der nationalen Volkswirtschaft. Eingehend beschrieben wird dieser Sachverhalt an dem "Stecknadelbeispiel"³⁷⁰. Dadurch, daß Smith die selben Vorteile der Spezialisierung auch für den Außenhandel als Grundvoraussetzung des Fortschritts deklariert, ist der Außenhandel nach dem "Begründer der modernen Volkswirtschaft" nicht grundsätzlich anders zu behandeln als der Binnenhandel.

Im folgenden wird untersucht, wie sich Smith die Kostenvorteile des Außenhandels vorstellte.

1.1.2 Absolute Kostenvorteile im Außenhandel nach Adam Smith

Da Smith, wie oben dargelegt, den Außenhandel nicht anders behandelte als den Binnenhandel, kann es auch keine anderen Überlegungen zur Entstehung der Kosten in beiden geben. Dieses wird vor allem an folgender Textstelle deutlich:

"Was aber vernünftig im Verhalten einer einzelnen Familie ist, kann für ein mächtiges Königreich kaum töricht sein. Kann uns also ein anderes Land eine Ware liefern, die wir selber nicht billiger herzustellen imstande sind, dann ist es für uns einfach vorteilhafter, sie mit einem Teil unserer Erzeugnisse zu kaufen, die wir wiederum günstiger als das Ausland herstellen können. Die Erwerbstätigkeit im ganzen Lande wird mithin genauso wenig zurückgehen wie in unserem Beispiel mit den Handwerkern, denn sie steht ja in einem festen Verhältnis zum eingesetzten Kapital und nur seine vorteilhafteste Anlage unterliegt einer freien Wahl. Doch tritt mit Sicherheit dieser Vorteil dann nicht ein, wenn Kapital in die Produktion von Waren gelenkt wird, die man anderswo billiger kaufen kann, als wenn man sie selbst erzeugt. Eine Verlagerung der Produktion auf Waren, deren Wert augenscheinlich geringer ist als der anderer, muß ganz zwangsläufig zu einem mehr oder weniger starken Rückgang des Sozialprodukts im Jahr führen, wobei wir annehmen,

³⁷⁰ Vgl. ebd. S. 9 f. 1. Buch. 1. Kapitel.

daß man die Ware im Ausland billiger einkaufen könnte, als sie zu Hause selbst herzustellen. "³⁷¹

Dies bedeutet, daß es sich hier nur um den Vergleich absoluter Kosten handeln kann. Denn ein einzelner verhält sich gemäß seines Budgets und versucht die kostengünstigste Konsumalternative zu verwirklichen, so daß mit gegebenen Mitteln der größtmögliche Nutzen erzielt werden kann. Sofern dieses Verhalten für Individuen rational ist, ist dieses, gemäß Smith, auch für Staaten untereinander vorteilhaft. Es geht hier also darum, die günstigsten Waren gegen eigene einzutauschen. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Produkt über Ländergrenzen transportiert werden muß, oder ob es in der Region des Käufers hergestellt wird. Würde anders gehandelt werden, müßte das Kapital dort angelegt werden, wo es nicht den größten Vorteil erbrächte. Das bedeutete für eine Volkswirtschaft, daß die eigenen Ressourcen unwirtschaftlich angelegt werden würden, und daß die Wohlstandssteigerung geringer ausfiele, als dies bei optimaler Kapitalallokation möglich wäre.

Die Beschäftigung in einem Land nimmt mit zunehmenden Kapitalstock zu. Dieses ist wiederum von der Ersparnisbildung der einzelnen Individuen anhängig. Fiele die Kapitalakkumulation geringer aus, weil teurere Produkte im Inland produziert werden würden, als dies möglich wäre, wenn man diese billiger importierte, führte dieses auch automatisch zu einem langsameren Anwachsen der Erwerbstätigen in einer Volkswirtschaft, was den Wohlstand der Nation minderte. Dies ist für Smith ein Grund gegen jede Art von Protektionismus zu sein. Denn nur der Freihandel ist nach ihm der Garant für eine optimale Steigerung des Sozialproduktes in allen Ländern, da nur dieser den freien Güteraustausch über die einzelnen Ländergrenzen hinweg ermöglicht. 372

Deutlicher geht Smith auf die absoluten Kostenvorteile ein, wenn er behauptet, daß der Wert von Erzbergwerken im Gegensatz zu Kohlegruben vor allem von deren Ergiebigkeit abhänge. Denn bedingt durch den Wert dieses Metalls und auch den von Edelmetallen, sind die Transportkosten so gering, daß die geographische Lage der Produktion keine Rolle spielt. Das bedeutet, daß die Erzbergwerke, egal in welchem Lande sie sich befinden, mit den anderen Berg-

.

³⁷¹ Ebd. S. 372. 4. Buch. 2. Kapitel.

³⁷² Vgl. ebd. S. 372 ff. 4. Buch. 2. Kapitel. S. 499 f. 4. Buch. 7. Kapitel.

werken in direkter Konkurrenz stehen. Daraus folgt wiederum, daß Erzbergwerke, welche sehr ergiebig sind, Einfluß auf die weltweiten Erzpreise haben. Das heißt, Erzbergwerke, welche eine hohe Fördermenge haben und ihr Erz zu einem kostengünstigen Preis fördern können, bestimmen den Weltmarktpreis dieses Metalls. Dadurch müssen auch die anderen Bergwerke genauso günstig fördern. Können sie es nicht, werden sie aus dem Markt verdrängt und geschlossen. Smith behauptet ferner, daß die Rente, das heißt der Gewinn einer Mine, nicht die absolute Ergiebigkeit, sondern die relative ist. Dabei ist die relative Überlegenheit der Vorteil, den ein Bergwerk gegenüber einem anderen vergleichbaren hat. Mit anderen Worten handelt es sich auch hier um absolute Kostenvorteile. Denn wenn zum Beispiel eine Mine 100 Tonnen Erz fördert und die Kosten pro Tonne 2 Geldeinheiten sind, wird diese Mine Verluste machen, sofern eine andere Mine, welche zum Beispiel 1000 Tonnen Erz fördert und bei der nur Kosten von einer Geldeinheit pro Tonne anfallen und diese den Weltmarktpreis für Erz maßgeblich mitbestimmt, ihr Erz unter den Kosten der ersten Mine anbietet. Das heißt, die zweite Mine wird demnach relativ ergiebiger sein, also einen relativ höheren Gewinn abwerfen, als die erste, gerade weil sie absolut gesehen kostengünstiger produziert als die erste.³⁷³

Da es sich laut Adam Smith um absolute Kostenvorteile im Außenhandel handelt, haben die Transportkosten ebenfalls Auswirkungen auf den Preis des Gutes. Wenn zum Beispiel in zwei Ländern ein identisches Gut zum selben Preis produziert werden kann, lohnt es sich nicht, ein solches zu importieren, da aufgrund des Importweges noch Transportkosten aufgeschlagen werden müssen. Sollte aber der Verkaufspreis im importierenden Land über den Kosten, inklusive der Transportkosten, des Gutes in der exportierenden Volkswirtschaft liegen, lohnt es sich wiederum, dieses aus anderen Ländern einzuführen.³⁷⁴ Gleichsam nähern sich die Preise der einzelnen Güter über Angebot und Nachfrage weltweit an. Dies gelte allerdings nicht für die Löhne der Arbeitnehmer, da diese nicht so mobil sind, wie die einzelnen Güter. 375

 ³⁷³ Vgl. ebd. S. 146 f und 150. 1. Buch. 11. Kapitel.
 ³⁷⁴ Vgl. ebd. S. 141 und S. 146. 1. Buch. 11. Kapitel.

³⁷⁵ Vgl. ebd. S. 65. 1. Buch. 8. Kapitel.

1.2 Ausbau des Freihandels als Alternative zu Sozialstandards

Vor allem von neoliberalen Wirtschaftswissenschaftlern wird ein verstärkter Freihandel als eine Alternative zu einer Sozialklausel gesehen. Es wird davon ausgegangen, daß Entwicklungsländer bedingt durch ihre komparativen Vorteile ein solches Wirtschaftswachstum haben, daß sich die sozialen Bedingungen in den betroffenen Staaten von selbst (mit der sog. "invisible hand") verbessern. ³⁷⁶ Dieses steht sowohl in der Präambel des WTO - Übereinkommens als auch in der Ministererklärung von Singapur (vgl. Teil C Kap. 1.1 und Teil C Kap. 1.2.1). Die Welthandelsorganisation geht folglich davon aus, daß es nicht notwendig sei, eine Sozialklausel zu implementieren, da die von ihr zu erzielenden Sozialstandards sich automatisch durch Freihandel einstellten. Durch die Gründung der WTO ging man davon aus, daß das Welt -BSP um 1 bis 5 Prozent wachsen würde. Die Entwicklungsländer sollten am meisten durch die Handelsliberalisierung gewinnen.³⁷⁷ Da die WTO ein neoliberales System ist³⁷⁸, hat sie auch ihren Außenhandel in diesem Sinne theoretisch fundiert. Diese Fundierung besteht in Ricardos Theorie der komparativen Kostenvorteile. 379

1.2.1 Ricardos Theorie der komparativen Vorteile

David Ricardo lieferte 1817 eine Theorie dafür, daß jedes Land, das an internationalem Handel teilnimmt, Vorteile für sich erwirbt. Diese Theorie nannte er das Gesetz der komparativen Vorteile beziehungsweise die Theorie der komparativen Kosten. Er ging von einer internationalen Arbeitsteilung aus. Ricardo maß alle Kosten in Arbeitsstunden, ging nur von zwei Gütern und zwei Ländern aus. Dies tat er, damit sein Modell nicht zu kompliziert ausfallen würde. Samuelson und Nordhaus legen Ricardos Theorie anhand eines Bei-

 ³⁷⁶ Vgl. Hess, Christian (1995)b: S. 28; vgl. auch Reuß, Matthias (1999): S. 200.
 ³⁷⁷ Vgl. Hiemenz, Ulrich (2000): Developing Countries and a New Trade Round. In: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik (ZfW). Nr. 49/1. S. 73.

³⁷⁸ Vgl. Oppermann, Thomas (1995): S. 920.

³⁷⁹ Vgl. The case for open trade. S. 2. In: http://www.wro.org/wto/about/factcts3.htm.

spiels dar, in dem Nahrungsmittel und Bekleidung zwischen Europa und Amerika ausgetauscht werden. 380

Abb. 5: Zur Produktion von Gütern in Amerika und Europa benötigte Arbeitsmenge

Benötigte Arbeitsmenge		
Produkt	Amerika	Europa
1 Nahrungsmitteleinheit	1 Arbeitsstunde	3 Arbeitsstunden
1 Bekleidungseinheit	2 Arbeitsstunden	4 Arbeitsstunden

Quelle: Samuelson, Nordhaus. Tabelle 38.2. S 640.

Amerika produziert sowohl Nahrungsmittel (1 Arbeitsstunde) als auch Bekleidung (2 Arbeitsstunden) gegenüber Europa (3 Arbeitsstunden für Nahrungsmittel und 4 Arbeitsstunden für Bekleidung) effizienter (vgl. Abb. 5). Dennoch hat Ricardo bewiesen, daß es für beide Länder einen Vorteil ergibt, wenn sie miteinander Handel treiben. In diesem Beispiel muß Amerika Nahrungsmittel nach Europa exportieren, um mit diesen Erlösen Bekleidung aus Europa zu importieren.

Um festzustellen, ob der Außenhandel Vorteile in sich birgt, müssen die Nahrungsmittel- und Bekleidungsmengen gemessen werden, die in jedem einzelnen Land produziert und konsumiert werden. Zuerst, wenn es keinen Außenhandel gibt und dann, wenn ein freier Handel, der den komparativen Kostenvorteilen entspricht, stattfindet.³⁸¹

Ohne Außenhandel:

Wir müssen uns vorstellen, daß zum Beispiel aufgrund eines prohibitiven Zolls kein internationaler Handel stattfindet. In der Tabelle wird aufgezeigt, daß der amerikanische Arbeitnehmer für eine Arbeitsstunde einen Reallohn erhält, der 1 Einheit Nahrungsmittel entspricht oder ½ Einheit Bekleidung. Der europäische Arbeitnehmer erhält weniger für seine Arbeitsleistung. Für eine

³⁸⁰ Vgl. Samuelson, Paul A., Nordhaus, William D. (1987): Volkswirtschaftslehre: Grundlagen der Makro- u. Mikroökonomie. 8. Aufl. Köln. Bund - Verlag. S. 639. Vgl. ebd. S. 639.

Arbeitsstunde wird er mit ¹/₃ Einheit Nahrungsmittel oder ¹/₄ Einheit Bekleidung bezahlt. Die Preise für Nahrung und Bekleidung werden in beiden Ländern unterschiedlich sein, da die relativen Arbeitskosten auch unterschiedlich sind. So wird in Amerika Bekleidung doppelt so teuer sein wie Nahrung, in Europa wird der Preis von Bekleidung ⁴/₃ des Preises von Nahrung haben. ³⁸²

Mit freiem Außenhandel:

Es ist davon auszugehen, daß nun der prohibitive Schutzzoll abgebaut wurde und man sich dem Freihandel verschrieben hat. Die Transportkosten werden vernachlässigt. Demnach werden sich die Preise in beiden Ländern angleichen. Dies geschieht deshalb, weil Kaufleute Waren dort kaufen, wo sie billig sind, um sie dort wieder zu verkaufen, wo sie teuer sind. Da die Preise für Bekleidung in Amerika relativ höher sind als die von Nahrung, werden Geschäftsleute diese sehr bald in Europa kaufen und sie in Amerika verkaufen. Gleichzeitig werden sie Nahrungsmittel in Amerika kaufen und diese in Europa verkaufen, da sie mit der Nahrung dort einen relativ höheren Preis erzielen. Die amerikanische Bekleidungsindustrie wird, sofern sie ihre Preise nicht senkt, ihre Produktion bald aufgeben müssen. In Europa wird es genau anders herum laufen. Die Nahrungsmittelindustrie wird abgebaut werden, während die Bekleidungsindustrie, welche in Europa einen komparativen Kostenvorteil hat, expandieren wird.

Die Vorteile des Handels liegen in Amerika darin, daß die Kosten für Bekleidung zurückgegangen sind, da diese billig aus Europa importiert wird und nicht mehr in dem eigenen Land produziert wird. Europa hat Vorteile aus dem Handel gezogen, weil es sich auf die Bekleidungsproduktion spezialisiert hat und damit durch den Tauschweg mit Amerika zu mehr Nahrung kommt, als wenn es diese selber erzeugen würde. Bei den Reallöhnen (der Menge an Gütern und Dienstleistungen, die man mit dem Lohn einer Arbeitsstunde kaufen kann) sieht es nach Ricardos Theorie nicht anders aus. Die Reallöhne haben sich nach Aufnahme des Handels in beiden Ländern erhöht. In Amerika kann ein Arbeitnehmer mit dem Lohn einer Arbeitsstunde genausoviel Nahrung kaufen, wie vor der Aufnahme des Handels. Er kann nun aber mehr importierte Bekleidung

³⁸² Vgl. ebd. S. 640.

kaufen, als zuvor. Dadurch kann er sich sowohl mehr Bekleidung als auch mehr Nahrungsmittel kaufen. In Europa können die Arbeitnehmer mehr importierte Nahrung kaufen. Der in Bekleidungseinheiten gemessene Reallohn ist gleich geblieben. Durch beides zusammen ist damit der Reallohn für einen europäischen Arbeitnehmer insgesamt gestiegen. 383

Demnach ist internationaler Handel, sofern sich die einzelnen Länder auf ihre komparativen Kostenvorteile spezialisieren, für alle Beteiligten von Vorteil. Anhand von Ricardos Theorie läßt sich erkennen, daß sich der gesellschaftliche optimale Zustand, wie er im Klassisch - Neoklassischen Modell³⁸⁴ beschrieben wird, durch einen Außenhandel noch einmal verbessern läßt.

Internationaler Handel ist aber auch sehr komplex, das heißt, es gibt viele Staaten mit unterschiedlichsten Gesetzen und Kulturen, die an diesem Handel partizipieren. Alle diese Staaten verfolgen individuelle staatliche Ziele. Aus diesem Grund benötigt der internationale Handel eine Ordnungsinstanz. Dieses ordnende Element ist die WTO.³⁸⁵

Kritisch beleuchtet wird die Theorie Ricardos anhand des Methuen - Vertrags.³⁸⁶

1.2.2 Der Methuen - Vertrag

Wie bereits in Teil F Kapitel 1.2.1 geschildert, bietet Ricardo eine in sich schlüssige Außenhandelstheorie an, die den Handel zwischen zwei Nationen zum Vorteil beider notwendig erscheinen läßt. Hier soll überprüft werden, ob Ricardos Theorie der komparativen Kosten auf einer politischen Ebene gehalten werden kann. Aus diesem Grund werden zuerst einige Zitate Ricardos vorgestellt, die darstellen, daß er seine Theorie am Beispiel des Handels zwischen Portugal und England aufbaut. Danach wird der Methuen - Vertrag aus dem Jahr 1703 zwischen Portugal und England vorgestellt.

David Ricardo hatte seine Theorie der komparativen Kosten ursprünglich mit

 ³⁸³ Vgl. ebd. S. 640 f.
 ³⁸⁴ Hierzu auch Felderer, Bernhard, Homburg, Stefan (1991): Makroökonomik und neue Makroökonomik. 5. Aufl. Berlin, Heidelberg. Springer - Verlag.

³⁸⁵ Vgl. Memmen, Niels (2000): S. 20.

³⁸⁶ Vgl. zu der Thematik auch Altvater, Elmar; Mahnkopf, Birgit (1999): S. 225 f.

dem Tuch- Weintausch zwischen England und Portugal beschrieben.

"It is the principle which determines that wine shall be made in France and Portugal, that corn shall be grown in America and Poland, and that hardware and other goods shall be manufactured in England. "387

Obwohl er in diesem Zitat neben Portugal auch noch andere Länder erwähnt, wird er in seiner Theorie noch genauer:

"If Portugal had no comercial connection with other countries, ..., which she would thus obtain probably inferior in quality as well as quantity. "388

Hier baut er seine Theorie auf, wobei er ohne Außenhandel beginnt (vgl. Teil F Kap. 1.2.1: Ohne Außenhandel). Später geht Ricardo, genauso wie in Samuelsons Beispiel auf den freien Außenhandel ein:

"If the exportation of wine from Portugal to England, the exporter of the wine will be a seller of a bill, which will be purchased either by the importer of the cloth, or by the person who sold him his bill; and thus, without the necessity of money passing from each country, the exporters of each country will be paid for their goods. Without having any direct transaction with each other, the money paid in Portugal by the importer of cloth will be paid of the Portuguese exporter of wine; and in England by the negotiation of the same bill the exporter of the cloth will be authorised to recieve its value from the importer of wine. "³⁸⁹

Diese Zitate sind äußerst aufschlußreich, da Ricardo als Beispiel den Handel zwischen Portugal und England bringt und nicht etwa zwischen anderen Ländern. Aus welchem Grund Ricardo gerade dieses Beispiel wählt, wird anhand des Methuen - Vertrages erläutert.

³⁸⁹ Ebd. S. 85.

³⁸⁷ Ricardo, David (1969): The Principles of Political Economy and Taxation. Letchworth, Herts. Aldine Press. S. 81.

³⁸⁸ Ebd. S. 82.

Im Jahr 1703 wurde zwischen Portugal und England ein Handelsvertrag geschlossen, der England den portugiesischen und brasilianischen Markt öffnete. Benannt wurde dieser Vertrag nach dem englischen Gesandten Methuen. 390

In Brockhaus wird zum Methuen - Vertrag vom 27. 12. 1703 aufgeführt, daß England Wolle und Wollartikel nach Portugal liefern, und daß Portugal dafür seinen Wein nach England exportieren durfte. Der Methuen - Vertrag sorgte für die Vernichtung des portugiesischen Wollgewerbes.³⁹¹

In der Zeittafel von Wirtschaft und Handel der Kolonialreiche steht zum Methuen - Vertrag, daß sich England hiermit Zugang zum brasilianischen Gold verschaffte, und daß der gesamte portugiesische und brasilianische Handel im Laufe des 18. Jahrhunderts in englische Hände überging.³⁹²

Die englischen Kaufleute waren bereits seit 1654 im portugiesischen Handel in einer privilegierten Situation. Oliver Cromwell hatte dem portugiesischen König in diesem Jahr einen Vertrag aufgezwungen. Dieser wurde dann im Methuen - Vertrag von 1703 noch ausgeweitet. Portugal bekam bei seinen Weinexporten nach England einen Zollnachlaß, der 1/3 unter dem Zoll für französische Weine lag. Hierfür mußte Portugal seine Importbeschränkungen für englischen Stoff aufheben. England fand so, im Gegensatz zu anderen Nationen, die durch Handelsbarrieren benachteiligt wurden, in Brasilien einen Markt vor, der für England hohe Profite hergab. Der Brasilienhandel wurde zwar durch portugiesische Handelshäuser getätigt, dennoch waren sie, bedingt durch den Methuen - Vertrag, nichts weiter als Unterhändler für englische Handelshäuser, die ihren Sitz in Lissabon oder Porto hatten.³⁹³

Der Methuen - Vertrag weist eindeutig Vorteile zugunsten Englands auf. Hier diktiert eine Nation der anderen, was sie zu tun hat. Es war noch schlimmer: die eine Nation (Portugal) wurde gezwungen ihren gesamten profitablen Handel in die Hände Englands zu geben, was einer Aufgabe der wirtschaftlichen Souveränität gleichkam.

_

³⁹⁰ Vgl. England - Ploetz. Geschichte von Großbritannien und Irland zum Nachschlagen (1985): Freiburg Würzburg Ploetz - Verlag S 106

^{(1985):} Freiburg, Würzburg. Ploetz - Verlag. S. 106.

Vgl. Brockhaus Enzyklopädie (1991): Vierzehnter Band. Mannheim. Brockhaus GmbH. S. 534

Vgl. Emmer, Piet C., et. al. (Hrsg.) (1988): Wirtschaft und Handel der Kolonialreiche.
 Vierter Band. München. Beck. S. 681.

³⁹³ Vgl. ebd. S. 656.

Der Methuen - Vertrag ist ein Beispiel für protektionistisches Verhalten seitens Englands. Das heißt, die Theorie der komparativen Vorteile, nämlich die des Freihandels, hat nicht unbedingt Vorteile für schwächere Länder, wie zum Beispiel die Entwicklungsländer in der WTO.

Die Theorie der komparativen Vorteile ist zwar inhaltlich formal konsistent, dennoch erscheint diese Theorie für die Realität, das heißt eine komplexe Welt, nicht anwendbar zu sein. So hat es den Anschein, daß Ricardo diese Theorie entwickelt hat, um protektionistisches Verhalten Englands zu Lasten Portugals wissenschaftlich zu legitimieren. Die Theorie der komparativen Vorteile basiert auf dem Harmonieprinzip. Das bedeutet, daß die Volkswirtschaft immer zu einem gesellschaftlich optimalem Gleichgewicht strebt. Hiernach hätten tatsächlich alle Beteiligten Vorteile, sofern sie am Freihandel - am Laissez faire – teilnehmen. Dies ist auch die Aussage der Theorie der komparativen Vorteile Ricardos. Insofern ist das Modell tatsächlich konsistent mit den Zielvorgaben Ricardos. Wird aber die Theorie auf ihre politische und historische Relevanz überprüft, wie es hier anhand des Methuen – Vertrags geschehen ist, so widerspricht sie den theoretischen Ergebnissen. Dies bedeutet, daß die Theorie der komparativen Vorteile – und damit alle auf diesem Modell basierenden Theorien - mit äußerster Vorsicht zu betrachten sind. Ebenfalls erscheint das Harmonieprinzip für den Außenhandel nicht per sé zutreffend zu sein. Dies bedeutet, daß Freihandel nicht in jedem Fall Vorteile für alle Beteiligten beinhaltet.

1.3 Die Faktorausstattungstheorie auf Basis der Theorie der komparativen Vorteile

In diesem Kapitel wird die Faktorausstattungstheorie auf Basis der komparativen Vorteile beschrieben. Bei dieser Theorie sind die Zweifel, welche im Rahmen des Methuen – Vertrages erarbeitet worden sind (s.o.) ebenfalls gültig, da dieses Modell auf Ricardos Theorie der komparativen Vorteile basiert. Dennoch ist es erforderlich dieses Modell vorzustellen, da es sehr häufig herangezogen wird, um den Außenhandel zu beschreiben. Diese Theorie geht zurück auf Eli Heckscher und Bertil Ohlin. Zuerst wird das auf diesen beiden basierende Heckscher – Ohlin – Modell erklärt, um dann das Stolper –

Samuelson – Theorem zu erläutern. Im Anschluß wird noch kurz auf das Leontief – Paradoxon eingegangen.

1.3.1 Heckscher - Ohlin - Modell

Das Heckscher – Ohlin – Modell wird anhand der Theory of Trade (1924) von Bertil Ohlin beschrieben. Denn schon Eli Heckscher behauptete in seinem 1919 geschriebenen und 1946 ins Englische übersetzten Artikel, daß Ohlin seine Theorie weiterentwickelt habe und er dem nichts mehr hinzufügen könne.³⁹⁴

Ohlin schreibt, daß die allgemeine Preistheorie davon ausgeht, daß es nur einen Markt mit gleichen Preisen und Produktionsfaktoren gibt, in welchem dem räumlichen Austausch keine besondere Bedeutung beigemessen wird. Wenn aber die Verteilung der Produktionsfaktoren innerhalb und zwischen den einzelnen Orten oder Regionen einbezogen wird, wird nicht nur die totale Versorgung mit diesen Faktoren von Bedeutung sein, sondern auch die Verteilung Versorgung jeder einzelnen und die Regionen Produktionsfaktoren. Das ist der Grund, warum die Verteilung von Produktionsfaktoren bei einem Tausch zwischen den einzelnen Regionen von Bedeutung ist. Es gibt also nicht mehr nur einen Markt, sondern mehrere mit eigenen Preisen für die Produktionsfaktoren und die Güter. Darum hat der Preismechanismus eine regionale Bedeutung und muß bei Einführung des Handels in eine Preistheorie mit räumlicher Dimension umgeformt werden. Diesen Handel nennt Ohlin interlokalen Handel. Dieser ist nichts weiter als der allgemeine Handel, der nur um einen räumlichen Aspekt erweitert worden ist. Es geht hier also um die Frage, warum Individuen mit Wirtschaftssubjekten in anderen Regionen Handel treiben und nicht alles, was sie benötigen, innerhalb ihrer eigenen Region selber produzieren. Der Grund hierfür ist die unterschiedliche Ausstattung Produktionskapazitäten von unterschiedliche Möglichkeiten der Beschäftigung. Gleichzeitig liegt ein Grund in der Arbeitsteilung, welche die Spezialisierung und die Massenproduktion

-

³⁹⁴ Vgl. Heckscher, Eli F. (1991): The Effect of Foreign Trade on the Distribution of Income. In: Flam, Herry; Flanders, June (Hersg.) Heckscher – Ohlin Trade Theory. Cambridge, MA/London. MIT Press. S. 43.

möglich macht. Es gibt keine Region, die groß genug wäre, um alle ihre Produkte mit den eigenen Produktionsfaktoren selber zu erstellen. Dies ist der Grund, warum es Handel und eine damit einhergehende Arbeitsteilung zwischen den Regionen gibt.³⁹⁵

Der Unterschied der einzelnen Ausstattungen mit Produktionsfaktoren oder Faktorausstattungen hängt mit der limitierten Mobilität, dieser zusammen. Bestünde vollkommene Mobilität, entstünde ein Handel, welcher die Faktorpreise, wie auf einem Markt, vollkommen angliche. Voraussetzung hierfür wäre allerdings auch die vollkommene Mobilität der Güter. Es bestünde interlokaler Handel lediglich noch wegen der Vorteile der Massenproduktion, aber dieser hätte keine große Bedeutung. Das heißt, nur wegen der nicht perfekten Mobilität der Produktionsfaktoren ist es nötig, eine Preistheorie mit räumlichen Aspekten des Austauschs zu haben. Nur wegen der limitierten Mobilität der Faktoren kommt es zu unterschiedlichen Preisen auf verschiedenen Märkten.³⁹⁶

Ohlins Theorie des interregionalen Handels ist sowohl für den Handel zwischen den Regionen eines einzelnen Landes als auch zwischen unterschiedlichen Ländern anwendbar. Dieses kommt daher, daß die einzelnen Regionen immer weiter verkleinert oder vergrößert werden können.³⁹⁷

Ohlins Modell geht davon aus, daß die Faktoren innerhalb einer Region vollkommen mobil, aber zwischen ihnen nicht mobil sind. Dies soll aufdecken, wohin sich das System bei partieller Mobilität hinbewegen würde.³⁹⁸

Das Modell wird anhand von zwei Regionen, welche voneinander isoliert sind, beschrieben werden. Es soll herausgefunden werden, unter welchen Bedingungen Handel zwischen diesen beiden Gebieten stattfände. Der Grund für interregionalen Handel ist der, daß einige Güter billiger importiert werden können, als sie lokal produziert werden könnten. Dieses liegt daran, daß die Preise innerhalb der Regionen, bedingt durch die unterschiedlichen Produktionskosten, verschieden hoch sein können. Dabei geht es nicht um die absoluten Preisunterschiede. Diese können nicht entstehen, da die beiden Regionen kein gemeinsames Währungssystem und keine Austauschrate ihrer un-

³⁹⁶ Vgl. ebd. S. 83 f. ³⁹⁷ Vgl. ebd. S. 160 f,189 und 196.

³⁹⁵ Vgl. Ohlin, Bertil (1991): The Theory of Trade. In: Flam, Herry; Flanders, June (Hersg.) Heckscher – Ohlin Trade Theory. Cambridge, MA/London. MIT Press. S. 83.

³⁹⁸ Vgl. ebd. S. 85.

terschiedlichen Währungen haben können, da sie voneinander isoliert sind. Daher kann es sich bei dem Vergleich der Preise nur um relative Güterpreise handeln. Dieser relative Preisunterschied ist sowohl eine hinreichende als auch eine notwendige Bedingung für das Entstehen des Handels. Durch die Aufhebung der Isolation würde, bedingt durch die Unterschiede der beiden Regionen, eine Austauschrate zwischen den Währungen entstehen, so daß einige Güterpreise in der einen Region und andere in der anderen Region anstiegen.³⁹⁹

Im folgenden wird beschrieben, unter welchen Umständen Handel zwischen den beiden Regionen nicht zustande käme. Es geht hier also um die Situation, in der die Faktorpreise und die technische Ausstattung der beiden Regionen gleich sind, so daß sich die Produktionskosten der Güter ebenfalls entsprechen müssen und somit kein interregionaler Handel entstünde. 400

Es wird angenommen, daß die relativen Preise der Produktionsfaktoren in beiden Regionen gleich sind. Das heißt, Land, Arbeit und Kapital haben die gleichen relativen Preise in den Regionen A und B. Die Produktionsfaktoren werden also in beiden Ländern in den gleichen Proportionen bei der Produktion der einzelnen Güter eingesetzt. Somit stimmen die relativen Güterpreise in beiden Regionen überein. Dieses bedeutet wiederum, daß interregionaler Handel zwischen diesen beiden Regionen nicht stattfinden würde. Mit anderen Worten sind die Unterschiede der Faktorknappheiten eine notwendige Bedingung für das Entstehen interregionalen Handels. Sie sind ebenfalls eine hinreichende Bedingung für das Entstehen des Handels, da, solange die relativen Faktorpreise nicht gleich sind, auch die relativen Güterpreise in den beiden Regionen nicht übereinstimmen können. Somit ist der Unterschied in den relativen Faktorausstattungen der Grund für interregionalen Handel. 401

Im folgenden werden zwei Regionen, welche das gleiche Währungssystem besitzen unter der Bedingung, daß kein Handel zwischen ihnen zustande kommt, betrachtet. Als Beispiel nimmt Ohlin England und Schottland. Nur die Güterpreise übereinstimmen, wenn absoluten das heißt, die Produktionskosten für alle Güter in beiden Regionen gleich sind, also die absoluten Faktorpreise übereinstimmen, entsteht kein Handel. Die Existenz von Handel zeigt an, daß einige Güter in England billiger produziert werden, als in

³⁹⁹ Vgl. ebd. S. 86. ⁴⁰⁰ Vgl. ebd. S. 87. ⁴⁰¹ Vgl. ebd. S. 87 f.

Schottland und andere wiederum in Schottland billiger hergestellt werden können, als in England. Dieser Unterschied in absoluten Güterpreisen impliziert einen Unterschied in den absoluten Preisen der Produktionsfaktoren. Somit sind einige Faktoren in England billiger als in Schottland und umgekehrt. Der Unterschied von diesem Fall zum Vorhergehenden ist nur, daß der Unterschied zwischen den absoluten Preisen direkt aus dem Unterschied der relativen Preise in Verbindung mit dem gleichen Währungssystem resultiert. Im Fall der unterschiedlichen Währungen könnte der absolute Unterschied nicht erscheinen, bis der Wechselkurs der beiden Landeswährungen ermittelt worden ist. 402

Zusammenfassend kann behauptet werden, daß die relative Faktorknappheit zwischen den Ländern zu interregionalem Handel führt. Innerhalb einer Region manifestiert sich dies durch niedrigere absolute Preise von einigen Produktionsfaktoren und Gütern und höheren absoluten Preisen anderer relativ gesehen zum Ausland. 403 Dabei muß noch erwähnt werden, daß, sobald ein Vergleich zwischen Preisen entsteht, es sich immer um relative Preise handeln muß. Somit muß auch ein Vergleich der Produktionsfaktoren und damit der Güter, welche in Geld verglichen werden, in relativen Preisen ausgedrückt werden und zwar sowohl intraregional als auch interregional.

Als Ergebnis des interregionalen Handels wird sich eine Angleichung der Güterpreise und damit der Faktorpreise zwischen den Regionen ergeben. Das kommt daher, daß Importe Güter sind, die eine besonders relative Knappheit der Produktionsfaktoren beinhalten und Exporte Güter sind, welche relativ häufig existierende Produktionsfaktoren beinhalten. Somit entsteht eine geringere Nachfrage nach ersteren Produktionsfaktoren und eine erhöhte Nachfrage nach letzteren Faktoren in der jeweiligen Region. Damit besteht eine Tendenz zu einer Preisangleichung dieser Faktoren zwischen den Regionen. 404 Dennoch wird es nicht eine totale Preisangleichung geben. Eine limitierte Substituierbarkeit der Produktionsfaktoren verhindert deren wirtschaftlich effektivste Kombination. Das heißt, unterschiedliche Technologien innerhalb der verschiedenen Regionen führen zu unterschiedlichen Faktorpreisen. Mit anderen Worten unterscheiden sich sowohl die absoluten als auch die relativen Faktorpreise in den miteinander Handel treibenden Staaten, so daß diese unter

 ⁴⁰² Vgl. ebd. S. 88 f.
 ⁴⁰³ Vgl. ebd. S. 89 und 91.
 ⁴⁰⁴ Vgl. ebd. S. 91.

Umständen nicht angeglichen werden können. Dies kann damit zusammenhängen, daß die Anzahl der zu produzierenden Güter in jeder Region limitiert ist, so daß die Nachfrage nach Produktionsfaktoren geringer oder höher sein kann, als der Weltmarktpreis dieses ausdrückt. 405

Transportkosten können ebenfalls ein Grund für die Nichtangleichung der Faktorpreise sein. Denn wenn die Unterschiede der Produktionskosten niedriger als die Transportkosten sind, kommt es nicht zu einem interregionalen Handel und damit auch nicht zu einer Angleichung der Faktorpreise. Dies kommt daher, weil die Transportkosten einfach auf die zu handelnden Güter hinzukalkuliert werden müssen und diese damit verteuern. 406

Tarifäre Handelshemmnisse oder Protektionismus sind nach Ohlin die größten Barrieren für den interregionalen Handel und damit auch für die Angleichung der weltweiten Güter- und Faktorpreise. 407

Abschließend kann behauptet werden, daß durch den interregionalen Handel beide Regionen gewinnen werden, da durch die Faktorpreisangleichung in jedem einzelnen Land die relativ knapperen Faktoren billiger und die relativ häufigeren Faktoren teurer werden. Es kommt somit also zu einem absoluten Kostenvorteil durch das Entstehen des Freihandels.

1.3.2 Stolper – Samuelson Theorem

Durch das Stolper - Samuelson - Theorem wird eine Verbindung des interregionalen Handels mit der inländischen Einkommensverteilung hergestellt. Es konzentriert sich nur auf eine Region, aber durch die ceteribus paribus Regel ist es auch für die mit dem behandelten Land Handel treibenden Regionen anwendbar. So behaupten Stolper und Samuelson:

"Der internationale Handel vermindert zwangsläufig den Reallohn des knapperen Faktors, in welchem Gut er auch immer ausgedrückt wird ... denn wenn der Reallohn gemessen in jedem Gut sinkt, muß das Realeinkommen des

 $^{^{405}}$ Vgl. Heckscher, Eli F. (1991): S. 58; vgl. auch Ohlin, Bertil (1991): S. 92 ff. 406 Vgl. Ohlin, Bertil (1991): S. 103 f und 179 ff. 407 Vgl. ebd. S. 183 ff.

Faktors Arbeit eine Einbuße erleiden, und zwar ohne Rücksicht darauf, wie sich die Präferenzen und Konsumausgaben der Arbeiter gestalten. "⁴⁰⁸

Wenn ein Land zwei Produktionsfaktoren besitzt und es mit dem einen relativ besser ausgestattet ist (dies kann sowohl Boden, Arbeit als auch Kapital sein), als mit dem anderen, das heißt, in dem einen einen komparativen Vorteil besitzt, wird es bei Einführung des Freihandels jenes Gut importieren, mit dem es relativ schlechter ausgestattet ist und das andere exportieren. Das heißt, der Preis für die Produktionsfaktoren des Exportgutes steigen bedingt durch die höhere Nachfrage an, und die des Importgutes fallen im besagten Land. Das bedeutet, daß der Reallohn, egal in welchem Gut gemessen, für die Importgüter fallen und für die Exportgüter steigen wird. Mit anderen Worten werden die Arbeitnehmer, welche in den Exportindustrien angestellt sind, absolut gesehen in jedem Fall besser gestellt und die in den Importindustrien schlechter. In Verbindung mit dem Heckscher – Ohlin – Modell wird allerdings jede einzelne Volkswirtschaft durch Freihandel besser gestellt sein, als ohne diesen. Durch den trade – off des interregionalen Handels ist es jedoch möglich, den benachteiligten Faktor so zu kompensieren, daß alle Branchen durch den Freihandel besser gestellt werden.⁴⁰⁹

Eine Einführung protektionistischer Maßnahmen würde zwar dazu führen, daß das Verhältnis von Kapital zu Arbeit in allen Sektoren anstiege und damit auch der Reallohn gemessen in irgendeinem Gut, sich in allen Branchen erhöhte, aber der volkswirtschaftliche Verlust wäre höher, als der Gewinn, welcher durch den Handel entstünde. Damit ist gemäß des Stolper – Samuelson – Theorems in Verbindung mit dem Heckscher – Ohlin – Modell Protektionismus abzulehnen.

Allerdings schreiben Stolper und Samuelson kritisch:

"Die Tatsache, daß das Heckscher - Ohlinsche Theorem versagt, sobald viele Produktionsfaktoren eingeführt werden, erklärt den Mißerfolg der Untersuchung, den diese erleiden muß, wenn sich die Produktionsfunktionen in

⁴⁰⁸ Stolper, W. F.; Samuelson P. A. (1971): Zollschutz und Reallöhne. In: Rose, Klaus (Hrsg.) Theorie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. 3. Aufl. Kölln, Berlin. Kiepenheuer & Witsch. S. 422.

⁴⁰⁹ Vgl. ebd. S. 422, 426 f. und 431.

⁴¹⁰ Vgl. ebd. S. 425, 427 und 430 f.

zwei Ländern voneinander unterscheiden oder wenn die Produktionsfaktoren in den verschiedenen Ländern nicht identisch sind. "⁴¹¹

Mit anderen Worten ist, sobald mehr als zwei Produktionsfaktoren auftreten, eine eindeutige Vorhersage über die Ergebnisse des Freihandels nicht mehr machbar. Das heißt, daß es nicht möglich ist, mit Hilfe des Heckscher – Ohlin – Modells die Realität genau zu beschreiben. Dennoch ist es bei sehr vereinfachten Annahmen möglich, Tendenzen interregionaler Wirtschaftsbeziehungen aufzuzeigen. 412

1.3.3 Leontief - Paradoxon

Leontief berechnete anhand einer Input – Output – Tabelle die Kapitalintensität der Exporte und der Importe der USA für das Jahr 1947 und in einer weiteren Berechnung für das Jahr 1951. Er ignorierte Importgüter, welche nicht in den USA produziert wurden und Güter, welche nicht international gehandelt wurden. Dabei fand er für das Jahr 1947 heraus, daß die amerikanischen Exportgüter eine Kapitalintensität von 13991 Dollar und die importierten Waren eine Kapitalintensität von 18184 Dollar pro Person und Jahr aufwiesen. Unter der Prämisse, daß die USA einen komparativen Vorteil bei kapitalintensiven Produktionsfaktoren gegenüber anderen Ländern habe und somit diese in andere Länder exportieren und weniger kapitalintensive Güter importieren müßte, waren die Ergebnisse im Widerspruch zum Heckscher – Ohlin – Modell. Dies ist auch der Grund, warum das Ergebnis als Paradoxon bezeichnet worden ist. Die Berechnungen zum amerikanischen Handelsmuster wurden danach von Leontief selbst und anderen Wissenschaftlern, auch mit anderen Daten, wiederholt durchgeführt. Das Ergebnis war aber immer konsistent. Gleiche Untersuchungen gab es auch für andere Länder und Regionen. Dabei wurde das Paradoxon wiederholt bestätigt, obwohl es außerhalb der USA auch widersprüchliche Resultate gab. 413

.

⁴¹¹ Ebd. S. 429.

⁴¹² Vgl. ebd. S. 429 f.

Vgl. Ethier, Wifried J. (1997): Moderne Außenwirtschaftstheorie. 4. Aufl. München. Odenbourg Verlag. S. 181 f.

Das Leontief – Paradoxon scheint die Zweifel an der Theorie der komparativen Vorteile und damit an der auf dieser basierenden Faktorausstattungstheorie zu bestätigen (vgl. Teil F Kap. 1.2.2). Dies bedeutet, daß auch hier die theoretischen Erkenntnisse der Realität zuwiderlaufen. Dementsprechend ist auch hier darauf hinzuweisen, daß das mit dem Heckscher – Ohlin – Modell verbundene Harmonieprinzip und damit die von sich selber eintretende Wohlstandssteigerung durch Freihandel nicht in jedem Fall zutreffend zu sein scheint.

1.3.4 Auswirkungen von Sozialstandards gem. des Heckscher – Ohlin Modells

Wenn davon ausgegangen wird, daß die Entwicklungsländer im Bereich des Bodens relativ stark ausgestattet sind und die Industriestaaten eine relativ große Kapitalausstattung besitzen, so müßte durch Einführung von Freihandel eine Spezialisierung stattfinden. Würden nun Sozialstandards eingeführt werden, müßten die Löhne in den Entwicklungsländern insgesamt steigen. Die Auswirkungen für den Handel wären folgendermaßen:

- Die Industriestaaten müssen für die Importgüter an die 3. Welt mehr zahlen.
- Durch die Spezialisierung haben die Entwicklungsländer immer noch einen komparativen Vorteil bei den bodenintensiven Gütern. Dies bedeutet, daß die 1. Welt die gleiche Menge importieren wird, wie vor Einführung der Sozialstandards.
- Dadurch sinkt das Einkommen in den Industriestaaten, wodurch die Inlandsnachfrage nach kapitalintensiven Gütern abnimmt (bodenintensive Güter = konstant).
- Gleichzeitig steigt das Einkommen in den Entwicklungsländern und die Nachfrage nach kapitalintensiven Gütern nimmt zu.
- Einkommensabnahme und Einkommenszunahme haben die gleiche Höhe und damit gibt es keine Veränderungen der zu produzierenden Güter.

Damit würde eine Einführung von Sozialstandards die Entwicklungsländer insgesamt besser stellen. Die Industriestaaten würden sämtliche Kosten übernehmen. Die insgesamt produzierten Güter nähmen nicht ab. Die Handelsströme würden sich aber zugunsten der Entwicklungsländer verschieben.

Bei einer Einführung von mehr als zwei Produktionsfaktoren ist allerdings keine genaue Aussage mehr zu machen. Ebenfalls ist das Leontief – Paradoxon ein Indiz, daß es keine Spezialisierung gibt und daher auch eine valide Aussage nicht mehr möglich ist.

1.4 Linder – Hypothese

Linder erstellte eine Handelstheorie, welche die Unterschiedlichkeit von Produktionsfunktionen betonte. Aufgrund dieser Unterschiede entstehen internationale Divergenzen in der Nachfragestruktur und den unterschiedlichen Handelsgütern. 414 Aufbauend auf der Kritik am Heckscher – Ohlin – Modell, welches intraregionalen Handel mit Industriegütern nicht beschreiben kann, versuchte er eine Theorie zu erstellen, welche sowohl internationalen oder Binnenhandel und interregionalen oder intraregionalen Handel beschreiben könne. 415 Letzterer könne sowohl auf internationalen als auch nationalen Handel zutreffen, da es sich hierbei um den Austausch homogener Faktorausstattungen handele. Ebenfalls könnte dieser Handel intensiver, als interregionaler Handel sein, welcher durch das Heckscher - Ohlin - Modell beschrieben wird. 416 Linder bestätigt das Heckscher – Ohlin – Modell beim Handel mit Primärgütern (Rohstoffen). Allerdings betont er, daß die Produzenten der Rohstoffe selten Unternehmer der exportierenden Länder seien. Vielmehr würden sich in diesen Sektoren Unternehmer der importierenden Staaten engagieren, da diese durch das Wissen um die heimische Nachfragestruktur Verkaufsmöglichkeiten der Rohstoffe in den eigenen Volkswirtschaften sehen würden. 417 Im Bereich der Nicht - Primärgüter stellt ein Land eine Reihe von potentiell handelbaren Fertigerzeugnissen her. Diese werden durch die heimische Nachfrage determiniert. Dabei ist es eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung, daß ein Gut zu Hause konsumiert oder investiert wird, um auch als potentielles Exportgut zu gelten. Hierzu muß zusätzlich eine Nachfrage zum Weltmarktpreis bestehen. Linder bezeichnet dieses als "repräsentative Nach

⁴¹⁴ Vgl. Linder, Staffan Burenstam (1961): An Essay On Trade And Transformation. Uppsala. Almquist & Wiksells. S. 7.

415 Vgl. ebd. S. 17.

416 Vgl. ebd. S. 85.

⁴¹⁷ Vgl. ebd. S. 86 u. 91 ff.

frage'. Des weiteren gibt es sowohl kulturelle und ökonomische Kräfte, welche die Begriffe Land und Marktgebiet austauschbar machen. Deshalb spricht Linder von der heimischen Nachfrage. 418

Ein Gut wird nach der Linder – Hypothese nicht mit einem komparativen Vorteil produziert, solange kein heimischer Markt für dieses Produkt besteht. Dafür gibt es drei Gründe. Erstens wird ein Unternehmer nur dann ein Gut herstellen, wenn er davon ausgehen kann, daß es für dieses Produkt heimische Bedürfnisse gibt. Er wird auf Grund unvollständiger Informationen, die er auf fremden Märkten hat, nicht für diese produzieren. Zweitens erscheint es notwendig, sofern davon ausgegangen wird, daß die Produktion eines Gutes auf Erfindungen basiert, daß eine heimische Nachfrage hierfür bestehen muß. Drittens muß bei der Produktentwicklung eine Nähe zum Markt bestehen, da eine Kenntnis von Normen, Verhältnissen und Verbrauchermentalitäten hierfür von entscheidender Bedeutung ist. 419 Hieraus schließt Linder, daß die Produktionsfunktionen nicht identisch in allen Ländern sind, und daß diese zu Hause einen komparativen Vorteil auf Grund der besseren Informationen über die heimischen Märkte haben. 420

Ausnahmen hierzu bestehen, wenn es einfach ist, Informationen über die ausländische Nachfrage zu erhalten und ein Gut deswegen auch ohne die heimische Nachfrage produziert wird, wenn das Produkt ohne einen Forschungs- und Entwicklungsaufwand hergestellt werden kann, oder wenn nur eine geringe Produktentwicklung nötig ist, um dieses Gut zu erstellen. 421

Die potentiellen Importe eines Landes werden durch die heimische Nachfrage bestimmt. Diese muß dabei nicht unbedingt die "repräsentative Nachfrage" sein. Wird diese durch ein Gut zu dem Marktpreis des importierenden Landes befriedigt, gelten Güter als potentielle Importgüter. Dabei sind die potentiellen Importgüter mit den potentiellen Exportgütern identisch. 422

Der Handel bei Fertigprodukten ist nach Linder potentiell um so intensiver, je ähnlicher die Nachfragestrukturen zweier Länder sind. Sollten die Nachfra-

⁴¹⁸ Vgl. ebd. S. 87. ⁴¹⁹ Vgl. ebd. S. 87 ff.

⁴²⁰ Vgl. ebd. S. 90.

⁴²¹ Vgl. ebd. S. 90.

⁴²² Vgl. ebd. S. 91.

gestrukturen von Volkswirtschaften identisch sein, so wären alle potentiellen Export- und Importgüter des einen Landes identisch mit denen des anderen. 423 Um herauszufinden, welche Typen von Ländern intensiven Handel untereinander entwickeln könnten, werden die Einflußfaktoren auf die Nachfragestruktur behandelt. Dabei ist das Durchschnittseinkommen, das heißt das Pro - Kopf -Einkommen, die entscheidende Größe. Dieses wird als Index für die Ähnlichkeit der Nachfragestrukturen herangezogen. Aufgezeigt wird dies durch die starke Beziehung zwischen dem Pro - Kopf - Einkommen und der Nachfrage nach Konsum- und Kapitalgütern. Bei steigendem Einkommen werden eher höher entwickelte Konsumgüter nachgefragt. Somit wird eine qualitative Verschiebung der Nachfrage stattfinden. Eine quantitative Veränderung der Nachfrage wird nur auf einen Teil der Einkommenserhöhung zurückzuführen sein. Die Veränderungen der Konsumnachfrage auf Grund einer Einkommenserhöhung sollten aber nicht überbewertet werden, da das Volksvermögen in jedem Land unterschiedlich verteilt ist. Sollten in einem Land die Einkommen sehr stark voneinander abweichen, so ist davon auszugehen, daß die Nachfragestruktur ebenfalls unterschiedlich sein wird, welches die möglichen Exporte und Importe erhöht. Gleichzeitig besteht die Wahrscheinlichkeit, daß besser Verdienende in einem armen Land die gleichen Güter nachfragen werden, wie schlecht Verdienende in einem reichen Land. Bei Kapitalgütern stellt Linder einen ähnlichen Zusammenhang zwischen der Nachfrage nach diesen und dem Einkommen her, wie bei den Konsumgütern. Das Pro – Kopf – Einkommen wird zu einem großen Teil durch den existierenden Kapitalstock bestimmt. Ersteres ist wiederum verantwortlich für die Nachfrage nach Kapitalgütern. So wird ein Land mit einem großen Kapitalstock höher entwickelte Kapitalgüter nachfragen, als ein Land mit einem geringen Kapitalstock. Die qualitative Nachfragestruktur ist gleich, wie bei den Konsumgütern. Dieses gilt auch für die Diversifikation nach diesen. Weitere Einflußfaktoren auf die Nachfragestruktur eines Landes wären Sprache, Kultur, Religion und Klimaverhältnisse. Diese schätzt Linder aber als weniger gewichtig ein, als das Pro - Kopf - Einkommen. Somit kommt er zu dem Schluß, daß Einkommensunterschiede das größte potentielle Hindernis für Handel sind. Sollten diese zwischen zwei Ländern daß zum Beispiel so groß sein, die

-

⁴²³ Vgl. ebd. S. 94.

Nachfragestrukturen komplett voneinander abwichen, so würde auch ein komparativer Vorteil in der Güterproduktion keinen Handel zwischen diesen beiden Volkswirtschaften entstehen lassen. 424

Linder behauptet, daß ein Land nicht alle seine potentiell exportierfähigen Güter auch exportieren kann, da ein Teil dieser auch importiert wird. Die hieraus entstehende Balance von Importen zu Exporten wird durch die Geld- und Fiskalpolitik einerseits und andererseits durch die Austauschraten der Währungen gewährleistet. 425

Als nächstes geht Linder auf handelsfördernde und handelshemmende Faktoren ein. In Ländern mit einem ähnlichen Pro - Kopf - Einkommen ist die Wahrscheinlichkeit des potentiellen Handels am größten, obwohl in diesem Fall keine Vorhersage über die tatsächliche Intensität des Handels gemacht werden kann, da der potentielle Handel hier über die komparativen Vorteile entstehen würde, welche in beiden Ländern identisch sein müßten. Dieser Handel müßte dementsprechend genauso wie Binnenhandel behandelt werden. Hier wären Faktoren, welche den Handel förderten, zum einen monopolistischer Wettbewerb. Hierdurch haben die Unternehmen die Möglichkeit, ihren Handelshorizont zu erweitern und auf dem internationalen Markt ihre Produkte anzubieten. Dabei muß es sich nicht um identische Güter handeln. Es können auch Substitute sein, welche auf dem ausländischen Konkurrenzmarkt angeboten werden. Zum anderen sind technologische Überlegenheit, Managementfähigkeiten und Skalenökonomien Gründe, warum ein ausländischer Konkurrent den inländischen aus dem Markt verdrängen könnte. Bei Ländern mit unterschiedlichen Pro - Kopf - Einkommen sind ähnliche Faktoren zu erwarten. Allerdings ist davon auszugehen, daß die Intensität des Handels in diesem Fall geringer sein dürfte, da die sich überlappenden Nachfragestrukturen kleiner sind, als im ersten Fall. 426 Linder geht davon aus, daß die handelsfördernden Faktoren und Kräfte so groß sind, daß es eher Zufall wäre, wenn identische Güter nicht weltweit gehandelt werden würden. 427 Allerdings ist keine Vorhersage zu machen, welche Güter tatsächlich gehandelt werden. Haben sich aber erst einmal Handelsmuster entwickelt, so ist davon auszugehen, daß diese auch

⁴²⁴ Vgl. ebd. S. 94 ff. ⁴²⁵ Vgl. ebd. S. 102. ⁴²⁶ Vgl. ebd. S. 102 ff.

⁴²⁷ Vgl. ebd. S. 104.

langfristig stabil bleiben, da die komparativen Vorteile hier zu einer Spezialisierung geführt haben. Wo dieses bislang noch nicht so ist, wird sich über die Zeit eine Spezialisierung einstellen, welche stabilisierend auf den Handel wirke. Andererseits werden Länder mit einem Einkommenszuwachs ihre Nachfragestruktur ändern und hierdurch werden die potentiellen Import- und Exportgüter sich qualitativ verändern. 428

Handelshemmende Faktoren werden den tatsächlichen Handel geringer ausfallen lassen, als den potentiell möglichen. Sie werden aber vor allem den Handel mit Primärgütern beeinflussen. Hierzu zählt zum einen räumliche Distanz. Unternehmer werden nicht immer in der Lage sein, über sämtliche Märkte informiert zu sein, um in fremde Länder Güter zu exportieren. Zweitens müssen Transportkosten einbezogen werden, welche die Kosten der Produkte erhöhen. Drittens gibt es Hindernisse, welche durch den Menschen entstehen. Hierzu gehören Zölle und andere Handelshemmnisse, kurzum protektionistische Maßnahmen. Als letzte handelshemmende Faktoren wären kulturelle und politische Affinitäten zu nennen. 429

Aufgrund der Produktionsfunktionen, welche durch die heimische Nachfragestruktur entstanden sind, hat ein Land komparative Vorteile bei der Produktion dieser Fertigprodukte. Sollten hier Unterschiede zwischen einzelnen Volkswirtschaften bestehen, ist nicht davon auszugehen, daß sich die Faktorpreise angleichen werden, da die Nachfragestruktur zu unterschiedlich ist. Diese Unterschiede werden auch die Spezialisierung limitieren, da Länder mit unterschiedlichen Einkommensniveaus verschiedene Güter nachfragen werden. Dementsprechend werden Länder mit einer großen Kapitalausstattung hohe Löhne und Länder mit einer geringen niedrige Löhne haben. Handel wird hier keine Faktorpreisangleichung erzeugen. 430

Bei Primärgütern oder Rohstoffen ist, wie im Heckscher Ohlin – Modell, eine Angleichung der Faktorpreise zu erwarten. Diese könnte aber nicht vollständig sein, da die Unterschiede der Ausstattung von Kapital und Arbeit eine Tendenz haben, welche nicht zur Angleichung der Faktorpreise führt. 431

⁴²⁸ Vgl. ebd. S. 104 ff. ⁴²⁹ Vgl. ebd. S. 107 ff.

⁴³⁰ Vgl. ebd. S. 128 f u. 132.

⁴³¹ Vgl. ebd. S. 129 ff.

Nach der Linder – Hypothese würde die Einführung von Sozialstandards folgende Auswirkungen haben.

1. Auswirkungen bei den Primärgütern:

Hier müßte derselbe Prozeß stattfinden, wie er im Heckscher – Ohlin – Modell (vgl. Teil F Kap 1.2.4) beschrieben worden ist:

- Die Industriestaaten m\u00fcssen f\u00fcr die Importg\u00fcter, welche in diesem Fall Rohstoffe w\u00e4ren, an die 3. Welt mehr zahlen.
- Durch die Spezialisierung haben die Entwicklungsländer immer noch einen komparativen Vorteil bei den bodenintensiven Gütern. Das bedeutet, daß die 1. Welt die gleiche Menge importieren wird, wie vor Einführung der Sozialstandards.
- Dadurch sinkt das Einkommen in den Industriestaaten, wodurch die Inlandsnachfrage nach kapitalintensiven Gütern abnimmt (bodenintensive Güter = konstant).
- Gleichzeitig steigt das Einkommen in den Entwicklungsländern und die Nachfrage nach kapitalintensiven Gütern nimmt zu.
- Einkommensabnahme und Einkommenszunahme haben die gleiche Höhe und damit gibt es keine Veränderungen der zu produzierenden Güter.

Damit würde eine Einführung von Sozialstandards die Entwicklungsländer insgesamt besser stellen. Die Industriestaaten würden sämtliche Kosten übernehmen. Die insgesamt produzierten Güter nähmen nicht ab. Die Handelsströme würden sich aber, nach dem Heckscher – Ohlin – Modell, zugunsten der Entwicklungsländer verschieben.

Die Linder – Hypothese läßt aber auf ein etwas anderes Ergebnis schließen. Das Pro – Kopf – Einkommen der ärmeren Staaten nähme zu und das der reicheren verringerte sich, was gleichbedeutend mit der Verringerung der Einkommensunterschiede zwischen den einzelnen Volkswirtschaften wäre. Deshalb nähme der Handel insgesamt zu. Durch das insgesamt höhere Handelsvolumen ist zu vermuten, daß hierdurch Wohlfahrtseffekte entstehen würden, und somit alle Länder besser gestellt wären, als vor der Einführung der Sozialstandards in den Entwicklungsländern.

2. Auswirkungen bei den Fertigerzeugnissen:

Durch die Einführung der Sozialstandards in Entwicklungsländern würde in diesen eine Produktivitätssteigerung mit Einkommenserhöhungen stattfinden. Dies würde eine Änderung der Nachfragestruktur in diesen nach sich ziehen. Durch die Angleichung der Pro – Kopf – Einkommen und damit der Nachfragestruktur zwischen den Industriestaaten und den Entwicklungsländern müßte das Handelsvolumen ansteigen, welches eine Wohlfahrtssteigerung in allen am Handel teilnehmenden Staaten auslösen müßte.

3. Gemeinsamer Effekt:

Bedingt dadurch, daß sich die Pro – Kopf – Einkommen in den armen und reichen Ländern anglichen, würde insgesamt mehr Handel entstehen. Im Bereich der Primärgüter würden sogar die Einkommen der reichen Länder zusätzlich noch sinken, was den Zeitpunkt des aufkommenden neuen Handels nach vorne verschieben würde. Dennoch ist auch hier nicht davon auszugehen, daß die reichen Länder Wohlfahrtsverluste hinnehmen müßten, da diese durch den zusätzlichen Handel mindestens ausgeglichen werden würden. Zusätzlich entstünde Handel im Bereich der Fertigprodukte, welcher nur auf den Einkommenszuwachs der armen Länder zurückzuführen wäre. Dieses bedeutete, daß aufgrund der Einkommensverschiebungen in beiden Bereichen das Handelsvolumen anstiege. Da der internationale Handel nach der Linder – Hypothese wie Binnenhandel zu bewerten ist, müßten nun die wohlfahrtssteigernden Effekte zunehmen, was eine Dynamik nach sich ziehen könnte, welche die Einkommensunterschiede und damit die Nachfragestruktur noch weiter angliche und so zu noch mehr Handel führen könnte.

Grotewold entwickelte die regionale Theorie des Welthandels aus der neoklassischen Handelstheorie David Ricardos der komparativen Vorteile und der Theorie industrieller Orte Predöhls. Sie entstand vornehmlich aus einer Kritik an der Heckscher – Ohlin – Theorie. 432

Die regionale Theorie des Welthandels teilt die Welt in Orte nach ihrer industriellen Struktur ein. Dabei wird in Kerngebiete und Peripherie unterschieden. Festgestellt wird, daß die unterschiedlichen Regionen komparative Vorteile in unterschiedlichen Gütern haben. Grotewold betont dabei, daß es sich bei den Kerngebieten und der Peripherie nicht um Nationalstaaten handelt. Welthandel ist hiernach nicht mehr der Handel zwischen Staaten sondern der Handel innerhalb von Kerngebieten (Intrakern – Handel), zwischen Kerngebieten (Interkern - Handel), zwischen Kerngebieten und Peripherie (Kern -Peripherie – Handel) und innerhalb der Peripherie (Intraperipherie – Handel). Jeder dieser Handelstypen unterscheidet sich von den anderen durch die Größenordnung und die warenmäßige Zusammensetzung. In den Kerngebieten befinden sich Kernindustrien, welche durch eine Anhäufung an den einzelnen Standorten gekennzeichnet sind. Periphere Industrien befinden sich sowohl in den Kerngebieten als auch in der Peripherie. 433 Erstere Industrien sind durch ihre Nähe zu anderen verarbeitenden Industrien gekennzeichnet. Sie benötigen hochqualifizierte Arbeitnehmer und bilden deshalb räumliche Standortagglomerationen in hochentwickelten, dicht besiedelten Gebieten. 434 Letztere Industrien sind nicht abhängig von anderen verarbeitenden Betrieben. Sie sind verstreut und überall zu finden. Grotewold nennt dieses "dispers". Die Standorte der Betriebe peripherer Industrien sind durch die Nähe von Rohstoffquellen oder Absatzmärkten und dem Vorhandensein relativ billiger Arbeitskräfte gekennzeichnet. 435 Kerngebiete sind Regionen, in denen sich Kernindustrien anhäufen und in welchen Forschung und Entwicklung vorangetrieben wird. Sie sind gekennzeichnet durch eine hohe Bevölkerungsdichte und ein hohes Pro -

.

⁴³² Vgl. Grotewold, Andreas (1979): The Regional Theory Of World Trade. Grove City. Ptolemy Press. S. 2 ff.

Vgl. Grotewold, Andreas (1993): Welthandel in Raum und Zeit. Eine Einführung in die Handelsgeographie. Trier. Wissenschaftlicher Verlag Trier. S. 33 f.

⁴³⁴ Vgl. ebd. S. 37 ff.

⁴³⁵ Vgl. ebd. S. 36 f.

Kopf – Einkommen. 436 In diesen Gebieten findet der Hauptteil des Welthandels statt. In ihnen ist das Verkehrsnetz und damit auch das des Warentauschs am dichtesten.437

In der Peripherie sind nur wenige oder gar keine Kernindustrien zu finden. Sie müssen Güter und Dienstleistungen aus den Kerngebieten importieren, um an der modernen Technologie teilzuhaben. Teile der Peripherie sind hoch produktiv, haben ein Pro - Kopf - Einkommen, welches den der Kerngebiete entspricht, und sind in der Weltwirtschaft voll integriert. Für große Teile der Peripherie trifft dies aber nicht zu. Sie sind unterentwickelt und arm. 438 Der Handel der Peripherie findet vor allem mit den Kerngebieten statt. Dies ist der Grund, warum das Verkehrsnetz in diesen Regionen vornehmlich aufgebaut worden ist, um den Kern – Peripherie – Handel zu bewältigen. 439

Intrakern – Handel ist der Handel innerhalb von Kerngebieten. Dieser ist äußerst umfangreich. Er besteht hauptsächlich aus Produkten der verarbeitenden Industrie. 440 Der Interkern – Handel ist der Warenaustausch zwischen Kerngebieten. Die gehandelten Produkte entstammen ebenfalls zum größten Teil der verarbeitenden Industrie. Dieser Handel ist gekennzeichnet durch protektionistische Beschränkungen nationaler Regierungen. Dieses ist der Grund, warum dieser Handel einen kleineren Teil des Welthandels ausmacht, als der Intrakern – Handel. 441 Der Kern – Peripherie – Handel ist dadurch gekennzeichnet, daß die Peripherie den Hauptteil seines Handels mit den Kerngebieten tätigt. Dies liegt daran, daß in letzteren einerseits ständig neue Produktionstechnologien entwickelt werden, welche die Peripherie importiert und andererseits die größten Nachfragemärkte in den Kerngebieten zu finden sind, auf welchen die Produkte der Peripherie verkauft werden können. 442 Der Interperipherie – Handel hat einen unbedeutenden Anteil am Welthandel, obwohl 86 % der Menschheit in der Peripherie lebt. Dieses war nach Grotewolt immer schon so und wird auch in der Zukunft so bleiben. 443

⁴³⁶ Vgl. ebd. S. 41 f. 437 Vgl. ebd. S. 45. 438 Vgl. ebd. S. 44 f 439 Vgl. ebd. S. 45.

⁴⁴⁰ Vgl. ebd. S. 45 f.

⁴⁴¹ Vgl. ebd. S. 46.

⁴⁴² Vgl. ebd. S. 47.

⁴⁴³ Vgl. ebd. S. 48.

Grotewolt stellt fest, daß das Weltwirtschaftswachstum in den Kerngebieten entsteht. Diese können wiederum die wirtschaftliche Entwicklung der Peripherie fördern. Letztere hat allerdings kaum einen Einfluß auf das Wirtschaftswachstum der Kerngebiete. 444 Bislang habe aber der Kern – Peripherie – Handel nicht ausgereicht, um die gesamte Peripherie zu entwickeln. Dies scheint aus den folgenden Gründen auch in der Zukunft nicht anders zu werden. Erstens ist das Bevölkerungswachstum in den etablierten Kerngebieten geringer, als in der Peripherie, so daß die Relation der potentiellen Nachfrager zu den Produzenten der Peripherie abnimmt. Zweitens ist das Wirtschaftswachstum in den Kernländern vor allem auf den Dienstleistungssektor zurückzuführen. Hierdurch entstehe keine große Nachfrage nach Produkten der Peripherie. Drittens werden durch die Regierungen der Kernländer Handelshemmnisse in den Gebieten aufgebaut, in welchen die Peripherie einen komparativen Vorteil hat. 445 Chancen für eine Entwicklung von peripheren Regionen sieht Grotewold in der Entstehung neuer Kerngebiete. Hierdurch erhöhe sich die Nachfrage nach Gütern aus der Peripherie, was zu Preissteigerungen führte. Zum anderen träten diese neuen Kerngebiete mit den alten in Konkurrenz, was zu einer Preissenkung dieser Produkte führte, so daß die Peripherie diese günstiger importieren könnte. 446

Nach Grotewolds Theorie der zentralen Orte würde eine Einführung von Sozialstandards in den armen Teilen der Peripherie folgende Auswirkungen haben:

Zuerst muß dieser Stelle festgehalten werden, daß das an Wirtschaftswachstum, nach Grotewold, nur in den Kerngebieten entsteht und nur diese die Möglichkeit haben, die Peripherie zu entwickeln und zwar durch Kern – Peripherie – Handel. Nun gibt es aber Regionen in der Peripherie, welche durch ihre Bevölkerungsdichte die Möglichkeit haben, sich zu Kerngebieten zu entwickeln, sofern das Pro - Kopf - Einkommen ansteigt. Würden nun in der armen Peripherie, welche vom Welthandel zum großen Teil abgekoppelt ist, Sozialstandards eingeführt werden, müßte sich in diesen Regionen die Produktivität erhöhen. Dadurch käme es zu einem Einkommensanstieg. Dadurch

 ⁴⁴⁴ Vgl. ebd. S. 57.
 445 Vgl. ebd. S. 61 f.
 446 Vgl. ebd. S. 63.

könnten neue Kerngebiete innerhalb der Regionen der armen Peripherie entstehen. Diese würden nun einerseits Intrakern-, Interkern- und Kern – Peripherie – Handel betreiben. Durch den zusätzlichen, neuen Interkern – Handel (zwischen den alten und den neuen Kerngebieten) würden sich die Produktpreise der Kernindustrien verringern. Dies erhöhte wiederum den Kern – Peripherie – Handel⁴⁴⁷, da die Peripherie nun günstiger importieren könnte. Gleichzeitig würde die Peripherie durch die neuen Kerngebiete neue Absatzmärkte für ihre Produkte haben. Durch die erhöhte Nachfrage aus den Kerngebieten erhöhten sich die Preise der Produkte aus der Peripherie. Dieses könnte zu einer wirtschaftlichen Entwicklung der Peripherie führen. Festzuhalten bleibt, daß der Handel insgesamt zunehmen müßte, was sich wohlstandssteigernd für alle Regionen auswirken dürfte.

1.6 Studien zur Linder – Hypothese und Grotewolds Theorie der zentralen Orte

Die Theorie Linders wird durch die Beobachtungen im Welthandel bestätigt, denn der größte Teil des Welthandels findet innerhalb der Industrieländer, welche ein etwa vergleichbares Pro – Kopf – Einkommen haben, statt und nicht zwischen der Ersten und Dritten Welt. Bislang gibt es noch keine genauen empirischen Untersuchungen, welche die Theorie untermauern. Gleichfalls haben Tests, welche die Lindersche Theorie überprüfen wollten, gemischte Ergebnisse erbracht. Krugman entwickelte eine formale Basis für die Linder Hypothese. Dieses erreichte er durch eine Erweiterung seines auf horizontaler Produktdiversifikation und steigenden Skalenerträgen basierenden Außenhandelsmodells. Allerdings gibt dieses Modell keine Erklärung für die Linder – Hypothese, nämlich, daß Länder mit ähnlicher Nachfragestruktur miteinander Handel treiben. Aufbauend auf Krugmans Modell zeigen Stein und Frankel auf, daß distanzabhängige Transaktionskosten einen negativen Einfluß auf bi-

.

Dieser dürfte allerdings allein schon durch den Einkommenszuwachs innerhalb der Peripherie zunehmen. Fraglich ist inwieweit die Produktpreise der Kernindustrien durch die erhöhte Nachfrage anstiegen und dadurch den zusätzlichen Handel wieder einschränkten.

⁴⁴⁸ Vgl. Ethier, Wifried J. (1997): S. 193 f.

Vgl. Krugman, Paul (1980): Scale Economics, Product Differentiation, and Pattern of Trade. In: American Economic Review. Band 70, Nr. 5. S. 950-959; vgl. auch Flörkemeier, Holger (2001): Globalisierung ohne Grenzen? Die regionale Struktur des Welthandels. Berlin. Duncker & Humbolt. S. 101 ff.

laterale Handelsströme haben. Economides erstellte ein Modell, welches, wie das von Krugman, auf Produktdifferenzierung und Skalenerträgen beruht. Dabei kommt er zu dem Ergebnis, daß das Handelsvolumen zwischen Ländern um so höher ausfallen wird, je ähnlicher die Nachfragestrukturen beider sind. Dieses wird bereits bei der Linder – Hypothese vermutet. 451

Hannink entwickelte ein Modell des Außenhandels, in dem es um differenzierte Güter in hierarchischen Märkten ging. Hierin ist die Linder – Hypothese mit Grotewolds Theorie der zentralen Orte verbunden worden. Mit Hilfe des Modells lassen sich inter- und intraindustrielle Handelsströme erklären. Intraindustrieller Handel wird hiernach um so größer sein, je ähnlicher die Nachfragestrukturen und damit das Pro – Kopf – Einkommen der Handelspartner ist. Allerdings wird dieser Handel erst ab einer bestimmten Einkommenshöhe stattfinden. Dies hängt mit einer horizontalen und einer vertikalen Produktdifferenzierung zusammen. Hanink kommt aus diesem Grund zu dem Ergebnis, daß der Handel zwischen armen Ländern maximal das Volumen erreichen kann, wie das zwischen einem armen und einem reichen Land. Arme Länder werden lieber ihre Produkte in reiche Länder exportieren, da in diesen die Nachfrage nach den Gütern ersterer auf Grund des hohen Einkommens releicht befriedigt Grotewolds lativ werden kann. Hieraus können unterschiedliche Typen des Welthandels hergeleitet werden. Der Handel zwischen zwei wohlhabenden Ländern (Industrieländern) wird sich vor allem aus Intrakern- beziehungsweise Interkernhandel zusammensetzen, welcher wiederum einen hohen Anteil an intraindustriellen Gütern aufweisen wird. Der Handel zwischen reichen und armen Ländern (der sogenannte Nord – Süd – Handel) wird zum interindustriellen Kern – Peripherie – Handel gehören. Das Volumen dieses Handels ist allerdings, wie bereits schon bei Grotewold, unzureichend beschrieben. Somit kann hieraus darauf geschlossen werden, daß die räumliche Distanz wie auch das ökonomische Wissen der einzelnen Wirtschaftssubjekte den Außenhandel beeinflussen. Die Produzenten werden ihre

-

⁴⁵⁰ Vgl. Stein, E; Frankel, J. A. (1994): The Welfare Implications of Continental Trading Blocs in a Model with Transport Costs. San Francisco. Center for Pacific Basin Monetary and Economic Studies, Working Paper No. PB94 – 03; vgl. auch Flörkemeier, Holger (2001): S. 105 ff.

⁴⁵¹ Vgl. Economides, N (1984): Do Increases of Preference Similarity (Across Countries) Induce Increases in Trade? An Affirmative Example. In: Journal of International Economics. Bd. 17. S. 375-381;vgl. auch Flörkemeier, Holger (2001): S. 108 ff.

Güter und Dienstleistungen gemäß der inländischen Präferenzen herstellen. Auf den Exportmärkten haben diese Wettbewerbsnachteile, da sie über weniger Erfahrungen und Wissen der örtlichen Nachfrage- und Wettbewerbsstruktur verfürgen. Aus diesem Grund werden die inländischen Unternehmen ihre Produktpalette unter hoher Wahrscheinlichkeit nicht auf die Exportmärkte ausrichten. Die Konsumenten werden ihrerseits, bedingt durch ihre unvollständige Information über ausländische Märkte (hohe Distanz), in ihrem Kaufverhalten eingeschränkt. Gleichfalls ist davon auszugehen, daß die Konsumenten heimische Produkte gegenüber ausländischen, welche weniger bekannt sind als erstere, bevorzugen. Somit haben inländische Produzenten einen komparativen Wettbewerbsvorteil auf den heimischen Märkten.

Wird, wie bei Hannink, die Linder – Hypothese mit Grotewolds Theorie der zentralen Orte in Verbindung gebracht, würde eine Einführung von Sozialstandards in der Peripherie (Entwicklungsländer) folgende Auswirkungen auf den Welthandel haben.

Nach Linder wird Handel nur dann potentiell getätigt, wenn die Pro – Kopf – Einkommen so nah beieinander liegen, daß die Nachfragestruktur in zwei Ländern möglichst gleich ist. Grotewold unterscheidet einerseits in Kerngebiete, welche ein hohes Pro – Kopf – Einkommen und eine hohe Bevölkerungsdichte haben und in denen sich die Kernindustrie an Standortagglomerationen gebildet hat. Andererseits gibt es die Peripherie, welche keine oder nur wenige Kernindustrien hat. Die peripheren Industrien sind dispers. Der größte Teil der Peripherie ist arm. Ein Teil ist allerdings hoch produktiv und hat ein hohes Einkommen. Somit ist dieser Teil der Peripherie vollkommen im Welthandel integriert. Dies liegt nach Linder an der Ähnlichkeit der Nachfragestruktur. Die Peripherie tätigt den größten Teil seines Handels mit den Kerngebieten. Das ist auch zu Linder kein Widerspruch, da Nachfragedifferenzen sowohl in armen als auch in reichen Ländern bestehen und da der Handel mit Primärgütern nach dem Heckscher - Ohlin - Modell stattfindet. Dennoch müßte nach Linder ein relativ starker Handel zwischen der Peripherie stattfinden, was nach Grotewold nicht geschieht. Dieses ist aber durch Linders Begründung seiner handelshem-

-

⁴⁵² Vgl. Hanink, D. M. (1991): A Hierarchical Market Model of Internationale Trade. In Geographical Analysys. Bd. 23. Nr. 2. S. 147-157; vgl. auch Flörkemeier, Holger (2001): S. 111 ff.

menden Faktoren nachvollziehbar. Gleichzeitig ist Hanninks These, daß der Handel zwischen zwei armen Ländern maximal das Volumen erreichen kann, wie das zwischen einem reichen und einem armen Land, aus dem oben angeführten ersichtlich. Nach Grotewold macht der Intrakern – Handel, gefolgt vom Interkern – Handel, den größten Teil des Welthandels aus. Dieses wird durch Linder bestätigt, da in den Kerngebieten eine relativ große Einkommensgleichheit besteht und somit der Handel hier potentiell am größten ist. Bedingt durch die handelshemmenden Faktoren ist auch nach Linder davon auszugehen, daß Intrakern – Handel ein größeres Volumen besitzt, als Interkern – Handel.

Somit würde nach einer Einführung von Sozialstandards in armen Peripheriegebieten einerseits zuerst der Handel zwischen armen und reichen Gebieten, das heißt der Kern – Peripherie – Handel, wachsen, da die Pro – Kopf – Einkommen sich angleichen würden (Linder). Zusätzlich könnten neue Kerngebiete dort entstehen, wo es in Regionen der Peripherie eine hohe Bevölkerungsdichte gibt (Grotewold). Hierdurch würde der Interkern – Handel zunehmen (ebenfalls wegen sich angleichender Nachfragestrukturen). Dadurch würde eine Preissenkung der Produkte der Kernindustrien beziehungsweise der Fertigprodukte durch erhöhte Konkurrenz stattfinden, was zu einem erhöhten Import dieser Güter in die Peripherie führte (Grotewold). Nach Linder entstünde der gleiche Effekt, weil sich die Pro – Kopf – Einkommen anglichen. Andererseits würde die Peripherie wegen erhöhter Nachfrage seitens der Kerngebiete ihre Produkte zu höheren Preisen in letztere exportieren (Grotewolt). Der Effekt der Primärgüter, welcher nach Linder durch das Heckscher – Ohlin - Modell beschrieben wird, gehört bei Grotewold zum Kern - Peripherie -Handel. Nach Linder entstünde dieses vor allem im Bereich der Fertigprodukte, da die Peripherie ihre Produktionsfunktionen aufgrund der Einkommensänderung änderten und somit qualitativ andere Erzeugnisse produzierten, welche in den Kerngebieten, das heißt den reichen Regionen nachgefragt werden würden. Durch diesen erhöhten Kern – Peripherie – Handel, entstanden durch neue Kerngebiete, könnte dann die Peripherie ökonomisch weiterentwickelt werden (Grotewold). Dies entspricht auch der Linder - Hypothese, da der potentielle Handel zunehmen müßte. Somit entstünde durch die Einführung ein dynamischer Entwicklungsprozeß, welcher aus Teilen der Peripherie Kerngebiete und aus anderen Teilen periphere Regionen mit einem hohen Pro – Kopf – Einkommen entstehen lassen würde, welche beide vollkommen im Welthandel integriert wären.

Zweifelhaft bleibt, ob es möglich ist, die Kerngebiete und die Peripherie in Industriestaaten und Entwicklungsländer aufzuteilen. Nach Grotewold ist diese Einteilung nicht möglich, da die regionalen Grenzen dieser beiden Gebiete sowohl über Nationalgrenzen hinweg als auch innerhalb von Staaten verlaufen. Ebenfalls spricht sich Linder dafür aus, den Welthandel wie den Handel innerhalb einer Nationalökonomie zu behandeln. Dies würde auch gegen die Validität empirischer Untersuchungen sprechen. Andererseits machen beide in ihren Werken diese Einteilung der Vereinfachung halber. Dies wäre so zu interpretieren, daß Entwicklungsländer und Industrieländer durch die Implementierung von Sozialstandards in erstere profitierten.

1.7 Das Einkommen – Ausgaben - Modell bei Keynes und Überlegungen zum Außenhandel

Keynes Theorie ist von ihm selber nur für eine geschlossene Volkswirtschaft erstellt worden. Die Ergebnisse sind somit nur für die Binnenwirtschaft gültig. List. Dennoch wird hier der Versuch unternommen, das Einkommen – Ausgaben – Modell auf den Außenhandel zu übertragen. Die neoklassischen Modelle (Adam Smith, Ricardo, Heckscher – Ohlin) gehen alle von Volkswirtschaften mit Vollbeschäftigung aus. Die Linder – Hypothese bezieht sich nur auf Fertigprodukte, wobei die Vollbeschäftigung keine Voraussetzung für das Entstehen von Handel ist. Allerdings werden die heimischen Produzenten erst dann anfangen ihre Güter zu exportieren, wenn die Wachstumsmöglichkeiten im eigenen Land ausgeschöpft sind. Dies könnte als eine versteckte Prämisse der Vollbeschäftigung gelten. Der Handel mit Rohstoffen unterliegt bei ihm weiterhin der Voraussetzung der Vollbeschäftigung, da er sich bei diesem nicht vom Heckscher – Ohlin – Modell abgrenzt. Bei Grotewold kann keine Aussage zur Vollbeschäftigung gemacht werden. Sowohl bei Grotewold als auch bei

Vgl. Hartwig, Jochen (2000): Keynes versus Pigou. Rekonstruktion einer Beschäftigungsthorie jenseits des Marktparadigmas. Marburg. Metropolis - Verlag. S. 251.

Vgl. Linder, Staffan Burenstam (1961); vgl. auch Grotewold, Andreas (1979); vgl. auch Grotewold, Andreas (1993).
 Vgl. Hartwig, Jochen (2000): Keynes versus Pigou. Rekonstruktion einer Beschäfti-

Vgl. Stolper, W. F.; Samuelson P. A. (1971): S. 414 und Felderer, Bernhard, Homburg, Stefan (1991): S. 95 f.

Linder ist das Pro - Kopf - Einkommen eine der entscheidenden Größen für das Zustandekommen von Handel. Insofern kann daraus nur geschlossen werden, daß mit steigender Beschäftigung und damit steigendem Volkseinkommen auch der mögliche Handel wächst. Bei dem Einkommen – Ausgaben – Modell von Keynes handelt es sich aber um eine Situation der Unterbeschäftigung, das Kapazitäten. 456 heißt, bestehen unausgelastete **Bedingt** es unterschiedliche Prämissen in den Modellen (Beschäftigung) ist zu vermuten, daß sich die Ergebnisse fundamental von den vorhergehenden Modellen unterscheiden werden. Anhand des Einkommen – Ausgaben - Modells soll gezeigt werden, aus welchem Grund Export für ein Land von Vorteil ist.

Es werden zwei Prämissen gesetzt: a) das Investitionsvolumen ist gegeben, b) es bestehen unausgelastete Kapazitäten.

Die effektive Nachfrage lautet hier⁴⁵⁷: $Y_d = C_{aut} + C' * Y + I$

Das Gleichgewicht auf dem Gütermarkt besteht bei Keynes, wenn die Produktion mit der effektiven Nachfrage übereinstimmt. Damit lautet die Gleichgewichtsfunktion für den Gütermarkt: $Y_d = Y$.

Das Gleichgewichtseinkommen sieht folgendermaßen aus:

$$Y_0 = \frac{1}{1 - C'} * (C_{aut} + I)$$

Diese Gleichung ist im Sinne der Neoklassik eine revolutionäre, da hier nur ein Realeinkommen (Y₀) existiert, welches einer Gleichgewichtsbedingung gleichkommt. In der Neoklassik sucht sich aber jedes Einkommen sein Gleichgewicht. In der keynsianischen Gleichung bewirkt Yo nur ein Gleichgewicht auf dem Gütermarkt; das Angebot schafft sich seine Nachfrage nicht! Gleichfalls ist es hier eher unwahrscheinlich, daß Yo mit dem Vollbeschäftigungseinkommen (Y*) übereinstimmt, welches durch den Arbeitsmarkt und die Produktionsfunktion bestimmt wird.

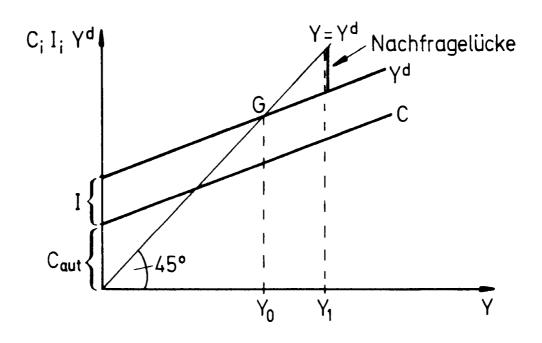
Dieses ist Keynes Erklärung der unfreiwilligen Arbeitslosigkeit⁴⁵⁸. Soweit Yo kleiner Y* ist, werden Produktion und Beschäftigung zurückgedrängt, weil es

⁴⁵⁶ Vgl. Felderer, Bernhard, Homburg, Stefan (1991): S. 112.
 ⁴⁵⁷ Abkürzungen sind im Abkürzungsverzeichnis erläutert.
 ⁴⁵⁸ Vgl. Felderer, Bernhard, Homburg, Stefan (1991): S. 113.

nicht genügend effektive Nachfrage gibt. Dies geschieht vollkommen unabhängig vom Reallohn. 459

Anhand folgender Graphik wird das Einkommen – Ausgaben - Modell im allgemeinen beschrieben:

Abb. 6: Das Einkommen – Ausgaben - Modell



Quelle: Felderer, Homburg. S. 113.

Die Konsumfunktion mit dem Ordinatenabschnitt Caut und der Steigung C' ist zu sehen. Durch eine vertikale Addition der konstanten Investition (I) wird die 45° effektive Nachfrage Y_d gebildet. Die Linie ist die Gleichgewichtsbedingung $Y_d = Y$. Werden positive Werte für den autonomen Konsum und die Investitionsnachfrage vorausgesetzt, so gibt es nur einen Schnittpunkt, der dieses Gleichgewicht inne hat. Yd = Y hat eine Steigung von genau eins. Die Steigung der effektiven Nachfrage ist kleiner als eins, da die marginale Konsumneigung kleiner als eins ist. Somit schneiden sich diese beiden Funktionen in genau einem Punkt. 460

Bei Keynes sucht sich das Angebot nicht seine Nachfrage, vielmehr bestimmt die Nachfrage das Angebot. Fällt also die Nachfrage zu klein aus, wirkt sich

 $^{^{459}}$ Vgl. ebd. S. 112 f. 460 Vgl. ebd. S. 114.

dieses zwangsweise auf die Beschäftigung aus. Die Beschäftigung wird sinken. Daraus folgt, daß die Nachfrage erhöht werden muß, damit eine möglichst hohe Beschäftigung erzielt wird. Dieses ist einmal dadurch möglich, daß der Staat zusätzliche Nachfrage schafft⁴⁶¹, oder aber dadurch, daß mehr Waren exportiert werden. Die Nachfragelücke bei Keynes läßt sich also durch einen gesteigerten Export wieder schließen, indem so die ausländische Nachfrage die inländische stärkt und damit das Vollbeschäftigungseinkommen Y* eher erreicht werden kann.

Damit sind tatsächlich fundamentale Unterschiede des Einkommen – Ausgaben – Modells zu den vorhergehenden Modellen aufgezeigt worden. Bei den vorhergehenden Theorien war der Außenhandel für alle Beteiligten von Vorteil. Bei dem Einkommen – Ausgaben – Modell wird aber eine Situation der Unterbeschäftigung durch den Export in einem Land beseitigt. Dadurch müßte aber die Beschäftigung in einem anderen Land zurückgehen, was mit steigender Arbeitslosigkeit dort einherginge. Folglich würde Außenhandel nicht zum Vorteil aller sein, sondern die einen Länder bevorteilen (Exportnationen) und die anderen benachteiligen (Importnationen). In diesem Sinne ist auch das folgende Zitat John Maynard Keynes zu verstehen:

"Thus, whilst economists were accustomed to applaud the prevailing international system as furnishing the fruits of the international division of labour and harmonising at the same time the interests of different nations, there lay concealed a less benign influence; and those statesmen were moved by common sense and a correct apprehension of the true course of events, who believed that if a rich, old country were to neglect the struggle for markets its prosperity would drop and fail. But if nations can learn to provide themselves with full employment by their domestic policy (and, we must add, if they can also attain equilibrium in the trend of their population), there need be no important economic forces calculated to set the interest of one country against that of its neighbours. There would still be room for the international division of labor and for international lending in appropriate conditions. But there would no longer be a pressing motive why one country need force its wares on another or repulse the offerings of its neighbour, not because this was

-

⁴⁶¹ Vgl. ebd. S. 154.

necessary to enable it to pay for what it whished to purchase, but with the express object of upsetting the equilibrium of payments so as to develop a balance of trade in its own favour. International trade would cease to be what it is, namly, a desperate expedient to maintain employment at home by forcing sales on foreign markets and restricting purchases, which, if successful, will merly shift the problem of unemployment to the neighbour which is worsted in the struggle, but a willing and unimpeded exchange of goods and services in condition of mutual advantage."

Hier behauptet Keynes, daß Außenhandel für alle Nationen nur von Vorteil sein kann, wenn in den einzelnen Volkswirtschaften der Binnenmarkt durch Vollbeschäftigung gekennzeichnet ist, welche wiederum durch interne Mittel erreicht werden muß. Die Überlegungen und Aussagen des Einkommen – Ausgaben – Modells bei einer Übertragung auf den Außenhandel werden durch das Zitat Keynes bestätigt. 463 Das ist in dem Sinne zu verstehen, daß wenn ein Land ein Handelsdefizit hat, also mehr Waren importiert als es ausführt, ein anderes Land einen Handelsüberschuß haben muß. Dies kommt daher, daß im internationalen Handel sämtliche Defizite durch Überschüsse ausgeglichen werden müssen. Langfristige Handelsdefizite können dafür sorgen, daß Länder kontinuierlich Kredite aufnehmen müssen, um die jährlichen Importe zu finanzieren. Sollten die Kreditgeber zu der Überzeugung gelangen, daß das betroffene Land nicht mehr kreditwürdig sei, könnte die Volkswirtschaft mit dem Handelsdefizit in eine Krise geraten. 464 Somit gilt für die erfolgreiche Teilnahme an internationalem Freihandel nach wie vor die Prämisse der Vollbeschäftigung.

Besteht eine Nachfragelücke in einer Volkswirtschaft, das heißt, es herrscht Unterbeschäftigung (Arbeitslosigkeit), müßte diese mit nationalen Mitteln behoben werden. Erst wenn dieses geschehen ist, könnte auf die

.

⁴⁶² Keynes, John Maynard (1964): The General Theory Of Employment Interest And Money.

London. MacMillan & Co LTD. S. 382 f.

463 Zu einer ähnlichen Einschätzung kommt auch Daly, Herman E. (1994): Die Gefahren des freien Handels. In: Spektrum der Wissenschaft. Januar 1994. S. 40 ff. Er geht sogar noch weiter, da er behauptet, daß durch eine Spezialisierung, gem. Heckscher – Ohlin, die Länder nicht mehr auf dem Handel verzichten können, daß hierdurch die Vielfalt der Beschäftigungsmöglichkeiten in einem Land schrumpft und dadurch Wohlstandsverluste hingenommen werden müssen.

⁴⁶⁴ Vgl. Stiglitz, Joseph (2002): S. 231 f.

Faktorausstattungstheorie zurückgegriffen werden, da diese auf der Prämisse der Vollbeschäftigung basiert. Somit wäre Freihandel nur ohne Marktversagen für alle Länder oder Regionen von Vorteil. Somit erscheinen die Zweifel, welche an der Theorie der komparativen Vorteile und den auf diesem Modell basierenden Theorien, das heißt der Glaube an das Harmonieprinzip des Freihandels und die aus diesem per sé entstehenden Wohlstandssteigerungen für alle Beteiligten, bestätigt zu sein (vgl. Teil F Kap. 1.2.2 und Kap. 1.3.3). Eine Nichtbeachtung von Sozialstandards könnte dementsprechend durch ein heißt, Marktversagen erklärt werden. Das eine Beachtung Kernarbeitnehmerrechten könnte zu einer Internalisierung negativer externer Effekte führen. Hierdurch könnte es möglich sein, den internationalen Freihandel zum Wohle aller zu vervollkommnen.

2 Reale wirtschaftliche Situation

Im folgenden werden die Theorien auf ihre Validität überprüft. Zuerst wird auf den Begriff des Protektionismus eingegangen. Dieses ist nötig, da den Befürwortern einer Sozialklausel Sozialprotektionismus vorgeworfen wird. Danach wird die reale Wettbewerbssituation im Welthandel untersucht. Dies soll es ermöglichen, eine qualifizierte Aussage sowohl zu dem Vorwurf des Sozialprotektionismus als auch zu den Vor- und Nachteilen von Sozialstandards treffen zu können. Abschließend werden die Auswirkungen einer Implementation von Sozialstandards in den Ländern betrachtet.

2.1 Der Begriff des Protektionismus

Protektionismus ist eine Außenhandelspolitik, welche dem Schutz inländischer Erzeugnisse oder Erzeuger gegen ausländische Konkurrenz dient. 465

Es gibt viele Erscheinungsformen von Protektionismus. Zum Beispiel behindern preisliche Belastungen und mengenmäßige Einschränkungen der Einfuhr wie auch preisliche Entlastungen der Inlandsproduktion, wie etwa Steuervergünstigungen, Subventionen oder Preisstützungszahlungen, den internationalen Handel.

Freiwillige Exportbeschränkungen gelten als besondere Form von mengenbeschränkenden Handelshemmnissen. Darüber hinaus existieren eine Reihe von weiteren protektionistischen Maßnahmen im internationalen Handel. Durch öffentliche Vergaberechte und Preiskontrollen werden inländische Produkte bevorzugt und ausländische benachteiligt. Durch eine Vielzahl von Vorschriften, wie technische Normen, Sicherheitsauflagen und Bestimmungen zum Schutz unter anderem der Verbraucher werden ausländische Anbieter benachteiligt. Des weiteren gibt es nicht - tarifäre Handelshemmnisse, welche in Form von Verfahrensvorschriften vorliegen. Diese äußern sich in der Vergabe von Ein- und Ausfuhrlizenzen, bei Zollklassifizierungen und Zollwertbe-

⁴⁶⁵ Vgl. Schreiber, Uwe (Hrsg.) (1990): Handlexikon Wirtschaft. Aktuelles Wissen für Praxis und Ausbildung. 4. Aufl. Wilhelm Heyne Verlag. München. S. 395.

stimmungen und bei der Erhebung von Antidumping- und Ausgleichszöllen. 466 Weck – Hannemann stellt zutreffend fest:

"Die Politische Ökonomie des Protektionismus interpretiert die Existenz von Handelshemmnissen als das Ergebnis eigennütziger Überlegungen der wirtschaftlichen und politischen Entscheidungsträger in einer Demokratie."⁴⁶⁷

Politiker und öffentliche Verwaltungen nutzen protektionistische Maßnahmen, um ihr politisches Klientel zu bedienen. Dabei werden Gruppen von Wählern, Unternehmen und Interessengruppen vor ausländischer Konkurrenz geschützt. Sowohl bei einem Freihandel als auch bei einer protektionistischen Politik gibt es Gewinner und Verlierer. Es gibt des weiteren unterschiedliche Interessen der Wirtschaftssubjekte bei der Wahl der Instrumente, die zum Schutz gegen ausländische Konkurrenz eingesetzt werden können.

Protektionismus wird durch politische und ökonomische Faktoren beeinflußt. Dabei ist für einen Erfolg der protektionistischen Maßnahmen die Ausgestaltung des politischen Entscheidungsprozesses ausschlaggebend. Politisch - institutionelle Rahmenbedingungen entscheiden dabei, welche Möglichkeiten für die Vertreter der einzelnen Interessengruppen zur Verfügung stehen. 468

Abschließend zum Begriff des Protektionismus ist an dieser Stelle anzufügen, daß die meisten entwickelten Länder, wie zum Beispiel die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, ihre Volkswirtschaften im Rahmen der industriellen Entwicklung selektiv schützten. Die einzelnen Sektoren wurden erst dann in den freien internationalen Wettbewerb überführt, nachdem diese weltweit wettbewerbsfähig waren. Wettbewerb überführt, nachdem diese weltweit wettbewerbsfähig waren. Wettbewerb ist Protektionismus langfristig per se ökonomisch nicht sinnvoll. Dennoch ist nicht davon auszugehen, daß eine zu schnelle Handelsliberalisierung den betroffenen Ländern nützt. Diese kann verheerende sozioökonomische Folgen mit sich bringen. So ist es möglich, daß einheimische Wettbewerber in Entwicklungsländern durch den Wegfall protektionistischer Schranken nicht mehr am Markt bestehen können, da sie inter-

 $^{\rm 468}$ Vgl. ebd. S. 15 f.

Vgl. Weck - Hannemann, Hannelore (1992): Politische Ökonomie der Protektionismus. Eine institutielle und empirische Analyse. Campus Verlag. Frankfurt/ Main, New York. S. 11 f.

⁴⁶⁷ Ebd. S. 15.

⁴⁶⁹ Vgl. Stiglitz, Joseph (2002): S. 31.

national nicht mehr konkurrenzfähig sind. Somit käme es in der heimischen Wirtschaft zu einem erhöhten Arbeitsplatzabbau. Ebenfalls kann die Agrarindustrie in Entwicklungsländern nicht mit den subventionierten Gütern aus Europa und den USA ökonomisch bestehen, bevor diese nicht international wettbewerbsfähig ist. Gleichfalls werden die Entwicklungsländer durch eine international geforderte restriktive Geldpolitik dazu genötigt, eine Hochzinspolitik zu betreiben, die Investitionen unrentabel werden läßt. Dieses ist nicht gerade beschäftigungsfördernd. Ohne soziale Sicherungsnetze haben die entlassenen Arbeitnehmer keine Absicherung und geraten in die Armutsfalle. Beschäftigte müssen um ihre Arbeitsplatze fürchten, da die heimische Industrie international nicht wettbewerbsfähig ist. Dies kann zu schlimmen Elend und sozialen Unruhen führen. 470 All das sind Gründe, welche gegen eine zu schnelle Handelsliberalisierung in den Entwicklungsländern sprechen.

Belegt wird dies durch die erfolgreichen Länder Südostasiens. Diese nutzten die Globalisierung, um durch vermehrten Export das heimische Wirtschaftswachstum zu erhöhen. Gleichzeitig bauten sie ihre protektionistischen Handelsschranken langsam ab. Sie taten dieses in dem Maße, daß durch die Handelsliberalisierung keine Arbeitsplätze verloren gingen. Das heißt, das durch den Export gewonnene Kapital wurde ökonomisch effizient in der heimischen Binnenwirtschaft investiert. Jamaika zum Beispiel, welches eine schnelle Handelsliberalisierung durchführte, verlor Arbeitsplätze im Agrarsektor, da exportsubventionierte Milch aus den USA die jamaikanische Milch aus dem Markt verdrängte. 471

Die 1. Welt betreibt neben Exportsubventionen eine protektionistische Politik für unter anderem Agrarprodukte und Textilien. Dieses sind die Bereiche, in denen die Entwicklungsländer einen komparativen Vorteil haben (vgl. Teil F Kap 1.2.1). Handelsliberalisierungen fanden vor allem in den Bereichen statt, in denen die Industriestaaten ihrerseits komparative Vorteile besaßen. Dies gilt auch für die Handelsliberalisierungsrunden der WTO. So berechnete die Weltbank, daß das Einkommen der Staaten südlich der Sahara nach der Uruguay Runde um mehr als zwei Prozent sinken sollte. Die Einsicht in die "Ungleichverteilung' aus dem Nutzen der Handelsliberalisierung und des Handelsprotek-

 $^{^{470}}$ Vgl. ebd. S. 31 f., und 76 f. 471 Vgl. ebd. S. 77.

tionismus führten zu der neuen Handelsrunde, welche in Doha eingeleitet worden ist 472

Sofern über Protektionismus debattiert wird, müssen immer beide Seiten der Medaille betrachtet werden. Es kann zum Beispiel nicht angehen, daß Entwicklungsländer zu einer uneingeschränkten Handelsliberalisierung aufgefordert werden, wenn gleichzeitig die Industrienationen ihre Volkswirtschaften gegen Produkte der ersteren Ländergruppe mit einem Handelsprotektionismus und Exportsubventionen schützen. Zum anderen sollte den Entwicklungsländern die gleiche Möglichkeit, wie sie die heutigen Industrienationen in der Vergangenheit genutzt haben, gegeben werden, um ihre Volkswirtschaften aufzubauen und diese international wettbewerbsfähig zu machen. Hierzu muß ihnen sektoraler Protektionismus zugestanden werden. Dies gilt auch für eine eventuelle Einführung von Sozialstandards. Gleichzeitig ist darauf zu drängen, daß langfristig die internationale Handelsliberalisierung zum Wohle aller Nationen vorangetrieben wird. Dabei sollte der Protektionismus in allen Staaten der Welt auf ein Minimum abgebaut werden. Dieses gilt auch für die Industrienationen.

2.2 Reale Wettbewerbssituation

Nachdem der Begriff des Protektionismus beschrieben worden ist, wird nun auf die reale Wettbewerbssituation eingegangen. Zuerst wird dabei der Handel, welcher zwischen den Entwicklungsländern und den Industrienationen stattfindet, beleuchtet. Es wird dann auf die Auswirkungen des Handels auf den Arbeitsmarkt in den Industrienationen eingegangen. Dies ist zur Aufklärung des Vorwurfs des Sozialprotektionismus, welcher seitens der Entwicklungsländer den Industrienationen vorgeworfen wird, nötig. Anschließend wird der Handel zwischen den Entwicklungsländern betrachtet.

. . .

 $^{^{472}}$ Vgl. ebd. S. 78 f. u. 280 f.

2.2.1 Kein Handelswettbewerb zwischen Entwicklungsländern und der Triade

1981 betrug der Anteil der OECD am Weltexport 65,3 Prozent, bis zum Jahr 2000 erhöhte er sich auf 73,5 Prozent. Das bedeutet für alle anderen Volkswirtschaften eine Abnahme am Anteil des Weltexports von 34,7 auf 26,5 Prozent im gleichen Zeitraum. 473 Im Bericht über die menschliche Entwicklung des United Nations Development Program (UNDP) von 1999 steht, daß auf die Einwohner der einkommensstärksten Länder, in denen ca. 1,2 Milliarden Menschen leben, 86 Prozent des globalen BIP, mehr als vier Fünftel der Exportmärkte, etwa zwei Drittel der ausländischen Direktinvestitionen und 74 Prozent aller Telephonanschlüsse fielen. Das untere Fünftel der Weltbevölkerung hatte nur einen Anteil von ca. 1 Prozent an den oben angeführten Dingen. In 85 Ländern ging es den Menschen 1999 schlechter als zehn Jahre zuvor. 474 Zwischen 1990 und 1993 erhöhten sich die ausländischen Direktinvestitionen in Entwicklungsländern um 125 Prozent auf 70 Milliarden US Dollar. Nach Angaben der Weltbank partizipierten aber nur 10 von 93 Entwicklungsländern von diesem Anstieg. 475 1982 lag die Gesamtverschuldung der Entwicklungsländer etwas über 600 Milliarden US Dollar. 1993 lag die Gesamtverschuldung bei etwa 1.720 Milliarden US Dollar. Innerhalb von elf Jahren hat sich also die Gesamtverschuldung der Dritten Welt verdreifacht. 476

So lag 1995 die Weltarmut bei etwa 20 Prozent und bei 30 Prozent bei der Bevölkerung in den Entwicklungsländern. Der Schuldendienst in Entwicklungsländern entsprach 1993 zwischen 20 und 30 Prozent ihres Bruttosozialproduktes. Die wachsende Globalisierung der Weltwirtschaft hat dafür gesorgt, daß viele afrikanischen Staaten, welche vor allem durch den Lomé - Vertrag mit den Weltmärkten verbunden sind, mehr oder minder marginalisiert wurden. Frank Braßel spricht von einer "unfreiwilligen Abkopplung" vom Welthan-

_

⁴⁷³ Vgl. Zinn, Karl G. (2000): Arme Länder bleiben oft chancenlos. In: Das Parlament. Nr. 33-34. 11./18. August 2000. S. 5.

⁴⁷⁴ Vgl. Altvater, Elmar; Mahnkopf, Birgit (1999): S. 157.

⁴⁷⁵ Vgl. Laser, Johannes (1996): S. 2.

⁴⁷⁶ Vgl. Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): S. 16 f.

⁴⁷⁷ Vgl. O.V. (1995): "Erklärung von Delhi". In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 100.

del. 478 Die südostasiatischen sogenannten Tigerstaaten haben ihre Entwicklung von Agrarstaaten zu Diensleistungs- und Industriestaaten nicht durch Laissez faire erreicht. Vielmehr wurden ihre Industrien stark subventioniert und vor Importen geschützt. 479 Hongkongs Industrie, welche durch Freihandel geprägt ist, entwickelte sich nicht so gut, wie die der anderen asiatischen New Economies. 480 In Honduras, welches seit 1990 der Strukturanpassungspolitik von Weltbank und IMF unterworfen ist, hat sich zwar zwischen 1991 und 1993 der Export erhöht, gleichzeitig fiel jedoch im gleichen Zeitraum das durchschnittliche Pro - Kopf - Einkommen um fünf Prozent. Die Produktion von Grundnahrungsmitteln sank zwischen 1989 und 1993 um 9,3 Prozent. Zugleich nahm der Import an Lebensmitteln zu. 481 Scherrer stellt in seiner Studie fest, daß in Guatemala, welches seinen Markt öffnete, ein Anstieg des Exports mit einem Anstieg des Handelsdefizits, einer wachsenden Armut und einer größer werdenden Einkommensschere verbunden war. Verstöße gegen soziale Rechte der Arbeitnehmer nahmen im Beobachtungszeitraum nicht ab. In der Dominikanischen Republik verbesserte sich die Lebenssituation der Bevölkerung durch Freihandel. Dennoch verkleinerte sich das Handelsdefizit nicht. Gleichzeitig nahm die Anzahl von armen Menschen zu. 482 Weltweit nahm die Zahl der Beschäftigten im "informellen Sektor"483 zu. In Mittel- und Osteuropa sind etwa 50 - 70 Prozent, in Asien zwischen 40 und 66 Prozent und in Afrika, südlich der Sahara, 60 Prozent der urbanen Bevölkerung im informellen Sektor beschäftigt. Nach der Finanzkrise von 1997 stieg die Anzahl der Beschäftigten in dem "informellen Sektor" weiter an. 484 1995 wurden nach IMF Angaben 10 bis 25 Prozent des Welthandels auf Basis von "barter"485 und "countertrade" Abkommen abgewickelt. Die OECD ging in den achtziger Jahren noch von 5 Prozent und das GATT von 8 Prozent aus. Der internationale Drogenhandel hat

-

⁴⁷⁸ Vgl. Blackhurst, Richard et. al. (2000): Options for Improving Africa's Participation in the WTO. In: The World Economy. Nr. 4/2000. S. 491; vgl. auch Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): S. 38 f.

Vgl. Dieter, Heribert (1993): Probleme der Kooperation zwischen asiatischen und angelsächsisch geprägten Ländern im asiatisch - pazifischen Wirtschaftsraum. In: Prokla 90. Nr. 1/1993. S. 120 ff; vgl. auch Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): S. 39.

⁴⁸⁰ Vgl. Dieter, Heribert (1993): S. 125.

⁴⁸¹ Vgl. Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): S. 108.

⁴⁸² Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 203.

Der "informelle Sektor" ist das Gegenteil des "formellen Sektors" und kann als Schattenwirtschaft bezeichnet werden.

⁴⁸⁴ Vgl. Altvater, Elmar; Mahnkopf, Birgit (1999): S. 341; vgl. auch Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 98 f.

⁴⁸⁵ Einfacher Produkttausch

inzwischen nach dem Waffenhandel und dem Ölhandel mit einem geschätztem Jahresumsatz von 300 bis 500 Milliarden US Dollar den drittgrößten Welthandelsanteil. Das heißt, der "informelle" Welthandel hat, wie auch die Beschäftigung im "informellen Sektor", zugenommen. 486 Altvater stellt dazu treffend fest:

informeller, Handelsbeziehungen in "Der Umfang Weltregionen zeigt, $da\beta$ die geographische Ausdehnung des Freihandelsprinzips auch am Ende des 20. Jahrhunderts noch beschränkt ist. 487

Zusätzlich zur Theorie der komparativen Kostenvorteile gehen, wie oben bereits angeführt, neoliberale Wirtschaftswissenschaftler, wie auch die Welthandelsorganisation, davon aus, daß die Weltwirtschaft unbegrenzt wachsen kann. Dieses ist skeptisch zu betrachten. Denn es ist nicht davon auszugehen, daß es keine Grenzen des Wachstums gäbe. Alleine durch den Rohstoffverbrauch wird die Weltökonomie an ihre eigenen Rohstoffgrenzen geführt werden. 488 Wird davon ausgegangen, daß es nicht unbegrenztes Wachstum geben kann, so ist auch nicht davon auszugehen, daß sich die sozialen Bedingungen in Entwicklungsländern durch Laissez - faire alleine verbessern werden. Von unbegrenztem Wirtschaftswachstum kann nur dann ausgegangen werden, wenn es auch unbegrenzte Rohstoffvorkommen in der Zukunft gäbe. Zum derzeitigen Stand der Technik ist diese Vermutung doch eher als utopisch anzusehen.

Die historische Entstehungsgeschichte der Theorie der komparativen Vorteile David Ricardos anhand des Methuen - Vertrags und die angeführten Wirtschaftsdaten und -geschehnisse belegen, daß Freihandel per se nicht zu einer Wohlstandsmehrung der ärmeren Staaten führt. Das bedeutet, daß soziale Standards auch nicht von sich aus, sozusagen aus dem nichts, in diesen Ländern "auftauchen". Vielmehr ist zu vermuten, daß sich die Situation in den meisten Entwicklungsländern noch verschlechtern kann. Dieses könnte auch durch eine skeptische Betrachtung des permanenten Wachstums vermutet wer-

⁴⁸⁶ Vgl. Altvater, Elmar; Mahnkopf, Birgit (1999): S. 268 f.
 ⁴⁸⁷ Ebd. S. 269.

⁴⁸⁸ Vgl. ebd. S. 82 f.

den. Eine Intensivierung des Freihandels ist somit also nicht als eine Alternative zu einer internationalen Sozialklausel anzusehen.

Daly argumentiert entgegen der Theorie der komparativen Vorteile, daß es sich um absolute Kostenvorteile zwischen den Ländern handele. Dies sei so, da die Unternehmen ihr Kapital dort investieren würden, wo die Produktionsbedingungen am günstigsten seien. Somit könnte es dazu führen, daß mit dem Kapitalabfluß gleichzeitig eine Abnahme des Wohlstandes in den betroffenen Ländern stattfände. Insgesamt führte dieses zu einer Steigerung der Weltproduktion durch internationale Spezialisierung, nicht aber unbedingt zu einem Vorteil aller Länder. 489 Träfe die Sichtweise Dalys zu, wären die Theorien der komparativen Vorteile Ricardos und die der Faktorausstattung von Heckscher und Ohlin hinfällig. Vielmehr müßten die Überlegungen Adam Smiths mit den absoluten Kostenvorteilen im internationalen Handel neu überdacht werden (vgl. Teil E Kap. 1.1). Allerdings erwähnt auch Ohlin in seiner Arbeit die Existenz absoluter Kostenunterschiede zwischen Regionen mit gleichen Währungen (vgl. Teil E Kap. 1.3.1). Sollte die Argumentation Dalys zutreffen, würde die Einführung von Sozialstandards die Produktionskosten absolut erhöhen. Dadurch würden die Güter und Dienstleistungen der betroffenen Länder an Wettbewerbsfähigkeit verlieren und durch die anderer Länder substituiert werden. Somit würde eine Implementierung von Sozialstandards ökonomische Nachteile für das betroffene Land erzeugen. Diese Argumentation ist allerdings eine Minderheitenmeinung und wird im Rahmen dieser Arbeit nicht weiter verfolgt. 490

Güter, welche aus den Entwicklungsländern in die Industrienationen exportiert werden, sind vor allem Substitute teurerer Produkte aus dem Norden. Zum Beispiel werden im Süden Schwarz – Weiß - Fernseher hergestellt und im Norden Farbfernseher. Diese Produkte stehen in einem Preiswettbewerb und nicht in einem Qualitätswettbewerb. Das heißt, sollte der Preis der Exportprodukte aus den Entwicklungsländern nur gering ansteigen, würde die Nachfrage nach diesen Gütern sehr stark abnehmen.⁴⁹¹ Im Bereich der Dienstleistungen

-

⁴⁸⁹ Vgl. Daly, Herman E. (1994): S. 43.

⁴⁹⁰ Dennoch könnte diese Überlegung zur Handelstheorie für weitere theoretische Herangehensweisen an den internationalen Handel revolutionär sein und die Widersprüche zwischen herrschender Handelstheorie und Empirie beenden.

⁴⁹¹ Vgl. Lawrence, Robert Z. (1996): Single World Divided Nations? Internationale Trade and OECD Labor Markets. Washington, DC. Brookings Institution Press. S. 50.

exportieren die Industrienationen in die Entwicklungsländer solche mit hohen Fertigkeiten und importieren diejenigen, welche nur geringe Fertigkeiten beinhalten. ⁴⁹² Dies entspricht sowohl der Linder – Hypothese als auch Grotewolds Theorie der zentralen Räume. Im folgenden werden einige Studien zu diesem Themenkomplex vorgestellt.

2.2.2 Unbegründeter Vorwurf des Sozialprotektionismus seitens der Entwicklungsländer

Krugman behauptet, daß die Industrienationen nicht miteinander im Wettbewerb stünden und somit auch die wirtschaftlichen Probleme in diesen Staaten nicht auf den Handel zwischen diesen zurückzuführen seien. Vielmehr gingen sie auf einen Rückgang des Produktivitätswachstums in der Binnenwirtschaft zurück. Der Handel sei ein ,Null – Summen – Spiel', da jede Nation Waren in die andere exportiere und von dort andere wiederum importiere. 493 Der Handel zwischen den Entwicklungsländern und der Triade hat nach Krugman auch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Arbeitseinkommen in den Industrienationen. Ein Anstieg der Produktivität durch Einführung von Kernarbeitnehmerrechten in Entwicklungsländern den würde aber die durchschnittlichen Lebensstandards in allen Ländern erhöhen. Hierdurch erhöhten sich die Gehälter in der Dritten Welt. Ein Rückgang der Löhne in der Ersten Welt sei nicht zu erwarten. Durch eine Sozialklausel in der WTO würden allerdings die einzigen komparativen Vorteile der Entwicklungsländer, nämlich niedrige Löhne, zunichte gemacht werden. Dieses wäre nach Krugman ein reiner Sozialprotektionismus. 494

Krugman argumentiert mit dem Mundell – Flemming – Modell. In diesem Fall mit einer Volkswirtschaft mit vollständiger Kapitalmobilität und flexiblen Wechselkursen. Hiernach würden sich Veränderungen der Wettbewerbsfähigkeit einer Volkswirtschaft in Kursverbesserungen oder Kursverschlechterungen ausdrücken. Demnach ist Krugmans Meinung im Falle einer Implementation von Sozialstandards nicht nachvollziehbar. Denn selbst wenn sich die kompa-

_

⁴⁹² Vgl. ebd. S. 117.

⁴⁹³ Vgl. Krugman, Paul (1993): Competitiveness: A Dangerous Obsession. In: Foreign Affairs. März/ April 1994. S. 30 ff.

⁴⁹⁴ Vgl. Krugman, Paul (1994): Does Thirld World Growth Hurt First World Prosperity? In: Harvard Business Review. Juli – August 1994. S. 114 ff.

rativen Vorteile der Entwicklungsländer durch die Einführung von Kernarbeitnehmerrechten verschlechterten, wäre dies nur ein kurzfristiges Phänomen, da
diese durch Wechselkursanpassungen wieder ausgeglichen werden würden.
Somit änderte sich nichts am Außenhandel der Volkswirtschaften, wohl aber
an der Binnensituation der betroffenen Länder. Insgesamt würde sich die Bevölkerung nach einer Einführung von Sozialstandards besser stellen, als vor der
Implementierung.

Van Beers benutzt in seiner Studie das Heckscher - Ohlin – Modell. Er findet heraus, daß höhere Arbeitnehmerkosten, hervorgerufen durch eine Einführung von Sozialstandards, keine Auswirkung auf das Importverhalten der Konsumenten haben. Die Gründe hierfür seien, daß Arbeitnehmerstandards nicht notwendigerweise die Löhne und Gehälter erhöhten, so daß die Binnennachfrage nach Importgütern nicht ansteigen würde. Der zweite Grund wäre, daß Löhne und Gehälter anstiegen, aber durch Handelsbarrieren die ursprüngliche Intention der Konsumenten mehr Importgüter nachzufragen, konterkariert würde.

Kapstein findet heraus, daß Handel und Immigration aus den Entwicklungsländern in die Industriestaaten einen zu vernachlässigenden Effekt auf die Arbeitsmärkte in letzteren habe. Die heutigen Probleme der entwickelten Welt sind somit vor allem durch andere Faktoren zu erklären.⁴⁹⁶

Lawrence findet in seiner Studie heraus, daß Handel mit Entwicklungsländern zwar Auswirkungen auf die Arbeitslosigkeit in den Vereinigten Staaten von Amerika und auf die Löhne von schlecht ausgebildeten Arbeitnehmern in Europa hat, aber dieser Faktor im Vergleich zu anderen relativ gering sei. Selbst eine Erhöhung des Handels mit Entwicklungsländern würde das Realeinkommen schlecht ausgebildeter Arbeitnehmer um weniger als 5 % verringern. Die Verringerung der Gehälter bei diesen Arbeitnehmern sei vielmehr in den USA auf eine geringe Produktivitätssteigerung in ihren Arbeitssektoren zurückzuführen. So haben sich die Produktionsmethoden in dem Sinne verändert, daß vor allem gut ausgebildete Arbeitnehmer eingestellt und schlecht ausgebildete freigesetzt worden seien. Dieser Trend würde selbst bei einem Autarkiezustand

⁴⁹⁶ Vgl. Kapstein, Ethan B. (2000): Winners and Loosers in the Global Economy. In: International Organisation, Bd. 54 (2000), 2, S. 381.

⁴⁹⁵ Vgl. Van Beers, Cees (1998): Labour Standards and Trade Flows of OECD Countries. In: The World Economy. Nr. 2/1998. S. 63 ff.

fortschreiten. Dies bedeute, daß Handel nur geringen Einfluß auf die Gehälter in den Vereinigten Staaten habe. Vielmehr gehe der Druck auf die Gehälter gering ausgebildeter Arbeitnehmer auf die Binnenwirtschaft zurück. 497 Der Druck auf die Gehälter und auf die Arbeitslosigkeit von gering qualifizierten Arbeitnehmern zwischen 1978 bis 1990, welcher der Globalisierung zuzuordnen ist, erhöhte sich um ca. 6.8 % und auf die mit einem Collageabschluß um ca. 4,7 %. Dieser entsteht vor allem aus dem Handel zwischen den Industrienationen. 1990 kamen 70 % der Importe in die USA aus OECD -Staaten, das heißt aus Ländern mit ähnlicher Faktorausstattung. Zwar verdoppelten sich die Importe aus Entwicklungsländern von 1,2 auf 2,1 % des BSP zwischen 1981 und 1990, aber dieses änderte das BSP der USA um weniger als 1 %. Somit sei der Effekt auf den Arbeitsmarkt zu vernachlässigen. In anderen OECD - Ländern ist der Handel von Industrieprodukten mit den Entwicklungsländern, gemessen am BSP, ebenfalls gering und damit die Auswirkungen des Handels mit den Entwicklungsländern auf die Arbeitslosigkeit als niedrig einzuschätzen. 498 Lawrence kommt zu dem Schluß, daß eine Einführung von Arbeitnehmerstandards in den internationalen Handel keine wichtigen Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation in den OECD - Ländern haben werde. Das heißt der Protektionismusvorwurf seitens der Entwicklungsländer sei grundlos.499

Rodrik kommt zu dem Schluß, daß der Handel zwischen den Staaten des Nordens, in welchen die Märkte relativ gut integriert sind, die Nachfrage nach unqualifizierter Arbeit elastischer macht. Das heißt, diese Arbeit reagiert auf Preisänderungen relativ stark. Die Nachfrage nach gering qualifizierten Arbeitnehmern bleibt allerdings innerhalb der Industrienationen gleich. Somit besteht ein Wettbewerb zwischen den Ländern im Bereich der unqualifizierten Arbeitnehmer, welche relativ leicht gegen die aus anderen Ländern ausgetauscht werden können. 500 Die Arbeitnehmer in den USA stehen, außer in einigen arbeitsintensiven Branchen, in einem direkten Wettbewerb mit denen anderer

⁴⁹⁷ Vgl. Lawrence, Robert Z. (1996): S. 14 f.,34, 73 und 131ff.

⁴⁹⁸ Vgl. ebd. S. 38 ff. und 131 ff.

⁴⁹⁹ Vgl. ebd. S. 122.

⁵⁰⁰ Vgl. Rodrik, Dani (2000): Grenzen der Globalisierung. Ökonomische Integration und soziale Desintegration. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 38 f.

Industrienationen, welche häufig höhere Sozialstandards als die Vereinigten Staaten haben. ⁵⁰¹ Rodrik schreibt generell zur Globalisierung:

"Wenn man also behauptet, die Auswirkungen der Globalisierung auf die Arbeitsmärkte der fortgeschrittenen Industrieländer seien in der realen Welt quantitativ eher geringfügig und würden von anderen Phänomenen (wie dem technischen Wandel) in den Schatten gestellt, sagt man gleichzeitig, daß die Wohlfahrtsgewinne aus dem Außenhandel in der Praxis ebenfalls gering waren. Wenn man umgekehrt davon ausgeht, daβ die Ausweitung des Handels die Ursache vieler positiver Entwicklungen ist, in deren Genuß die fortgeschrittenen Industrieländer in den letzten Jahrzehnten gekommen sind, muß man auch zugestehen, daß der Handel viele der negativen Auswirkungen hatte, die seine Gegner ihm zuschreiben. "502

Diese Aussage deckt sich mit der Einschätzung des internationalen Handels aufgrund des Einkommen – Ausgaben – Modells und Keynes Zitat aus Teil F Kap. 1.7 dieser Arbeit.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß der Handel zwischen den Entwicklungsländern und den Industrienationen relativ gering ist. Zum einen fließen relativ wenig ausländische Direktinvestitionen aus dem Norden in den Süden, was sich auch an der relativ geringen Beschäftigung von multinationalen Unternehmen in den Entwicklungsländern zeigt. In den Industrienationen hat der Handel mit Entwicklungsländern so gut wie keine Auswirkungen auf die Beschäftigung. Der Handel der Industrienationen findet vor allem innerhalb der Triade, das heißt unter Ländern mit ähnlicher Faktorausstattung, statt. Die Beschäftigungsprobleme in den Industrienationen sind vor allem auf Bedingungen innerhalb der einzelnen Volkswirtschaften zurückzuführen. Dies alles unterstützt sowohl die Linder - Hypothese (vgl. Teil F Kap. 1.4) als auch Grotewolds Theorie der zentralen Orte (vgl. Teil F Kap. 1.5). Das bestätigt allerdings auch die Vermutung, welche auf Grund des Einkommen – Ausgaben – Modells von Keynes getroffen worden ist (vgl. Teil F Kap. 1.7). Abschließend ist festzustellen, daß dem Vorwurf des Sozialprotektionismus seitens der Entwick-

⁵⁰¹ Vgl. ebd. 96. ⁵⁰² Ebd. S. 20.

lungsländer eine ökonomische Begründung fehlt und dieses somit nicht nachvollziehbar ist.

2.2.3 Auswirkungen des Handels für die Entwicklungsländer

Srinivasan stellt anhand eines ,Gefangenendilemmas' fest, daß ein ,race to the bottom' nicht notwendigerweise das Ergebnis im Wettbewerb um Arbeitnehmerstandards sein muß. 503 In einer Modellanalyse stellt er fest, daß Freihandel eine Pareto - Optimale - Situation sei. Dementsprechend müßten Sozialstandards durch internationale Einkommentransfers oder nationale Steuern und Subventionen finanziert werden, um das Pareto - Optimum zu erhalten. Dies würde die Wohlfahrt in armen Ländern nicht in jedem Fall verbessern. Allgemein negiert er eine Verbindung von Handel und Sozialstandards und ist der Meinung, daß eine Einführung einer Sozialklausel in den internationalen Handel rein protektionistischer Art sein könnte. 504 Für ihn sind Kernarbeitnehmerrechte rein sozialer Natur und haben keine Berechtigung, in den Welthandel integriert zu werden. Bedingt durch die Kostenerhöhung würden Sozialstandards sogar schädlich für die Weltwirtschaft sein.

Diese Argumentation ist vorherrschend bei Ökonomen, welche glauben, daß ökonomischer Fortschritt nur durch die Prinzipien des reinen Freihandels realisiert werden kann. Dieses entspricht der sogenannten "Trickle – down – Theorie", welche besagt, daß Armut nur durch Wirtschaftswachstum beseitigt werden könne. Denn nur durch dieses Wachstum würden die positiven Effekte, welche durch den Freihandel entstehen, eines Tages zu den armen Bevölkerungsschichten durchsickern. Dem scheint aber nicht so zu sein, denn zum Beispiel hat das Wirtschaftswachstum im 20. Jahrhundert in Lateinamerika die Einkommensunterschiede und die Armut nicht verringert. 505 Ebenfalls ist der Methuen – Vertrag (vgl. Teil F Kap. 1.2.2) ein weiteres Beispiel für das Versagen des Freihandels im Falle Englands und Portugals. Es ist somit nicht davon auszugehen, daß sofern erst einmal Freihandel eingeführt worden ist, dies zu einer Verringerung der Armut in allen Ländern der Welt führen wird.

⁵⁰³ Vgl. Srinivasan, T. N. (1998): S. 232 f.
 ⁵⁰⁴ Vgl. ebd. S. 233 ff.
 ⁵⁰⁵ Vgl. Stiglitz, Joseph (2002): S. 99 f.

Länder mit geringen sozialen Standards konnten in der Vergangenheit nicht sehr viele ausländische Direktinvestitionen auf sich vereinigen. Ebenfalls waren die Foreign Direct Investments (FDI) nicht schwerpunktmäßig in arbeitsintensive Industrien geflossen, wie es die Freihandelstheorie vermuten ließe. So haben Multinationale Unternehmen in den Entwicklungsländern, verglichen mit der inländischen Beschäftigung, eine geringe Bedeutung. Das kann allerdings auch daher kommen, daß zum Beispiel die Länder Ostasiens sehr hohe Sparquoten haben. Diese liegen dort zwischen dreißig bis vierzig Prozent des Bruttoinlandsprodukts. In den USA liegt die Sparquote zum Vergleich bei achtzehn und in Europa zwischen siebzehn und dreißig Prozent. Dies kann bedeuten, daß allein die Verwendung der inländischen Ersparnisse die ostasiatischen Staaten vor so hohe Herausforderungen stellt, daß FDI in diesen Ländern nicht mehr benötigt werden. Son

Adamy schreibt, daß ein Handelswettbewerb nicht zwischen Entwicklungsländern und Industrienationen stattfindet, sondern zwischen Staaten mit ähnlicher Faktorausstattung. Somit würde eine Einführung einer Sozialklausel in die WTO nicht den Nord – Süd - Handel beeinflussen, sondern die Wettbewerbssituation zwischen den Entwicklungsländern. Das heißt, die Entwicklungsländer stehen in einem direkten Handelswettbewerb untereinander. Dieses läßt sich anhand des Beispiels handgeknüpfter Teppiche belegen. So profitierten in den 70er Jahren die indischen Teppichproduzenten von einer Exportpreissteigerung der iranischen Teppiche. Die Preiserhöhung im Iran war auf eine Reduzierung der Analphabetenrate zurückzuführen. Indische Exporteure gerieten wiederum aufgrund billigerer Exporte aus China, Nepal und Pakistan unter Druck. Dieser Wettbewerbsnachteil wurde durch eine Abwertung der indischen Währung allerdings ausgeglichen. Die Südostasienkrise und der damit verbundene Währungsverfall der Tigerstaaten soll zum Teil auf eine Verlangsamung des Exportwachstums zurückzuführen gewesen sein. Diese Reduzierung des

Vgl. Lawrence, Robert Z. (1996): S. 14 f; vgl. auch Großmann, Harald; Koopmann, Georg (1994): Sozialstandards für den internationalen Handel. In: Wirtschaftsdienst, Bd. 74 (1994), Nr. 11. S. 590; vgl. auch OECD (2000): International Trade and Core Labour Standards. Paris. OECD. S. 34 ff.

Vgl. Stiglitz, Joseph (2002): S. 85.
 Vgl. Adamy, Wilhelm (1999): S. 651.

Exports entstand aus verstärktem Wettbewerbsdruck seitens Chinas und Vietnams. 509

Studien fanden heraus, daß die Auswirkungen der Handelsliberalisierung für Entwicklungsländer in den meisten Staaten zu einem Anstieg der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitskräften und zu einer Erhöhung der Einkommensunterschiede führte. Nach der neoklassischen Außenhandelstheorie hätte allerdings die Nachfrage nach gering qualifizierter Arbeit zunehmen müssen und nicht umgekehrt. Als Gründe hierfür werden angegeben, daß die Handelsliberalisierung die Märkte vergrößert und dadurch die Forschung und Entwicklung neuer Technologien beschleunigt hat. Dies führt zu einer höheren Nachfrage nach gut qualifizierten Arbeitnehmern und erhöht den Austausch von Wissen zwischen den Ländern. Die Erhöhung der Einkommensunterschiede wird durch das Fehlen hoch qualifizierter Arbeitnehmer, welche durch eine Handelsliberalisierung mehr nachgefragt werden, in den Entwicklungsländern erklärt. Der Anstieg des Humankapitals könnte dazu führen, daß mehr ausländische Direktinvestitionen in die betroffenen Länder fließen könnte. Allerdings sei nicht nur das Vorhandensein von Humankapital ein Grund, um ausländische Direktinvestitionen zu erhalten. Vielmehr müßten auch die Rahmenbedingungen, wie institutionelle Voraussetzungen, niedrige Transaktions- und Transportkosten, gute Sozialbedingungen und politische Stabilität, in den Ländern vorhanden sein. Das bedeutet, daß eine Handelsliberalisierung eine notwendige aber nicht unbedingt auch eine hinreichende Bedingung für erhöhte ausländische Direktinvestitionen in den Entwicklungsländern ist.510

Da die Studien nicht das Heckscher – Ohlin – Samuelson – Modell stützen, das heißt, es wurde ein Anstieg der Nachfrage nach qualifizierten Arbeitnehmern in den Entwicklungsländern durch die Handelsliberalisierung festgestellt und nicht nach unqualifizierten, ist zu vermuten, daß die Behauptungen Adamys und Scherrers, daß kein Handelswettbewerb zwischen Industriestaaten und Entwicklungsländern stattfände, bestätigt zu sein. Das bedeutet, daß die Entwicklungsländer vor allem Handel mit Staaten gleicher Faktorausstattung be-

⁵⁰⁹ Vgl. Scherrer, Christoph et. al. (1998): S. 72 f.

Vgl. Arbache, Jorge Saba (2001): Trade Liberalization and Labor Markets in Developing Countries: Theory and Evidence. Rio de Janeiro. University of Kent, Department of Economics. S. 15 ff.

treiben, was sowohl die Linder – Hypothese als auch Grotewolds Theorie der zentralen Orte (vgl. Teil F Kap. 1.4 und 1.5) stützt. Das hieße, daß die Binnenwirtschaft und die Produktivitätssteigerungen innerhalb dieser die wichtigen Faktoren für ein Wirtschaftswachstum und eine Attraktion für ausländische Direktinvestitionen seien. Scheinbar besteht auch bei den Entwicklungsländern, wie es Krugman (vgl. Teil E Kap. 2.2.2) zu den Industriestaaten schreibt, keine Wettbewerbssituation zu anderen Volkswirtschaften. Geringes Wirtschaftswachstum und relativ geringe ausländische Direktinvestitionen scheinen auf internes Marktversagen zurückzuführen zu sein. Durch eine Einführung von Kernarbeitnehmerstandards könnten somit bestimmte negative externe Effekte internalisiert werden. Hierdurch wäre zu vermuten, daß das Humankapital, der soziale Friede und auch mehr politische Stabilität in den betroffenen Ländern entstünden. Dieses könnte die betroffenen Volkswirtschaften attraktiver für ausländische Direktinvestitionen und den Austausch von globalem Wissen machen und damit zu einem erhöhten Wirtschaftswachstum führen.

2.3 Auswirkungen einer Einführung von Kernarbeitsstandards in Ländern der 3. Welt

Dorman schreibt, daß so gut wie alle Entwicklungsländer die Arbeitsbedingungen für ihre Arbeitnehmer so weit gesenkt haben, daß dieses zu einer globalen Krise dieser Bedingungen geführt hat. Viele der Katastrophen in den Exportzonen der Entwicklungsländer erinnerten an dieselben historischen Bedingungen der Ersten Welt zu Zeiten der Industrialisierung.⁵¹¹ Im folgenden wird anhand einiger Studien untersucht, ob sich die Länder mit der Verschlechterung der Arbeitsbedingungen tatsächlich besser gestellt haben.

Dani Rodrik fand in einer Studie heraus, daß die Einführung von Arbeitnehmerstandards die Arbeitskosten und die komparativen Kostenvorteile, das heißt, die Handelsströme und ausländische Direktinvestitionen beeinflußten. Durch eine Implementation von Sozialstandards erhöhten sich die Arbeitskosten in einem sehr hohen Maße. Zum Beispiel stiegen die Gehälter in den beobachteten Ländern von 4849 Dollar auf 8710 Dollar durch eine Besei-

-

⁵¹¹ Vgl. Dorman, Peter (1996): Markets and Morality. Economics, dangerous work, and the value of human life. Cambridge. Cambridge University Press. S. 232.

tigung der Kinderarbeit. Rodrik vermutet, daß dieser Preisanstieg nur durch eine Kumulation mehrerer Effekte zu erklären sei. Das heißt, er geht davon aus, daß nicht nur die Kinderarbeit beseitigt worden ist, sondern auch andere Arbeitnehmerstandards zur selben Zeit eingeführt worden sind. Im Bereich der Handelsströme fand er heraus, daß die komparativen Kostenvorteile bei arbeitsintensiven Produkten um so höher waren, je niedriger die Sozialstandards in den betroffenen Ländern waren. Auf der anderen Seite haben Länder mit niedrigen Standards weniger ausländische Direktinvestitionen erhalten. 512

Basu und Van (1998) erstellten ein Modell für Kinderarbeit. Hierin wird davon ausgegangen, daß Familien ihre Kinder nur dann arbeiten schicken, wenn das Familieneinkommen zu gering ist, um ohne Kinderarbeit überleben zu können. Steigt das Familieneinkommen an, wird auch die Kinderarbeit abnehmen. Wird die Kinderarbeit von Seiten des Staates verboten, so wird die Volkswirtschaft in ein effektives Gleichgewicht bei höheren Löhnen übergehen. Dies ist die optimale Allokation für das Land. Ist dieser Punkt erreicht, so ist dieses Gesetz nicht mehr notwendig, da die Volkswirtschaft sich in einem stabilen Gleichgewicht befindet und keine Kinderarbeit mehr braucht. Basu hält dieses Gesetz für gut, da es eine Initialzündung ist, welche einen irreversiblen Prozeß auslöst. Dennoch kann es unter Umständen durch ein Gesetz dazu kommen, daß die Löhne und Gehälter sinken und sich somit alle beteiligten Arbeitnehmer (auch arbeitende Kinder) schlechter stellen. 513 Es wurde auch herausgefunden, daß die künftige Produktivität von arbeitenden Kindern sehr niedrig ist. Das heißt, wenn Kinder keine Schulausbildung bekommen, werden sie, auch wenn sie erwachsen sind, nur niedrig qualifizierte Berufe ausüben können und müssen ihrerseits ihre Kinder arbeiten schicken. Basu nennt dies die "child labor trap". In diesem Fall kann ein Staatseingriff dafür sorgen, daß Humankapital erhöht wird, wenn per Gesetz die Kinder zur Schule geschickt werden.⁵¹⁴ Werden mehrere Länder hinzugezogen, sieht die Situation folgendermaßen aus: Wenn nur ein Land ein Verbot von Kinderarbeit einführt, werden die Unternehmen in andere Regionen übersiedeln. Dadurch wird sich das Land mit den Sozialstandards gegenüber den anderen Volkswirtschaften schlechter stellen. Wenn aber

Vgl. Rodrik, Dani (2000): S. 61 f.
 Vgl. Basu, Kaushik (1999): Child Labor: Cause, Consequence, and Cure, with Remarks on International Labor Standards. In: Journal of Economic Literature. Nr. 37, September 1999. S. 1100 ff.

⁵¹⁴ Vgl. ebd. S. 1106 ff.

alle Länder sich auf internationale Arbeitnehmerstandards einigten, würden sich alle besser stellen, so daß überall die Löhne und Gehälter anstiegen. Eine Überwachung der Standards wäre dem Modell zufolge nicht mehr nötig, da das neue Gleichgewicht bei so hohen Löhnen läge, daß die Eltern kein Interesse mehr hätten, ihre Kinder arbeiten zu schicken.⁵¹⁵ Basu mahnt allerdings zur Vorsicht, da erstens dem Vorwurf des Protektionismus begegnet werden muß, zweitens würden die Arbeitnehmerstandards in den unterschiedlichen Nationen unterschiedlich stark ausgeprägt sein und drittens würde eine Überwachung der Länder vonnöten sein, da eine Befolgung der Sozialklausel nicht im Eigeninteresse von allen Menschen sein könne. Dennoch ist er der Meinung, daß multilateral koordinierte Maßnahmen wirkungsvoller seien, als Aktionen einzelner Nationen. Ein internationaler Bann von Kinderarbeit und damit verbundene Zwangsmaßnahmen kann nach Basus Meinung dazu führen, daß es Kindern noch schlechter gehen könnte, da sie zum Beispiel verhungern könnten. Ebenfalls wäre es möglich, daß einige Länder ihre komparativen Kostenvorteile im Handel verlören. Somit spricht er sich gegen Boykotte aus. 516

Für Bertholt und Hilpert sind Verstöße gegen Sozialstandards negative externe Effekte, welche nach dem Sozialkostenkonzept von Pigou internalisiert werden müssen. Dieses kommt daher, daß diese negativen externen Effekte (das Fehlen von Sozialstandards) Marktunvollkommenheiten darstellen. Für kleine Länder sei diese Internalisierung, vor allem wenn sie Außenhandel betrieben, von Vorteil, da die Binnenmärkte erst so effizient würden und die Handelsvorteile nur auf vollkommenen Märkten maximiert werden könnten. Es entstünde somit durch die Einführung von Sozialstandards ein Wohlfahrtsgewinn für dieses Land. Nachteile hätten allerdings die inländischen Produzenten, da mehr importiert würde. Diese würden sich somit gegen Arbeitnehmerrechte aussprechen, was aber volkswirtschaftlich gesehen nicht effizient wäre. Im Bereich der Mindestlöhne gibt es zum einen "nicht bindende Mindestlöhne", welche Löhne unterhalb des markträumenden Niveaus beseitigen sollen. Diese beseitigen nach Bertholt und Hilpert, Marktunvollkommenheiten und sind somit effizient. Zum anderen gibt es "bindende Mindestlöhne", welche oberhalb

-

⁵¹⁵ Vgl. ebd. S. 1113 f.

⁵¹⁶ Vgl. ebd. S. 1114 ff.

Vgl. Bertholt, Norbert; Hilpert, Jörg (1998): Sozialstandards unter globalem Druck: Erhalten, senken, erhöhen? Würzburg. Universität Würzburg. S. 3 ff.

des markträumenden Niveaus festgesetzt werden. Diese sollen die Arbeitslosigkeit in Industrieländern in den arbeitsintensiven Industrien erhöhen. Die Entwicklungs- und Schwellenländer würden, da sie gerade in diesen Bereichen komparative Vorteile besitzen, von solch einem bindenden Mindestlohn profitieren.⁵¹⁸

In einer OECD - Studie von 2000, welche auf der OECD - Studie von 1996⁵¹⁹ aufbaut, wird festgestellt, daß eine Implementation von Kernarbeitnehmerstandards die ökonomische Effizienz, die Produktivität und das BSP eines Landes steigert. Gleichzeitig würden Länder mit Sozialstandards externe Schocks besser bewältigen können.⁵²⁰

Nach diesen Studien würden sich gerade Entwicklungsländer besser stellen, wenn eine Sozialklausel in die WTO implementiert würde. Nach Rodrik und Basu würden sich zwar die komparativen Vorteile in den arbeitsintensiven Industrien der Entwicklungsländer verschlechtern, aber laut Rodrik würden sich gleichzeitig die ausländischen Direktinvestitionen erhöhen. Durch einen höheren Bildungsstand erhöhte sich das Humankapital in der 3. Welt, was zu einer größeren Wettbewerbsfähigkeit dieser Länder führen müßte. Bertholt und Hilpert behaupten ferner, daß die Einführung von Kernarbeitnehmerstandards per se Marktunvollkommenheiten in den Entwicklungsländern beseitigen und diese somit vom Außenhandel zu einem höheren Teil profitieren würden, als sie das ohne soziale Standards täten. Die Industriestaaten, welche relativ hohe Sozialstandards besitzen, müssen sich diese durch einen Nachteil in ihrer Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den sich entwickelnden Nationen erkaufen. Dieses beschrieben Bertholt und Hilpert anhand bindender Mindestlöhne. Nach Basu kann ein Land, welches im Alleingang Arbeitnehmerstandards einführt, gegenüber seinen Mitkonkurrenten Nachteile erleiden. Dies wäre ein Grund, warum eine internationale Sozialklausel, welche die betreffenden Standards in allen Ländern einforderte, zum Vorteil aller wäre. Voraussetzung wäre hier allerdings, daß sich durch eine eventuelle Durchsetzung der Standards kein Arbeitnehmer schlechter stellen würde, was nach Basu durchaus möglich wäre. Hieraus ist zu schließen, daß sich die Länder, welche ihre Arbeitsbedingungen

 ⁵¹⁸ Vgl. ebd. S. 10 ff.
 ⁵¹⁹ Vgl. OECD (1996): Trade, Employment and Labour Standards: A Study of Core workers'
 Rights and International Trade. Paris. OECD.

⁵²⁰ Vgl. OECD (2000): S. 31 ff.

verschlechtert haben, nicht in eine vorteilhaftere, sondern in eine nachteiligere ökonomische und wirtschaftliche Situation begeben haben. Entwicklungsländer sollten somit Kernarbeitnehmerstandards in ihren Ländern durchsetzen, um die positiven Effekte, welche daraus entstünden, zu nutzen.

G) Zusammenfassung und Fazit

"Die Wirtschaftspolitik darf nicht von einer idealen Welt ausgehen, sondern sie muss die Welt so nehmen, wie sie ist. Politische Maßnahmen sollen nicht für eine ideale Welt konzipiert sein, sondern für die reale Welt, in der wir leben."⁵²¹

Durchsetzungsmechanismen im Völkerrecht sind für soziale Menschenrechte nicht besonders wirksam:

Das Völkerrecht ist rechtsverbindlich und muß von allen Staaten befolgt werden. Es leidet aber an seiner begrenzten Durchsetzungsfähigkeit. Die Retorsion und die Repressalie sind die Sanktionsmöglichkeiten, die nach diesem Recht ergriffen werden können. Auf allen Ebenen der Völkergemeinschaft sind die sozialen Menschenrechte präzise aufgelistet, und es hat den Anschein, daß diese immer mehr an Bedeutung gewinnen. Die moralische und ethische Bedeutung der sozialen Menschenrechte ist international unumstritten, da sie in das Werte- und Normensystem des Völkerrechts Eingang gefunden haben. Somit hat jedes Land bereits heute schon die Pflicht, diese innerhalb seiner Grenzen umzusetzen. Allerdings sind die Durchsetzungsmechanismen für soziale Menschenrechte, wie zum Beispiel im Rahmen der ILO, als nicht besonders wirksam einzustufen. Dennoch kann der moralische Druck der Völkergemeinschaft dazu beitragen, daß einige Staaten Sozialstandards innerhalb ihrer Grenzen verrechtlichen.

Unilaterale Sanktionen sind bereits heute bei Verstößen gegen Sozialstandards möglich:

Bei schweren Menschenrechtsverletzungen kann die innere Souveränität eines Staates aufgehoben werden. Das heißt, es kann in die Rechte des Landes von außen eingegriffen werden. Bislang hat sich noch nicht durchgesetzt, daß es sich bei Verstößen gegen Sozialstandards um schwere Menschenrechtsverletzungen handelt. Durch die Dynamik des Völkerrechts könnte diese Gleichstellung in der Zukunft hergestellt werden. So könnte zum Beispiel eine Implementierung einer Sozialklausel in die WTO dazu führen, daß, bedingt

-

⁵²¹ Stiglitz, Joseph (2002): S. 225.

durch den multilateralen Charakter, bei Verstößen gegen Sozialstandards in die innere Souveränität von Staaten eingegriffen werden könnte. Unilateral könnten bereits heute Staaten die Mittel der Retorsion oder der Repressalie gegen ein Land einsetzen, falls dieses Waren exportierte, welche unter Verstößen von Arbeitnehmerstandards produziert worden sind. Dieses könnte zum Beispiel durch Importzölle geschehen. Dem Vorwurf des Sozialprotektionismus werden unilaterale Sanktionen allerdings immer ausgesetzt sein.

Die WTO ist – obwohl sie bislang eine Implementierung einer Sozialklausel ablehnt – die geeignete Organisation, um Sozialstandards im Welthandel einzuführen:

Die Welthandelsorganisation lehnt bislang eine Sozialklausel innerhalb des Welthandels ab. Dennoch wäre sie die geeignete Organisation, um Sozialstandards im internationalen Handel einzuführen. Mit dem DSU besitzt die WTO eine geeignete Instanz, Streitigkeiten zu schlichten und damit die Durchführung und Überwachung von Sozialstandards in den jeweiligen Ländern durchzusetzen.

Beweggründe für die Befürworter einer Sozialklausel:

Die Beweggründe für die Befürworter einer Sozialklausel können humanitärer oder ethischer, entwicklungspolitischer oder handelspolitischer Natur sein. Ersteres ist das am weitesten reichende Motiv, da hiernach Sozialstandards Menschenrecht und somit völkerrechtlich geregelt sind, müssen diese von jedem Staat eingehalten werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob ein Land wirtschaftliche Nachteile erleiden könnte. Die Standards müßten hiernach zur Not mit Hilfe von Zwangsmaßnahmen durchgesetzt werden. Die entwicklungspolitische Begründung verlangt ebenfalls einen völkerrechtlichen Vertrag. Dabei wird hier in positive und negative Auswirkungen unterschieden. Sollten durch Sanktionen negative Auswirkungen für die Arbeitnehmer entstehen, sei von Zwangsmaßnahmen abzusehen. Grundlage für diese Begründung ist ein internationaler Freihandel, in welchem sich die einzelnen Staaten positiv entwickeln können. Bei der handelspolitischen Begründung ist kein völkerrechtlicher Vertrag notwendig, da hier nicht in die innere Souveränität

der Staaten eingegriffen wird. Es geht hier um den Schutz der heimischen Arbeitnehmer vor ausländischem Sozialdumping. Somit ist es hiernach legitim, Importzölle auf die betroffenen Waren und Dienstleistungen zu erheben. Voraussetzung hierfür ist ebenfalls ein Freihandel.

Sozialstandards, die bei einer Implementierung in die WTO Berücksichtigung finden sollen:

Die in dieser Arbeit behandelten Sozialstandards sind:

- a) das Streikrecht, welches auf Ebene der Völkergemeinschaft nur im Sozialpakt und auf den regionalen Ebenen in der ESC und in der ACMR eingefordert wird.
- b) das *Recht auf Arbeit*, welches auf der Ebene der Völkergemeinschaft bis auf im Bürgerrechtspakt überall enthalten ist. Allerdings ist es im Rahmen der AEMR als eine Zielvorgabe zu verstehen. Auf den Regionalen Ebenen wird es in der ESC und in der ACMR gefordert, wobei in ersterer nur als Zielvorstellung. 53% der ILO Mitglieder haben diese Konvention ratifiziert.
- c) Der Kündigungsschutz wird auf der Ebene der Völkergemeinschaft nur in der ILO gewährt. Die Ratifikationen durch die Länder mit nur 18% ist allerdings als gering einzuschätzen. Auf den regionalen Ebenen wird dieses Recht nur in der ESC gefordert.
- d) Das *Verbot der Kinderarbeit* ist auf der Ebene der Völkergemeinschaft überall verboten. Gleichfalls ist die Kinderarbeit auf allen regionalen Ebenen verboten. 65% der ILO Mitgliedsstaaten haben diese Konvention ratifiziert. Somit ist dieses Verbot weltweit akzeptiert und besitzt dadurch eine Allgemeingültigkeit. Gleichsam ist die emotionale Besetzung als hoch einzuschätzen, daß in diesem Fall Labeling funktionieren könnte.
- e) Das *Verbot der Zwangsarbeit* existiert bereits mit dem Verbot des Handels von Sklaven seit 1890. Sklaverei ist eine gewichtige Verletzung der Menschenrechte, so daß hier bereits heute ein Eingriff in die innere Souveränität möglich wäre. Die Zwangsarbeit ist auf Ebene der Völkergemeinschaft überall verboten. Auf den regionalen Ebenen ist die Zwangsarbeit überall verboten, bis auf der ACMR. Die Ratifizierungen bei der ILO betragen in diesem Fall 91% oder 90%, was bedeutet, daß dieses

- Verbot weltweit anerkannt ist und somit eine Allgemeingültigkeit besitzt. Im Rahmen der WTO ist das Verbot der Zwangsarbeit bereits heute in Art. 20 (e) GATT geregelt.
- f) Das Diskriminierungsverbot ist auf der Ebene der Völkergemeinschaft und auf den regionalen Ebenen überall verboten. Die diesbezügliche Ratifikationsquote bei der ILO beträgt 87%. Somit das Diskriminierungsverbot weltweit akzeptiert und besitzt eine Allgemeingültigkeit.
- g) Das Recht auf Kollektivverhandlungen wird auf Ebene der Völkergemeinschaft nur bei der ILO gefordert. Im Rahmen dieser Organisation haben es 86% der Mitgliedsstaaten ratifiziert, was auf eine weltweite Akzeptanz schließen läßt. Somit hat dieses Recht eine Allgemeingültigkeit. Auf den regionalen Ebenen ist es nur in der ESC enthalten. Dies ist als verwunderlich zu erachten. Vereinigungsfreiheit überall zugestanden wird und dieses Recht erst mit dem Recht auf Kollektivverhandlungen zu einem wirksamen Recht wird. Das Recht auf Kollektivverhandlungen hat eine zu geringe emotionale Bedeutung, als daß in diesem Fall Labeling wirksam sein könnte.
- h) Ein *Recht auf Vereinigungsfreiheit* wird sowohl auf Ebene der Völkergemeinschaft als auch auf den regionalen Ebenen überall eingeräumt. Die diesbezügliche ILO Konvention ist mit 79% ratifiziert worden. Daher ist die Vereinigungsfreiheit weltweit akzeptiert und besitzt somit Allgemeingültigkeit. Ein Versagen des Labelings ist bei diesem Recht zu vermuten, da es bei den Konsumenten weniger stark besetzt wird.
- i) Ein *Recht auf einen Mindestlohn* wird, bis auf im Bürgerrechtspakt, auf Ebene der Völkergemeinschaft überall gewährt. Auf den regionalen Ebenen gibt es dieses Recht nur in der ACMR und der ESC. In letzterer ist es aber nur als eine Zielvorstellung zu verstehen. Die diesbezügliche ILO Konvention ist nur von 58% der Mitgliedsstaaten ratifiziert worden. Allerdings ist die Forderung nach einem Mindestlohn auch in der Konvention C 100 enthalten. Diese Konvention ist mit 87% ratifiziert worden. Somit besitzt auch das Recht auf einen Mindestlohn eine weltweite Akzeptanz und ist auch allgemeingültig. Ein Versagen des Labelings ist wie auch bei den anderen gewerkschaftlichen Rechten zu vermuten, da zu

vermuten ist, daß dieses Recht nur wenige Emotionen bei den Konsumenten hervorrufen wird. Sollte allerdings ein Lohn gezahlt werden, welcher unter dem Reproduktionsniveau des Faktors Arbeit liegt, ist zumindestens die langfristige Entwicklung, wenn nicht sogar die kurzfristige Entwicklung eines Landes gefährdet.

Alle hier angeführten Rechte besitzen einen völkergewohnheitsrechtlichen Charakter. Das Verbot der Zwangsarbeit und das Diskriminierungsverbot gehören sogar zum Völkergewohnheitsrecht. Sozialstandards, welche für eine Implementierung in die WTO in Frage kämen, müßten eine weltweite Allgemeingültigkeit besitzen. Diese entsteht gemäß dieser Arbeit, wenn ca. 2/3 der ILO – Mitglieder die diesbezügliche Konvention ratifiziert haben. Die relevanten Standards wären, die Verbote von Kinderarbeit, der Sklaverei und der Diskriminierung, das Recht auf Kollektivverhandlungen, die Vereinigungsfreiheit und die Einführung von Mindestlöhnen. Dieses wären die betroffenen Kernarbeitnehmerstandards, welche bei einer Implementierung einer Sozialklausel in die WTO Berücksichtigung finden müßten.

Es gibt keine echte Alternative zu einer Implementierung einer Sozialklausel in die WTO:

Mögliche Alternativen zu einer internationalen Sozialklausel innerhalb der WTO wären, die Sozialstandards bei der ILO zu lassen, Verhaltenskodizes für TNCs und Soziallabels. Erstere Möglichkeit ist keine Alternative zur Implementierung einer Sozialklausel in die WTO. Die einzige Alternative bestünde darin, daß die ILO und die WTO bei der Durchsetzung von Sozialstandards zusammenarbeiteten. Dennoch wäre auch in diesem Fall eine Änderung der Regularien der WTO erforderlich. Weder Verhaltenskodizes von Unternehmen, noch Soziallabels sind als Alternativen einer internationalen Sozialklausel anzusehen. Sowohl Verhaltenskodizes als auch Soziallabels gehen von privaten Initiativen aus und sind nicht zweifelsfrei überprüfbar. Dennoch kann es, trotz ihrer Nachteile, durchaus sinnvoll sein, diese Instrumente parallel zu einer internationalen Sozialklausel zu nutzen. Die positiven Impulse, welche durch sie auf einzelne Unternehmen, Verbraucher und Staaten ausgehen können sind nicht zu unterschätzen. Beide Instrumente, können die Situation von Arbeit-

nehmern in Unternehmen und Ländern, in denen gegen Sozialstandards verstoßen wird, nachhaltig verbessern.

Verschiedene Implementierungsansätze einer Sozialklausel in die WTO sind möglich:

Die Implementierungsansätze für eine Sozialklausel in die WTO wären, Art. 20 GATT zu erweitern, über das DSU neues Recht zu schaffen, ein Zusatzabkommen abzuschließen, die Verpflichtung mit der ILO zusammenzuarbeiten oder die Feststellung, daß Sozialstandards Menschenrecht sind. Festzustellen ist hier nur, daß es letztendlich nicht von all zu großer Bedeutung sein wird, wie Sozialstandards Eingang in die WTO finden könnten. Entscheidend ist vielmehr Möglichkeiten aufzuzeigen, daß dieses machbar ist.

Multilaterale Sanktionen können zur Einführung von Sozialstandards führen:

Innerhalb der WTO können Sanktionen nur Zölle oder fiskalische Mittel beinhalten. Importverbote wären nur dann zulässig, wenn die Kernarbeitnehmerstandards in Art. 20 GATT aufgenommen würden. Dennoch könnten Zölle oder fiskalische Mittel ein faktisches Importverbot bewirken, da durch sie die Güter nicht mehr wettbewerbsfähig sein könnten. Am Beispiel des GSP, des NAALC und Südafrikas ist belegt worden, daß Sanktionen dazu führen können, daß Staaten die Kernarbeitnehmerrechte innerhalb ihrer Grenzen einführen. Für die Wirksamkeit ist es allerdings entscheidend, daß es sich um multilaterale Sanktionen und nicht um unilaterale handelt. Eine Sozialklausel innerhalb der WTO wäre multilateral und könnte somit international mit guten Chancen durchgesetzt werden.

Möglichkeit einer Einigung in der Zukunft möglich – aber wegen Konsensentscheidungen bei der WTO zur Zeit äußerst unwahrscheinlich:

Die interessenpolitische Analyse ist zu dem Ergebnis gekommen, daß es durchaus möglich sein könnte, innerhalb eines fortlaufenden Dialoges zwischen den Befürwortern und den Gegnern einer Sozialklausel zu einem Konsens zu kommen. Eine Voraussetzung hierfür wäre die reflexive Institutionentheorie, da nur nach ihr sämtliche Akteure in den Diskussionsprozeß

eingebunden werden würden. Durch eine globale Demokratisierungstendenz in den einzelnen Staaten ist zu vermuten, daß diese Theorie sich international durchsetzen wird. Es müßte aber sichergestellt sein, daß die betroffenen Staaten nicht in ihren wirtschaftlichen Entwicklungsmöglichkeiten, zum Beispiel durch Sozialprotektionismus, behindert würden, und daß Sozialstandards tatsächlich die ökonomische Entwicklung von Staaten fördern. Bei der Implementierung der Kernarbeitnehmerstandards müßten die Länder durch andere technische Unterstützung erhalten, da die Einführung dieser Normen für einige Länder ohne Hilfe nur schwer umsetzbar sein könnte.

Für eine Implementierung einer Sozialklausel in die WTO, müßten alle Mitgliedsstaaten dieser zustimmen. Diese Möglichkeit ist momentan allerdings als äußerst gering einzuschätzen. Dies gilt insbesondere, wenn die Position der SAARC – Länder, welche einen realistischen Institutionenansatz verfolgen, in Betracht gezogen wird. Dennoch bleibt für die Zukunft die oben genannte positive Einschätzung weiterhin bestehen.

Der Vorwurf des Sozialprotektionismus ist nicht begründet:

Die wirtschaftstheoretische Bewertung der Interessendivergenz ist zu dem Ergebnis gekommen, daß der Vorwurf des Sozialprotektionismus nicht begründet sein kann, da der Handel der Industrienationen mit den Entwicklungsländern zu keinen nennenswerten Auswirkungen auf die Arbeitsmärkte in ersteren führt.

Handel zwischen Erster und Dritter Welt fällt eher gering aus:

Es ist festgestellt worden, daß durch eine Handelsliberalisierung in Entwicklungsländern vor allem besser qualifizierte Arbeitnehmer nachgefragt worden sind. Dies widerspricht der Faktorausstattungstheorie, nach der die Nachfrage nach niedrig qualifizierten Arbeitnehmern hätte zunehmen müssen. Das wiederum ist ein Indiz dafür, daß es sich nicht um einen Nord – Süd – Wettbewerb handelt, sondern eher um einen Wettbewerb zwischen Staaten mit gleicher Faktorausstattung. Dieses Ergebnis wird durch die Linder – Hypothese und Grotewolds Theorie der zentralen Orte gestützt, da potentieller Handel nach ersterer Theorie erst bei einer relativen Einkommensüberschneidung stattfinden kann. Des weiteren behaupten beide Theorien, daß der Handel zwischen

der Ersten und der Dritten Welt eher gering ausfallen dürfte. Krugman behauptet ferner, daß es gar keinen Wettbewerb unter Staaten gebe.

Erst durch Beseitigung des binnenwirtschaftlichen Marktversagens, welches für nationale Beschäftigungsungleichgewichte und zu geringes Wirtschaftswachstum verantwortlich ist, kann vom Außenhandel voll profitiert werden:

Nach Krugman ist binnenwirtschaftliches Marktversagen für nationale Beschäftigungsungleichgewichte und zu geringes Wirtschaftswachstum verantwortlich. Somit ist das Einkommen – Ausgaben – Modell mit seiner Annahme der Unterbeschäftigung ein gutes Beispiel, die Auswirkungen des Marktversagens zu beschreiben. Denn nur, wenn ein binnenwirtschaftliches Gleichgewicht auf Vollbeschäftigungsniveau besteht, scheint Außenhandel für alle Beteiligten von Vorteil zu sein. Mit anderen Worten sollten zuerst die "Schulaufgaben zu Hause" gemacht werden, bevor anderen die Schuld für das eigene Versagen angelastet wird.

Eine Einführung von Sozialstandards stellt die betroffenen Entwicklungsländer besser:

Festgestellt wurde ebenfalls, daß eine Einführung von Sozialstandards die betroffenen Entwicklungsländer besser stellen würde. Zwar könnten sich die komparativen Vorteile verringern, aber die ausländischen Direktinvestitionen würden sich erhöhen. Das Humankapital würde durch eine Einführung von erhöht werden. SO daß die Länder eine höhere Sozialstandards Wettbewerbsfähigkeit erhielten. Durch Befolgung von Kernarbeitsnormen würden die Staaten bestimmte negative externe Effekte (Marktversagen) internalisieren und ihre Binnenwirtschaft stärken. Dies entspräche dem Einkommen - Ausgaben - Modell von Keynes. Das heißt, die Nachfragelücke könnte so verringert werden. Erst wenn das geschehen ist, könnten die Länder gemäß des Heckscher – Ohlin – Modells vollständig aus den Vorteilen des internationalen Freihandels profitieren.

Konklusion oben genannter Thesen:

Als Ergebnis dieser Arbeit ist festzustellen, daß eine multilaterale Sozialklausel, welche in die WTO implementiert würde, positive Effekte auf den weltweiten Freihandel hätte. Ebenfalls ist eine multilaterale Sozialklausel, in der verhältnismäßig objektiv die Sozialstandards durchgesetzt werden könnten, einer unilateralen vorzuziehen. Letztere könnte aus nationalen Interessen verfolgt werden, erstere nur nach einer multilateralen Überprüfung der Sachverhalte. Es ist nicht nachzuvollziehen, daß sich in der jetzigen Zeit einige Staaten gegen die internationale Durchsetzung von Sozialstandards wehren. Zum einen würden Kernarbeitnehmerstandards zu mehr Wohlstand und einem höheren Wirtschaftswachstum führen, was der gesamten Bevölkerung zugute käme. Zum anderen wäre es Ländern, sofern Sanktionsmechanismen in der Sozialklausel enthalten wären, nicht mehr möglich, ein Sozialdumping gegen andere Staaten durchzuführen, um kurzfristig komparative Vorteile daraus zu erzielen. Dies wäre allerdings nur dann möglich, wenn es Wettbewerb zwischen den einzelnen Staaten gäbe. Es ist aber höchstens ein Wettbewerb zwischen Regionen mit gleicher Faktorausstattung zu vermuten. Mit dem Unterlaufen von Kernarbeitnehmerstandards würde sich die Faktorausstattung (Qualifizierung der Arbeitnehmer, sozialer Friede, politische Stabilität etc.) zum Schlechteren verändern. Dadurch würde das betroffene Land nicht mehr in einem Wettbewerb mit den Ländern höherer Faktorausstattung stehen. Somit wäre auch ein ,race to the bottom', oder ein Rennen nach schlechteren Sozialstandards volkswirtschaftlich nicht sinnvoll. Dieses gilt auch für Industriestaaten oder Länder mit relativ hohen Sozialstandards. Somit ist festzuhalten, daß Sanktionen nur die zweitbeste Alternative sind, da diese die Bevölkerung des betroffenen Landes in zweifacher Hinsicht bestrafen. Erstens haben sie durch diese ökonomische Nachteile zu erwarten und zweitens ist das betroffene Land ohne die Implementation von Sozialstandards ohnehin auf einer ökonomisch niedrigeren Stufe, als die Volkswirtschaften, welche Kernarbeitnehmerstandards eingeführt haben.

Die handelspolitische Begründung für eine Sozialklausel, das heißt der Schutz der heimischen Arbeitnehmer, hat in der Diskussion nach den Ergebnissen dieser Arbeit keine ausreichende Legitimation. Die ethische oder moralische Begründung ist hingegen durchaus berechtigt, da eine Einführung von Kernarbeitnehmerstandards per se zu einer besseren wirtschaftlichen Entwicklung führt. Dennoch könnte es sein, daß bei einer Einführung von Sozialstandards einige Arbeitnehmer schlechter gestellt würden, was aber nicht wünschenswert ist. Das heißt, eine sofortige Durchsetzung ohne Karenzzeit ist abzulehnen. Sind die Standards erst einmal eingeführt worden, bleibt diese Begründung jedoch bestehen. Somit wird hier eine Sozialklausel innerhalb der WTO nach der entwicklungspolitischen Begründung gefordert. Es wird zugestanden, daß durch eine Einführung von Kernarbeitnehmerrechten einige Menschen schlechter gestellt werden könnten, als sie es vor der Umsetzung gewesen waren. Darum muß eine multilaterale Sozialklausel für die einzelnen Standards Umsetzungsfristen zur Verfügung stellen. Ebenfalls sollte den Ländern, welche bei der Umsetzung der Normen Schwierigkeiten haben, technische Hilfe angeboten werden. Sofern Sanktionsmechanismen in der Sozialklausel enthalten wären, sollten diese erst dann greifen, wenn die in der Sozialklausel bestimmten Zeitintervalle abgelaufen sind. Dabei sollte in jedem einzelnen Fall überprüft werden, warum die betroffenen Standards nicht befolgt worden sind und ob es Möglichkeiten gibt, diese freiwillig umzusetzen. Sollte ein Staat aus nicht nachvollziehbaren Gründen die multilaterale Sozialklausel unterlaufen, müßten die Durchsetzungsmechanismen es zulassen, daß immer stärkere Sanktionen das Land treffen. Dabei sollten zuerst Zölle oder fiskale Mittel angewandt werden, um dann unter Umständen Importverbote gegen diesen Staat zu verhängen.

Fazit:

Somit ist festgestellt worden, daß die Welthandelsorganisation eine Sozialklausel mit den sechs Kernarbeitnehmerstandards des Verbotes der Kinderarbeit, des Verbotes der Sklaverei, des Diskriminierungsverbotes, des Rechts auf Kollektivverhandlungen und auf Vereinigungsfreiheit sowie die Einführung von Mindestlöhnen institutionell implementieren sollte. Die Sanktionsmechanismen der WTO sollten bei der Durchsetzung dieser Standards möglichst nicht ausgeschöpft werden, da die Bevölkerungen in Ländern ohne Sozialstandards ohnehin schlechter gestellt sind als in den Staaten, welche Sozialstandards implementiert haben und Sanktionen die Lebensbedingungen ersterer Menschen noch verschlechterten (s.o.). Hierdurch käme die WTO ihren Zielen (aus der Präambel des WTO – Übereinkommens), den Lebensstandard zu erhöhen, Vollbeschäftigung zu erreichen und ein Wachstum der Einkommen und der effektiven Nachfrage zu bewirken, näher. Kernarbeitnehmerstandards würden somit die Ergebnisse des weltweiten Freihandels nicht verschlechtern, sondern verbessern.

H) Literatur

Abendroth, Wolfgang (1976): Zum Begriff des demokratischen und sozialen Rechtsstaates im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 70-97.

Adamy, Wilhelm (1999): Für eine neue Strategie von Handel und Entwicklung – Zur Agenda der dritten WTO – Konferenz. In: Wirtschaftsdienst. Nr. 1999/11. S. 649-652.

Adamy, Wilhelm (1998): Sozialklauseln im internationalen Handel aus der Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes. In: Friedrich - Ebert – Stiftung (Hrsg.) Globalisierung und nationale Sozialpolitik. Internationale Fachtagung. Gesprächskreis Arbeit und Soziales. Nr. 83. S. 135-141.

Adamy, Wilhelm (1995): Zur Notwendigkeit elementarer Sozialklauseln im internationalen Handel. In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 11-21.

Agnelli, Giovanni et. al. (1978): Die Europäische Sozialcharta. Weg zu einer europäischen Sozialordnung? Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft.

Altvater, Elmar; Mahnkopf, Birgit (1999): Grenzen der Globalisierung. Ökonomie, Ökologie und Politik in der Weltgesellschaft. Münster. Westfälisches Dampfboot.

Arbache, Jorge Saba (2001): Trade Liberalization and Labor Markets in Developing Countries: Theory and Evidence. Rio de Janeiro. University of Kent, Department of Economics.

Bales, Kevin (2001): Die neue Sklaverei. München. Verlag Antje Kunstmann GmbH.

Basu, Kaushik (1999): Child Labor: Cause, Consequence, and Cure, with Remarks on Internationale Labor Standards. In: Lournal of Economic Literature. Nr. 37, September 1999. S. 1083-1119.

Baucus, Max (2001): Looking Past Doha. In: http://usinfo.state.gov/admin/017/wwwh01110101.html. S. 1-3.

Bequele, A; Myers, W. W. (1995): First things first in child labour. Eliminating work detrimental to children. Genf. International Labour Office.

Benedeck, Wolfgang (2000): Die Entwicklungsländer in der WTO. In: ZeuS. Nr. 1/2000. S. 41-60.

Beneyto, José Maria (1996): The EU and the WTO. Direc Effect of the New Dispute Settlement System? In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Nr. 10/1996, S. 295-299.

Berghäuser, Klaus (1980): Koalitionsfreiheit als demokratisches Grundrecht. Köln. Pahl – Rugenstein Verlag.

Bertholt, Norbert; Hilpert, Jörg (1998): Sozialstandards unter globalem Druck: Erhalten, senken, erhöhen? Würzburg. Universität Würzburg. S. 1-33.

Bhagwati, Jagdish (1994): Ein Plädoyer für freien Handel. In: Spektrum der Wissenschaft. Januar 1994. S. 34-39.

Biesenbach, Peter (1999): Neue Welthandelsrunde statt neuer Protektionismus. In: Wirtschaftsdienst. Nr. 1999/11. S. 646-649.

Biffl, Gudrun; Isaac, Joseph (2002): How Effective Are The ILO's Labour Standards under Globalisation? Wien. WIFO, Working Papers. Nr. 178.

Blackhurst, Richard et. al. (2000): Options for Improving Africa's Participation in the WTO. In: The World Economy. Nr. 4/2000. S. 491-510.

Blanke, Thomas; Sterzel, Dieter (1980): Beamtenstreikrecht. Demokratische Verfassung und Beamtenstreik. Neuwied; Darmstadt. Luchterhand Verlag.

Böhmert, Sabine (2002): Das Recht der ILO und sein Einfluß auf das deutsche Arbeitsrecht im Zeichen der europäischen Integration. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft.

Braßel, Frank; Windfuhr, Michael (1995): Welthandel und Menschenrechte. Bonn. Dietz.

Brockhaus Enzyklopädie (1991): Vierzehnter Band. Mannheim. Brockhaus GmbH.

Brown, Chris (1995): International Theory and International Society: the viability of the middle way? In: Review of International Studies. Nr. 21. S. 183-196.

Brüssel entwirft "Vergeltungsliste" gegen US – Zölle. In: Der Standard vom 22.4.2002.

Buergenthal, Thomas et. al. (2000): Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. Heidelberg. C. F. Müller Verlag.

Buzan, Barry; Little Richard (2000): International Systems in World History. Oxford. Oxford University Press.

Coase, R. H. (1960): The Problem of Social Cost. In.: Journal of Law and Economics, Nr. 3, S. 1-44.

Couchepin, Pascal (1998): Soziale und umweltbezogene Fragen innerhalb des WTO - Systems: die Antwort der Schweiz. In: Aussenwirtschaft: Schweizerische Zeitschrift für internationale Wirtschaftsbeziehungen. Bd. 53 (1998), Nr. 4, S. 487-491.

Chadha, Rajesh et. al. (2000): Developing Countries and the Next Round of WTO Negotiations. In: The World Economy. Nr. 23/4. S. 431-436.

China to join on 11 December, Chinese Taipei's membership also aproved. In: http://www.wto.org/english/thewto e/minist e/min01 11nov e.htm. S. 1-6.

Convention No. C26 was ratified by 102 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C26.

Convention No. C29 was ratified by 159 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C29.

Convention No. C87 was ratified by 139 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C87.

Convention No. C98 was ratified by 151 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C98.

Convention No. C100 was ratified by 156 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C100.

Convention No. C105 was ratified by 157 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C105.

Convention No. C111 was ratified by 156 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C111.

Convention No. C122 was ratified by 92 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C122.

Convention No. C138 was ratified by 116 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C138.

Convention No. C158 was ratified by 32 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C158.

Convention No. C182 was ratified by 113 countries. In: http://ilolex.ilo.ch:1567/scipts/ratifce.pl?C182.

Corte Interamericana de Derechos Humanos. Organización de los Estados Americanos. In: http://www.oas.org.

Cutler, A. Claire (1991): The 'Grotian Tradition' in International Relations. In: Review of International Studies. Nr. 17. S. 41-65.

Daly, Herman E. (1994): Die Gefahren des freien Handels. In: Spektrum der Wissenschaft. Januar 1994. S. 40-46.

Däubler, Wolfgang; Hege, Hans (1981): Tarifvertragsrecht. Baden – Baden. Nomos Verlagsgesellschaft.

Delbrück, Jost (1996): Die Konstitution des Friedens als Rechtsordnung. Berlin. Duncker und Humbolt.

Delbrück, Jost (1997): Opening Adress. In: Delbrück, Jost (Hrsg.) New Trends in International Lawmaking – International ,Legislation' in the Public Interest. Berlin. Duncker und Humbolt. S. 17-19.

De Meyer, Tim (2000): ILO fundamental principles and rights at work in Asia Pacific: Emerging standards for emerging markets? Antwerpen. CAS Discussion paper No. 28.

Dieter, Heribert (1993): Probleme der Kooperation zwischen asiatischen und angelsächsisch geprägten Ländern im asiatisch - pazifischen Wirtschaftsraum. In: Prokla 90. Nr. 1/1993. S. 94-128.

Doehring, Karl (1999): Völkerrecht. Heildelberg. C. F. Müller Verlag.

Doha WTO Ministerial 2001: Ministerial Declaration. In: WT/MIN(01)/DEC/1.

Dorman, Peter (1996): Markets and Morality. Economics, dangerous work, and the value of human life. Cambridge. Cambridge University Press.

Dreier, Horst (1998): Artikel 79 [Änderung des Grundgesetzes]. In: Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar. Bd. 2. Art. 20-82. Tübingen. Mohr Siebeck. S. 1476-1525.

Economides, N (1984): Do Increases of Preference Similarity (Across Countries) Induce Increases in Trade? An Affirmative Example. In: Journal of International Economics. Bd. 17. S. 375-381.

Emmer, Piet C., et. al. (Hrsg.) (1988): Wirtschaft und Handel der Kolonialreiche. Vierter Band. München. Beck.

England - Ploetz. Geschichte von Großbritannien und Irland zum Nachschlagen (1985): Freiburg. Würzburg. Ploetz - Verlag.

Ergebnisse der WTO - Ministerkonferenz in Doha: Umfassende Bewertung der Ergebnisse der Europäischen Union: Briefing, Brüssel, 19. November 2001. In: http://trade-info.cec.eu.int/europa/2001newround/compas_de.htm. S. 1-9.

Ethier, Wifried J. (1997): Moderne Außenwirtschaftstheorie. 4. Aufl. München. Odenbourg Verlag.

Fabricius, Fritz (1988): Streik und Aussperrung im Internationalen Recht. Heidelberg. Verlag Recht und Wirtschaft GmbH.

Felderer, Bernhard, Homburg, Stefan (1991): Makroökonomik und neue Makroökonomik. 5. Aufl. Berlin, Heidelberg. Springer - Verlag.

Flörkemeier, Holger (2001): Globalisierung ohne Grenzen? Die regionale Struktur des Welthandels. Berlin. Duncker & Humbolt.

Forsthoff, Ernst (1976): Verfassung und Verfassungswirklichkeit in der Bundesrepublik. In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 184-200.

Franke, Siegfried F. (1999): Sozialdumping durch Schwellenländer? Begründungen und Probleme der Forderung nach Sozialstandards. In: Gesellschaft für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften/Wirtschaftspolitisch (Hrsg.) Globalisierung der Wirtschaft: Ursachen – Formen – Konsequenzen. Berlin. Dunker und Humblot. S. 157-182.

Galbraith, John Kenneth (1998): The Affluent Society. London. Penguin Books.

Germelmann, Claas-Hinrich (1980): Theorie und Geschichte des Streikrechts. Darmstadt. Wissenschaftliche Buchgesellschaft.

Göhler, Gerhard; Speth, Rudolf (1998): Symbolische Macht. Zur instititutionentheorethischen Bedeutung von Pierre Bourdieu. In: Blänkner, Reinhard; Jussen, Bernhard (Hrsg.) Institutionen und Ereignes. Göttingen. Vandenhoeck & Ruprecht. S. 17-48.

Graf Vitzthum, Wolfgang (1997): Begriff, Geschichte und Quellen des Völkerrechts. In Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.) Völkerrecht. Berlin. Walter de Gruyter und Co. S. 1-100.

Grotewold, Andreas (1979): The Regional Theory Of World Trade. Grove City. Ptolemy Press.

Grotewold, Andreas (1993): Welthandel in Raum und Zeit. Eine Einführung in die Handelsgeographie. Trier. Wissenschaftlicher Verlag Trier.

Großmann, Harald; Koopmann, Georg (1994): Sozialstandards für den internationalen Handel. In: Wirtschaftsdienst, Bd. 74 (1994), Nr. 11. S. 585-591.

Hailbronner, Kay (1997): Der Staat und der Einzelne als Völkerrechtssubjekte. In Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.) Völkerrecht. Berlin. Walter de Gruyter und Co. S. 181-266.

Handelsstreit um US – Stahlzölle. In: Der Standard vom 6.3.2002.

Hanink, D. M. (1991): A Hierarchical Market Model of Internationale Trade. In Geographical Analysys. Bd. 23. Nr. 2. S. 147-157.

Haratsch, Andreas (2000): Die Europäische Menschenrechtskonvention in der deutschen Rechtsordnung. Eine innerstaatliche Standortbestimmung. In 50 Jahre Europäische Menschenrechtskonvention. Potsdam. Menschenrechtszentrum. S. 62-75.

Hartwig, Jochen (1999): Ist der OECD - Entwurf zu einem Investitionsabkommen ein geeigneter Ansatzpunkt für ein entsprechendes WTO - Abkommen? In: Außenwirtschaft. Nr. 54/1. S. 75-106.

Hartwig, Jochen (2000): Keynes versus Pigou. Rekonstruktion einer Beschäftigungsthorie jenseits des Marktparadigmas. Marburg. Metropolis - Verlag.

Hauser, Hans (2000): Die WTO auf dem Prüfstand: Zur Notwendigkeit einer Millennium – Runde. In: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik. Nr. 49/2000/1. S. 59-69.

Heckscher, Eli F. (1991): The Effect of Foreign Trade on the Distribution of Income. In: Flam, Herry; Flanders, June (Hersg.) Heckscher – Ohlin Trade Theory. Cambridge, MA/London. MIT Press. S. 43-69.

Heilmann, Joachim (1982): Kündigungsrecht und Kündigungspraxis in der Bundesrepublik. In: Bertram, Michael (Hrsg.) Kündigungsschutz in der Krise. Berlin. Fachhochschule für Wirtschaft Berlin.

Heller, Hermann (1976): Rechtsstaat oder Diktatur? In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 55-69.

Hess, Christian (1995)a: Sind Sozialklauseln im Welthandel berechtigt? In: Arbeitgeber. Nr. 3/47. S. 81-86.

Hess, Christian (1995)b: Zur Kritik des Sozialklauselkonzepts. In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 22-28.

Hiemenz, Ulrich (2000): Developing Countries and a New Trade Round. In: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik (ZfW). Nr. 49/1. S. 70-81.

Hinley, Brian (2000): Is the Millennium Round Worth Reviving? In: Zeitschrift für Wirtschaftspolitik. Nr. 49/2000/1. S. 52-58.

Hobbes, Thomas (1963): Leviathan. In: Sommerville, John; Santoni, Ronald E. (Hrsg) Social and Political Philosophy. Readings from Plato to Gandhi. New York. Anchor Books.

Hoffmann, Stanley H. (1969): International Relations. The Long Road to Theory. In: Czempiel, Ernst – Otto (Hrsg.) Die Lehre von den Internationalen Beziehungen. S. 187-227.

ICFTU/ ICATU Joint Statement on Globalisation and the WTO. International Confederation of Free Trade Unions (ICFTU) Internationale Confederation of Arab Trade Unions (ICATU). Joint Statement on Globalisation and the WTO Prepared for the 4th Ministerial Conference of the World Trade Organisation (WTO) (Doha, Qatar, 9-13 November 2001). In: http://www.icftu.org/displaydocument.asp?Index=991214262&Language=EN &Printout=Yes. S. 1-3.

ICFTU Resulution on the Launch of New Negotiations at the World Trade Organisation (WTO). Brussels, 21-23 November, 2001. In: http://www.icftu.org/displaydocument.asp?Index=991214363&Language=EN.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 26. Übereinkommen über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen, 1928. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc26.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 29. Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit, 1930. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc29.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 84. Übereinkommen über das Vereinigungsrecht und die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten in den Außerhalb des Mutterlandes gelegenen Gebieten, 1947. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc84.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 87. Übereinkommen über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, 1948. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc87.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 98. Übereinkommen über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechts und des Rechts zu Kollektivverhandlungen, 1949. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc98.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 100. Übereinkommen über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit, 1951. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc100.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 105. Übereinkommen über die Abschaffung der Zwangsarbeit, 1957. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc105.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 111. Übereinkommen über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, 1958. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc111.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 122. Übereinkommen über die Beschäftigungspolitik, 1964. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc122.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 138. Übereinkommen über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung, 1973. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc138.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 158. Übereinkommen über die Beendigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber, 1982. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc158.htm.

Internationale Arbeitsorganisation: Übereinkommen 182. Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999. In: http://ilolex:ilo.ch:1567/german/docs/gc182.htm.

IOE Statement on Trade and Labour Standards for the WTO Ministerial Meeting. Seattle, 30 December 1999. In: http://www.ioe-emp.org/ioe_emp/pdf/ioe_seattle_statement.pdf.

Isele, Hellmut Georg (1967): Die Europäische Sozialcharta. Auf dem Wege von den allgemeinen Menschenrechten zu den sozialen Menschenrechten. Wiesbaden. Franz Steiner Verlag.

Jackson, John (2000): Dispute Settlement and the WTO – Emerging problems. In: Die europäische Gemeinschaft in der Welthandelsorganisation: Globalisierung Arbeitskreis Europäische Integration. Baden - Baden. Nomos - Verl. - Ges. S. 203-222.

James, Alan (1993): System or Society? In: Review of International Studies. Nr. 19. S. 269-288.

Jansen, Bernhard (1996): Zur Rolle der Rechtsmittelinstanz in der Welthandelsordnung (WTO). In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Nr. 17/1996, S. 513.

Jaeckel, Liv (2000): Schutzpflichten im deutschen und europäischen Recht. Eine Untersuchung der deutschen Grundrechte, der Menschenrechte und Grundfreiheiten der EMRK sowie der Grundrechte und Grundfreiheiten der Europäischen Gemeinschaft. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft.

Jellinek, Georg (1966): Allgemeine Staatslehre. 2. Aufl. Bad Homburg, Berlin, Zürich. Verlag Dr. Max Gehlen.

Jenkins, R. (2002): Corporate Codes of Conduct: Self-Regulation in a Global Economy. In: UN: Voluntary approaches to corporate resposibility. Readings and resource guide. May 2002. S. 1-35.

Joint Communique. The Fifteenth ASEAN Labour Ministers Meeting. 10-11 May 2001, Kuala Lumpur, Malaysia. In: http://www.aseansec.org/view.asp?file=/function/pralm15.htm. S. 1-12.

Joint Statement by the SAARC Commerce Ministers on the Fourthcoming Fourth WTO Ministerial Conference at Doha. New Dehli, India 23rd August 2001. In: http://common.nic.in/doc/joint saarc.htm. S. 1-8.

Kant, Immanuel (1993): Kritik der Urteilskraft. Hamburg. Felix Meiner Verlag.

Kapstein, Ethan B. (2000): Winners and Loosers in the Global Economy. In: International Organisation, Bd. 54 (2000), 2, S.359-384.

Kelsen, Hans (1925): Allgemeine Staatslehre. Berlin. Verlag von Julius Springer.

Kempen, Otto Ernst (1976): Einleitung. In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 7-54.

Keohane, Robert O. (1984): After Hegemony. Cooperation and Discord in the World Political Economy. Rinceton, New Jersey. Princeton University Press.

Keynes, John Maynard (1964): The General Theory Of Employment Interest And Money. London. MacMillan & Co LTD.

Kimminich, Otto; Hobe, Stephan (2000): Einführung in das Völkerrecht. 7. Aufl. Tübingen und Basel. A. Francke Verlag.

Kißler, Leo et. al. (1997): Arbeitskampfkulturen. Recht und Strategie von Streik und Aussperrung im deutsch – französischen Vergleich. Frankfurt; New York. Campus Verlag.

Klein, Eckart (1998): Gegenmaßnahmen. In: BDGVR. Nr. 37/1998. S. 39-71.

Kokott, Juliane (1986): Das interamerikanische System zum Schutz der Menschenrechte. Berlin, Heidelberg, New York. Springer Verlag.

Körner – Dammann, Marita (1990): Bedeutung und faktische Wirkung von ILO – Standards – dargestellt am Beispiel Südafrikas.

Krugman, Paul (1980): Scale Economics, Product Differentiation, and Pattern of Trade. In: American Economic Review. Bd. 70. Nr. 5. S. 950-959.

Krugman, Paul (1993): Competitiveness: A Dangerous Obsession. In: Foreign Affairs. März/ April 1994. S. 28-44.

Krugman, Paul (1994): Does Thirld World Growth Hurt First World Prosperity? In: Harvard Business Review. Juli – August 1994. S. 113-121.

Kulessa, Margareta E. (1995): Sozialklauseln – Bewertung aus entwicklungspolitischer Sicht. In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 55-76.

Lamy, Pascal (2001)a: Global Policy without Democracy? Conference on the Participation and Interface of Parlamentarians and Civil Societies for Global Policy Berlin, 26 November 2001. In: http://europa.eu.int/comm/trade/speeches articles/spla85 en.htm. S. 1-6.

Lamy, Pascal (2001)b: The Multilateral Trading System and Global Governance after Doha. In: http://europa.eu.int/trade/speeces_articles/spla86_en.htm. S. 1-7.

Lamy, Pascal (2001): The WTO nefotiating show is back on the road. In: http://europa.eu.int/comm/trade/speeches_articles/spla81_en.htm. S. 1-4.

Laser, Johannes (1996): Sozialklauseln im internationalen Handel – Ein Instrument des Neoprotektionismus? Braunschweig. Technische Universität Braunschweig.

Lawrence, Robert Z. (1996): Single World Divided Nations? Internationale Trade and OECD Labor Markets. Washington, DC. Brookings Institution Press.

Levin, Sander M. (2001): Honorable Sander M. Levin. Ranking Democrat, Subcommittee on Trade Committee on Ways and Means, U.S. House of Representatives. Center for Strategic and internatioale Studies. In: http://usinfo.state.gov/admin/017/cg0606.htm. S. 1-10.

Linder, Staffan Burenstam (1961): An Essay On Trade And Transformation. Uppsala. Almquist & Wiksells.

Lindholt, Lione (2000): Questioning the Universality of Human Rights. The African Charter on Human and Peoples' Rights in Botswana, Malawi and Mozambique. Aldershot, Burlington USA, Singapore, Sidney. Achgate and Dartmouth.

Lord Wedderburn of Charlton (1978): Discrimination in the Right to Organise and the Right to be a Non-Unionist. In: Schmidt, Folke (Hrsg.) Discrimination in Employment. Uppsala. Almqvist & Wiksell. S. 365-487.

Löw, Konrad (1980): Rechtsstaat Demokratie Sozialstaat. Verständnis und Wirklichkeit in beiden Teilen Deutschlands. 4. Aufl. München, Köln, Berlin, Bonn. Carl Heymanns Verlag.

Luhmann, Niklas (1970): Institutionalisierung – Funktion und Mechanismus im sozialen System der Gesellschaft. In: Schelsky, Helmut (Hrsg.) Zur Theorie der Institution. Düsseldorf. Bertelsmann Universitätsverlag. S. 27-41.

Malanczuk, Peter (2000): Akehurst's Modern Introduction to International Law. 7. Aufl. London, New York. Routledge.

Medina Quiroga, Cecilia (1988): The Battle of Human Rights. Utrecht. NISER.

Memmen, Niels (2000): Das Verhältnis Chinas zur WTO. In: Frank, Götz, Meyerholt, Ulrich (Hrsg.) Schriftenreihe Wirtschaft & Öffentliches Recht. Oldenburg. Juristisches Seminar der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg.

Morhard, Thilo (1988): Die Rechtsnatur der Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation. Frankfurt/ Main. Verlag Peter Lang.

Morsink, Johannes (1999): The Universal Declaration of Human Rights. Origins, Drafting, and Intent. Philadelphia. University of Pennsylvenia Press.

Mosler, Hermann (1976): Völkerrecht als Rechtsordnung. In: ZaöRV. Nr. 36/1976. S. 6-49.

Nardin, Terry (1983): Law, Morality and the Relations of States. Princeton, New Jersey. Princeton University Press.

Neubeck, Xenia (2002): Die Europäische Sozialcharta und deren Protokolle. Frankfurt am Main. Europäischer Verlag der Wissenschaften.

O'Conell, D. P. (1970): International Law. 1. Bd. 2. Aufl. London. Steven and Sons.

Odinkalu, Chidi Anselm; Christensen, Camilla (1998): The African Comission on Human and Peoples' Rights: The Development of ist Non - State Communication Procedures. In: Human Rights Quarterly. Nr. 20/1998. S. 235-280.

OECD (1996): Trade, Employment and Labour Standards: A Study of Core workers' Rights and International Trade. Paris. OECD.

OECD (2000): International Trade and Core Labour Standards. Paris. OECD.

OECD Ministers Call for New Round of Multilateral Trade Talks. In: http://usinfo.state.gov/admin/017/pp0516.htm. S. 1-3.

Ohlin, Bertil (1991): The Theory of Trade. In: Flam, Herry; Flanders, June (Hersg.) Heckscher – Ohlin Trade Theory. Cambridge, MA/London. MIT Press. S. 70-214.

Oppermann, Thomas (1995): Die Europäische Gemeinschaft und Union in der Welthandelsorganisation (WTO). In: Recht der Internationalen Wirtschaft, Nr. 11, S. 919-928.

O.V. (1995): Auswirkungen des internationalen Handels und internationaler Arbeitsstandards auf Beschäftigung, Arbeitsbedingungen und Entwicklung in blockfreien und anderen Entwicklungsländern. In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 103-110.

O.V. "Erklärung von Dehli" (1995): In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 99-102.

Pernice, Ingolf (1998): Artikel 25 [Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechts]. In: Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetz Kommentar. Bd. 2. Art. 20-82. Tübingen. Mohr Siebeck. S. 429-448.

Perrin, Guy (1983): Die Ursprünge des internationalen Rechts der sozialen Sicherheit. München. Schweitzer Verlag.

Peter, Gabriele (1995): Gesetzlicher Mindestlohn. Eine Maßnahme gegen Niedriglöhne von Frauen. Baden – Baden. Nomos Verlagsgesellschaft.

Petersmann, Ernst - Ulrich (2000): The WTO constitution and human rights. In: Journal of International Economic Law. S. 19-25.

Piepel, Klaus (1995): Sozialklauseln im Welthandel – ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Dokumentation eines Studientages und Stellungnahmen aus der Dritten Welt. Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH.

Piepel, Klaus (1995): Was sind "Sozialklauseln" und warum beschäftigt sich Misereor mit diesem Thema? In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel - ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 7-10.

Präambel des Marrakesh Agreement Establishing the World Trade Organisation.

Randzio – Plath, Christa (1995): Vom GATT zur WTO – fairer Welthandel oder Macht des Stärkeren? In: Wirtschaftsdienst: Wirtschaftliche Monatsschrift. Nr. 75/3. S. 156-160.

Reinery, Isabelle; Wagner, Claudia (1999): Die Rechtsordnung. In: Herz, Dietmar (Hrsg.) Die Europäische Union. Politik, Recht, Wirtschaft. Fischer Verlag. Frankfurt/ Main. S. 65-101.

Renn, Ortwin: Themenfeld: Bedingungen einer nachhaltigen Entwicklung. In: http://www.ta-

akademie.de/themen_projekte/Nachhaltigkeit/nachhaltigkeit.html.

Reuß, Matthias (1999): Menschenrechte durch Handelssanktionen. Hamburg. Institut für internationale Angelegenheiten der Universität Hamburg.

Rhoodie, Eschel M. (1989): Discrimination Against Women. A Global Survey of the Economic, Educational, Social and Political Status of Women. Jefferson, North Carolina; London. McFarland & Company.

Ricardo, David (1969): The Principles of Political Economy and Taxation. Letchworth, Herts. Aldine Press.

Ridder, Helmut (1976): Zur verfassungsrechtlichen Stellung der Gewerkschaften im Sozialstaat nach dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 97-150.

Ridder, Helmut (1989): Art. 79 (Änderungen des Grundgesetzes). In: (Wasermann, Rudolf (Hrsg.) Reihe Alternativkommentare. Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden. 2. Aufl. Bd. 2. Art. 38-146. Neuwied. Luchterhand Verlag.

Rinken, Alfred (1989): Art. 100 (Normenkontrolle). In: Wassermann, Rudolf (Hrsg.) Reihe Alternativkommentare. Kommentar zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden. 2. Aufl. Bd. 2. Art. 38-146. Neuwied. Luchterhand Verlag. S. 1170-1179.

Riter, Joachim (1970): Institution >ethisch<. Bemerkungen zur philosophischen Theorie des Handelns. In: Schelsky, Helmut (Hrsg.) Zur Theorie der Institution. Düsseldorf. Bertelsmann Universitätsverlag. S. 59-65.

Ritter, Markus (1997): Das WTO - Übereinkommen und seine Auswirkungen auf das Deutsche und Europäische Lebensmittelrecht. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Nr. 5/1997, S. 133-138.

Rodrik, Dani (2000): Grenzen der Globalisierung. Ökonomische Integration und soziale Desintegration. Frankfurt, New York. Campus Verlag.

Roots: from Havana to Marrakesh. In: http://www.wto.org/wto/about/facts4.htm.

Rosenau, James N. (1992): Governance, order, and change in world politics. In: Rosenau, James N.; Czempiel, Ernst - Otto (Hrsg.) Governance Without Government: Order and Change in World Politics. Cambridge. Cambridge University Press. S. 1-29.

Ruiz Miguel, Carlos (1999): Advisory Function in the Inter - American System of Human Rights. A comparative approach. The Chrysalis of a Supra Constitutional Jurisdiction? In: JöR. Nr. 47/1999. S. 15-33.

Samuelson, Paul A., Nordhaus, William D. (1987): Volkswirtschaftslehre: Grundlagen der Makro - u. Mikroökonomie. 8. Aufl. Köln. Bund - Verlag.

Schaber, Thomas (1996): Internationale Verrechtlichung der Menschenrechte. Eine Reflexive Analyse des Menschenrechtsregimes der Vereinten Nationen. Baden - Baden. Nomos Verlagsgesellschaft.

Schelsky, Helmut (1970): Zur soziologischen Theorie der Institution. In: Schelsky, Helmut (Hrsg.) Zur Theorie der Institution. Düsseldorf. Bertelsmann Universitätsverlag. S. 9-26.

Scherrer, Christoph et. al. (1998): Sozialklauseln. Münster. Verlag Westfälisches Dampfboot.

Schmidt, Folke (1978): Diskrimination because if Sex. In: Schmidt, Folke (Hrsg.) Discrimination in Employment. Uppsala. Almqvist & Wiksell. S. 121-187.

Schreiber, Uwe (Hrsg.) (1990): Handlexikon Wirtschaft. Aktuelles Wissen für Praxis und Ausbildung. 4. Aufl. Wilhelm Heyne Verlag. München.

Schröder, Meinhard (1997): Verantwortlichkeit, Völkerstrafrecht, Streitbeilegung und Sanktionen. In Graf Vitzthum, Wolfgang (Hrsg.) Völkerrecht. Berlin. Walter de Gruyter und Co. S. 525-580.

Seidel, Gerd (2002): Die UN – Menschenrechtspakte als Grundlage einer neuen Menschenrechtsordnung. In: 25 Jahre Internationale Menschenrechtspakte. Potsdam. Menschenrechtszentrum. S. 9-28.

Senti, Richard (1996): Der Umweltschutz als Chance und Gefahr der WTO - Welthandelsordnung. Zürich. Eidgenössische Technische Hochschule Zürich.

Singapore Ministerial Declaration, adopted on 13 December 1996/ 18 December 1996, WT/MIN(96)/DEC. S. 2.

Smith, Adam (2001): Der Wohlstand der Nationen. Eine Untersuchung seiner Natur und seiner Ursachen. 9. Aufl. München. Deutscher Taschenbuch Verlag.

Srinivasan, T. N. (1998): Trade and Human Rights. In: Constituent interests and US trade policies (1998). S. 225-253.

Stahlindustrie geht in ein heikles Jahr. In: Der Standard vom 3.1.2002.

Strasser, Kyra (2001): Grundrechtsschutz in Europa und der Beitritt der Europäischen Gemeinschaften zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Frankfurt am Main. Europäischer Verlag der Wissenschaften.

Stein, Ekkehart; Frank, Götz (2000): Staatsrecht. 17. Aufl. Tübingen. Mohr Siebeck.

Stein, E; Frankel, J. A. (1994): The Welfare Implications of Continental Trading Blocs in a Model with Transport Costs. San Francisco. Center for Pacific Basin Monetary and Economic Studies, Working Paper No. PB94 – 03.

Stern, Carola (1983): Strategien für die Menschenrechte. Frankfurt/ Main. Fischer Verlag.

Stern, Robert M. (1996): Issues of Trade and International Labor Standards in the WTO System. Ann Arbor. University of Michigan.

Stiglitz, Joseph (2002): Die Schatten der Globalisierung. Berlin. Siedler Verlag.

Stocker, Fery (1998): Spaß mit Mikro. Einführung in die Mikroökonomik. 5. Aufl. München/ Wien. Oldenbourg Verlag.

Stolper, W. F.; Samuelson P. A. (1971): Zollschutz und Reallöhne. In: Rose, Klaus (Hrsg.) Theorie der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. 3. Aufl. Kölln, Berlin. Kiepenheuer & Witsch. S. 413-433.

Stoll, Peter - Tobias (1997): Freihandel und Verfassung. Einzelstaatliche Gewährleistung und die konstitutionelle Funktion der Welthandelsordnung (GATT/WTO). In: Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht Nr. 57/1, S. 83-146.

Streinz, Rudolf (1996): Art. 25 [Allgemeines Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechts]. In: Sachs, Michael (Hrsg.) Grundgesetz. Kommentar. München. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. S. 756-772.

Stuby, Gerhard (1978): Das Recht auf Arbeit als Grundrecht und als internationales Menschenrecht. In: Achten, Udo (Hrsg.) Recht auf Arbeit – eine politische Herausforderung. Neuwied, Darmstadt. Luchterhand. S. 75-104.

Stückelberger, Christoph (1995): Sozialklauseln – praktische Erfahrungen und ethische Bemerkungen. In: Piepel, Klaus (Hrsg.) Sozialklauseln im Welthandel – ein Instrument zur Förderung der Menschenrechte? Aachen. MISEREOR Medienproduktion und Vertriebsgesellschaft mbH. S. 83-88.

Sturm, Gerd (1996): Art. 100 [Richtervorlagen zum Bundesverfassungsgericht]. In: Sachs, Michael (Hrsg.) Grundgesetz. Kommentar. München. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. S. 1571-1578.

Suhr, Dieter (1976): Rechtsstaatlichkeit und Sozialstaatlichkeit. In: Kempen, Otto Ernst (Hrsg.) Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung. Frankfurt, New York. Campus Verlag. S. 151-183.

Taubes, Jacob (1970): Das Unbehagen an den Institutionen. Zur Kritik der soziologischen Institutionenlehre. In: Schelsky, Helmut (Hrsg.) Zur Theorie der Institution. Düsseldorf. Bertelsmann Universitätsverlag. S. 67-76.

The case for open trade. In: http://www.wro.org/wto/about/factcts3.htm.

Turnell, Sean (2001): Core Labour Standards and the WTO. Sydney, NSW. Macquarie University. Department of Economics.

Umozurike, U. Oji (1997): The African Charter on Human and Peoples' Rights. The Hague, Boston, London. Martinus Nijhoff Publishers.

USTR Report on Trade - Related Capacity Initiatives (2001). In: http://usinfo.state.gov/admin/017/wwwh01110904.html. S. 1-2.

Van Beers, Cees (1998): Labour Standards and Trade Flows of OECD Countries. In: The World Economy. Nr. 2/1998. S. 57-73.

Verdross, Alfred; Simma, Bruno (1984): Universelles Völkerrecht. 3. Aufl. Berlin. Dunker und Humbolt.

Vogel, David (1998): Global Competitio and EU Environmental Policy. EU Environmental Policy and the GATT/ WTO. San Domenico. European University Institute Badia Fiesolana.

Voss, Thomas (1985): Rationale Akteure und soziale Institutionen. Beitrag zu einer endogenen Theorie des sozialen Tauschs. München. Oldenbourg Verlag.

Walz, Gustav Adolf (1930): Wesen des Völkerrechts und Kritik der Völkerrechtsleugner. Stuttgart. Verlag von W. Kohlhammer.

Walzer, Michael (1992): Just and Unjust Wars. New York. BasicBooks.

Weck - Hannemann, Hannelore (1992): Politische Ökonomie der Protektionismus. Eine institutielle und empirische Analyse. Campus Verlag. Frankfurt/ Main, New York.

Weizsäcker, Ernst Ulrich (2001): "Viele der heutigen Globalisierungsakteure halten Ungleichheit für eine Tugend". Interview in: Das Parlament. Nr. 3-4. 19 Januar 2001. S. 2.

What is the IACH? In: http://www.oas.org.

What is the World Trade Organisation? In: http://www.wto.org/wto/about/facts1.htm. S. 1.

Wieland, Joachim (2000): Artikel 100 [Richtervorlage]. In: Dreier, Horst (Hrsg.) Grundgesetz. Kommentar. Bd. 3. Art. 83-146. Tübingen. Mohr Siebeck. S. 528-549.

Wirtschaftspolitik der Arroganz. In: Frankfurter Rundschau vom 11.5.2002.

Wittinger, Michaela (1999): Familien und Frauen im regionalen Menschenrechtsschutz. Baden-Baden. Nomos Verlagsgesellschaft.

Worku, Messeletch (2000): Entwicklungstendenzen des regionalen Menschenrechtsschutzes. Die Afrikanische Charta der Rechte des Menschen und der Völker. Berlin. Berlin Verlag.

WTO Ministerial, Doha: Assessment of Results for EU: Memo, Doha, 14 November 2001. In: http://trade-info.cec.eu.int/europa/2001newround/p14.php. S. 1-10.

WTO must tackle workers' rights at Doha, says ICFTU 29/10/2001. In: http://www.icftu.org/displaydocument.asp?Language=EN&Index=991214039.

Zinn, Karl G. (2000): Arme Länder bleiben oft chancenlos. In: Das Parlament. Nr. 33-34. 11./18. August 2000. S. 5.

Zuleeg, Manfred (1989): Art. 25 (Völkerrecht als Bestandteil des Bundesrechtes). In: Wassermann, Rudolf (Hrsg.) Reihe Alternativkommentare. Kommentar zum Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in zwei Bänden. 2. Aufl. Bd. 1. Art. 1-37. Neuwied. Luchterhand Verlag. S. 1640-1661.